

## **Bericht über die soziale Situation im Kanton Wallis**

Endgültige Version

Im Auftrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur des Kantons Wallis

Tanja Guggenbühl, Heidi Stutz, Severin Bischof, Caroline Heusser und Dominic Höglinger

Bern, den 8. August 2020

## Dank

Die Studie wurde in Diskussion mit einer Begleitgruppe unter dem Vorsitz von Herrn Jérôme Favez, Vorsteher der Dienststelle für Sozialwesen, durchgeführt. Die Begleitgruppe ist am 17. Oktober 2019 zusammengekommen und besteht aus:

- Alexandre Antonin, Direktor von Caritas Wallis
- Stéphane Aymon, Wirtschaftlicher Mitarbeiter, Dienststelle für Sozialwesen
- Romy Biner-Hauser, Gemeindepräsidentin von Zermatt\*
- Isabelle Darbellay, Vorsteherin des Amtes für Gleichstellung und Familie
- Beat Eggel, Abgeordneter, Präsident der Parlamentarischen Kommission für Gesundheit, Sozialwesen und Integration
- Roland Favre, Vorsteher der Koordinationsstelle für soziale Leistungen, Dienststelle für Sozialwesen\*
- Virginie Gaspoz-Chevrier, Gemeindepräsidentin von Evolène, Vorstandsmitglied beim Verband Walliser Gemeinden\*
- Françoise Jacquemettaz, Koordinatorin des Centre Suisse-Immigrés
- Tanja Manz, Vermittlungsberaterin, Regionales Arbeitsvermittlungszentrum\*
- Nicolas Mathys, Bildungs- und Informationsverantwortlicher, Steuerverwaltung
- Sophie Meizoz, Kantonale Ausgleichskasse
- Marylène Moix, Direktorin des Roten Kreuz Wallis
- Gérard Moulin, Präsident von Arbeitsintegration Wallis, Direktor von SAH Wallis\*
- Valérie Vouillamoz, Generalsekretärin der Walliser Vereinigung der sozialmedizinischen Zentren\*

\* Mitglied des Sozialrates

Bei der Erarbeitung der Studie leisteten zudem folgende Expertinnen und Experten mit ihrem Fachwissen einen wichtigen Beitrag:

- Charles Allet, Verantwortlicher für Krankenversicherung und ambulante Tarifverträge, Dienststelle für Gesundheitswesen
- Patricia Amacker, Verantwortliche des Büros für Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso
- Anne Beney Confortola, Kantonale IIZ-Beauftragte, Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit
- Lionel Clavien, Stellvertretender Direktor des Office d'orientation scolaire et professionnelle du Valais romand
- Leonard Farquet, Wirtschaftswissenschaftler, Ausgleichskasse des Kantons Wallis
- Nicolas Fournier, Dienstchef, Ausgleichskasse des Kantons Wallis
- Christophe Jambers, Verwaltung des Sozialbereichs des Amtes für Asylwesen, Dienststelle für Sozialwesen
- Christophe Juillard, Verantwortlicher der Arbeitsmarktbeobachtung Wallis
- Claudio Minnig, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Kantonales Amt für Statistik und Finanzausgleich, Kantonale Finanzverwaltung
- Cinzia Pellico Pedulla, Sachbearbeiterin, Dienststelle für Sozialwesen
- Gérald Pralong, Chef der Sektion Stipendien und Ausbildungsdarlehen, Verwaltungs- und Rechtsdienst für Bildungsangelegenheiten
- Hervé Theytaz, Sachbearbeiter, Dienststelle für Gesundheitswesen

## Inhaltsverzeichnis

<b>Dank</b>	<b>I</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>II</b>
<b>Zusammenfassung</b>	<b>IV</b>
<b>1 Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1 Forschungsansatz	1
1.2 Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen	2
<b>2 Soziodemografische Bevölkerungssituation</b>	<b>4</b>
2.1 Bevölkerungsstruktur	4
2.1.1 Altersstruktur, Alters- und Jugendquotient	4
2.1.2 Nationalität	9
2.1.3 Struktur der Haushalte	12
2.2 Bevölkerungsbewegungen	15
2.3 Demografische Perspektiven	19
2.4 Wohnsituation	20
2.5 Gesundheitszustand	25
2.5.1 Lebenserwartung bei Geburt und selbstwahrgenommener Gesundheitszustand	25
2.5.2 Renten der Invalidenversicherung	26
2.5.3 Suchtverhalten	28
<b>3 Wirtschaftliche Situation</b>	<b>29</b>
3.1 Bruttoinlandsprodukt (BIP)	29
3.2 Ausbildung	29
3.3 Arbeitsmarktsituation	32
3.3.1 Erwerbstätigkeit	32
3.3.2 Erwerbsbranchen	40
3.3.3 Arbeitslosigkeit	43
<b>4 Einkommen und Vermögen</b>	<b>48</b>
4.1 Einkommenssituation	49
4.2 Haushalte mit begrenzten finanziellen Mitteln	54
4.3 Kinderalimente	58
4.4 Vermögen	60
<b>5 Sozialpolitik des Kantons Wallis</b>	<b>67</b>
5.1 Sozialversicherungen	68
5.2 Strategie, Steuerung und Koordinierung	69
5.2.1 Rechtsgrundlagen	69
5.2.2 Strategien, Konzepte, Planung	70

5.2.3	Koordination, Akteurinnen und Akteure	71
5.3	Bedarfsleistungen	73
5.3.1	Ergänzungsleistungen der AHV/IV	73
5.3.2	Individuelle Prämienverbilligungen der Krankenversicherung	79
5.3.3	Alimentenbevorschussung	81
5.3.4	Ausbildungsbeiträge	82
5.3.5	Kantonaler Familienfonds	84
5.4	Sozialhilfe	85
5.4.1	Grundsätze	85
5.4.2	Kantonale Gesetzgebung und Anwendung der SKOS-Richtlinien	86
5.4.3	Zuständigkeiten und Organisation der Sozialhilfe im Wallis	86
5.4.4	Eingliederungsmassnahmen	87
5.4.5	Sozialhilfeempfängerstatistik	88
5.5	Sonstige sozialpolitische Massnahmen des Kantons	97
5.5.1	Unterstützungsmassnahmen im Hinblick auf die Berufsausbildung	98
5.5.2	Eingliederungsmassnahmen für Erwerbslose	100
5.5.3	Integration von Personen mit Behinderungen	101
5.6	Ausgaben in Zusammenhang mit der Sozialpolitik	102
<b>6</b>	<b>Bilanz und Ausblick</b>	<b>104</b>
<b>7</b>	<b>Bibliographie</b>	<b>110</b>
<b>A-1</b>	<b>Anhang</b>	<b>113</b>
A-1.1	Zusätzliche Abbildungen und Tabellen zu den soziodemografischen Charakteristika der Bevölkerung	113
A-1.2	Zusätzliche Abbildungen und Tabellen zur wirtschaftlichen Situation	114
A-1.3	Zusätzliche Abbildung zur Sozialhilfe	117

## Zusammenfassung

Das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGKS) wollte einen Sozialbericht erarbeiten, der einen statistischen Bericht über die soziale Situation der Bevölkerung im Kanton Wallis umfasst, eine Bilanz der bestehenden Sozialpolitik zieht und die Herausforderungen identifiziert, vor denen sie steht. Das DGKS hat das Büro BASS mit der Erstellung dieses Berichts beauftragt. Die Arbeiten wurden von einer Begleitgruppe aus Walliser Fachpersonen betreut.

Für die Erstellung des Sozialberichts wurde eine **breite Definition von Sozialpolitik** verwendet. Dies impliziert, dass die soziale Situation im Kanton in mehreren Dimensionen dargestellt wird, wie Haushaltsstrukturen, Alters- und Jugendquotient, Nationalität, Ausbildungsniveau, Gesundheitszustand, Arbeitsmarkt oder auch Wohnsituation. Bei der Darstellung der Sozialpolitik war eine Abdeckung aller mit diesen Themen verbundenen Bereiche hingegen nicht möglich. So werden bereits in anderen Berichten (beispielsweise zu Familien, Alter oder Gesundheit) behandelte Themen in diesem Bericht nicht detailliert ausgeführt.

Im Rahmen dieser Studie wurden verschiedene **methodische Ansätze** kombiniert. Der Bericht stützt sich hauptsächlich auf quantitative Analysen. Diese basieren auf Datengrundlagen des Bundes (Strukturerhebung, Statistik der Bevölkerung und der Haushalte, Szenarien des BFS) und kantonalen Quellen (Steuerdaten, Daten der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit, Daten der Ausgleichskasse). Ausserdem wurden schriftliche Quellen (Gesetzgebung, kantonale Konzepte, Weisungen, Themenberichte) verwendet. Sie wurden ergänzt durch telefonische Expertengespräche mit zumeist in der kantonalen Verwaltung tätigen Fachleuten, um die verschiedenen auf Kantonsebene umgesetzten sozialen Leistungen und Massnahmen zu erfassen.

### Soziodemografische Charakteristika der Bevölkerung

Ende 2018 hatte der Kanton Wallis 341'463 Einwohner/innen. Er ist bevölkerungsmässig der neuntösste Kanton der Schweiz und hatte in den letzten zehn Jahren ein Bevölkerungswachstum über dem nationalen Durchschnitt zu verzeichnen. 70 % der Walliser Bevölkerung leben in den städtisch geprägten Gebieten der Rhone-Ebene. Die Zusammensetzung der Walliser Bevölkerung in Bezug auf Alter, Struktur der Haushalte und Nationalität entspricht insgesamt dem Durchschnitt der Schweiz. Jedoch lassen sich einige Unterschiede feststellen: Im Kanton Wallis

ist der Anteil der Familienhaushalte etwas grösser, und es kommen im Verhältnis gibtmehr ältere Menschen im Verhältnis zur Erwerbsbevölkerung. Der Anteil der Haus- und Wohnungseigentümer/innen ist deutlich höher und die im Wallis ansässigen Personen haben durchschnittlich ein niedrigeres Ausbildungsniveau als der Schweizer Durchschnitt. Erhebliche Unterschiede gibt es innerhalb des Kantons zwischen dem deutschsprachigen und dem französischsprachigen Teil, insbesondere beim Anteil und bei der Zusammensetzung der ausländischen Bevölkerung (die im Oberwallis deutlich weniger vertreten ist als im französischsprachigen Wallis), beim Ausbildungsniveau (das im Oberwallis höher ist) und bei der Struktur der Familienhaushalte (die im deutschsprachigen Teil traditioneller ist).

### Wirtschaftliche Situation

Im Kanton Wallis leben **177'000 Erwerbspersonen** (die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Arbeitsstelle suchen), was 79 % der Bevölkerung im Alter von 15 bis 64 Jahren entspricht. Ein Grossteil der Frauen dieser Altersgruppe (nämlich 73%) sind erwerbstätig, sie arbeiten jedoch zumeist Teilzeit. Wie in der übrigen Schweiz arbeiten die Männer im Allgemeinen in Vollzeit. Beinahe 90% der Erwerbstätigen gehen ihrer Arbeit im Wallis nach. Die am stärksten vertretenen Branchen sind der Gross- und Einzelhandel (einschliesslich Transportwesen), das Gesundheits- und Sozialwesen sowie die Industrie. Wie auch in der übrigen Schweiz spielt die Landwirtschaft hingegen für die Beschäftigung der dauerhaft ansässigen Bevölkerung nur eine geringfügige Rolle. Im Wallis sind im Vergleich zum schweizerischen Durchschnitt der Handel sowie das Bau- und das Gastgewerbe überrepräsentiert und spezialisierte (wissenschaftliche und technische) Aktivitäten, Finanz-, Versicherungs- sowie Informations- und Kommunikationsaktivitäten unterrepräsentiert.

Ende 2019 hatte das Wallis eine **Arbeitslosenquote** über dem landesweiten Durchschnitts (VS: 2,7 %; CH: 2,3 %), die regionalen und saisonalen Schwankungen sind jedoch erheblich. So war die Arbeitslosenquote im Oberwallis extrem tief (1,0%). Die höchste Arbeitslosenquote ist bei den unter 25-Jährigen und in den Saisonberufen zu finden. Die Mehrheit der Arbeitslosen ist für eine kurze Zeit (weniger als 6 Monate) gemeldet. Nur 8% der Personen sind länger als ein Jahr bei einem RAV gemeldet.

### Einkommen und Vermögen

Die Analyse der **Einkommen** vor Bedarfsleistungen zeigt, dass Alleinstehende über 65 Jahre und Einelternhaushalte die niedrigsten eigenen Einkommen haben. Jedoch gibt es zwischen

## Zusammenfassung

diesen beiden Arten von Haushalten erhebliche Unterschiede beim Vermögen: Während die älteren Menschen häufig über Vermögen, insbesondere in Form von Immobilien verfügen, ist dies bei Einelternhaushalten im Allgemeinen nicht der Fall. Bei vertiefter Analyse der Haushalte mit begrenzten Einkünften (d.h. ein Einkommen von weniger als 60 % des verfügbaren Äquivalenzeinkommens<sup>1</sup> der Gesamtbevölkerung, also 2'429 Fr./Monat für einen Einpersonenhaushalt) ist festzustellen, dass 32% der Einzelbesteuerten mit Kind – eine Kategorie, die zum Grossteil aus Einelternhaushalten besteht – armutsgefährdet sind. Innerhalb des Kantons weisen die Arbeitsmarktregionen Siders, Martinach, Crans-Montana und Bangis die höchsten Anteile an Haushalten mit begrenzten Einkommen auf. Am anderen Ende finden sich Visp, Brig-Glis und Zermatt. Bei diesen Analysen ist auch ein unterschiedliches Armutsrisiko von Frauen und Männern zu erkennen: In allen Kategorien von aus einer Einzelperson bestehenden Steuerdossiers ist der Anteil der Frauen, die mit begrenzten Einkommen leben, höher als jener der Männer.

Ende 2016 belief sich das durchschnittliche **Vermögen** pro steuerpflichtige Person auf 188'000 Fr., womit das Wallis zu den fünf Kantonen mit den bescheidensten Vermögen zählt. Die Analyse der Vermögensverteilung zeigt, dass 80 % der Bevölkerung über ganze 10 % der Vermögen verfügen, während die übrigen 20 % beinahe 90 % des Vermögens besitzen. Im Vergleich zum schweizerischen Durchschnitt ist die Ungleichheit bei der Vermögensverteilung im Wallis etwas stärker ausgeprägt. Etwas weniger als ein Drittel der Walliser Bevölkerung (29 %) und damit etwas mehr als im landesweiten Durchschnitt (24 %) besitzt gar kein Vermögen. Bei Zweieltern- und Einelternhaushalte mit Kind(ern) ist dies besonders ausgeprägt. Da jedoch bei den verwendeten Steuerdaten die Schulden (einschliesslich Hypotheken) vom Vermögen abgezogen werden, sind diese Ergebnisse überbewertet.

### Kantonale Sozialpolitik

Die Sozialpolitik verfolgt Präventions-, Integrations-, Teilhabe- und Schutzziele. Die **Schutz-Massnahmen** umfassen die Sozialversicherungen, die Bedarfsleistungen und hier insbesondere die Sozialhilfe als letztes Mittel. Sie gehen

auch mit Massnahmen zur sozialen und beruflichen Wiedereingliederung einher. Bei der **Prävention** zielt die Sozialpolitik darauf ab, möglichst vielen Personen eine selbständige Lebensführung zu ermöglichen. Die Massnahmen setzen also früh an, um eine Armutsgefährdung zum Vornherein zu vermeiden. Dazu muss die Sozialpolitik den Zugang zu den grundlegenden öffentlichen Leistungen wie dem Bildungswesen (das den Erwerb der zur Beschäftigung erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen ermöglicht) oder dem Gesundheitswesen, gewährleisten, den Zugang zu Wohnraum stärken und Beschäftigung fördern.

In der Schweiz übernimmt der Bund die Verantwortung für die erste Schutzebene, die aus den Sozialversicherungen besteht. Die übrigen Aufgaben der Sozialpolitik, sei es der Präventionsbereich (Zugang zu den grundlegenden Leistungen, Förderung von Wohnraum und Förderung von Beschäftigung) oder die Bedarfsleistungen und die Sozialhilfe, die zum Schutzbereich gehören, fallen hauptsächlich in die Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden.

Das Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) ist die wichtigste Gesetzesgrundlage, auf die sich die Sozialpolitik des Kantons Wallis stützt. Es wird durch das Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung zur Verteilung der Finanzierung der Sozialausgaben auf den Kanton und die Gemeinden ergänzt. Das GES regelt hauptsächlich die Organisation der Sozialhilfe. Wie auch sonst in der Schweiz haben die verschiedenen Bereiche der Sozialpolitik darüber hinaus jeweils ihre eigene spezifische Gesetzgebung. Der Kanton Wallis hat ausserdem im Regierungsprogramm und in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung Ziele in Zusammenhang mit der Sozialpolitik festgelegt.

Im Wallis gibt es neben der Sozialhilfe fünf Bedarfsleistungen: die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL AHV/IV), die individuelle Verbilligung der Krankenkassenprämien, die Alimtenbevorschussung, die Ausbildungsbeiträge und die Haushaltszulagen des kantonalen Familienfonds. Die ersten vier Leistungen sind vom Bund vorgeschrieben, aber der Kanton hat einen Ausgestaltungsspielraum. Die Haushaltszulagen existieren dagegen nur im Wallis.

Die **EL AHV/IV** gewährleisten das Existenzminimum, einschliesslich Pflegekosten für AHV- und IV-Berechtigte mit unzureichenden eigenen Mitteln. Ende 2018 bezogen im Wallis 9'852 Menschen EL, davon 5'690 zur AHV und 4'162 zur IV. Der durchschnittliche Betrag lag bei 10'320 Fr./Jahr (einschliesslich Erstattung von Gesundheitskosten). Die Zahl der EL-Empfänger/innen

<sup>1</sup> Das verfügbare Einkommen eines Haushalts wird durch Abzug der obligatorischen Ausgaben (wie Steuern, Krankenversicherungsbeiträge) vom Einkommen aus der Steuererklärung ermittelt. Um unterschiedlich grosse Haushalte vergleichbar zu machen, wird anschliessend auf das verfügbare Einkommen eine Äquivalenzskala angewandt.

## Zusammenfassung

entspricht 8 % der AHV-Rentnerinnen und -Rentner und 39 % der IV-Rentenbezieher. Diese Anteile liegen deutlich unter dem landesweiten Durchschnitt. Da Eigentum bei der Berechnung des Leistungsanspruchs berücksichtigt wird, könnte der hohe Anteil der Haus- und Wohnungseigentümer/innen im Wallis bei der Erklärung dieser niedrigen Bezugsquote eine Rolle spielen.

Der Anteil der Personen, die EL zur IV beziehen, ist in den letzten zehn Jahren sowohl im Wallis als auch im landesweiten Durchschnitt tendenziell angestiegen, während die Entwicklung der Bezugsquote von EL zur AHV stabil ist. Der Anstieg der EL-Beziehenden zu AHV ist vielmehr auf die steigende Zahl der Rentner/innen in der Schweiz (Babyboomer-Generation) und nicht auf eine Verschlechterung der Rentensituation zurückzuführen. Die Reform der EL AHV/IV, die per 2021 in Kraft tritt, sieht Verbesserungen höhere anrechenbare Wohnkosten und im Gegenzug eine Verschärfung bezüglich der Vermögensgrenzen und der Rückerstattung von Leistungen vor. Da diese Verschärfungen beim Vermögen auch selbst bewohnte Liegenschaften betreffen, wird die Reform im Kanton Wallis, wo die Eigentumsquote hoch ist, erhebliche Auswirkungen haben.

Im Jahr 2018 haben im Wallis 69'525 Personen eine **individuelle Prämienverbilligung für die Krankenkasse** (IPV) erhalten. Das Wallis ist einer von sieben Kantonen, die die IPV für Steuerpflichtige, welche die Kriterien erfüllen, auf Basis ihrer Steuerveranlagung automatisch gewährt. Nach einem starken Rückgang des Anteils der IPV-Empfänger/innen von 26 % 2014 auf 20 % 2018 dürfte dieser wieder ansteigen und sich 2020 auf 23 % der Walliser Bevölkerung belaufen. Die durchschnittliche Höhe der gewährten IPV ist grosszügiger als im schweizerischen Durchschnitt, aber die verbleibende Prämienzahlung entspricht weiterhin dem schweizerischen Durchschnitt (d.h. 15 % des verfügbaren Einkommens). Die am häufigsten IPV beziehende Haushaltskategorie sind Einelternhaushalte: Mehr als die Hälfte (52 %) der Einelternhaushalte mit einem Kind erhalten eine IPV, mit drei oder mehr Kindern sind es sogar 65 %.

Im Jahr 2019 gewährte das Wallis in 1'057 Dossiers **Alimentenbevorschussung** für Kinder in Höhe eines durchschnittlichen jährlichen Betrags von 6'243 Fr.. Eine derzeit laufende Änderung des Gesetzes und des Reglements über Alimentenbevorschussung hat namentlich die Erhöhung des Höchstbetrags der Vorschüsse für Kinder und die Ausweitung der Unterstützung für Kinder in Ausbildung bis zum Alter von 25 Jahren (gegenüber derzeit 20 Jahren) zum Ziel.

Für das akademische Jahr 2018/2019 wurden 2'778 (nicht rückerstattbare) **Ausbildungsbeiträge** mit einem durchschnittlichen Betrag von 5'951 Fr. pro Stipendium vergeben. Im Vergleich mit den übrigen Kantonen vergibt das Wallis bezogen auf die Zahl der Personen in Ausbildung viele Stipendien, jedoch liegt deren durchschnittliche Höhe im unteren Bereich.

2019 haben 12'187 Familien und damit ein Viertel der Walliser Familien eine **Haushaltszulage des kantonalen Familienfonds** in der Höhe von 1'350 Fr./Jahr erhalten. Die Leistung wird durch einen Arbeitgeberbeitrag auf den Löhnen finanziert. Seit 2019 kennt der Familienfonds zwei neue Leistungen: die Nothilfe für Familien mit kranken oder verletzten Kindern und eine Geburtszulage für arbeitslose Personen.

Die **Sozialhilfe** greift als letztes Netz erst, wenn eine Person ihren Unterhalt nicht selbst bestreiten kann, über kein Vermögen verfügt und kein Anspruch auf andere Leistungen (Sozialversicherungen, Bedarfsleistungen usw.) besteht oder ein solcher Anspruch noch nicht anerkannt, unzureichend oder ausgeschöpft ist. Im Wallis sind die Wohnsitzgemeinden für die Sozialhilfe verantwortlich. Für die Umsetzung der Aufgaben sind sie einem Sozialmedizinischen Zentrum (SMZ) angegliedert.

Im Jahr 2018 haben (ausserhalb des Asylbereichs) 6'145 Personen Sozialhilfe erhalten. Die Analysen der Schweizerischen Sozialhilfeempfängerstatistik zeigen, dass die Sozialhilfequote im Wallis deutlich unter dem landesweiten Durchschnitt liegt. Sie beträgt im Wallis 1,8 % gegenüber 3,2 % für die Gesamtschweiz. Die kantonale Quote ist in den letzten fünf Jahren stabil geblieben. Wie in der übrigen Schweiz ist die Bezugsquote bei **Kindern und Jugendlichen** unter 18 Jahren am höchsten (3,3 % der unter 18-Jährigen beziehen im Wallis Sozialhilfe). In dieser Alterskategorie war die Zunahme in den letzten fünf Jahren am höchsten und lag über der Entwicklung auf nationaler Ebene. Die Sozialhilfequote bei den jungen Erwachsenen zwischen 18 und 25 Jahren scheint seit 2016 sowohl auf Ebene des Wallis als auch der Schweiz zurückzugehen. Dieser Trend lässt sich sicherlich zum Teil auf die Revision der SKOS-Richtlinien zurückführen, die eine Senkung der Unterhaltspauschale für junge Erwachsene mit sich brachte. Die Sozialhilfequote der Erwerbsbevölkerung über 55 Jahre ist von 2014 bis 2016 angestiegen, aber anschliessend bei 1,7 % und damit auf einem nahe der durchschnittlichen Quote stabil geblieben. Der Trend zur Zunahme des Sozialhilferisikos für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer scheint also

## Zusammenfassung

derzeit im Wallis gestoppt, so wie dies auch auf nationaler Ebene der Fall ist.

Die Bezugsquote der Sozialhilfe variiert im Kanton je nach Wohnsitzregion erheblich. Während die Quote im französischsprachigen Wallis 2,0 % beträgt, ist sie im Oberwallis deutlich niedriger (1,2 %). Eine detailliertere Analyse zeigt, dass die Sozialhilfequoten in den Arbeitsmarktregionen Monthey (2,28 %), Siders (2,27 %), Sitten (2,13 %) und Martinach (2,10 %) am höchsten sind. Crans-Montana (0,43 %), Bangis (0,46 %) und Zermatt (0,53 %) wiederum weisen die niedrigsten Quoten auf. Betrachtet man die Haushaltskategorien, so zeigt sich, dass bei den **Einelternhaushalten** der Anteil Sozialhilfebeziehender deutlich höher ist (13,2 %).

Die Analyse der Zusammensetzung der sozialhilfebeziehenden Bevölkerung zeigt, dass 2018 beinahe ein Drittel der Sozialhilfeempfänger/innen unter 18 Jahre alt sind, was **1'963 Kindern** entspricht. Die Hälfte von ihnen lebt in einem Einelternhaushalt.

Bei den Sozialhilfebeziehenden zwischen 25 und 64 Jahren sind die Hauptrisikofaktoren ein unzureichendes Einkommen, die familiäre Situation und mangelnde berufliche Qualifikationen. 28 % der Sozialhilfebeziehenden dieser Alterskategorie sind **beruflich integriert**. Diese Personen erhalten die Sozialhilfe ergänzend zum Erwerbseinkommen, wenn Letzteres zusammen mit eventuellen anderen Sozialleistungen nicht zur Deckung ihres Existenzminimums ausreicht. Familien und insbesondere Einelternhaushalte weisen den höchsten Anteil Erwerbstätiger in der Sozialhilfe auf. Bei Alleinerziehenden liegt er bei der Hälfte. Die Ergebnisse zeigen ausserdem, dass die Mehrheit der Sozialhilfeempfänger/innen keine Berufsausbildung abgeschlossen hat.

Die mittlere **Bezugsdauer** (Median) der Sozialhilfe der im Wallis abgeschlossenen Dossiers betrug 2018 elf Monate. Die Hauptgründe für die Beendigung des Sozialhilfebezugs sind eine Verbesserung der beruflichen Situation, die Zahlung von Sozialversicherungsleistungen (beispielsweise IV oder Altersrente) oder ein Wohnsitzwechsel.

Zusätzlich zu den 6'145 Personen, die durch die ordentliche Sozialhilfe unterstützt werden, umfasst der Asylbereich weitere 1'207 Personen, die ordentliche Sozialhilfe beziehen. Dies sind Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsbewilligung B in den ersten 5 Jahren und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge in der ersten 7 Jahren. Hinzu kommen 2'226 Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen ohne Flüchtlingsstatus (bis 7 Jahre), die reduzierte Sozialhilfeleistungen erhalten. Die Sozialhilfeleistungen im Asylbereich

werden in den ersten 5 bis 7 Jahren nach der Einreichung des Asylgesuchs vom Bund finanziert. Wenn sie in den 5 bis 7 vom Bund finanzierten Jahren die Integration in den Arbeitsmarkt nicht erreichen, sondern weiterhin von der Sozialhilfe abhängig sind, geht die finanzielle Zuständigkeit auf den Kanton und die Gemeinden über.

Neben den Bedarfsleistungen gibt es im Kanton Wallis **zahlreiche Massnahmen** zur sozialen Integration und beruflichen Eingliederung, die im Kontext der **Sozialpolitik** geschaffen wurden. In diesem Bericht werden insbesondere die Massnahmen der Unterstützung im Hinblick auf eine Berufsausbildung, die Eingliederungsmassnahmen für Arbeitslose sowie die Massnahmen zur Integration von Menschen mit Behinderungen vorgestellt.

## Bilanz

Die Ergebnisse der Studie zeigen die Stärken der Walliser Sozialpolitik. Bei den finanziellen Leistungen sind insbesondere die automatische Gewährung der individuellen Krankenkassenprämienverbilligungen, welche den Nichtbezug verringert, sowie die vergleichsweise hohen Familienzulagen anzuführen. Im Übrigen bietet das Wallis kostenlosen Zugang zu zahlreichen Massnahmen zur sozialen Integration und beruflichen Eingliederung, insbesondere für Jugendliche ohne Lösung für ihre Berufsausbildung (über die Plattform T1), ausgesteuerte Arbeitslose (über die kantonalen Massnahmen), fremdsprachige Personen, die nach dem Ende der Schulpflicht ins Wallis zuwandern (über die Eingliederungsklassen), Personen mit unter verschiedenen Massnahmen fallenden Problemen (über die interinstitutionelle Zusammenarbeit – IIZ Wallis), Personen, die eine Berufsausbildung nachholen oder Leistungen anerkennen möchten (mithilfe des Portals zur Berufszertifizierung von Erwachsenen) oder auch für Personen mit Behinderungen.

Ausserdem werden in der Studie einige Herausforderungen identifiziert. Sie betreffen insbesondere die anhaltende Alterung der Bevölkerung, das Armutsrisiko von Einelternhaushalten, das im Vergleich zur Gesamtschweiz niedrigere Ausbildungsniveau, die im landesweiten Vergleich überdurchschnittliche Arbeitslosenquote, den Mangel an Informationen über die Wohnbedingungen von armen Haushalten, die Gefahren des Nichtbezugs von Sozialleistungen, insbesondere von Sozialhilfe und EL AHV/IV oder auch die Koordinierung der Sozialpolitik. Diese Herausforderungen werden in dem Bericht dargestellt. In einem späteren Schritt wird es darum gehen, sie durch Weiterentwicklungen der Sozialpolitik und Empfehlungen anzugehen.

## 1 Einleitung

Das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGKS) hat beschlossen, einen Bericht über die soziale Situation im Kanton Wallis zu erarbeiten. Dieses Projekt entspricht der Empfehlung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) von 2010 an die Kantone, regelmässig Berichte über die soziale Situation zu erstellen, da «ein Sozialbericht ein gutes Instrument ist, um die in einem Kanton vorherrschende (soziale) Situation darzustellen, die Arbeit der verschiedenen Akteure abzubilden, Wirkungen von Sozialleistungen aufzuzeigen, Auswirkungen von (möglichen oder vollzogenen) Anpassungen bei den diversen Leistungen zu präsentieren und nicht zuletzt eine Gesamtsicht über das System der sozialen Sicherheit zu gewährleisten»<sup>2</sup>. Er ist auch an das von 2014 bis 2018 vom Bund umgesetzte Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut angelehnt.<sup>3</sup>

Der Bericht über die soziale Situation im Kanton Wallis soll einerseits, hauptsächlich in Form von statistischen Analysen, im Rahmen einer breiten Definition von Sozialpolitik (siehe unten) die soziale Situation im Kanton darstellen. Auf der anderen Seite soll er eine Bilanz der Sozialpolitik ziehen und die Herausforderungen identifizieren. In diesem Sinne soll er auch als Werkzeug zum Monitoring der Sozialpolitik dienen. Der Bericht konzentriert sich hauptsächlich auf die Themen, bei denen der Kanton einen grossen Handlungsspielraum hat. Und schliesslich stellt der Bericht ein Mittel zur Information und Kommunikation zu den verschiedenen Facetten des Walliser Sozialsystems dar.

Das DGKS hat das Büro BASS mit der Erstellung des Berichts über die soziale Situation im Kanton Wallis beauftragt. Zur Begleitung und Validierung der Arbeiten hat der Walliser Staatsrat eine Begleitgruppe ernannt, die sich aus Fachleuten der verschiedenen Bereiche der Sozialpolitik des Kantons Wallis und Vertretern der sozialen und politischen Institutionen des Wallis zusammensetzt (vgl. Liste der Mitglieder im Punkt Dank).

Die Erkenntnisse aus diesem Bericht können als Grundlage für die Fortsetzung und Weiterentwicklung der Steuerung der Sozialpolitik mit Ausrichtung auf die aktuellen Herausforderungen dienen.

Es ist zu beachten, dass die veränderte Situation aufgrund der Corona-Krise sich in diesem Bericht noch nicht widerspiegelt, da die im Rahmen dieser Studie durchgeführten statistischen Analysen sich bei der Strukturhebung des Bundesamts für Statistik (Hauptdatengrundlage für die Studie) auf die Daten für 2013 bis 2017, bei den kantonalen Steuerdaten die Daten für 2017 und bei den Daten zur Arbeitslosigkeit die Daten für 2019 stützen.

### 1.1 Forschungsansatz

Wir stützen uns auf den **Befähigungsansatz** von Amartya Sen, der besagt, dass die Sozialpolitik die Ausweitung der Handlungsmöglichkeiten und Verwirklichungschancen aller Menschen ins Zentrum stellen soll. Bei diesem Ansatz ist es zur nachhaltigen Verbesserung der Armutssituation erforderlich, die Ursachen der materiellen Probleme zu identifizieren und anzuerkennen, damit die Politik diese angehen kann.

---

<sup>2</sup> Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren SODK – (2012). Empfehlungen zur Ausgestaltung von kantonalen Sozialberichten S. 6

<sup>3</sup> Der Bundesrat hat das Eidgenössische Departement des Innern 2013 mit der Umsetzung dieses Programms über fünf Jahre betraut. Ziel war die Unterstützung der Anstrengungen zur Armutsprävention und -bekämpfung durch die Kantone, Gemeinden und Organisationen der Zivilgesellschaft, die als Partner eng in die Entwicklung und Umsetzung des Programms einbezogen wurden. Dieses sollte hauptsächlich die Zusammenarbeit und Koordinierung von Akteuren aus unterschiedlichen Bereichen und Regionen stärken sowie das Ausprobieren von neuen Ansätzen und die Verbreitung von guten Praktiken ermöglichen. Es sollte auch dazu beitragen, Wissens- und Informationslücken zu schliessen. Bundesrat (2018). Ergebnisse des Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014-2018.

Dieser Ansatz betrachtet die Personen, so wie sie in ihren familiären und sozialen Beziehungen und Verpflichtungen sowie in ihrem Lebensweg verankert sind, und befasst sich mit den kritischen Übergängen, die sie zu bewältigen haben (beispielsweise Übergang von Kindheit zu Erwachsenenalter oder vom Erwerbsleben zum Ruhestand). Ausserdem berücksichtigt der Ansatz die Wechselwirkungen zwischen den persönlichen Bedingungen (Gesundheit, Behinderung usw.), den externen Bedingungen (Arbeitsmarkt, staatliche Regelungen, Leistungen, Infrastrukturen usw.) und den kulturellen Ressourcen (Bildung, Beherrschung der lokalen Sprache usw.) sowie den gesellschaftlichen Mechanismen (wie Integration und Ausschluss). Amartya Sen relativiert die weit verbreitete Auffassung von Armut als Mangel an Einkommen und betrachtet sie stattdessen als Mangel an Befähigungen oder Chancen.

Dieser auf die Handlungsmöglichkeiten und Verwirklichungschancen der Personen ausgerichtete Ansatz stützt sich auf **eine breite Definition der Sozialpolitik**, die zahlreiche Politikbereiche, insbesondere die Bildungs-, Gesundheits-, Beschäftigungs-, Familien-, Wohn-, Integrations-, Alters- und Sozialschutzpolitik sowie die Politik zum sozialen Zusammenhalt etc. betrifft.

Da eine Abdeckung aller Bereiche der Sozialpolitik jedoch nur schwer möglich ist, fokussiert dieser Bericht auf bestimmte Bereiche. Insbesondere werden bereits in anderen Berichten (beispielsweise zum Thema Familien<sup>4</sup>, Alter<sup>5</sup>, Gesundheit<sup>6</sup>) behandelte Themen nicht detailliert ausgeführt.

Ziel dieses Berichts ist die Beschreibung der verschiedenen Dimensionen der sozialen Situation im Kanton Wallis mittels Darstellung der soziodemografischen Bevölkerungssituation (Kapitel 2), der wirtschaftlichen Situation, einschliesslich Ausbildung und Arbeitsmarktsituation, (Kapitel 3) sowie des Lebensstandards seiner Einwohner/innen mit Analyse ihrer Einkommen und Vermögen (Kapitel 4). Kapitel 5 wiederum ist der Beschreibung der kantonalen Sozialpolitik gewidmet und behandelt auch die Funktionsweise des vom Bund verantworteten Sozialversicherungssystems. Und schliesslich befasst sich Kapitel 6 mit der Bilanz und den Perspektiven der kantonalen Sozialpolitik und benennt die Stärken sowie die Herausforderungen, vor denen die Sozialpolitik des Wallis steht.

## 1.2 Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen

Im Rahmen dieser Studie werden verschiedene Forschungsmethoden kombiniert.

Die **quantitativen Analysen** basieren auf Sekundärdatenquellen des Bundes und der Kantone. Die Strukturerhebung des Bundesamts für Statistik (BFS) ist die wichtigste Informationsquelle für diese Studie. Die Strukturerhebung liefert insbesondere Daten zur Bevölkerungsstruktur, Wohnsituation, Ausbildung und beruflichen Tätigkeit. Um eine ausreichend grosse Datenbasis (insbesondere bei den regionalen Differenzierungen) sicherzustellen, werden die Daten über fünf Jahre (kombinierte Stichprobe), von 2013 bis 2017 kumuliert. Zur Darstellung der Bevölkerungsbewegungen wurde wiederum die Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP) verwendet. Die demografischen Perspektiven stützen sich auf die vom BFS erstellten Bevölkerungsszenarien. Die Informationen zur Arbeitslosigkeit wurden von der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit des Kantons Wallis (DIHA), welche die Arbeitslosenzahlen im Sinne des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) verwendet, bereitgestellt. Die Angaben zu Einkommen, Vermögen und Unterhaltsbeiträgen stammen aus den kantonalen Steuerdaten. Und schliesslich stammen die quantitativen Informationen zu den Bedarfsleistungen aus spezifischen Datenbanken des Bundes (Statistik der EL AHV/IV des BSV, Schweizerische Sozialhilfeempfängerstatistik) und des Kantons (Ausgleichskasse für die

<sup>4</sup> Guggenbühl Tanja, Stutz Heidi und Bischof Severin (2018). Situation der Familien im Wallis. Im Auftrag des kantonalen Amtes für Gleichstellung und Familie.

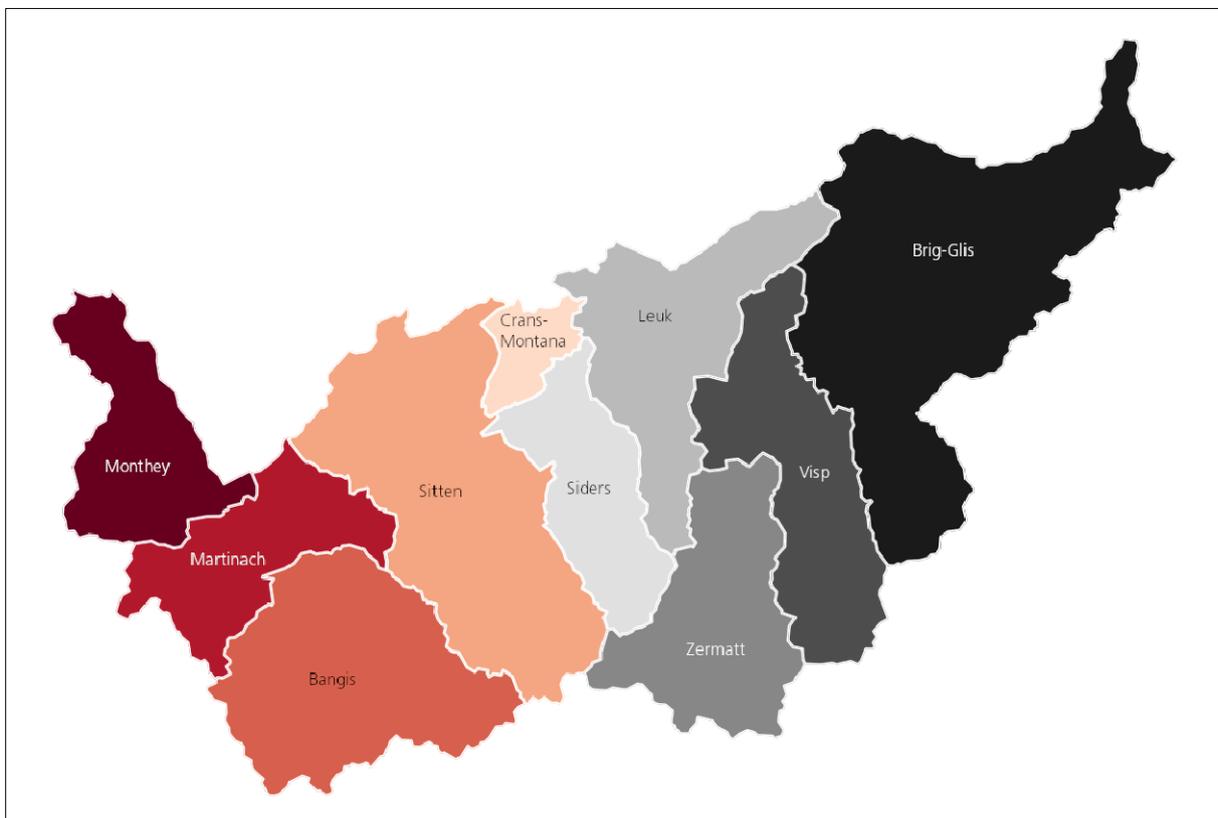
<sup>5</sup> Kantonale Konsultativ-Kommission für die Entwicklung der Politik zugunsten älterer Personen Bericht 2017 und Schlussbericht 2020.

<sup>6</sup> Kanton Wallis (2019). Rahmenprogramm 2019-2022. Gesundheitsförderung und Prävention.

individuellen Prämienverbilligungen, Verwaltungs- und Rechtsdienst für Bildungsangelegenheiten für die Ausbildungsbeiträge).

Für den **regionalen Vergleich** innerhalb des Kantons wurden zwei Ebenen verwendet.<sup>7</sup> Eine erste Makroebene basiert auf den drei verfassungsmässigen Regionen: Oberwallis, Mittelwallis und Unterwallis. Wenn möglich und zweckmässig wurde zusätzlich eine feinere Unterteilung in **Arbeitsmarktregionen** verwendet. Die Arbeitsmarktregionen ersetzen seit 2019 die ehemaligen «MS-Regionen» (mobilité spatiale, räumliche Mobilität). Die vom BFS definierten 101 Arbeitsmarktregionen der Schweiz bilden anhand der Bewegungen der Erwerbstätigen zwischen dem Wohn- und dem Arbeitsort abgegrenzte Lebens- und Arbeitsräume.<sup>8</sup> Der Kanton Wallis umfasst zehn Arbeitsmarktregionen (**Abbildung 1**): vier Regionen im Oberwallis (Brig-Glis, Visp, Zermatt und Leuk), drei Regionen im Mittelwallis (Siders, Crans-Montana und Sitten) und drei Regionen im Unterwallis (Bangis, Martinach und Monthey). **Tabelle 1** zeigt die Zuordnung der Gemeinden nach Arbeitsmarktregion.

Abbildung 1: Vom Bundesamt für Statistik (BFS) definierte Arbeitsmarktregionen, Wallis



Quelle: BFS, Raumgliederungen, Ausarbeitung BASS

<sup>7</sup> Eine Unterscheidung zwischen den Flachland- und Bergregionen konnte nicht vorgenommen werden. Tatsächlich gilt nach der Definition der Bergregionen des BFS, die auf einer nationalen Perspektive beruht, der gesamte Kanton als «Bergregion». Da die Klassifizierungen der verschiedenen Bundesdatenbanken (namentlich die Strukturerhebung) auf Gemeindeebene erstellt wurden, wäre es zudem kompliziert gewesen, Flachland- und Berggemeinden im Wallis zu unterscheiden, da das Gebiet einiger Gemeinden zum Grossteil in den Alpen liegt, aber ihre meisten Einwohner/innen im Rhone-Tal leben.

<sup>8</sup> BFS (2019). Arbeitsmarktregionen 2018. Erläuternder Bericht. Neuenburg.

Tabelle 1: Gemeinden nach Arbeitsmarktregionen 2018, Wallis

Arbeitsmarktregion	Gemeinden
Monthey	Champéry, Collombey-Muraz, Monthey, Port-Valais, Saint-Gingolph, Troistorrens, Val-d'Illicz, Vionnaz, Vouvry, Collonges, Evionnaz, Massongex, Saint-Maurice, Vérossaz
Martinach	Bovernier, Charrat, Fully, Iséables, Leytron, Martigny, Martigny-Combe, Riddes, Saillon, Saxon, Trient, Dorénaz, Finhaut, Salvan, Vernayaz
Bangis	Bagnes, Bourg-Saint-Pierre, Liddes, Orsières, Sembrancher, Vollèges
Sitten	Ardon, Chamoson, Conthey, Nendaz, Vétroz, Ayent, Evolène, Hérémece, Saint-Martin, Vex, Mont-Noble, Saint-Léonard, Arbaz, Grimisuat, Savièse, Sion, Veysonnaz
Crans-Montana	Icogne, Lens, Crans-Montana
Siders	Salgesch, Chalais, Chippis, Grône, Miège, Sierre, Venthône, Veyras, Anniviers
Leuk	Agarn, Albinen, Ergisch, Inden, Leuk, Leukerbad, Oberems, Varen, Guttet-Feschel, Gampel-Bratsch, Turtmann-Unterems, Blatten, Ferden, Kippel, Niedergesteln, Wiler (Lötschen), Steg-Hohtenn
Zermatt	Grächen, Randa, St. Niklaus, Täsch, Zermatt
Visp	Eggerberg, Ausserberg, Bürchen, Eischoll, Raron, Unterbäch, Baltschieder, Eisten, Embd, Lalden, Saas-Almagell, Saas-Balen, Saas-Fee, Saas-Grund, Stalden, Staldenried, Töbel, Visp, Visperterminen, Zeneggen
Brig-Glis	Brig-Glis, Naters, Ried-Brig, Simplon, Termen, Zwischbergen, Bellwald, Binn, Ernen, Fiesch, Fieschertal, Lax, Obergoms, Goms, Bister, Bitsch, Grengiols, Riederalp, Mörel-Filet, Bettmeralp

Quelle: BFS, Schweizer Gemeinden (Stand 01.01.2019) und Arbeitsmarktregionen 2018, Ausarbeitung BASS

Die **Informationen zur Sozialpolitik** des Kantons Wallis (Kapitel 5) wiederum stützen sich auf schriftliche Quellen (Gesetzgebung, kantonale Konzepte, Weisungen, Themenberichte). Diese wurden durch bilaterale Kontakte mit den Mitgliedern der Begleitgruppe und anderen zumeist in der kantonalen Verwaltung tätigen Fachleuten aus den betreffenden Bereichen (siehe Liste der kontaktierten Personen in der Danksagung) ergänzt.

## 2 Soziodemografische Bevölkerungssituation

In diesem Kapitel werden die Charakteristika der Walliser Bevölkerung vorgestellt: ihre Struktur (Alter, Nationalität, Zusammensetzung der Haushalte), die Bevölkerungsbewegungen und Entwicklungsperspektiven sowie die Wohnsituation und der Gesundheitszustand.

### 2.1 Bevölkerungsstruktur

Der Kanton Wallis hatte Ende des Jahres 2018 343'955 Einwohner/innen. Er ist bevölkerungsmässig der neuntgrösste Kanton der Schweiz und hatte in den letzten zehn Jahren ein Bevölkerungswachstum über dem schweizerischen Durchschnitt zu verzeichnen. 70 % der Walliser Bevölkerung leben in den städtischen geprägten Gebieten der Rhone-Ebene. Die Zusammensetzung der Walliser Bevölkerung in Bezug auf Alter, Struktur der Haushalte und Nationalität entspricht insgesamt dem Durchschnitt der Schweiz. Jedoch lassen sich einige Unterschiede feststellen: Im Wallis leben proportional etwas mehr Familien, der Anteil von älteren Menschen im Vergleich zur Erwerbsbevölkerung ist höher und die Wohneigentumsquote ist deutlich höher. Erhebliche Unterschiede gibt es innerhalb des Kantons zwischen dem deutschsprachigen und dem französischsprachigen Teil, insbesondere beim Anteil und bei der Zusammensetzung der ausländischen Bevölkerung und bei der Struktur der Familienhaushalte. Diese Ergebnisse werden unten ausgeführt.

#### 2.1.1 Altersstruktur, Alters- und Jugendquotient

Wie in anderen Kantonen verteilt sich auch im Wallis die Bevölkerung nicht gleichmässig auf die verschiedenen Altersgruppen. Die Alterspyramide der im Wallis wohnhaften **Schweizerinnen und Schweizer**

(**Abbildung 2**) zeigt für den Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2017<sup>9</sup>, dass die Altersgruppen zwischen 45 und 60 Jahren – die zum Teil noch der Babyboomer-Generation angehören – ebenso wie die 20-30-Jährigen, bei denen es sich um die Kinder der grossen Babyboomer-Welle handelt, am stärksten vertreten sind. Die 0- bis 15-Jährigen sind hingegen unterrepräsentiert. Diese Verteilung entspricht der Verteilung in der Gesamtschweiz (**Abbildung 4**).

Vergleicht man diese Altersverteilung der Personen mit Schweizer Pass mit jener der **ausländischen Personen**, so sind sowohl für das Wallis (**Abbildung 3**) als auch im schweizerischen Durchschnitt (**Abbildung 5**) beträchtliche Unterschiede erkennbar. So ist der Anteil der Personen zwischen 25 und 59 Jahren, d.h. die Altersgruppe im Erwerbsalter, sowie der Anteil der Kinder bei der ausländischen Bevölkerung wesentlich höher als bei der Schweizer Bevölkerung. Am anderen Ende der Alterspyramide ist der Anteil der Personen über 60 Jahren bei den ausländischen Personen deutlich geringer. Es ist anzumerken, dass Einbürgerungen bei dieser Altersverteilung ebenfalls eine Rolle spielen. Insgesamt ist im Wallis wie auf nationaler Ebene die ausländische Bevölkerung<sup>10</sup> jünger als die schweizerische Bevölkerung.

---

<sup>9</sup> Alle aus der Strukturerhebung des BFS vorgestellten Daten entsprechen einem Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2017, weil die Kumulierung der Jahre genauere Ergebnisse liefert als die Daten für ein einzelnes Jahr.

<sup>10</sup> Es handelt sich um die ständige ausländische Bevölkerung. In dieser Kategorie sind Personen mit kurzfristigen Aufenthaltsbewilligungen (Ausweis L) nicht enthalten.

Abbildung 2: Anzahl Schweizerinnen und Schweizer im Kanton Wallis, nach Alter und Geschlecht, 2013-17

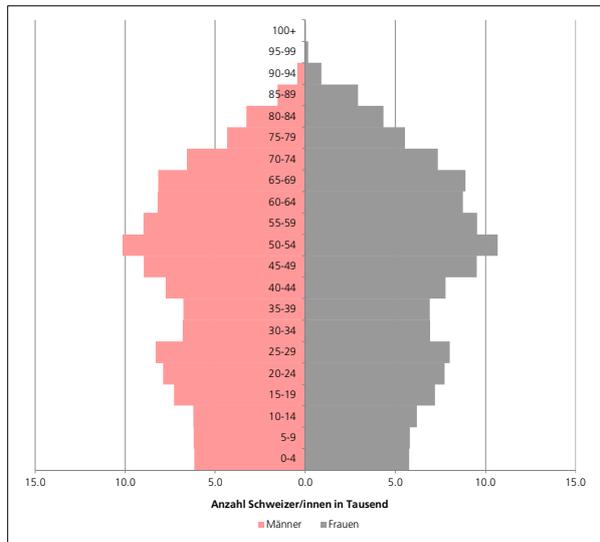


Abbildung 3: Anzahl Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Wallis, nach Alter und Geschlecht, 2013-17

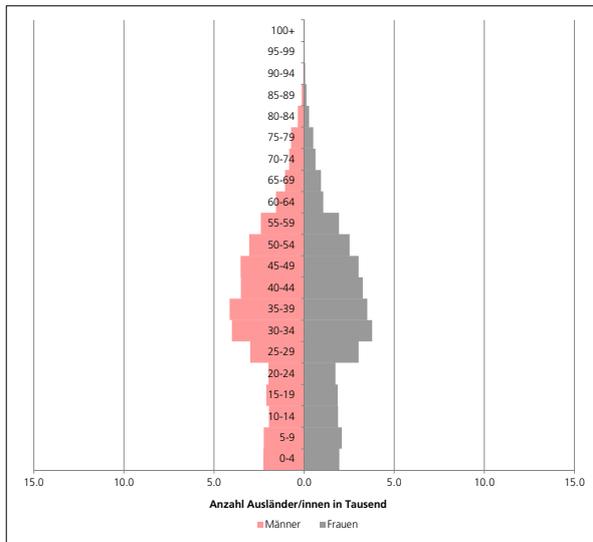


Abbildung 4: Anzahl Schweizerinnen und Schweizer in der Schweiz, nach Alter und Geschlecht, 2013-17

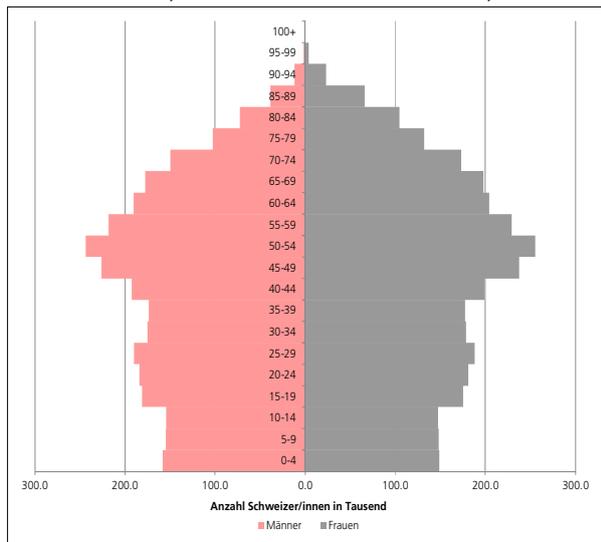
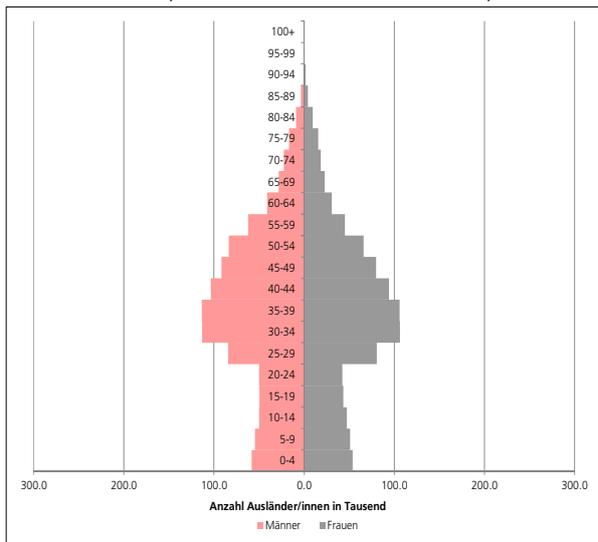


Abbildung 5: Anzahl Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz, nach Alter und Geschlecht, 2013-17



Quelle: BFS, Strukturerhebung 2013-2017 kumuliert, Berechnungen BASS

Der **Jugend- und der Altersquotient** geben einen Hinweis auf die Belastung für die Erwerbsbevölkerung. Sie stehen anders ausgedrückt für die Belastung durch Personen, die für ihren Alltag und Unterhalt mutmasslich von anderen «abhängen», auch für die Wirtschaft. Bezogen auf die Sozialpolitik zeigen der Jugend- und Altersquotient die je nach Zusammensetzung der Bevölkerung erforderliche soziale Infrastruktur auf. So lässt ein hoher Jugendquotient insbesondere auf einen Bedarf an ausserfamiliärer und ausserschulischer Betreuung schliessen; ein hoher Altersquotient hingegen kann auf einen Bedarf an Unterstützung durch Angehörige oder an Unterstützungsstrukturen und häuslicher Pflege hinweisen.

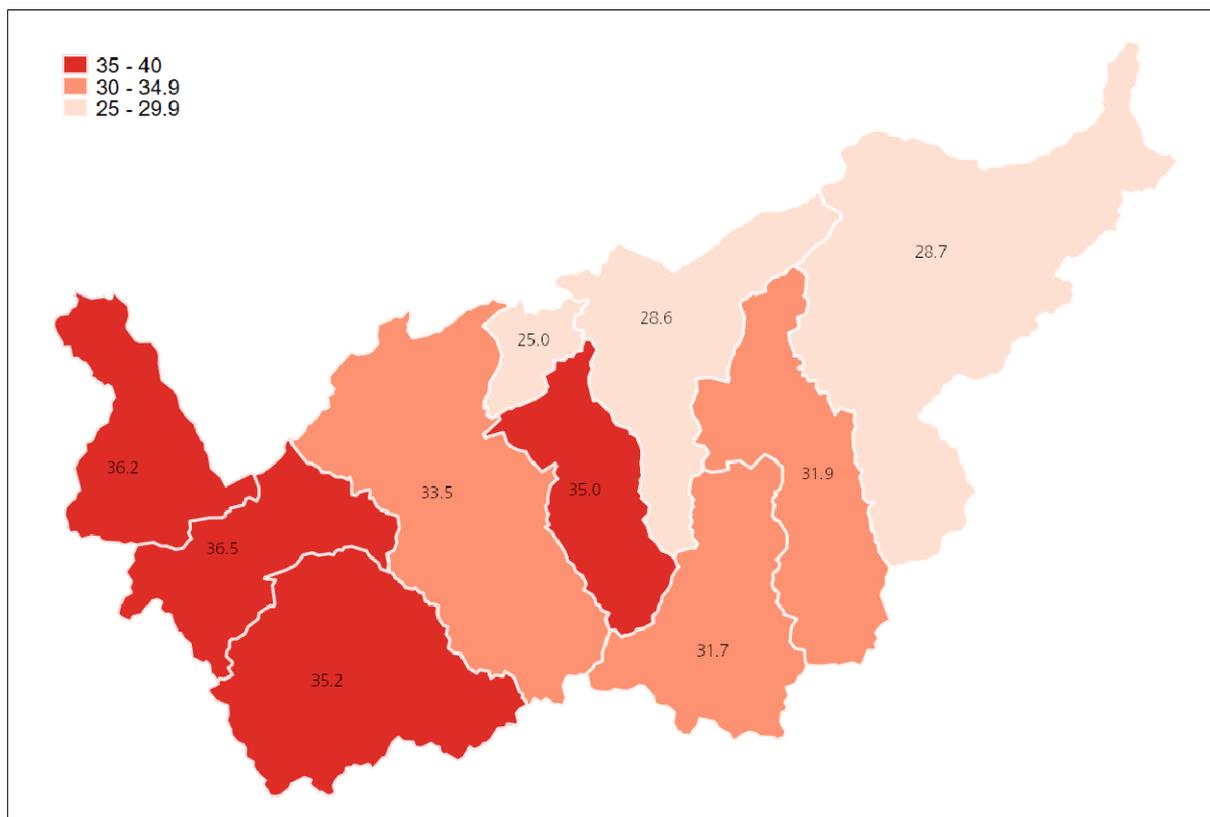
Der Jugendquotient entspricht der Zahl der Personen unter 20 Jahren auf 100 Personen zwischen 20 und 64 Jahren. Im Wallis liegt dieser Quotient bei 33,5 Jugendlichen und ist damit mit dem schweizerischen Durchschnitt (33,3) vergleichbar.

Der Altersquotient wiederum ist im Wallis höher als im schweizerischen Durchschnitt: So kommen im Wallis 30 Personen über 64 Jahre auf 100 Personen zwischen 20 und 64 Jahren im Vergleich zu 28 im

schweizerischen Durchschnitt, was anzeigt, dass das Gewicht der älteren Bevölkerung im Wallis höher ist als in der Gesamtschweiz.

Wenn man die Situation innerhalb des Kantons betrachtet, sind erhebliche Unterschiede zwischen den Arbeitsmarktregionen festzustellen<sup>11</sup> (**Abbildung 6**). Der **Jugendquotient** (Personen unter 20 Jahren auf 100 Personen zwischen 20 und 64 Jahren) ist in den Regionen des Unterwallis am höchsten: Martinach (36,5), Monthey (36,2) und Bangis (35,2), gefolgt von Siders (35,0). Am anderen Ende findet sich die Arbeitsmarktregion Crans-Montana, die mit 25 Jugendlichen auf 100 Personen im Erwerbsalter den niedrigsten Jugendquotienten hat. Auf sie folgen Leuk (28,6) und Brig-Glis (28,7).

Abbildung 6: Jugendquotient nach den Arbeitsmarktregionen, Wallis 2013-2017

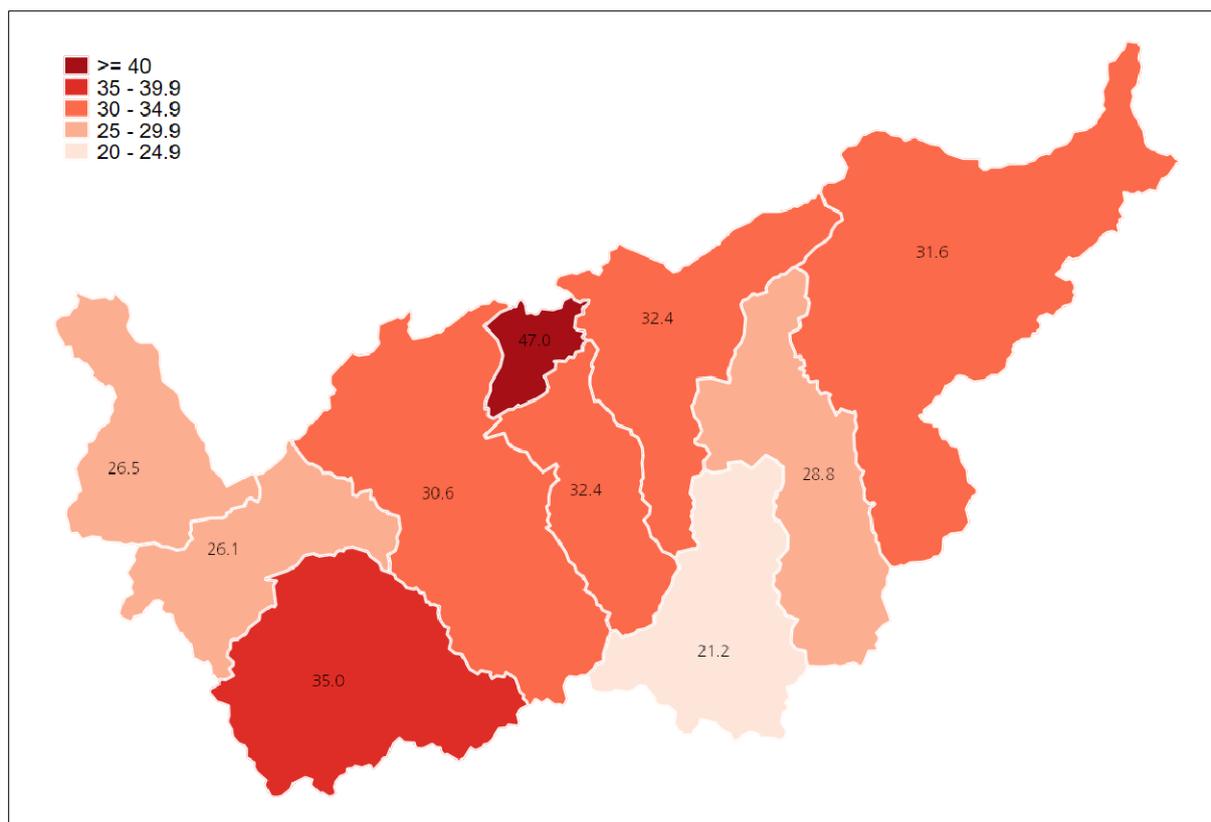


Der Jugendquotient gibt die Zahl der Personen unter 20 Jahren auf 100 Personen zwischen 20 und 64 Jahren an.  
Quelle: BFS, Strukturhebung 2013-2017 kumuliert, Berechnungen BASS

Der **Altersquotient**, das heisst die Zahl der Personen über 64 auf 100 Personen von 20 bis 64 Jahren (**Abbildung 7**), ist in der Arbeitsmarktregion Crans-Montana (47,0), gefolgt von Bangis (35,0), am höchsten. Dies weist möglicherweise auf einen höheren Gesundheitsversorgungsbedarf in diesen Regionen hin. Der Quotient ist in der Arbeitsmarktregion Zermatt (21,2) am niedrigsten. Bangis weist sowohl den höchsten Jugendquotienten als auch den höchsten Altersquotienten auf: Die Belastung der Erwerbsbevölkerung ist dort also besonders hoch.

<sup>11</sup>Die Arbeitsmarktregionen des BFS sind anhand der Bewegungen der Erwerbstätigen zwischen dem Wohn- und dem Arbeitsort abgegrenzte Lebens- und Arbeitsräume. Für die Karte mit den Bezeichnungen der Arbeitsmarktregionen und Aufteilung der Gemeinden nach Region: siehe Abbildung 1 und Tabelle 1.

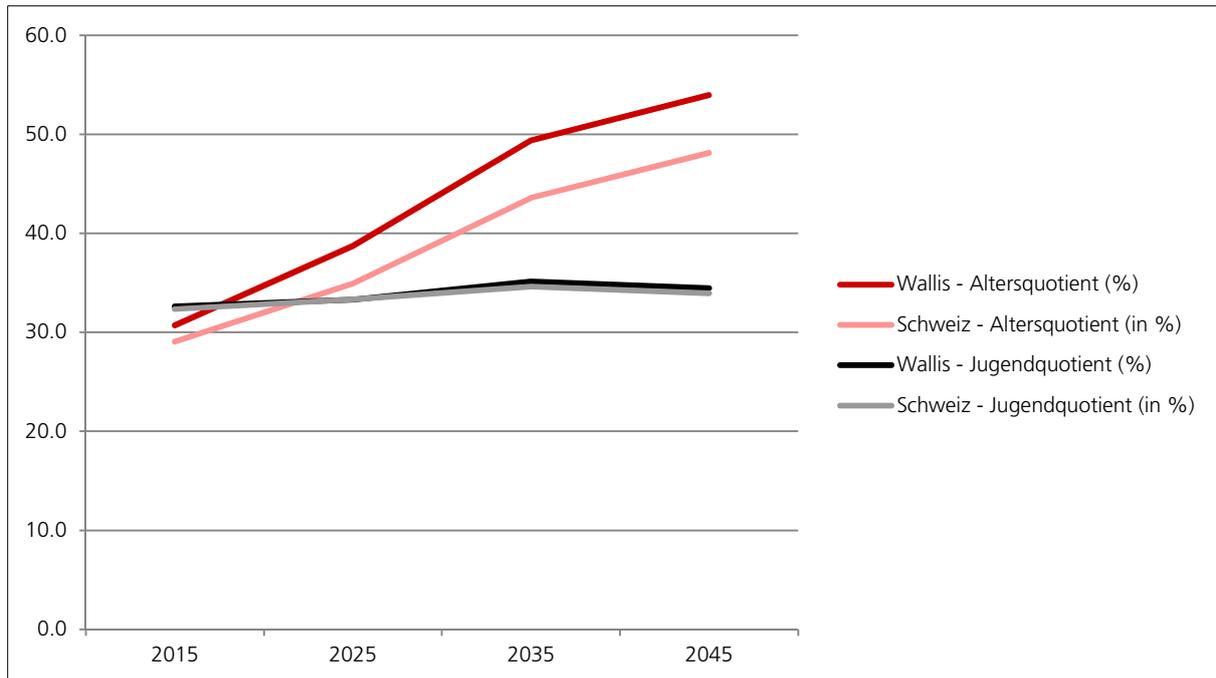
Abbildung 7: Altersquotient nach den Arbeitsmarkregionen, Wallis, 2013-2017



Der Altersquotient gibt die Zahl der Personen über 64 Jahren auf 100 Personen zwischen 20 und 64 Jahren an.  
 Quelle: BFS, Strukturhebung 2013-2017 kumuliert, Berechnungen BASS

**Abbildung 8** zeigt die **zukünftige Entwicklung des Jugend- und des Altersquotienten bis 2045** basierend auf den Referenzszenarien des BFS für das Wallis und im Vergleich zur Schweiz. Wenn die dortigen Prognosen eintreffen, bleibt der Jugendquotient im Wallis entsprechend dem landesweiten Trend in den nächsten 25 Jahren stabil. Der Altersquotient wird hingegen bis 2045 deutlich steigen, und zwar stärker als im schweizerischen Durchschnitt. Es wird geschätzt, dass das Wallis bis 2025 39 ältere Personen pro 100 Personen im Erwerbsalter, bis 2035 49 und 2045 sogar 54 erreicht. Letzteres würde mehr als der Hälfte der Erwerbsbevölkerung entsprechen. Es kommen laut den Bevölkerungsszenarien des BFS 2045 im Wallis also weniger als zwei Personen im Erwerbsalter auf eine Person im Rentenalter. Da die AHV und die Pensionskassen auf nationaler Ebene organisiert sind, sollte der Anstieg der zu zahlenden Altersrenten keine direkten Zusatzkosten für den Kanton Wallis verursachen. Eine Ausweitung des Bezugs von Ergänzungsleistungen könnte jedoch zu höheren Ausgaben des Kantons führen. Ebenso müssen der Kanton und die Gemeinden, welche die nicht privat tragbaren Kosten für Alters- und Pflegeheime, nicht von den Krankenkassen gedeckte Spitexleistungen sowie weitere Entlastungs- und Unterstützungsangebote übernehmen, mit einem Anstieg der Kosten rechnen.

Abbildung 8: Zukünftige Entwicklung des Jugendquotienten und des Altersquotienten, Referenzszenario BFS, Wallis im Vergleich zur Schweiz, 2015, 2025, 2035, 2045



Quelle: BFS, SZENARIO 2015, Berechnungen BASS

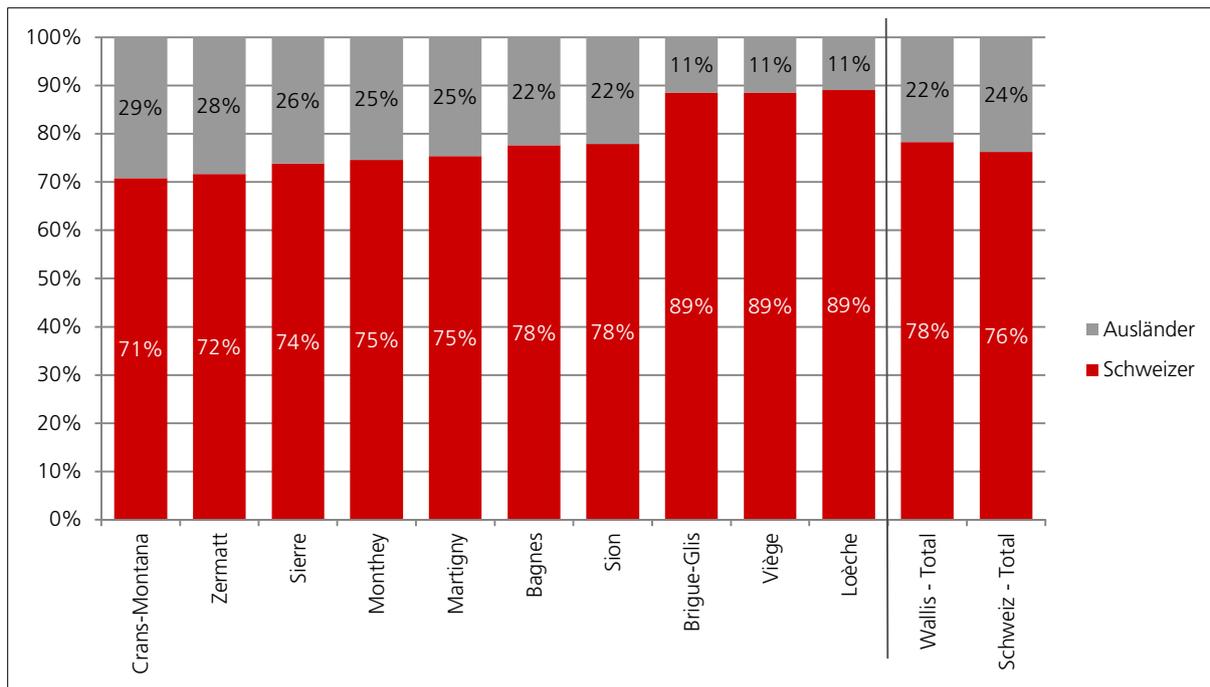
### 2.1.2 Nationalität

Der Anteil der ausländischen Bevölkerung ist ein Indikator für die Herausforderungen im Bereich Integration, die der Kanton angehen muss. Im Hinblick auf die Ausgaben im Sozialbereich ist es auch wichtig zu wissen, ob eher Personen mit einem niedrigen oder einem hohen sozioökonomischen Status in den Kanton einwandern. Dies lässt sich insbesondere anhand des Ausbildungsniveaus untersuchen (siehe dazu Punkt 3.2).

**Abbildung 9** zeigt den Anteil der ständigen ausländischen Bevölkerung im Wallis. In diese Kategorie fallen nur die dauerhaft (das heisst für eine Dauer von mindestens 12 Monaten) im Wallis ansässigen ausländischen Personen, jedoch nicht Personen mit kurzfristigen Aufenthaltsbewilligungen (Ausweis L).<sup>12</sup> Die Analysen zeigen, dass der Anteil der ständigen ausländischen Bevölkerung im Kanton Wallis unter dem schweizerischen Durchschnitt liegt (22,3 % gegenüber 24,1 %). Dieser Anteil variiert jedoch innerhalb des Kantons zwischen den Arbeitsmarktregionen stark. So ist er in den touristischen Regionen Crans-Montana und Zermatt am höchsten (29 % bzw. 28 %), während die Oberwalliser Regionen Brig-Glis, Visp und Leuk sehr niedrige Anteile (11 %) aufweisen und den kantonalen Durchschnitt senken.

<sup>12</sup> Bei den Personen mit kurzfristigen Aufenthaltsbewilligungen (Ausweis L) handelt es sich vorwiegend um Personen aus der EU oder der EFTA, die sich für einen bestimmten Zweck (Saisonbeschäftigung, Ausbildung) vorübergehend, im Allgemeinen für weniger als ein Jahr, in der Schweiz aufhalten. Ende 2019 gab es im Wallis 6'213 Personen, die einen Ausweis L hatten. Hinter dieser Zahl verbergen sich jedoch erhebliche Bewegungen: 2019 sind 16'456 Zuwanderungen mit einem Ausweis L und 15'038 Ausreisen zu verzeichnen. Die Personen mit L stammen hauptsächlich aus Portugal (34 %), Frankreich (33 %), Italien (23 %) und Deutschland (10 %) und sind praktisch alle im Erwerbsalter. 87 % reisen im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ein.

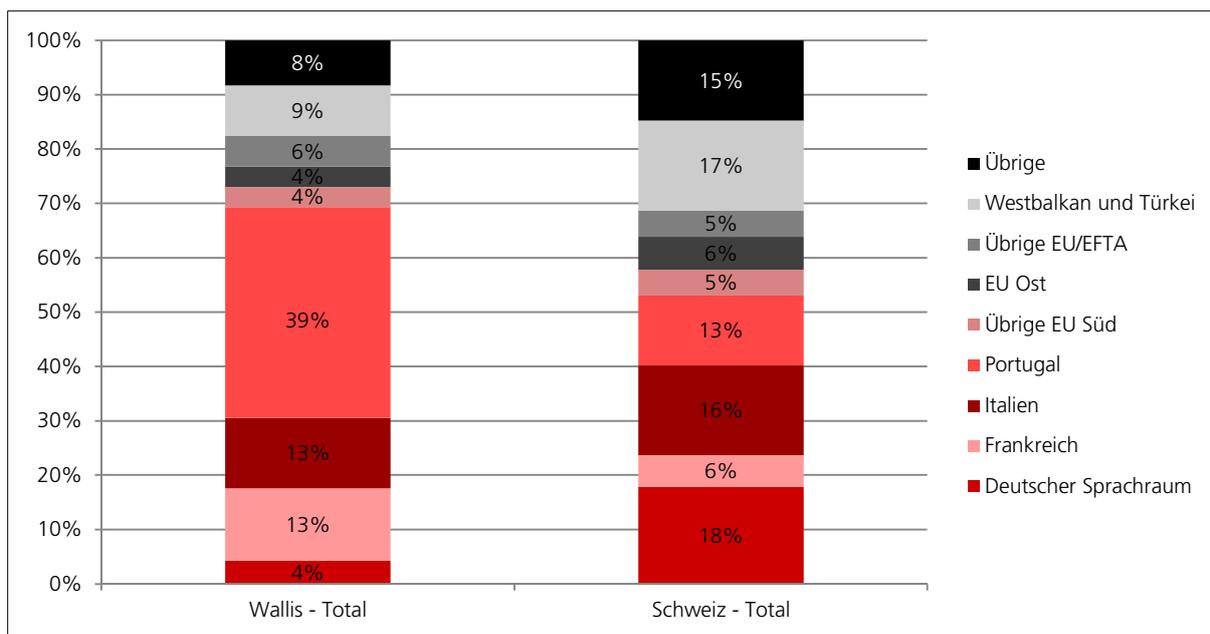
Abbildung 9: Schweizer/innen und Ausländer/innen, Arbeitsmarktregionen und Wallis im Vergleich zur Schweiz, 2013-2017



Quelle: BFS, Strukturerhebung 2013-2017 kumuliert, Berechnungen BASS

**Abbildung 10** stellt die **Herkunftsländer** der im Wallis ansässigen ausländischen Personen dar. In der ausländischen Bevölkerung ist die portugiesische Nationalität am häufigsten vertreten. Ihr Anteil ist im Wallis höher als in der Gesamtschweiz: 39 % der ausländischen Personen im Wallis sind portugiesischer Herkunft, während es im schweizerischen Durchschnitt nur 13 % sind. Anschliessend folgen mit grossem Abstand die französische und die italienische Nationalität (mit jeweils 13 %). Die im Asylbereich einreisenden Personen der ständigen Wohnbevölkerung (anerkannte oder vorläufig aufgenommene Flüchtlinge) sind in der Kategorie «Übrige» erfasst, auf die 8 % der ausländischen Bevölkerung entfallen. Sie machen also nur einen geringfügigen Teil der ausländischen Bevölkerung aus.

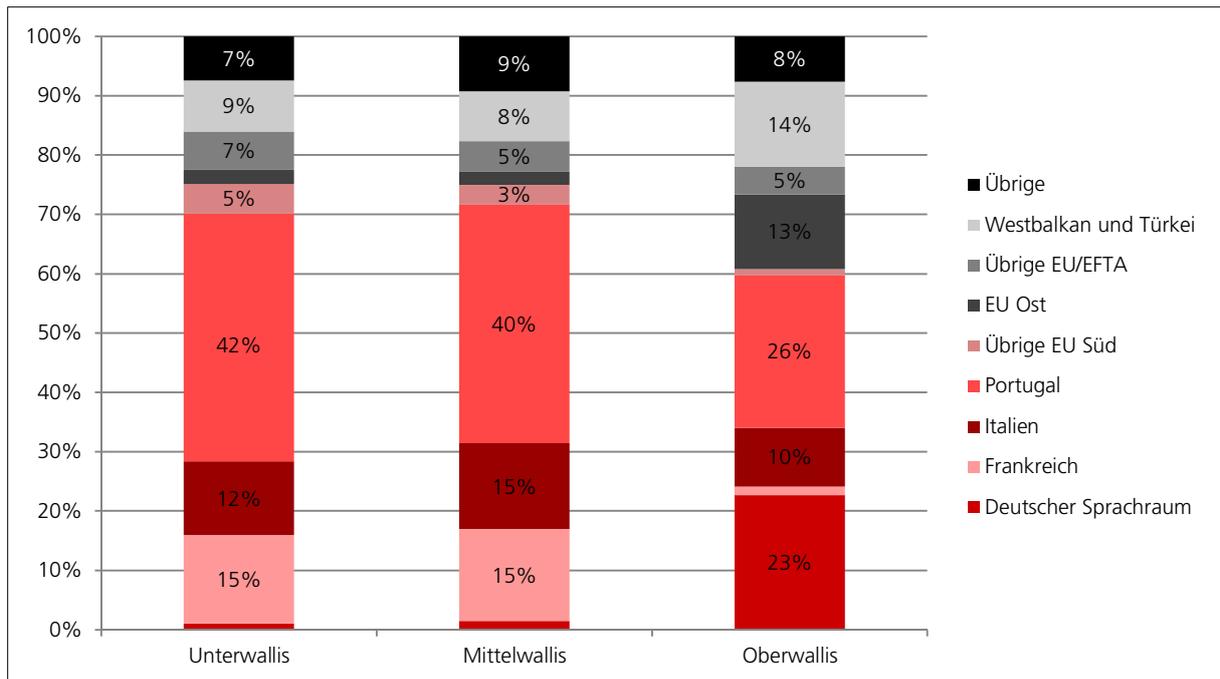
Abbildung 10: Ausländische Personen nach Nationalität, Wallis im Vergleich zur Schweiz, 2013-2017



Quelle: BFS, Strukturerhebung 2013-2017 kumuliert, Berechnungen BASS

Die Analyse nach Regionen zeigt grosse Unterschiede innerhalb des Kantons (**Abbildung 11**). In den französischsprachigen Regionen (Unterwallis und Mittelwallis) lebt eine sehr grosse portugiesische Gemeinschaft, die 42 % beziehungsweise 45 % der ausländischen Personen ausmacht. Im Oberwallis ist diese Gemeinschaft weniger stark vertreten (26 %), bildet jedoch auch hier die grösste Gruppe an Personen ausländischer Herkunft und ihr Anteil liegt immer noch deutlich über dem landesweiten Durchschnitt. Die übrigen regionalen Unterschiede betreffen den Anteil der Personen französischer Nationalität und der Personen aus deutschsprachigen Ländern (Deutschland, Österreich, Liechtenstein). So stammen im Oberwallis 23 % der ausländischen Bevölkerung aus dem deutschsprachigen Raum, aber nur 1 % im französischsprachigen Wallis. Personen französischer Herkunft dagegen machen im französischsprachigen Wallis 15 % und im Oberwallis 1 % der ausländischen Bevölkerung aus. Und schliesslich ist im Oberwallis der Anteil der aus Osteuropa (13 % gegenüber 2 % im französischsprachigen Wallis) sowie der vom Westbalkan und aus der Türkei (14 % beziehungsweise 8 % im Mittelwallis und 9 % im Unterwallis) stammenden Personen höher.

Abbildung 11: Ausländische Personen nach Nationalität und Region, Wallis, 2013-2017



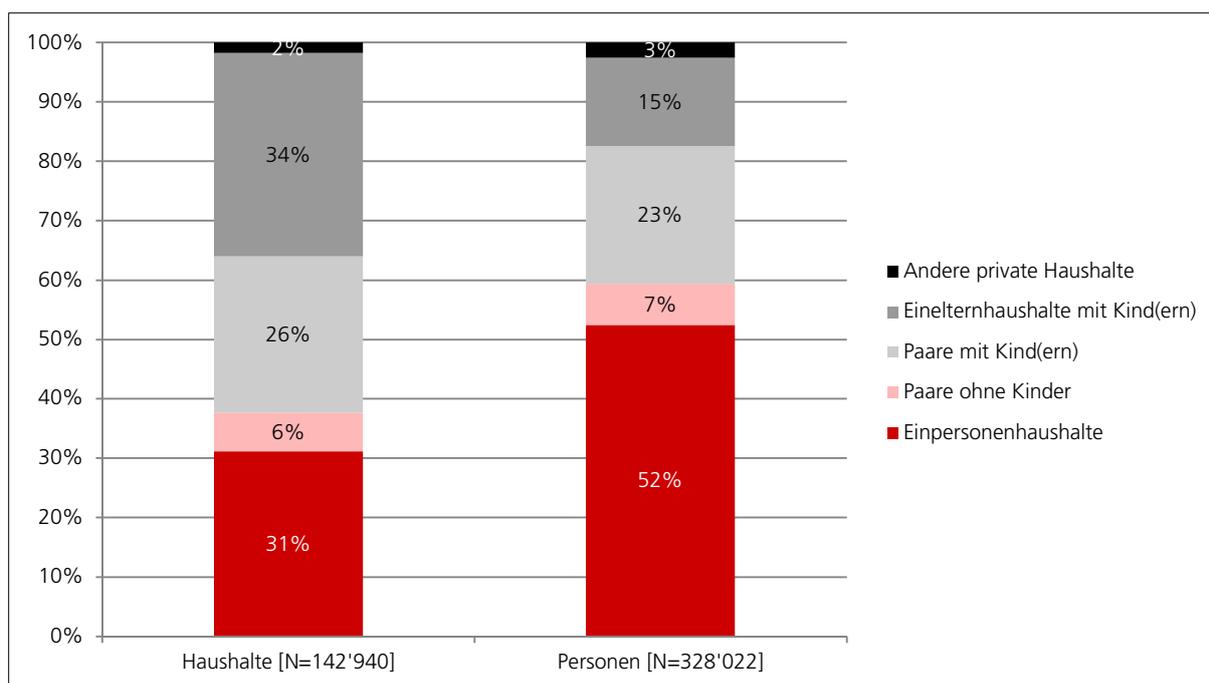
Quelle: BFS, Strukturerhebung 2013-2017 kumuliert, Berechnungen BASS

### 2.1.3 Struktur der Haushalte

Das Wallis zählte im Durchschnitt der Jahre 2013 und 2017 142'940 **Privathaushalte**. Die durchschnittliche Haushaltsgrösse beträgt 2,3 Personen pro Haushalt (2,2 für die Schweiz). Einpersonenhaushalte sind am häufigsten und machen 34 % aller Haushalte aus (**Abbildung 12**, linke Spalte). Es folgen Paare mit Kind(ern) (31 %), Paare ohne Kinder (26 %) und Einelternhaushalte (6 %). Im Vergleich zum schweizerischen Durchschnitt ist im Wallis der Anteil der Paare mit Kind(ern) höher (31 % gegenüber 28 % für die Gesamtschweiz, siehe Abbildung 78 im Anhang).

Betrachtet man anstelle der Haushalte die Personen (**Abbildung 12**, rechte Spalte), so stellt man fest, dass 59 % der Walliser Bevölkerung in einem Familienhaushalt leben (52 % in Zweielternhaushalten und 7 % in Einelternhaushalten), während die 34 % Einpersonenhaushalte nur 15 % der Walliser Bevölkerung entsprechen.

Abbildung 12: Privathaushalte und Bevölkerung nach Haushaltstyp, Wallis, 2013-2017

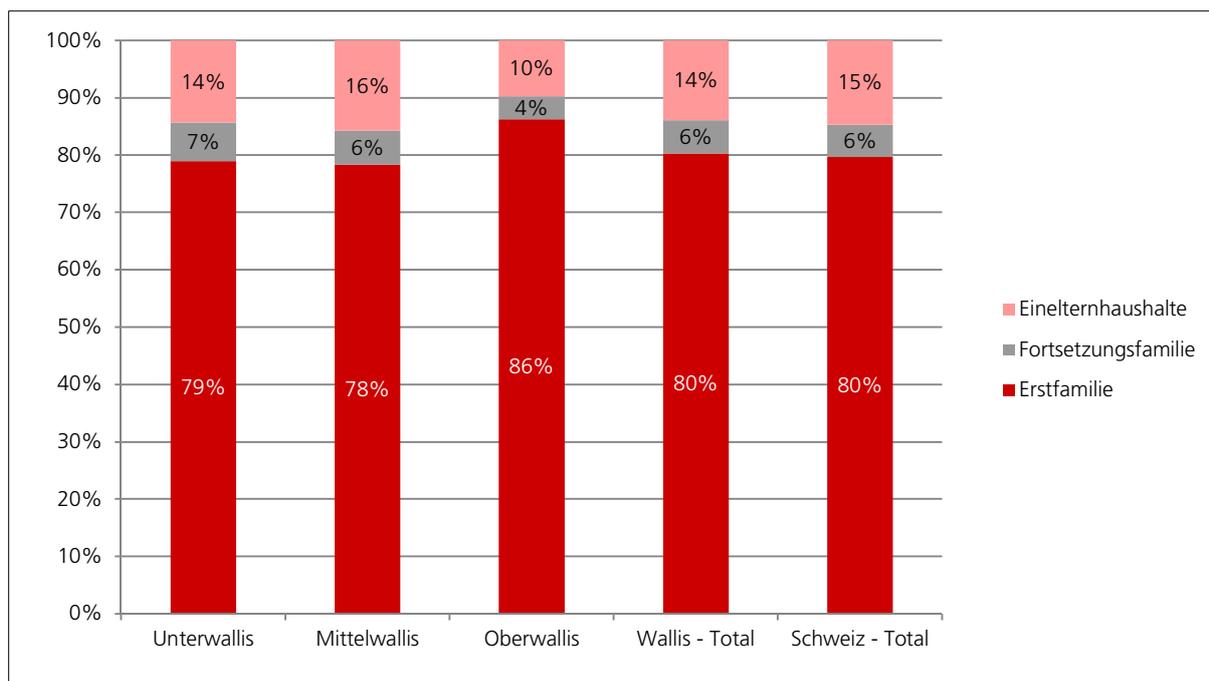


Die Paare mit Kind(ern) schliessen auch Haushalte mit einem jüngsten Kind über 25 Jahre ein. Da die ausgewiesenen Prozentanteile jeweils gerundet sind, kann ihre Gesamtsumme geringfügig von 100 Prozent abweichen. Quelle: BFS, Strukturerhebung 2013-2017 kumuliert, Berechnungen BASS

Konzentriert man sich auf die Familienhaushalte mit Kind(ern) unter 25 Jahren (**Abbildung 13**), so erkennt man, dass diese überwiegend (80 %) Erstfamilien mit zwei Eltern sind, welche zumeist verheiratet sind (76 % verheiratet und 4 % in Konkubinat). Die Einelternhaushalte machen 14 % der Familien aus; die Kinder sind mehrheitlich bei ihrer Mutter gemeldet (11 % gegenüber 3 % beim Vater). Nur 6 % der Familienhaushalte sind Fortsetzungsfamilien<sup>13</sup>. Die Struktur der Familienhaushalte im Wallis ist sehr ähnlich wie im schweizerischen Durchschnitt. Es gibt jedoch erhebliche Unterschiede innerhalb des Kantons, insbesondere zwischen dem französischsprachigen Wallis (Unterwallis und Mittelwallis) und dem Oberwallis. So ist im Oberwallis der Anteil der Einelternhaushalte (10 %) und der Fortsetzungsfamilien (4 %) deutlich geringer als im Unterwallis (14 % Einelternhaushalte und 7 % Fortsetzungsfamilien) und im Mittelwallis (16 % und 6 %).

<sup>13</sup> Eine Fortsetzungsfamilie, auch Patchwork-Familie genannt, ist ein Haushalt bestehend aus einem (verheirateten oder unverheirateten) Paar, in dem mindestens ein Kind aus einer früheren Beziehung eines der beiden Partner lebt. (Definition BFS)

Abbildung 13: Haushalte mit Kind(ern) unter 25 Jahren, Wallis im Vergleich zur Schweiz, 2013-2017



Da die ausgewiesenen Prozentanteile jeweils gerundet sind, kann ihre Gesamtsumme geringfügig von 100 Prozent abweichen.  
Quelle: BFS, Strukturerhebung 2013-2017 kumuliert, Berechnungen BASS

**Abbildung 14** zeigt die Anzahl der **Scheidungen** im Wallis sowie die zusammengefasste Scheidungsziffer des Wallis und der Schweiz<sup>14</sup>. Der Trend zur Scheidung hat sich im Wallis seit den 1970-1980er Jahren bis zu seiner Stabilisierung 2011 verstärkt. Derzeit lassen sich in der Schweiz etwas mehr als zwei von fünf Paaren (45 %) irgendwann scheiden. Die Scheidungsziffer (rote Linie) war im Wallis bis in die 2000er Jahre niedriger als in der Gesamtschweiz (schwarze Linie), mittlerweile haben sie sich die Verhältnisse angeglichen.

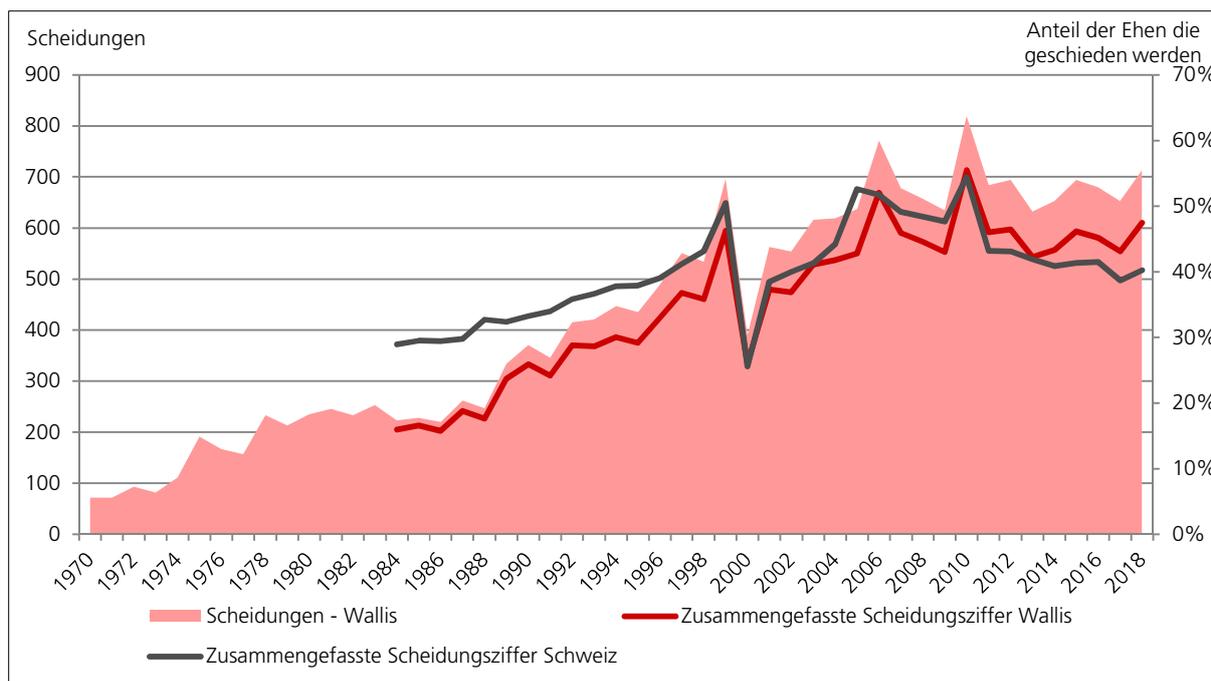
Zusätzliche Analysen zeigen, dass 2018 im Wallis 713 Scheidungen ausgesprochen wurden. Mehr als die Hälfte davon (53 %) betrifft Paare mit mindestens einem minderjährigen Kind; dies entspricht 646 Kindern unter 18 Jahren, die von einer Scheidung betroffen sind. Der Anteil der geschiedenen Paare mit mindestens einem minderjährigen Kind ist im Wallis höher als in der Gesamtschweiz (46 %). Auf nationaler Ebene betreffen Scheidungen häufiger Paare ohne Kinder oder mit Kind(ern) über 25 Jahre.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Anteil der Einelternhaushalte und der Fortsetzungsfamilien im Wallis mit dem landesweiten Durchschnitt vergleichbar ist und Walliser Eltern sich ebenso häufig wie in der übrigen Schweiz (und sogar wenn die Kinder jünger sind) scheiden lassen. So unterscheiden sich die Herausforderungen im Bereich der Familienpolitik im Wallis nicht von jenen der übrigen Kantone.<sup>15</sup>

<sup>14</sup> Die zusammengefasste Scheidungsziffer weist den durchschnittlichen Prozentanteil der Ehen aus, die im Laufe der Zeit geschieden werden, wenn sich das ehedauerspezifische Scheidungsverhalten eines bestimmten Kalenderjahres zukünftig nicht ändern würde. (Definition BFS)

<sup>15</sup> Die im Bericht über die Situation der Familien im Wallis festgehaltenen Herausforderungen betreffen insbesondere die Vereinbarkeit von Arbeit und Familie, das Armutsrisiko von Einelternhaushalten oder auch die berufliche Eingliederung von Personen mit einem oder mehreren zu unterstützenden Kind(ern), Guggenbühl Tanja, Stutz Heidi und Bischof Severin (2018). op.cit.

Abbildung 14: Anzahl der Scheidungen und zusammengefasste Scheidungsziffern, Wallis und Schweiz



Die Entwicklung der Anzahl der Scheidungen nach 1998 (starker Anstieg 1999, erheblicher Rückgang 2000) steht mit der Einführung des neuen Scheidungsrechts am 1. Januar 2000 in Zusammenhang.

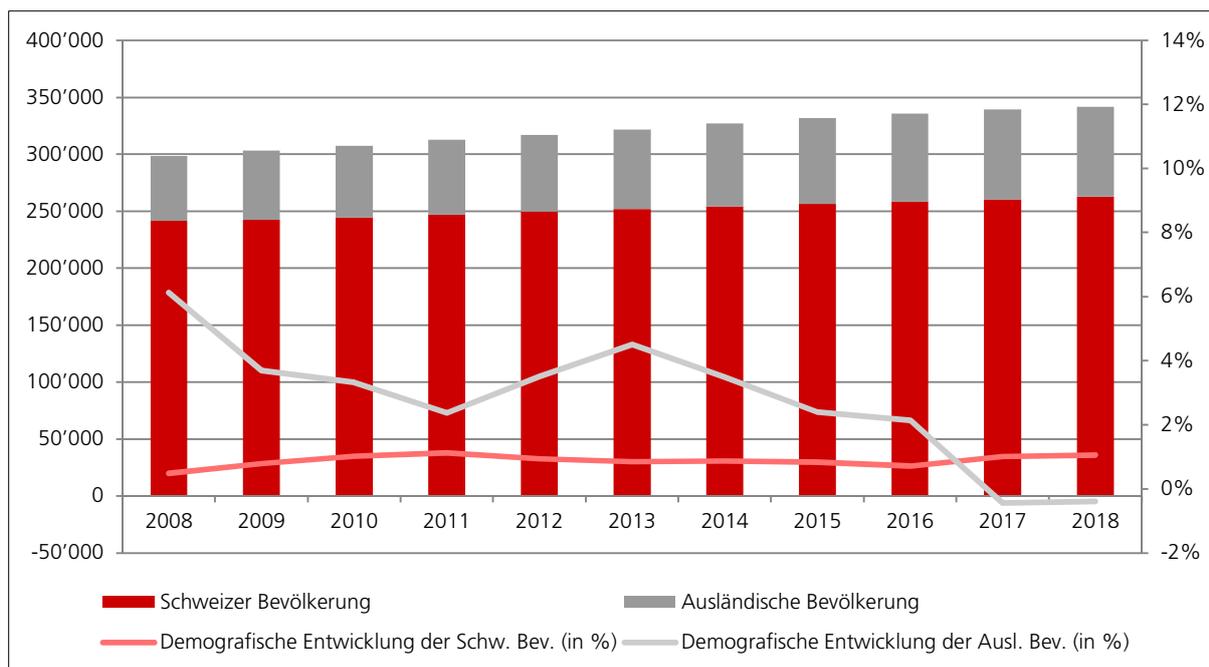
Quelle: Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung BFS, Berechnungen BASS

## 2.2 Bevölkerungsbewegungen

Seit den 2000er Jahren wächst die Walliser Bevölkerung stetig und ihre Zahl liegt Ende 2018 bei 341'463 Personen (mit einem durchschnittlichen Wachstum von 1,3 % in den letzten zehn Jahren im Vergleich zu 1,1 % im schweizerischen Durchschnitt). Das Bevölkerungswachstum kann soziale Auswirkungen haben, welche die Sozialpolitik berücksichtigen muss, insbesondere eine quantitative Zunahme des möglichen Bedarfs; das heisst, es ist mit einer grösseren Anzahl an potenziellen Bezüger/innen von Sozialleistungen (seien dies Beratung, Begleitung, Betreuung oder finanzielle Leistungen) zu rechnen. Jedoch darf nicht vergessen werden, dass die Bevölkerungszunahme auch mit einer grösseren Zahl an Erwerbspersonen, die die sozialen Lasten mittragen, einhergeht.

**Abbildung 15** zeigt den **Stand der ständigen Wohnbevölkerung** im Kanton Wallis von 2008 bis 2018 nach Herkunft. In den Jahren 2008 und 2013 war der höchste Anstieg zu verzeichnen (+4'661 Personen bzw. +5'272 Personen, was jeweils einem jährlichen Anstieg um 1,6 % entspricht), was insbesondere auf das Wachstum der ausländischen Bevölkerung zurückzuführen ist (detaillierte Daten finden sich in Tabelle 9 und Tabelle 10 im Anhang). Das Wachstum der Walliser Bevölkerung verlangsamt sich ab 2014 und sinkt 2017 und 2018 unter die Marke von 1 %; Grund hierfür ist wiederum die internationale Migration. Während die Entwicklung der Bevölkerung schweizerischer Herkunft in den letzten zehn Jahren abgesehen von wenigen Ausnahmen stetig (mit einem Durchschnitt von 0,9 % pro Jahr) leicht zunimmt, unterliegt die Entwicklung der ausländischen Bevölkerung starken Schwankungen. Nach einem Höhepunkt von 6,1 % im Jahr 2008 liegt der Zehnjahresdurchschnitt bei 2,8 % und die Zahlen tendieren insgesamt nach unten. 2017 und 2018 hat der Stand der ausländischen Bevölkerung im Wallis sogar abgenommen (-0,4 %). Dieser Rückgang ist wahrscheinlich auf eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage in den Herkunftsländern für die Migration ins Wallis (insbesondere in Portugal) zurückzuführen.

Abbildung 15: Dauerhaft ansässige Bevölkerung zum 31. Dezember nach Herkunft, Wallis 2008-2018



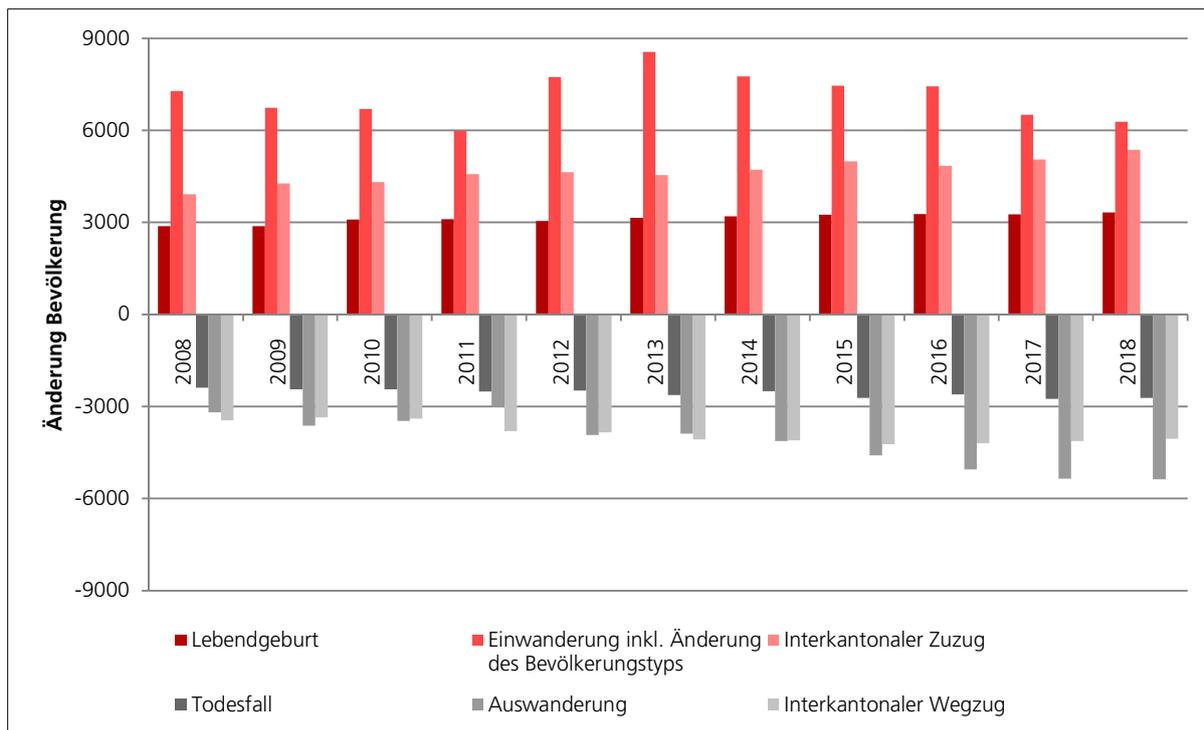
Quelle: BFS, 1981-2010 Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP), seit 2011 Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Berechnungen BASS

Die Entwicklung der Bevölkerung wird von zwei Faktoren beeinflusst: natürliche Bewegungen (Geburten und Todesfälle) und räumliche Bewegungen (Ein- und Auswanderung, interkantonale Zu- und Wegzüge). **Abbildung 16** zeigt die Entwicklung dieser **Bevölkerungsveränderungen**. Zwischen 2008 und 2018 ist eine gewisse Stabilität bei der Entwicklung der Geburten und Todesfälle festzustellen, wobei die Zahl der Geburten jeweils etwas über der Zahl der Todesfälle liegt.

Bei der **internationalen Migration** erreichte die Zahl der Einwanderungen 2013 einen Höhepunkt und tendiert seitdem nach unten. Die Zahl der Auswanderungen steigt umgekehrt seit 2012 stetig. Der internationale Wanderungssaldo hat deutlich abgenommen, blieb aber bis 2018 weiterhin positiv. Aus der Analyse der Entwicklung der **interkantonalen Zu- und Wegzüge** (die auch ausländische Personen einschliessen, sofern sie vor der Ankunft im Wallis in einem anderen Kanton ansässig waren<sup>16</sup>) über die zehn betrachteten Jahre hinweg ergibt sich eine Zunahme der Mobilität zwischen dem Wallis und der übrigen Schweiz (d.h. ein Anstieg der Wegzüge wie auch der Zuzüge). Da die Wegzüge weniger stark zunehmen als die Zuzüge, tendiert der interkantonale Wanderungssaldo nach oben.

<sup>16</sup> Es ist anzumerken, dass der Anteil ausländischer Personen an den interkantonalen Bewegungen (sowohl bei den Zuzügen als auch bei den Wegzügen) in den letzten zehn Jahren angestiegen ist.

Abbildung 16: Veränderung der Bevölkerung, Wallis, 2008-2018

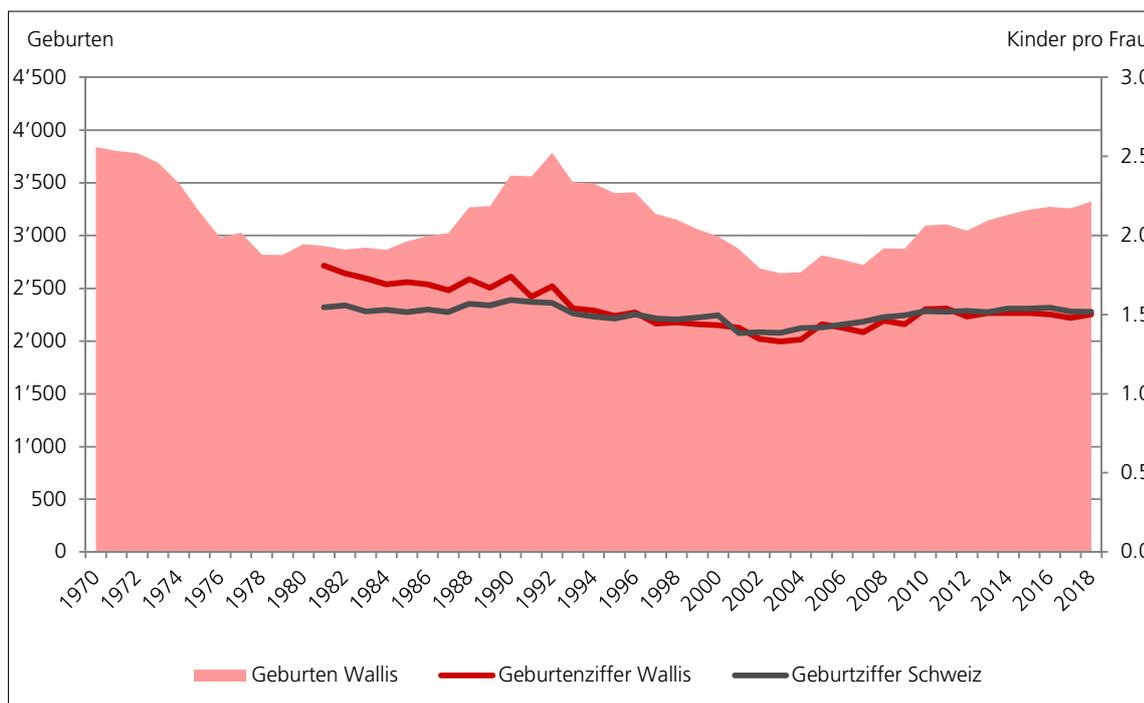


Quelle: BFS, 1981-2010 Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP), seit 2011 Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Berechnungen BASS

**Abbildung 17** befasst sich mit der **Entwicklung der Zahl der Geburten** pro Jahr von 1970 bis 2018 im Kanton Wallis. Diese Zahl ist zwischen 1990 und 2000 gesunken, seither steigt sie wieder an und beläuft sich 2018 auf 3'326. Abbildung 17 zeigt auch die Entwicklung der zusammengefassten Geburtenziffer (ZGZ).<sup>17</sup> Während die ZGZ in den 1980er Jahren im Wallis über dem landesweiten Durchschnitt lag, hat sie sich ab den 1990er Jahren mit 1,5 Kindern pro Frau der Gesamtschweiz angeglichen. Das Durchschnittsalter der Frauen bei der Geburt ihres ersten Kindes wiederum ist seit den 1980er Jahren weiter angestiegen und lag 2018 bei 31,6 Jahren und damit etwas unter dem schweizerischen Durchschnitt (32,3 Jahre).

<sup>17</sup> Die zusammengefasste Geburtenziffer (ZGZ) entspricht der durchschnittlichen Anzahl Kinder, die eine Frau im Verlauf ihres Lebens zur Welt bringen würde, wenn die altersspezifischen Fruchtbarkeitsziffern eines bestimmten Kalenderjahres zukünftig konstant bleiben würden. Die ZGZ ist die Summe der altersspezifischen Geburtenziffern von Frauen im gebärfähigen Alter (15 bis 49 Jahre). Definition BFS

Abbildung 17: Anzahl Geburten und Geburtenziffer, Wallis, Entwicklung von 1970 bis 2018



Quelle: Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung BFS, Berechnungen BASS

**Abbildung 18** zeigt die **interkantonalen Wanderungsbewegungen** und **Abbildung 19** die **internationalen Bewegungen** im Wallis nach Alter. Die Ergebnisse zeigen, dass die Migration vor allem auf **junge Menschen** (zwischen 18 und 39 Jahren) betrifft. Bei der internationalen Wanderung gibt es zwei Spitzen: einerseits die Zuzüge im Alter von 18 Jahren und andererseits die Wegzüge mit 22 Jahren. Zusätzliche Analysen zeigen, dass die beiden Haupteinwanderungsgründe für die 16- bis 24-Jährigen Ausbildung und Erwerb sind. So ist stark anzunehmen, dass die Spitze der Personen, die mit 18 Jahren ins Wallis kommen, sich zum Grossteil mit den Personen, die vier Jahre später, nach Abschluss ihres Studiums wieder wegziehen, deckt. Abgesehen von diesen beiden Spitzen betrifft die Einwanderung hauptsächlich Personen im Erwerbsalter (zum Grossteil unter 40 Jahren), die für eine Arbeitsstelle ins Wallis ziehen.

Die interkantonalen Zuzüge (von Personen Schweizer sowie ausländischer Nationalität) erfolgen hauptsächlich im Alter von 22 bis 33 Jahren, also nach der Berufsausbildung und für eine Arbeitsstelle, setzen sich aber bis zum Rentenalter fort. Der Wegzug aus dem Kanton erfolgt mehrheitlich im Alter zwischen 22 und 35 Jahren. Der interkantonale Wanderungssaldo ist zwischen 25 und 30 Jahren negativ (mehr Wegzüge als Zuzüge) in den jüngeren und älteren Altersgruppen jedoch positiv.

Abbildung 18: Interkantonale Wanderung, nach dem Alter, Wallis, Durchschnitt zwischen 2014 und 2018

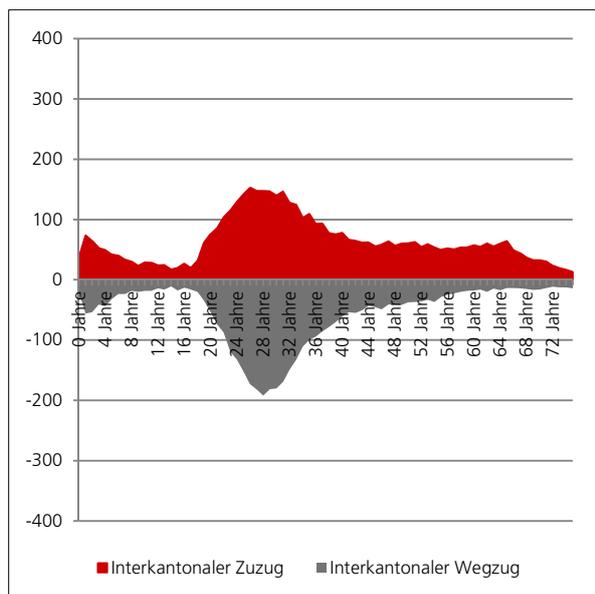
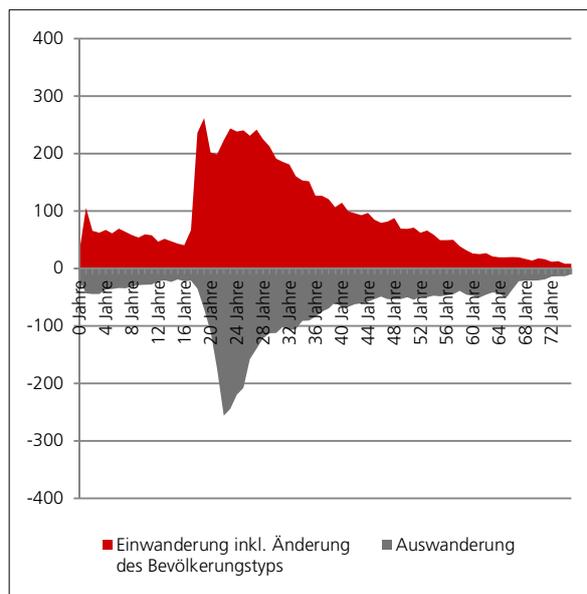


Abbildung 19: Internationale Wanderung, nach dem Alter, Wallis, Durchschnitt zwischen 2014 und 2018



Quelle: BFS, Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Berechnungen BASS

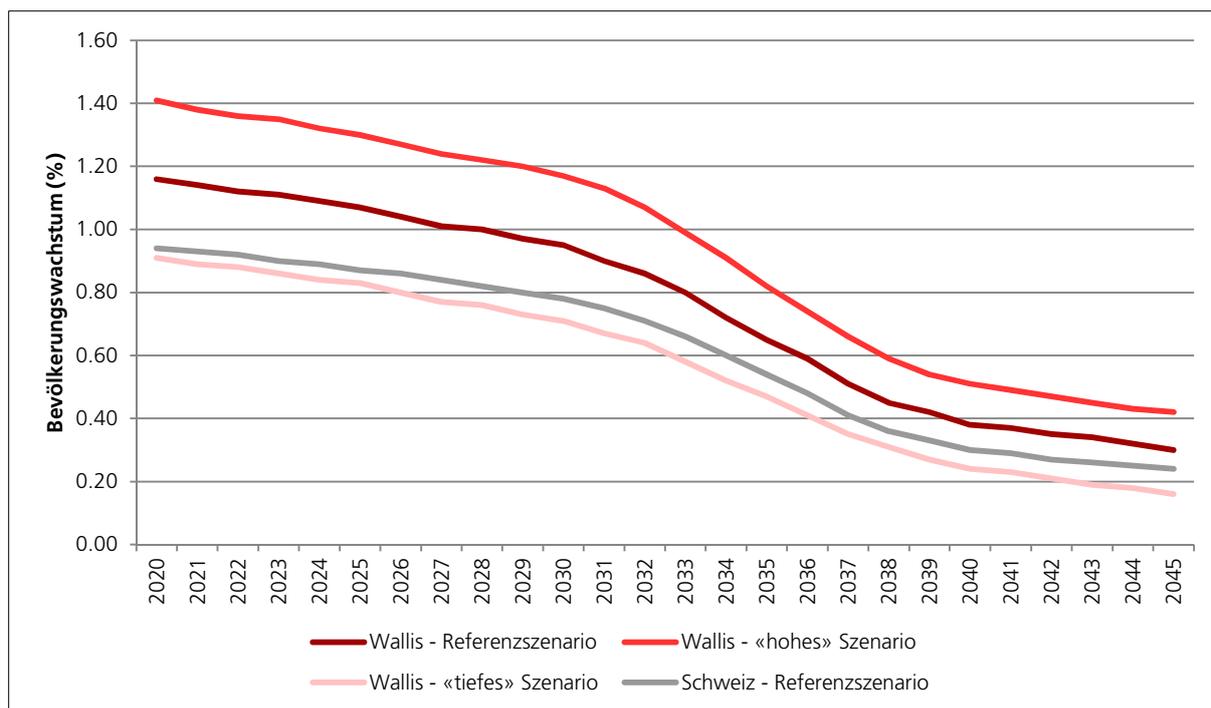
### 2.3 Demografische Perspektiven

Für die Analyse der **Entwicklungsperspektiven der ständigen Wohnbevölkerung** stützen wir uns auf die drei 2015 vom BFS berechneten Bevölkerungsszenarien 2015-2045: das Referenzszenario, in dem die in den letzten Jahren beobachteten Entwicklungen fortgeführt werden, das «hohe» Szenario, das eine Auswahl von das Bevölkerungswachstum stärker begünstigenden Annahmen miteinander kombiniert, und das «tiefe» Szenario, das eine Auswahl von das Bevölkerungswachstum weniger begünstigenden Annahmen miteinander kombiniert.

Laut den Prognosen des BFS (**Abbildung 20**) wächst die Walliser Bevölkerung weiter, jedoch mit einer in den kommenden Jahren schwächer werdenden Wachstumsrate von 0,83 % für 2025, von 0,47 % für 2035 und von 0,16 % für 2045 im Rahmen des «tiefen» Szenarios<sup>18</sup> (die detaillierten Daten der drei Szenarien finden sich in Tabelle 11 im Anhang). Ein ähnlicher Trend wird für die Gesamtschweiz vorausgesagt.

<sup>18</sup> Da das Referenzszenario 2015 für das Wallis sich von 2015 bis 2020 als zu optimistisch erwiesen hat, stellen wir im Text lieber die Ergebnisse des «tiefen» Szenarios vor.

Abbildung 20: Wachstumsrate der dauerhaft ansässigen Bevölkerung, Wallis, 2020-2045



Quelle: BFS, SZENARIO 2015, Berechnungen BASS

Zu den **Haushalten** gehen die Haushaltsszenarien des BFS davon aus, dass es im Wallis 2045 195'308 Haushalte geben wird, also deutlich mehr als heute. Die Entwicklung der Haushalte folgt also nicht dem gleichen Trend wie die Entwicklung der Bevölkerung. Denn das BFS sagt in den nächsten Jahren einen steigenden Anteil an Einpersonenhaushalten voraus. Der Hauptgrund hierfür ist die Alterung der Bevölkerung, da ältere Menschen häufiger alleine leben.

## 2.4 Wohnsituation

Im Wallis liegt die **Wohneigentumsquote** deutlich über dem schweizerischen Durchschnitt. 57 % der Haushalte sind in ihrem eigenen Haus oder ihrer eigenen Wohnung (gegenüber 38 % im landesweiten Durchschnitt) und 38 % sind Mieter, im Vergleich zu 56 % für die Schweiz (**Abbildung 21** und **Abbildung 22**). Der Unterschied zwischen dem Wallis und der Gesamtschweiz ist besonders beim Eigentum von Wohnungen sehr stark ausgeprägt: Im Wallis ist diese Quote mehr als doppelt so hoch wie im landesweiten Durchschnitt (26 % gegenüber 12 %).

Abbildung 21: Wohnstatus, Wallis, 2013-2017

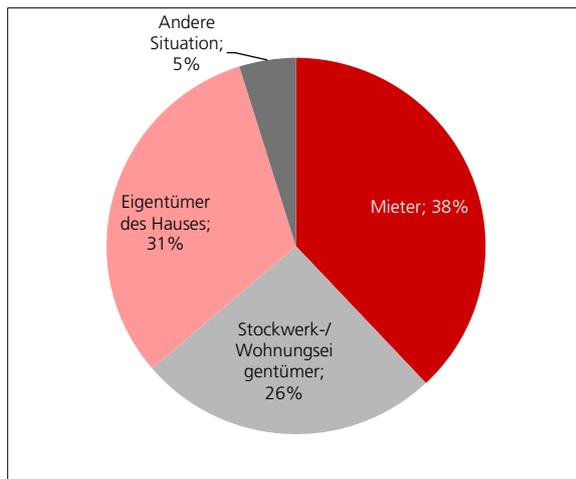
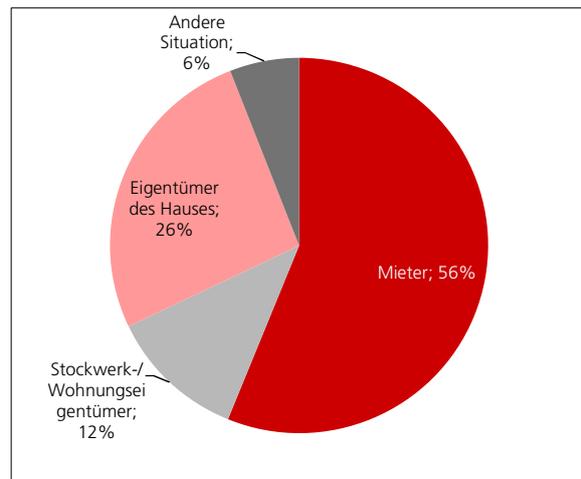


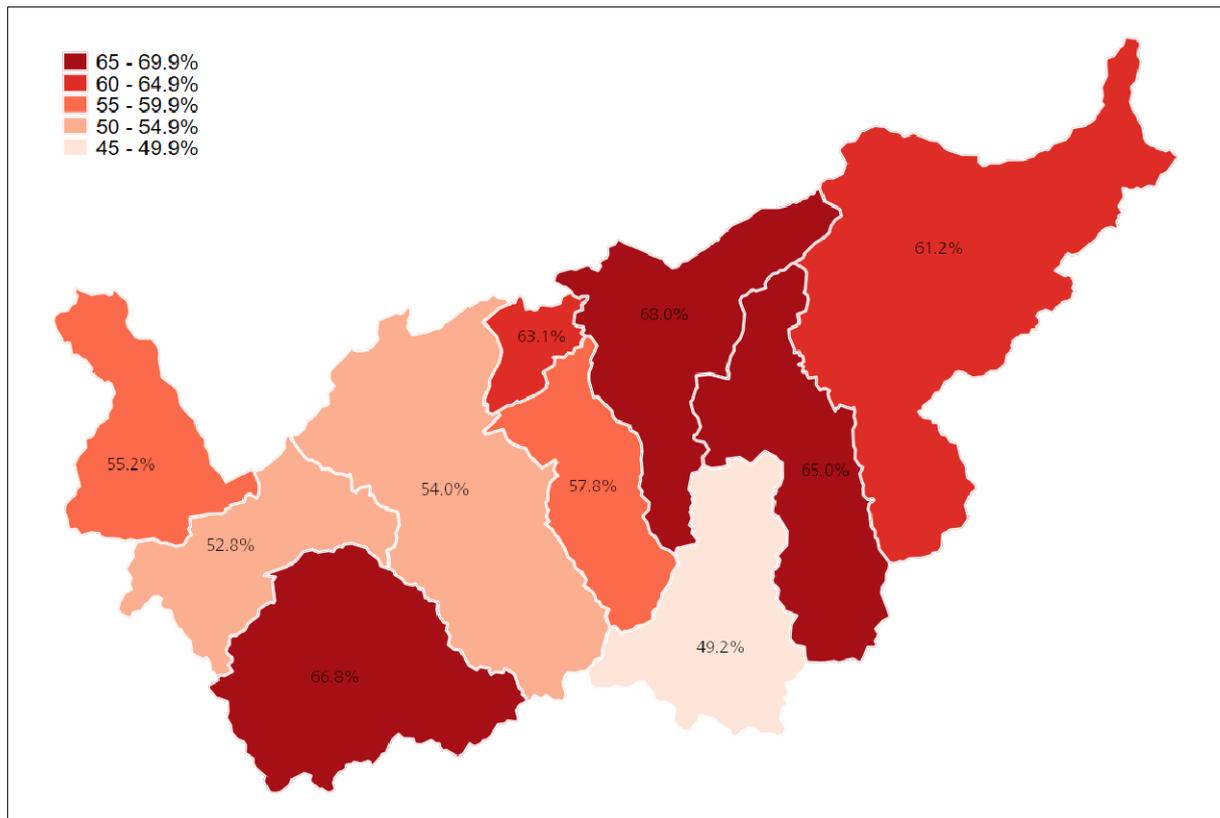
Abbildung 22: Wohnstatus, Schweiz, 2013-2017



Quelle: BFS, Strukturerhebung 2013-2017 kumuliert, Berechnungen BASS

In **Abbildung 23** ist zu sehen, dass die Wohneigentumsquote der Haushalte in den Arbeitsmarktregionen Leuk (68,0 %), Bangis (66,8 %) und Visp (65,0 %), gefolgt von Crans-Montana (63,1 %) und Brig-Glis (61,2 %) am höchsten ist. Am anderen Ende findet sich Zermatt mit einer Wohneigentumsquote von 49,2 %, gefolgt von Martinach (52,8 %) und Sitten (54,0 %). Es ist nicht überraschend, dass die Mieterquoten in den Arbeitsmarktregionen Martinach und Sitten höher sind, da es sich um städtische Regionen handelt. Die Arbeitsmarktregion Zermatt stellt insoweit eine Besonderheit dar, als ihre Wirtschaft hauptsächlich auf den Tourismus ausgerichtet ist. Dies zieht einerseits Eigentümer/innen von Zweitwohnungen an (die in diesen Analysen nicht berücksichtigt werden) und andererseits gering qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht über ausreichend finanzielle Mittel zum Erwerb von Wohneigentum verfügen. Darüber hinaus ist der Immobilienbestand in dieser Arbeitsmarktregion hochpreisig.

Abbildung 23: Wohneigentumsquote der Haushalte nach Arbeitsmarktregion, Wallis, 2013-2017

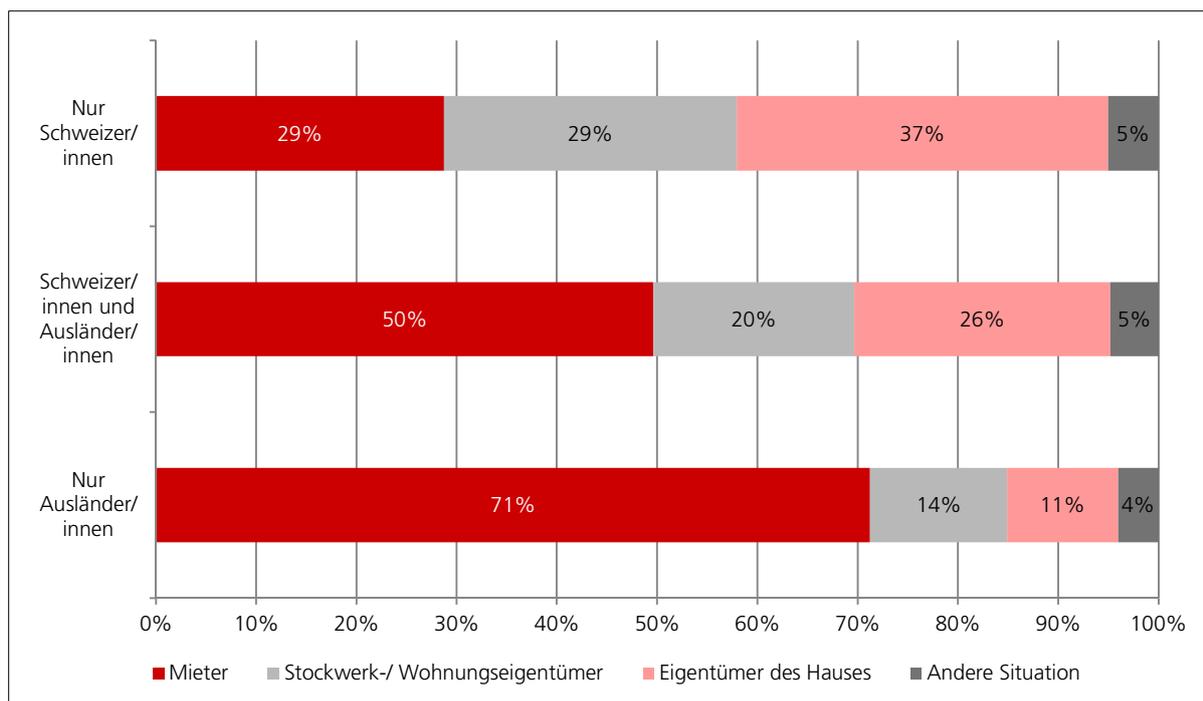


Berücksichtigt werden Haushalte mit Haus-, Wohnungs- und Stockwerkseigentum.

Quelle: BFS, Strukturerhebung 2013-2017 kumuliert, Berechnungen BASS

Es sind erhebliche Unterschiede beim Zugang zu Eigentum je nach Nationalität festzustellen (**Abbildung 24**). Während 66 % der Schweizer Haushalte Wohneigentum besitzen, beträgt die Quote bei den ausländischen Haushalten lediglich 25 %. Dazwischen liegen die binationalen Haushalte mit einer Wohneigentumsquote von 46 %.

Abbildung 24: Wohnstatus nach Nationalität, Wallis, 2013-2017

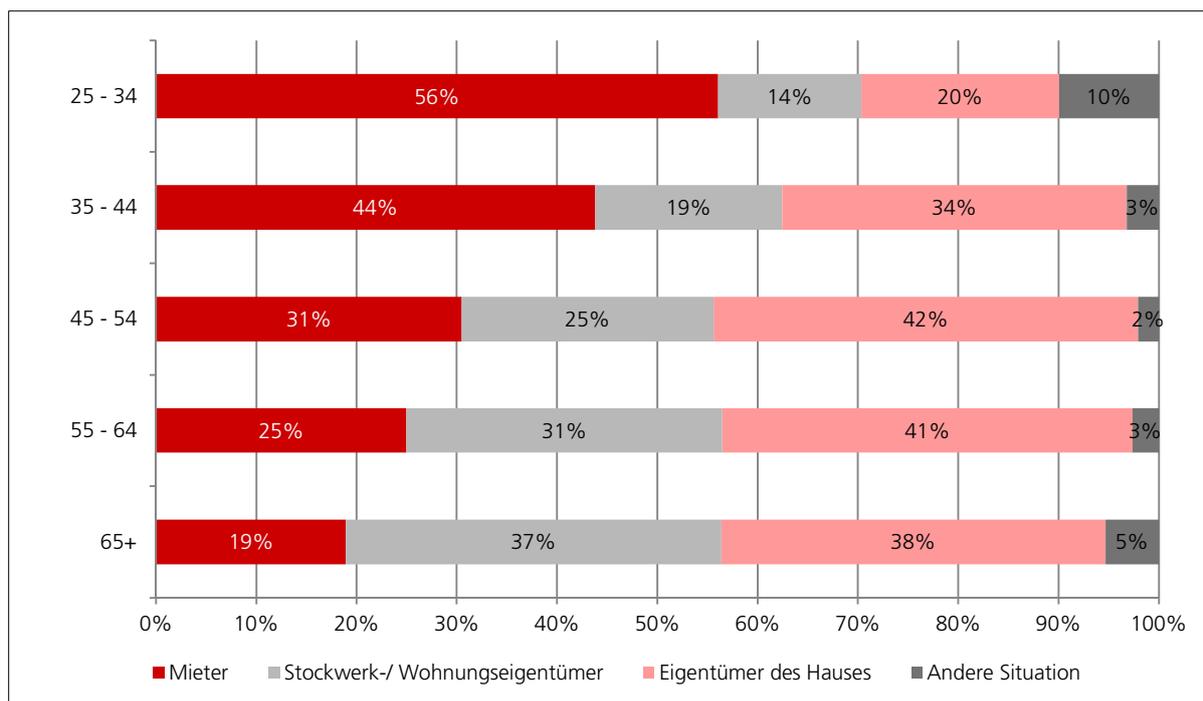


Da die ausgewiesenen Prozentanteile jeweils gerundet sind, kann ihre Gesamtsumme geringfügig von 100 Prozent abweichen.  
Quelle: BFS, Strukturerhebung 2013-2017 kumuliert, Berechnungen BASS

Wie auch in der übrigen Schweiz spielt auch das Alter beim Wohneigentum eine Rolle, wie in **Abbildung 25** zu sehen ist: Je älter die Menschen sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie Wohneigentum besitzen. So sind in der Gruppe der 25- bis 34-Jährigen die Mehrheit Mieter/innen (56 %), während dieser Anteil bei Personen ab 65 Jahren nur noch 19 % beträgt.

Zusätzliche Analysen zeigen zudem auch Unterschiede zwischen den Haushaltskategorien. So leben 52 % der Personen, die in einem **Einelternhaushalt** mit Kind(ern) unter 25 Jahren leben, und 50 % der **Einpersonenhaushalte** zur Miete. Dieser Anteil beträgt bei den Zweielternhaushalten mit Kind(ern) unter 25 Jahren nur 33 %, bei den Paaren ohne Kinder 29 % und bei den Familienhaushalten mit Kind(ern) über 25 Jahren sogar nur 18 %.

Abbildung 25: Wohnstatus nach Altersgruppe, Wallis, 2013-2017



Da die ausgewiesenen Prozentanteile jeweils gerundet sind, kann ihre Gesamtsumme geringfügig von 100 Prozent abweichen.  
Quelle: BFS, Strukturerhebung 2013-2017 kumuliert, Berechnungen BASS

Die **Wohnungs- oder Hausgrösse** nimmt mit steigender Haushaltsgrösse zu (**Tabelle 2**), jedoch nicht linear. Einpersonenhaushalte wohnen im Wallis durchschnittlich in drei Zimmern (2,9 im schweizerischen Durchschnitt) und Haushalte mit fünf oder mehr Personen in 5,2 Zimmern (5,3 im landesweiten Durchschnitt). Bei diesen Zahlen bestehen insbesondere Unterschiede nach Alter: Allein lebende ältere Menschen wohnen tendenziell in grösseren Wohnungen oder Häusern, da sie nach dem Tod des Partners nicht umziehen. Ab drei Personen ist die durchschnittliche Wohnungs-/Hausgrösse im Wallis etwas geringer als im schweizerischen Durchschnitt.

Tabelle 2: Durchschnittliche Anzahl der Zimmer nach Haushaltsgrösse, Wallis im Vergleich zu Schweiz, 2013-2017

Durchschnittliche Anzahl Zimmer nach Haushaltsgrösse		
Anzahl Personen im Haushalt	Wallis - Total	Schweiz - Total
1 Person	3,0	2,9
2 Personen	3,9	3,9
3 Personen	4,2	4,3
4 Personen	4,6	4,7
5+ Personen	5,2	5,3

Quelle: BFS, Strukturerhebung 2013-2017 kumuliert, Berechnungen BASS

Unterschiede bestehen auch bei der Wohnfläche der Haushalte nach Nationalität (Schweizer/ausländische) (**Tabelle 3**). So verfügen Einpersonenhaushalte im Wallis über durchschnittlich 86 Quadratmeter Wohnfläche, wenn sie keinen Migrationshintergrund haben, Haushalte mit Migrationshintergrund über 68 Quadratmeter. Die Differenz zwischen diesen beiden Gruppen ist im schweizerischen Durchschnitt etwas geringer (Differenz von 9,1 % zwischen den beiden Gruppen) als im Wallis (Differenz von 11,7 %). Bei Mehrpersonenhaushalten beträgt die Differenz zwischen Haushalten ohne Migrationshintergrund und Haushalten mit Migrationshintergrund sogar 16,2 % (vergleichbar mit dem schweizerischen Durchschnitt:

16,9 %): Dies entspricht einem Durchschnitt von 31 Quadratmetern pro Person bei Haushalten mit Migrationshintergrund gegenüber 43 Quadratmetern bei Haushalten ohne Migrationshintergrund. Die durchschnittliche Wohnfläche von gemischten Haushalten liegt mit 35 Quadratmetern pro Person dazwischen.

Tabelle 3: Durchschnittliche Wohnfläche pro Bewohner/in in Quadratmetern, nach dem Migrationsstatus, 2017

	Einpersonenhaushalte			Haushalte von zwei oder mehr Personen			
	Total	Haushalt ohne Migrationshintergrund	Haushalt mit Migrationshintergrund	Total	Haushalt ohne Migrationshintergrund	Haushalt mit Migrationshintergrund	gemischter Haushalt
Wallis	81	86	68	39	43	31	35
Schweiz	80	84	70	39	45	32	35

Quelle: BFS, GWL und STATPOP

## 2.5 Gesundheitszustand

Zur Messung des Gesundheitszustands einer Bevölkerung können unterschiedliche Kennzahlen verwendet werden. Wir stellen hier die Lebenserwartung bei der Geburt und den selbst wahrgenommenen Gesundheitszustand, die Quote der IV-Empfänger/innen sowie einen Indikator in Zusammenhang mit der Alkoholsucht vor.

### 2.5.1 Lebenserwartung bei Geburt und selbstwahrgenommener Gesundheitszustand

Die **Lebenserwartung** ist ein allgemeiner Indikator für die Gesundheit einer Bevölkerung: Sie entspricht der durchschnittlichen Lebensdauer einer fiktiven Generation, die in jedem Alter den Sterblichkeitsbedingungen des entsprechenden Jahres ausgesetzt ist.<sup>19</sup> Im Wallis ist (wie in der Schweiz) die Lebenserwartung bei der Geburt seit Beginn des 20. Jahrhunderts kontinuierlich angestiegen und betrug 2015 für Frauen 85 Jahre und für Männer 80 Jahre (**Tabelle 4**). Diese Werte sind mit dem schweizerischen Durchschnitt vergleichbar. Es ist anzumerken, dass die Unterschiede zwischen Frauen und Männern tendenziell abnehmen.

Die Lebenserwartung der im Wallis lebenden ausländischen Bevölkerung ist 3 Jahre höher als die der schweizerischen Bevölkerung. So beträgt sie für ausländische Frauen 88 Jahre und für ausländische Männer 83 Jahre. Dieses Phänomen, das auch schweizweit und allgemein in den postindustriellen Ländern zu beobachten ist, ist auf die Selektion durch die Migration zurückzuführen: Das heisst, ein grösserer Anteil der migrierenden Personen hat einen guten Gesundheitszustand.<sup>20</sup>

In den Szenarien des BFS wird angenommen, dass die Lebenserwartung im Wallis von 2015 bis 2045 um 5 Jahre auf 90 Jahre für Frauen und 85 Jahre für Männer ansteigt.

<sup>19</sup> Definition des BFS

<sup>20</sup> Zufferey Jonathan (2016). Sélection et adaptation des trajectoires migratoires : quels impacts sur la mortalité des personnes d'origine étrangère en Suisse ? In Pennec Sophie, Girard Chantal, Sanderson Jean-Paul (Hrsg.) Trajectoires et âges de la vie. Bari : Association internationale des démographes de langue française. Die Ergebnisse dieser Studie zeigen zudem, dass die Lebenserwartung in der neuesten Migrationsgruppe (aus Portugal, der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien) am höchsten ist.

Tabelle 4: Lebenserwartung bei der Geburt nach Geschlecht und Nationalität, Wallis, 2015, 2025, 2035 und 2045

	Frauen			Männer		
	Total	Schweizerinnen	Ausländerinnen	Total	Schweizer	Ausländer
2015	85	85	88	80	80	83
2025	87	87	89	82	82	84
2035	88	88	91	84	83	86
2045	90	89	92	85	84	87

Quelle: BFS, Bevölkerungsszenarien, Berechnungen BASS

Im Allgemeinen wird ein weiterer Indikator zur Bewertung des Gesundheitszustands einer Bevölkerung verwendet: der **selbst wahrgenommene Gesundheitszustand**<sup>21</sup>, der im Rahmen der Schweizerischen Gesundheitsbefragung gemessen wird. Das Schweizerische Gesundheitsobservatorium OBSAN merkt zu diesem Indikator an: «Obwohl es sich um eine subjektive Angabe handelt, steht [der selbst wahrgenommene Gesundheitszustand] in starkem Zusammenhang mit verschiedenen messbaren Werten zu Morbidität (Krankheitsgeschehen), Sterblichkeit und Inanspruchnahme des Gesundheitssystems und entsprechenden Prognosen.»<sup>22</sup> Im Wallis gaben 2017 86,1 % der Bevölkerung ab 15 Jahren an, ihr Gesundheitszustand sei gut; dies ist mit dem schweizerischen Durchschnitt (84,7 %) vergleichbar und zeigt ein hohes Zufriedenheitsniveau bezüglich der Gesundheit.

### 2.5.2 Renten der Invalidenversicherung

Das Mindestalter für den Bezug einer Rente der Invalidenversicherung beträgt 18 Jahre, und der Rentenanspruch erlischt spätestens mit dem Erreichen des Rentenalters. Mögliche Gründe für die Gewährung können ein Geburtsgebrechen, ein Unfall oder eine dauerhafte Erkrankung sein. Eine Rente der Invalidenversicherung wird erst nach Prüfung der Eingliederungsmöglichkeiten gewährt. Ein Rentenanspruch wird nur begründet, wenn der/die Versicherte ein Jahr lang eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40 % aufweist.<sup>23</sup> Im Wallis haben 2019 9'941 Personen eine Rente der Invalidenversicherung (IV) erhalten, dies entspricht 4,1 % der Walliser Bevölkerung zwischen 18 und 65 Jahren. Diese Quote liegt leicht über dem schweizerischen Durchschnitt (3,8 %).

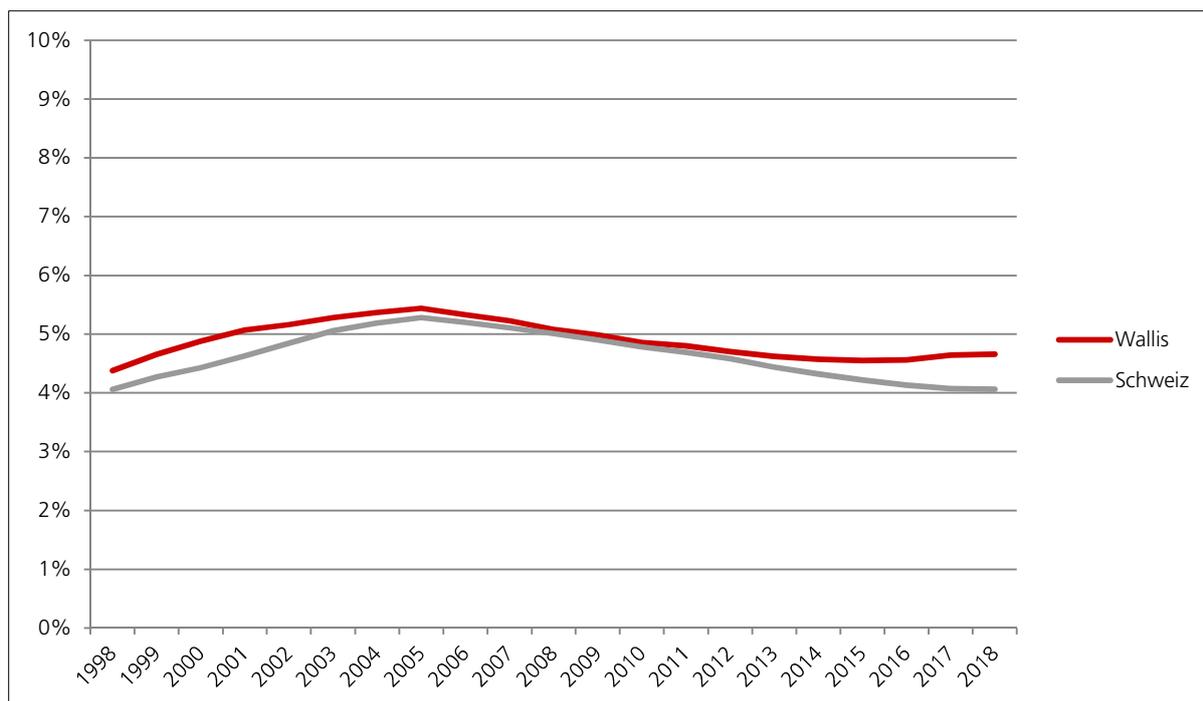
**Abbildung 26** zeigt die Entwicklung der Quote der IV-Rentenempfänger zwischen 1998 und 2018. In der Gesamtschweiz ist diese Quote bis 2005 gestiegen und folgt seitdem einem Abwärtstrend. Die Hauptgründe für diesen Abwärtstrend stehen mit den verschiedenen Revisionen der IV in Zusammenhang. Die Walliser Kurve folgt bis 2012 (Inkrafttreten des ersten Teils der 6. Revision der IV) der Kurve für die Schweiz, verläuft dann flacher als die schweizerische Kurve und weist im Gegensatz zu ihr ab 2014 sogar einen leichten Anstieg auf.

<sup>21</sup> Quelle: BFS – Schweizerische Gesundheitsbefragung (SGB). Es wurde die Frage gestellt: «Wie ist Ihr Gesundheitszustand im Allgemeinen? Ist er sehr gut / gut / mittelmässig / schlecht / sehr schlecht?».

<sup>22</sup> OBSAN : <https://www.obsan.admin.ch/de/indikatoren/MonAM/gesundheitszustand-alter-15>

<sup>23</sup> Nach Ablauf dieses Jahres muss eine Erwerbsunfähigkeit von mindestens 40 % fortbestehen (siehe Art. 7 ATSG).

Abbildung 26: Bezugsquote der Renten der Invalidenversicherung (IV) Wallis im Vergleich zur Schweiz, 1998 - 2018



Die Bezugsquote wird bezogen auf die ständige Wohnbevölkerung zwischen 18 und 65 Jahren berechnet.  
Quelle: BFS, AHV-Statistik, Berechnungen BASS

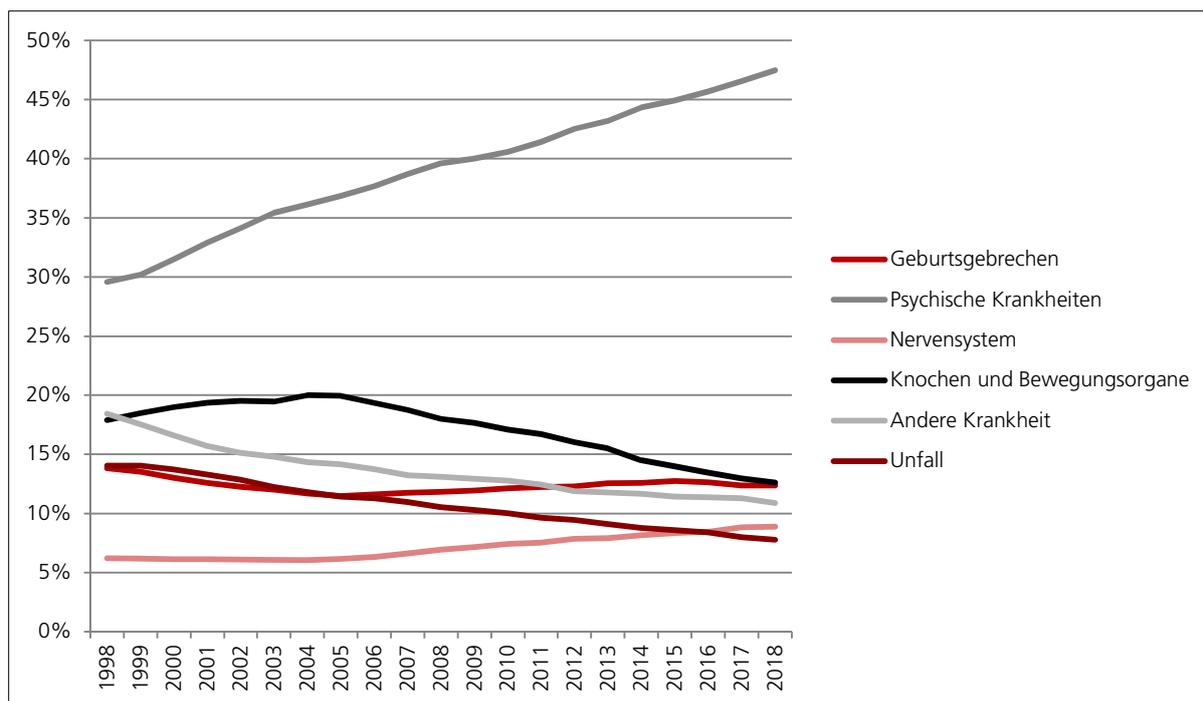
Bei der Analyse der Invaliditätsursachen im Wallis (**Abbildung 27**) ist eine starke Zunahme der Renten aufgrund einer **psychischen Krankheit**<sup>24</sup> festzustellen. Psychische Erkrankungen machen 2018 beinahe die Hälfte (47 %) der Fälle aus (gegenüber 30 % 1998)<sup>25</sup>. Die Fallzahlen bei den übrigen Ursachen hingegen nehmen tendenziell ab (insbesondere die Ursachen «Unfälle» und «Knochen- und Bewegungsorgane») oder stabilisieren sich. Die Verteilung der IV-Ursachen folgt auf nationaler Ebene einem ähnlichen Trend (siehe im Anhang Abbildung 79).

Zusätzliche Analysen zeigen, dass im Wallis bei den IV-Rentenbezieher/innen der Anteil der Vollrenten zunimmt, was auf zunehmend komplexe Fälle hinweist. So ist der Anteil der Vollrenten von 74,1 % aller Renten im Jahr 2008 auf 79,5 % 2018 gestiegen, während dieser Anteil im schweizerischen Durchschnitt stabil geblieben ist (um die 74 %).

<sup>24</sup> Die IV unterteilt psychische Krankheiten in neun Unterkategorien: (1) Schizophrenie, (2) Manisch-depressives Kranksein, (3) Organische Psychosen und Leiden des Gehirns, (4) Übrige Psychosen, Involutionen, Depression, (5) Psychopathie, (6) Psychogene oder milieureaktive Störungen; Neurosen; Borderline cases (Grenzbereich Psychose – Neurose); einfache psychische Fehlentwicklungen z.B. depressiver, hypochondrischer oder wahnhafter Prägung; funktionelle Störungen des Nervensystems und darauf beruhende Sprachstörungen, wie Stottern; psychosomatische Störungen, soweit sie nicht als körperliche Störungen codiert werden, (7) Alkoholismus, (8) Übrige Süchte, Toxikomanie und (9) Übrige geistige und charakterliche Störungen einschliesslich Sprachentwicklungsstörungen, Oligophrenie. Geistige Behinderungen fallen nicht in die Kategorie psychische Krankheiten, da sie keine Krankheit, sondern eine Einschränkung der kognitiven Fähigkeiten und genetisch bedingt und/oder angeboren sind (Stoffwechselerkrankungen, Komplikationen bei der Geburt oder Unfälle können auch die Ursache einer geistigen Behinderung sein).

<sup>25</sup> So hat sich die absolute Zahl an Renten aufgrund von psychischen Krankheiten im Wallis zwischen 1998 und 2018 von 2'215 Renten 1998 auf 4'718 2018 verdoppelt. Im gleichen Zeitraum ist die Summe der IV-Renten im Wallis von 7'490 auf 9'941 gestiegen.

Abbildung 27: Invaliditätsursachen der Personen mit IV-Rente, Wallis, 1998 - 2018



Quelle: BFS, AHV-Statistik, Berechnungen BASS

### 2.5.3 Suchtverhalten

Laut der Nationalen Strategie Sucht charakterisiert Sucht ein «zwanghaftes Verhalten, das auch dann weiterbesteht, wenn schwerwiegende gesundheitliche und soziale Folgen eintreten».<sup>26</sup> Sucht gilt als Krankheit. Die Abhängigkeiten können Substanzen (Tabak, Alkohol, Drogen, Medikamente), aber auch Verhaltensweisen (beispielsweise Glücksspiel) betreffen. Die Stiftung Sucht Wallis schätzt, dass im Wallis jede vierte Person direkt oder indirekt von einem Suchtproblem betroffen ist.<sup>27</sup>

Wir haben uns entschieden, den Indikator zum übermässigen Alkoholkonsum des Schweizer Monitoring-Systems Sucht und nichtübertragbare Krankheiten (MonAM) des BFS vorzustellen<sup>28</sup>, da Alkoholismus neben Tabakabhängigkeit die meisten Menschen betrifft<sup>29</sup> und erhebliche gesundheitliche und soziale Folgen hat.

Alkohol ist übermässig konsumiert für zahlreiche Gesundheitsprobleme (insbesondere Herz-Kreislauf-Erkrankungen, bestimmte Krebsarten, Hirnblutungen, schwere Depressionen, Suizid und Epilepsie) mitverantwortlich und wirkt sich auch auf das soziale Umfeld der Konsumierenden aus (Gewalthandlungen, Verkehrsunfälle usw.). Allgemein steigert übermässiger Alkoholkonsum das Risiko eines vorzeitigen Todes erheblich.<sup>30</sup>

<sup>26</sup> Bundesrat (2015). Nationale Strategie Sucht 2017-2024.

<sup>27</sup> Sucht Wallis. Tätigkeitsbericht 2018.

<sup>28</sup> MonAM umfasst 115 Indikatoren. Die Indikatoren werden auf einer vom Schweizerischen Gesundheitsobservatorium (OBSAN) verwalteten Seite vorgestellt: <https://www.obsan.admin.ch/de/MonAM>. Der Indikator zum übermässigen Alkoholkonsum wird im Rahmen der Schweizerischen Gesundheitsbefragung (SGB) gemessen.

<sup>29</sup> 2018 hatten 52 % der von der Stiftung Sucht Wallis ambulant und 74 % der von ihr stationär versorgten Personen Probleme in Zusammenhang mit Alkohol. Quelle: Sucht Wallis. Tätigkeitsbericht 2018.

<sup>30</sup> Marthaler Marc (2013). Risiken für alkoholbedingte Krankheiten und Mortalität, Grundlagen für eine Orientierungshilfe zum risikoarmen Alkoholkonsum, Sucht Schweiz 2013.

Seit einigen Jahren ist in der Schweiz ein Rückgang des Anteils von Personen mit regelmässigem Alkoholkonsum mit mittlerem bis hohem Risiko, was mindestens vier Gläsern eines alkoholischen Getränks bei Männern und zwei Gläsern bei Frauen entspricht, festzustellen. Dieser Rückgang ist auf eine Abnahme des risikobehafteten chronischen Alkoholkonsums bei den Männern zurückzuführen,<sup>31</sup> während dieser Konsum bei den Frauen in etwa konstant geblieben ist.

Im Wallis liegt der risikobehaftete chronische Alkoholkonsum **über dem landesweiten Durchschnitt**. 2017 hatten 6,9 % der in Privathaushalten lebenden Walliser Bevölkerung einen Konsum mit mittlerem bis hohem Gesundheitsrisiko gegenüber 4,7 % im schweizerischen Durchschnitt, womit das Wallis (hinter dem Tessin, dem Jura und Appenzell Ausserrhoden) an vierter Stelle liegt. Der risikobehaftete chronische Konsum betrifft 6,5 % der Frauen im Wallis (CH 4,1 %) – nur im Tessin ist der Anteil höher – und 7,3 % der Männer im Wallis (CH 5,2 %).<sup>32</sup>

### 3 Wirtschaftliche Situation

Dieses Kapitel behandelt die wirtschaftliche Situation im Kanton anhand der Wertschöpfung (über das Bruttoinlandsprodukt), des Ausbildungsniveaus der Bevölkerung sowie der Arbeitsmarktsituation.

#### 3.1 Bruttoinlandsprodukt (BIP)

Das **Bruttoinlandsprodukt** (BIP) ist ein Indikator für die Wirtschaftsaktivität, der es ermöglicht, den Grad der wirtschaftlichen Entwicklung verschiedener Regionen oder Länder zu messen und zu vergleichen. Es liefert jedoch keine Angaben zur Verteilung des Reichtums oder zur Lebensqualität. Das BIP des Kantons Wallis beläuft sich 2017 auf 18,4 Milliarden Fr. (2009 betrug es 16,3 Milliarden Fr., das durchschnittliche jährliche Wachstum lag seither bei 1,5 %).<sup>33</sup>

Das **BIP pro Kopf** der Bevölkerung (**Tabelle 5**) betrug im Wallis 2017 54'083 Fr. Dieser Wert ist seit 2008 relativ konstant geblieben. So steht das Wachstum des BIP vor allem mit dem Bevölkerungswachstum in Zusammenhang. Das BIP pro Einwohner des Wallis liegt 32 % unter dem schweizerischen Durchschnitt (79'218 Fr.). Dieser Unterschied hat sich im Zeitraum 2008-2017 verstärkt.

Tabelle 5: Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf der Bevölkerung, zu laufenden Preisen, Wallis im Vergleich zur Schweiz, 2008-2017

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Wallis	53'311	54'217	54'221	53'525	53'027	52'791	53'717	53'308	54'083
Schweiz	75'788	77'502	78'517	78'333	78'891	79'344	78'994	79'001	79'218

Quelle: BFS, Berechnungen BASS

#### 3.2 Ausbildung

Im Vergleich zum schweizerischen Durchschnitt ist der Anteil der Personen, die höchstens die obligatorische Schule abgeschlossen haben, im Wallis höher, nämlich bei 24 % der Bevölkerung im Vergleich zu 17 % (**Abbildung 28**). Diese Situation ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass in den Kanton mehrheitlich Personen mit geringem Ausbildungsniveau einwandern (siehe Abbildung 30). Im Kanton ist auch die Anzahl der Personen mit einer höheren Ausbildung geringer (29 % im Wallis und 37 % in der Schweiz). Dazu kann die Hypothese aufgestellt werden, dass ein Teil der Walliserinnen und Walliser, die in einem anderen Kanton studiert haben, nach Abschluss ihres Studiums nicht ins Wallis zurückkehren. Der Anteil

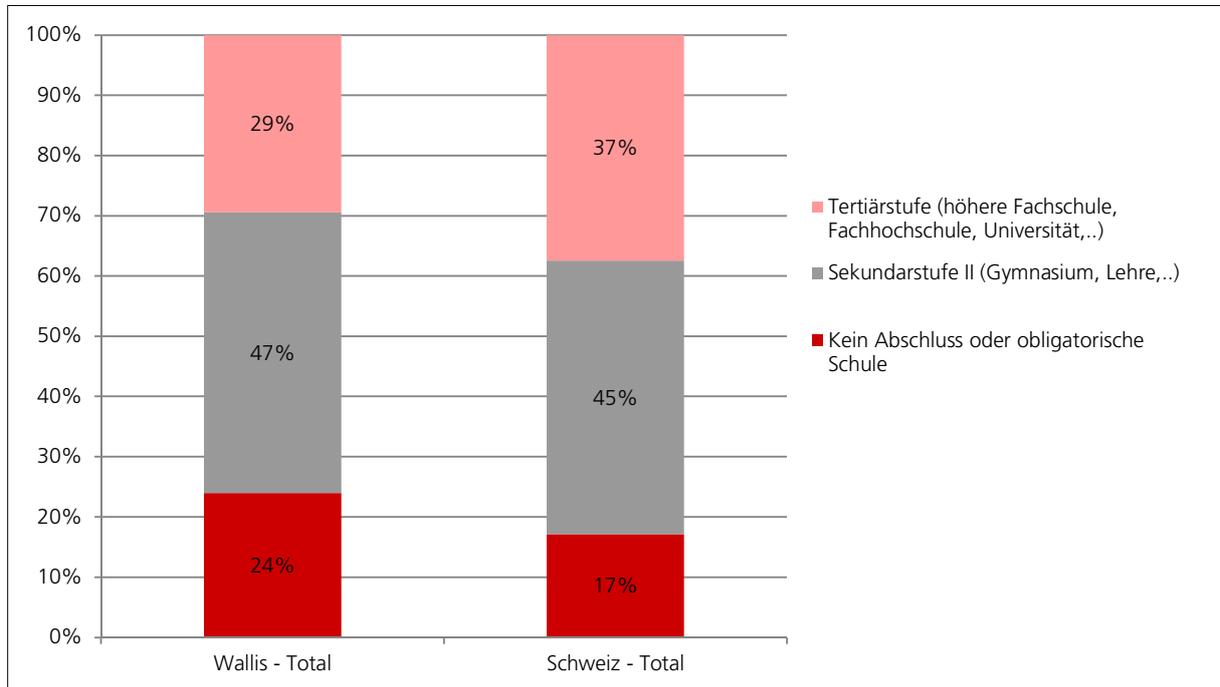
<sup>31</sup> Das heisst ein regelmässiger Konsum, der letztendlich durch den «kumulierten» Effekt Schäden verursacht.

<sup>32</sup> Quelle: BFS – Schweizerische Gesundheitsbefragung (SGB).

<sup>33</sup> BFS, jährliche BIP zu laufenden Preisen gemäss dem Produktionsansatz (vorläufige Ergebnisse für 2017).

der Personen, die eine Ausbildung der Sekundarstufe II absolviert haben, ist im Wallis und in der Schweiz hingegen ähnlich (47 % bzw. 45 %).

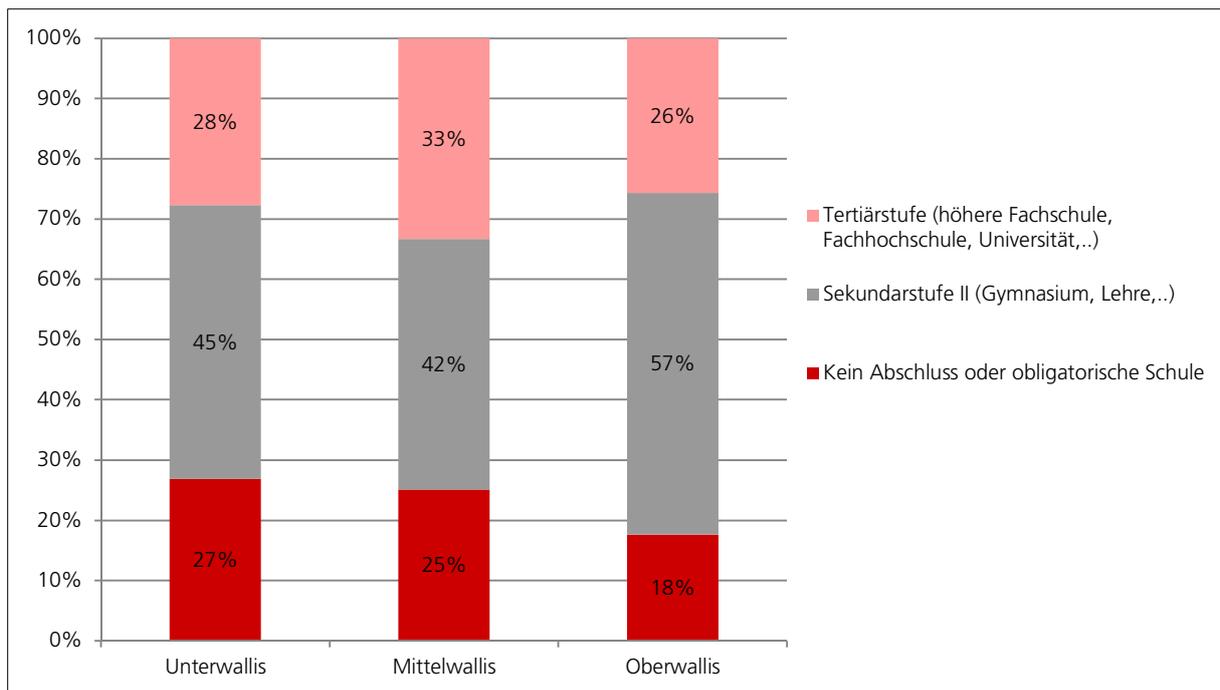
Abbildung 28: Ausbildungsniveau, Wallis im Vergleich zur Schweiz, 2013-2017



Quelle: BFS, Strukturhebung 2013-2017 kumuliert, Berechnungen BASS

Beim Ausbildungsniveau gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den Regionen (**Abbildung 29**). Im Unterwallis ist der Anteil der Personen, die höchstens die obligatorische Schule absolviert haben, am höchsten (27 %), im Oberwallis am tiefsten (18 %). Zudem verfügt ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung des Oberwallis (57 %) über eine Ausbildung der Sekundarstufe II, während dieser Anteil im Mittelwallis 42 % und im Unterwallis 45 % beträgt. Im Mittelwallis wiederum ist der Anteil der Personen mit einer höheren Ausbildung am höchsten (33 % gegenüber 28 % und 26 % in den beiden anderen Regionen).

Abbildung 29: Ausbildungsniveau nach Regionen, Wallis, 2013-2017

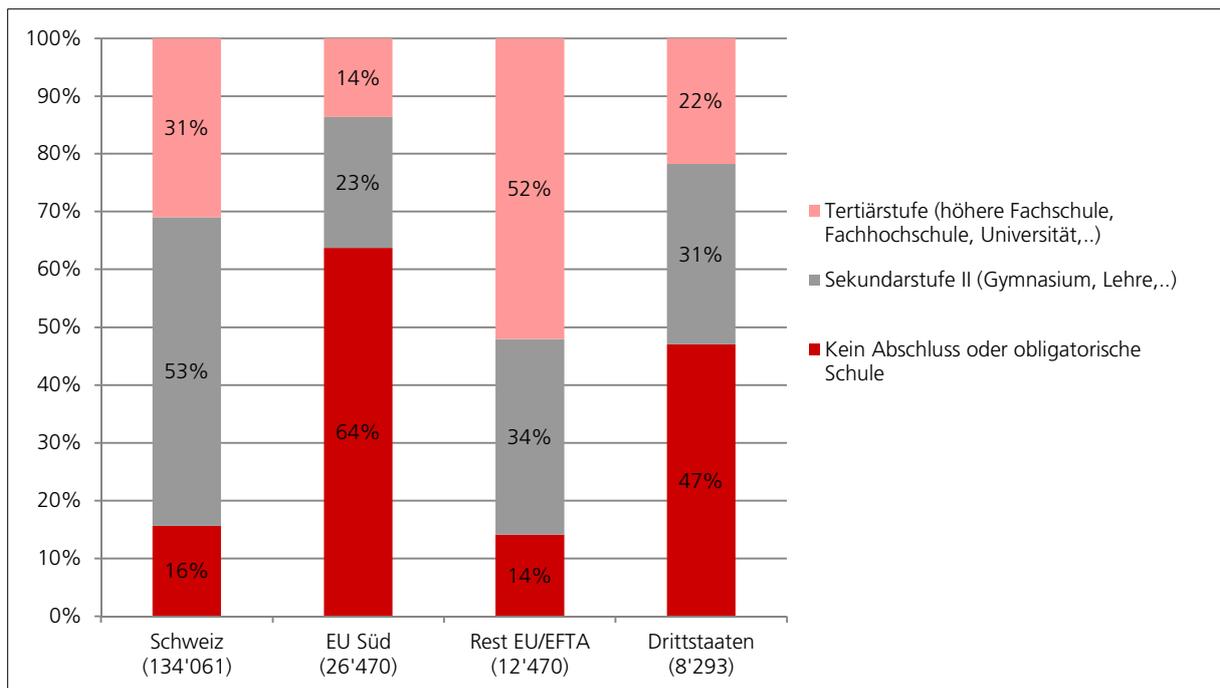


Da die ausgewiesenen Prozentanteile jeweils gerundet sind, kann ihre Gesamtsumme geringfügig von 100 Prozent abweichen.  
Quelle: BFS, Strukturerhebung 2013-2017 kumuliert, Berechnungen BASS

**Abbildung 30** zeigt das Ausbildungsniveau nach Nationalität. Die Ergebnisse zeigen, dass mehr als die Hälfte (53 %) der Bevölkerung schweizerischer Herkunft eine Ausbildung der Sekundarstufe II abgeschlossen hat; 31 % haben eine tertiäre Ausbildung und 16 % haben höchstens die obligatorische Schule abgeschlossen. Bei der ausländischen Bevölkerung sind erhebliche Unterschiede beim Ausbildungsniveau je nach Herkunft der Personen festzustellen. So haben beinahe zwei Drittel (64 %) der Personen aus Südeuropa (24'470 Personen, hauptsächlich aus Portugal, aber auch aus Italien) keinen anerkannten Berufsabschluss, während der Anteil bei den Bürger/innen aus anderen Ländern Europas und der EFTA 14 % beträgt (12'470 Personen). Bei der aus Drittstaaten stammenden Bevölkerung sind es 47 % (8'293 Personen). Hingegen hat mehr als die Hälfte der Personen (52 %) der Kategorie «andere EU-/EFTA-Länder» eine höhere Ausbildung, im Vergleich zu 22 % bei den Drittstaaten und 14 % bei Südeuropa. Es ist anzumerken, dass sich die Ausbildungssysteme einiger Ländern (zum Teil stark) vom System der Schweiz unterscheiden, was sich auf die Ergebnisse auswirkt: Beispielsweise ist in Portugal der Schulbesuch bis 18 Jahre obligatorisch und entspricht damit drei Ausbildungsjahren mehr als in der Schweiz.

Die Ergebnisse lassen jedoch den Trend erkennen, dass das Wallis eine Einwanderung mit eher niedrigem sozioökonomischen Niveau, hauptsächlich aus Südeuropa (insbesondere aus Portugal), aber auch aus Drittstaaten (insbesondere Balkan und Türkei), sowie eine Einwanderung von Personen mit höherem sozioökonomischen Niveau als die Bevölkerung schweizerischer Herkunft, insbesondere aus anderen Ländern Europas und den Ländern der EFTA, aufweist.

Abbildung 30: Ausbildungsniveau nach Nationalität, Wallis, 2013-2017



Da die ausgewiesenen Prozentanteile jeweils gerundet sind, kann ihre Gesamtsumme geringfügig von 100 Prozent abweichen.

Süd-EU: Zypern, Spanien, Griechenland, Italien, Malta, Portugal

Andere EU-/EFTA-Länder: Deutschland, Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Ungarn, Irland, Island, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Polen, Tschechische Republik, Rumänien, Vereinigtes Königreich, Slowenien, Slowakei, Schweden

Quelle: BFS, Strukturhebung 2013-2017 kumuliert, Berechnungen BASS

### 3.3 Arbeitsmarktsituation

Der Zugang zu bezahlter Beschäftigung und insbesondere zu einer dauerhaften Integration (einschliesslich einer ausreichenden jährlichen Stundenzahl) in den Arbeitsmarkt ist ein wesentlicher Faktor zur Vermeidung von materieller Armut. Das durch die Arbeit erwirtschaftete Einkommen sollte grundsätzlich ein selbständiges Leben ohne Unterstützung durch die Gemeinschaft ermöglichen. Abgesehen vom Einkommen bietet eine Arbeitsstelle, so wie sie in unserer Gesellschaft wahrgenommen wird, auch eine soziale Rolle, einen Rhythmus, soziale Beziehungen, Zugehörigkeit oder gar Identität. Der fehlende Zugang zu oder der Verlust einer Arbeitsstelle bedeutet also einerseits ein geringeres Einkommen und damit ein höheres Risiko materieller Armut, aber andererseits auch die Gefahr von sozialem Ausschluss, von Sinn- und Identitätsverlust.

Wir analysieren hier die Arbeitsmarktsituation anhand der Erwerbsquote, der Branchen sowie der Arbeitslosenquote. Die Beschäftigungspolitik im weiteren Sinne, die auf die Schaffung der Entwicklungsvoraussetzungen für Unternehmen, beispielsweise durch ein geeignetes Steuerwesen, verfügbare Infrastruktur, öffentliche Aufträge usw. und damit auf die Bereitstellung von Arbeitsplätzen abzielt, wird in diesem Bericht hingegen nicht untersucht.

#### 3.3.1 Erwerbstätigkeit

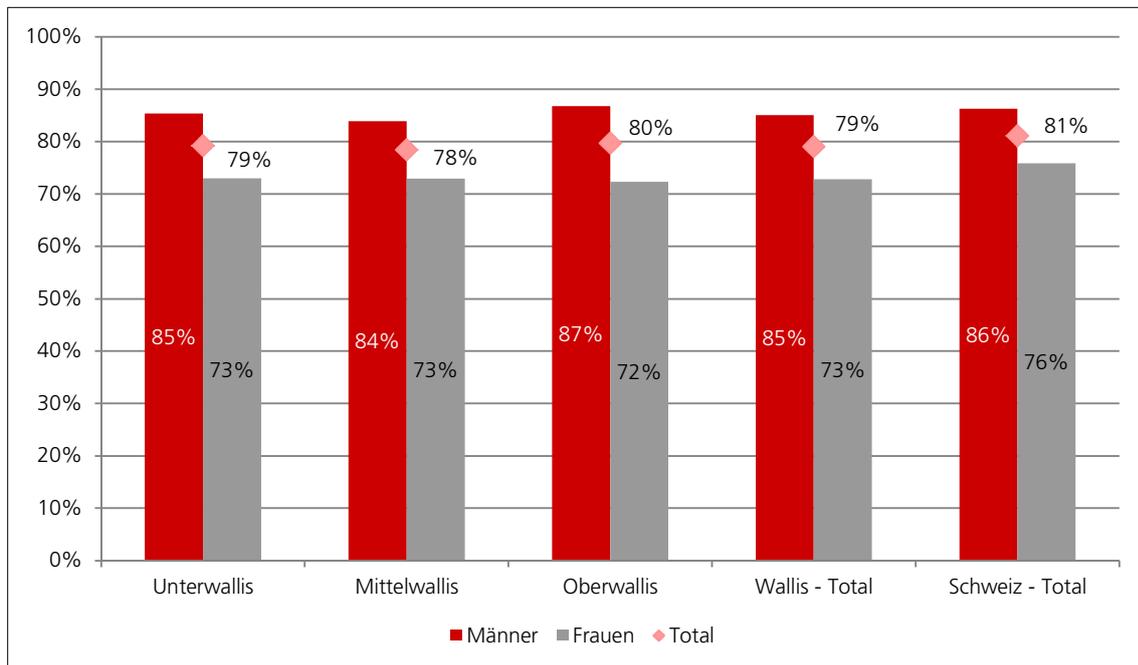
Die Erwerbsbevölkerung umfasst definitionsgemäss alle Personen im Erwerbsalter, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen (Erwerbstätige) oder eine Arbeitsstelle suchen. Nicht dazu gehört, wer keine Arbeitsstelle sucht, wie Hausfrauen/Hausmänner,

Studierende, arbeitsunfähige Personen, Rentnerinnen und Rentner. 2013 bis 2017<sup>34</sup> gab es im Kanton Wallis durchschnittlich **177'000 Erwerbspersonen** (Einzelheiten zur Anzahl der Erwerbstätigen, Erwerbslosen im Sinne des BFS und Nichterwerbspersonen finden sich in Tabelle 12 im Anhang).

Die **Erwerbsquote** entspricht dem Anteil der Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder eine Arbeitsstelle sucht, an der Gesamtbevölkerung dieser Altersgruppe. Bei dieser Quote wird die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden nicht berücksichtigt, sofern sie mehr als eine Arbeitsstunde pro Woche beträgt.<sup>35</sup> Insgesamt steigt die Erwerbsquote in der Schweiz aufgrund der zunehmenden Erwerbsintegration der Mütter seit 40 Jahren kontinuierlich an. Bei den Männern hat sich die Erwerbsquote eher rückläufig entwickelt.

Im Wallis liegt die Erwerbsquote (**Abbildung 31**) bei 79 % und damit leicht unter dem schweizerischen Durchschnitt (81 %). Vergleicht man die drei Regionen des Kantons, so ist zu erkennen, dass die Erwerbsquote recht einheitlich ist, wobei jedoch der Wert im Oberwallis (80 %) etwas höher und im Mittelwallis (78 %) etwas niedriger ist. Allgemein sind die Frauen mehrheitlich erwerbstätig, jedoch in geringerem Umfang als die Männer. So ist die **Erwerbsquote der Frauen** insgesamt im Wallis 12 Prozentpunkte niedriger als die der Männer (73 % gegenüber 85 % bei den Männern). Die Erwerbsquote der Frauen liegt zudem im Wallis etwas unter dem landesweiten Durchschnitt (76 %). Der Unterschied zwischen Frauen und Männern ist im Oberwallis am stärksten ausgeprägt: Es hat die niedrigste Frauen-Erwerbsquote im Kanton (72 %) und die höchste Männer-Erwerbsquote (87 %). Die niedrigste Erwerbsquote der Männer ist im Übrigen im Mittelwallis zu finden.

Abbildung 31: Nettoerwerbsquote nach Geschlecht, Wallis im Vergleich zur Schweiz, 2013-2017



Quelle: BFS, Strukturerhebung 2013-2017 kumuliert, Berechnungen BASS

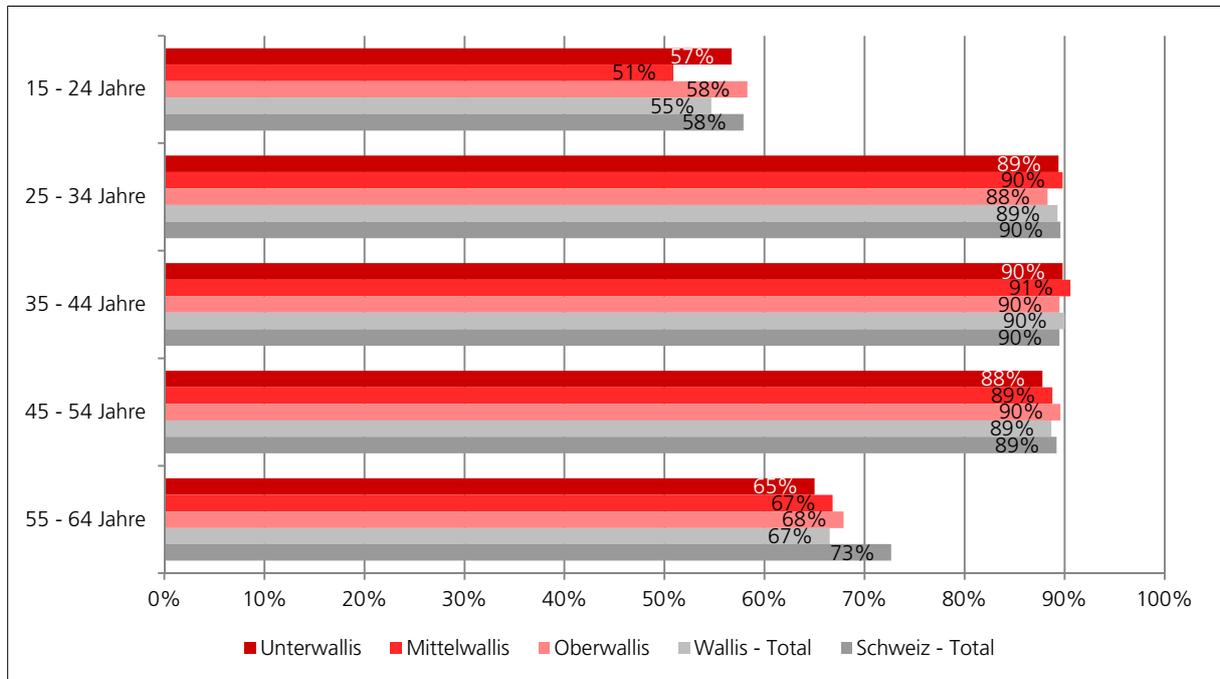
Analysen der Erwerbsquote nach **Alterskategorie** (**Abbildung 32**) zeigen, dass die Erwerbsquoten im Wallis bei den 15- bis 24-Jährigen (VS: 55 % und CH: 58 %) und bei den 55- bis 64-Jährigen (VS: 67 %

<sup>34</sup> Alle aus der Strukturerhebung des BFS vorgestellten Daten entsprechen einem Durchschnitt der Daten von 2013 bis 2017, der genauere Ergebnisse als die Daten für ein einziges Jahr liefert.

<sup>35</sup> Die Ergebnisse für die Schweiz und für das Wallis zeigen, dass etwa 70 % der Befragten zu 100 % arbeiten (siehe unten).

und CH: 73 %) unter dem landesweiten Durchschnitt liegen; in den übrigen Alterskategorien sind die Werte mit der übrigen Schweiz vergleichbar. Innerhalb des Kantons ist bei den 15- bis 24-Jährigen der grösste Unterschied zwischen dem Mittelwallis und den übrigen Regionen erkennbar: In dieser Alterskategorie ist im Mittelwallis ein deutlich geringerer Anteil (51 % im Vergleich zum kantonalen Durchschnitt) erwerbstätig, was darauf hinweist, dass sich in dieser Region ein grösserer Anteil der Jugendlichen in einer schulischen Ausbildung befindet.

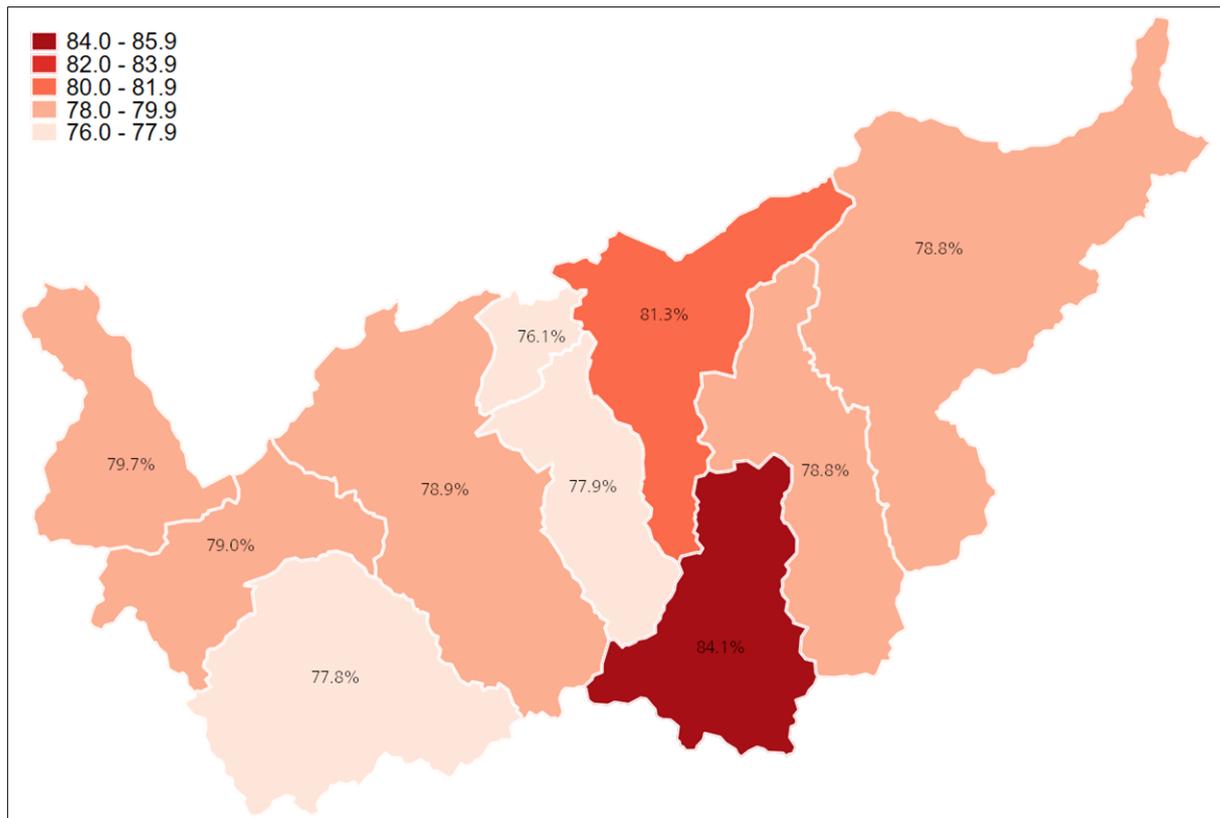
Abbildung 32: Nettoerwerbsquote nach Alter, Wallis im Vergleich zur Schweiz, 2013-2017



Quelle: BFS, Strukturerhebung 2013-2017 kumuliert, Berechnungen BASS

In **Abbildung 33** wird die Erwerbsquote nach Arbeitsmarktregion dargestellt. Die Ergebnisse zeigen, dass die Region Zermatt (84 %) die höchste Erwerbsquote hat, gefolgt von Leuk (81 %). Die Regionen Crans-Montana (76 %), Siders (78 %) und Bangis (78 %) wiederum weisen die niedrigsten Quoten auf. In den übrigen Arbeitsmarktregionen liegen die Werte nahe beim kantonalen Durchschnitt.

Abbildung 33: Nettoerwerbsquote nach Arbeitsmarktregion, Wallis 2013-2017

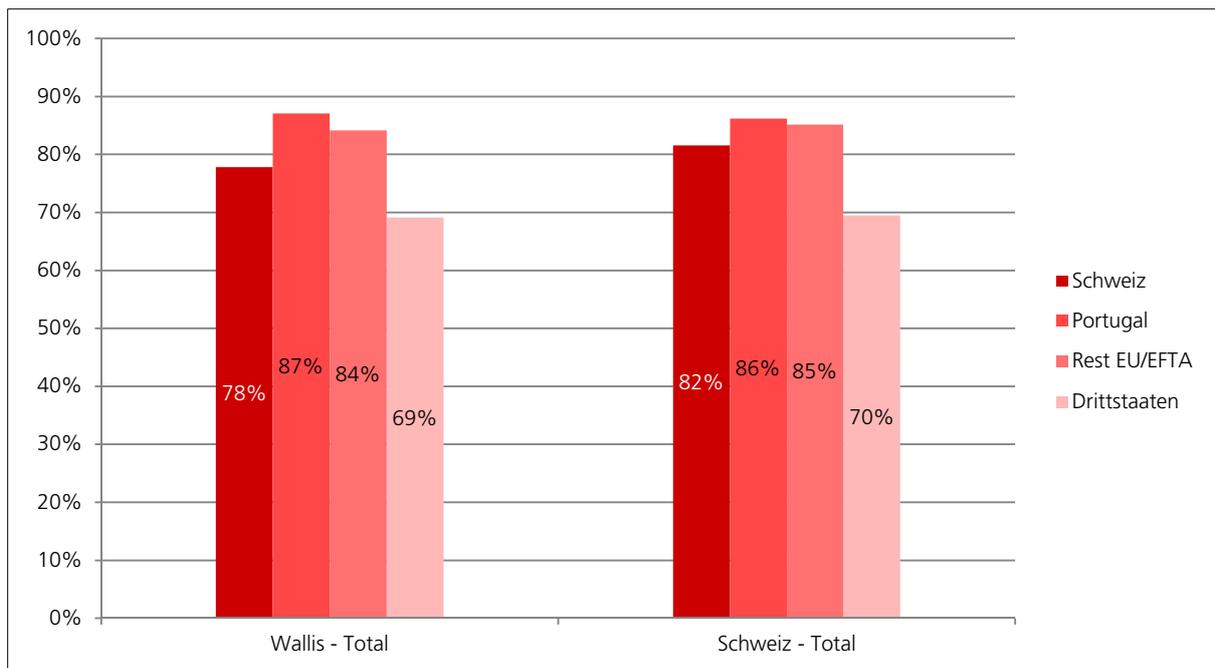


Quelle: BFS, Strukturerhebung 2013-2017 kumuliert, Berechnungen BASS

Analysiert man die Erwerbsquote nach **Nationalität (Abbildung 34)**, so zeigen die Ergebnisse, dass die Erwerbsquote bei den Bürgerinnen und Bürgern aus Portugal (87 %) – also dem Herkunftsland der grössten ausländischen Gemeinschaft im Wallis –, gefolgt von den übrigen Ländern der EU (84 %) am höchsten ist. Die Schweizerinnen und Schweizer folgen an dritter Stelle (78 %). Die Personen aus Drittstaaten weisen die geringste Erwerbsquote auf (69 %). Dieses Ergebnis ist dadurch zu erklären, dass die Personen aus der EU im Allgemeinen im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ins Wallis kommen. Die Bürger/innen aus Drittstaaten wiederum bilden eine fragilere, weniger ausgebildete, aber zahlenmässig deutlich kleinere Bevölkerungsgruppe.

Es ist anzumerken, dass die Erwerbsquote der Personen mit Schweizer Pass auf nationaler Ebene im Durchschnitt höher ist als im Wallis (+ 4 Prozentpunkte).

Abbildung 34: Nettoerwerbsquote nach Nationalität, Wallis im Vergleich zur Schweiz, 2013-2017

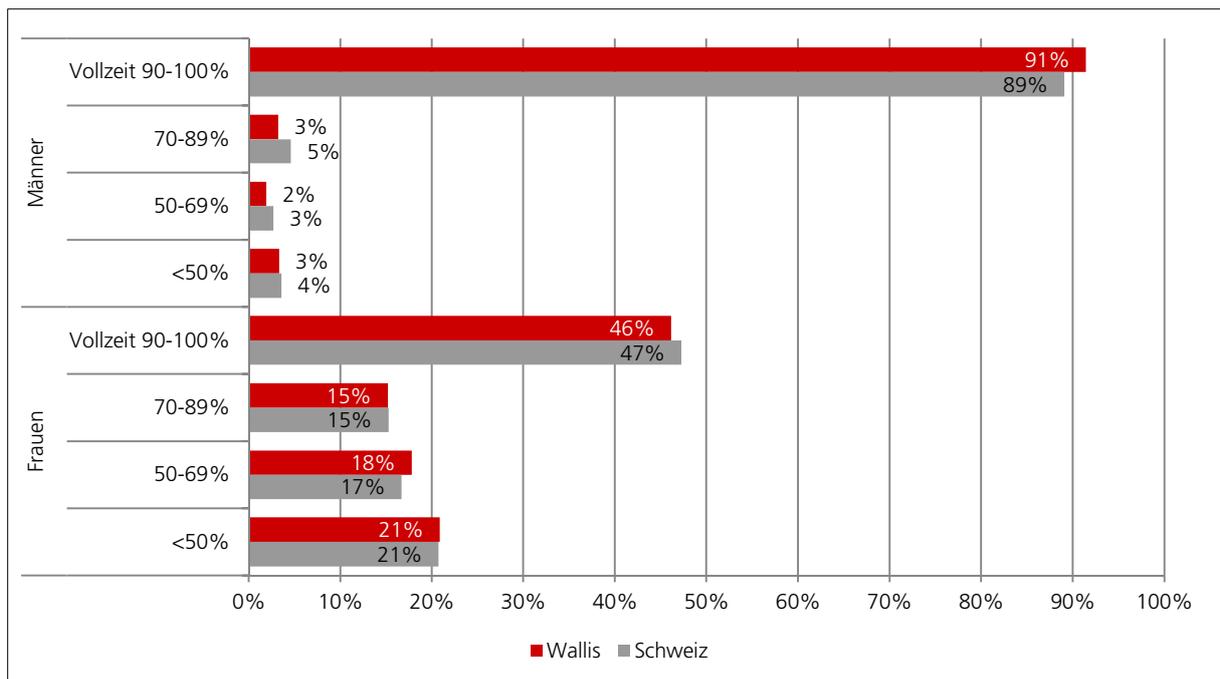


Quelle: BFS, Strukturerhebung 2013-2017 kumuliert, Berechnungen BASS

Bezüglich des **Pensums** stellen wir fest, dass im Wallis 70 % der Erwerbspersonen von 15 bis 64 Jahren Vollzeit arbeiten; 9 % arbeiten zwischen 70 und 89 %, 9 % zwischen 50 und 69 % und 12 % weniger als 50 %. Diese Ergebnisse sind in der Gesamtschweiz ähnlich.

Es bestehen insbesondere **grosse Unterschiede zwischen Frauen und Männern (Abbildung 35)**. Während bei den Männern 91 % der Erwerbstätigen in Vollzeit beschäftigt sind, beträgt dieser Anteil bei den Frauen nur 46 %. Von den Frauen arbeitet ein Drittel der Erwerbstätigen zwischen 50 und 89 %, und 21 % arbeiten weniger als 50 %. Im Vergleich mit den landesweiten Zahlen arbeiten im Wallis die Männer tendenziell häufiger (2 Prozentpunkte mehr als im landesweiten Durchschnitt) und die Frauen etwas seltener (1 Prozentpunkt weniger als im landesweiten Durchschnitt) Vollzeit. Zudem sind Unterschiede zwischen dem französischsprachigen Wallis und dem Oberwallis (siehe Abbildung 80 im Anhang), insbesondere bei den Frauen, festzustellen. Während der Anteil der Vollzeit arbeitenden Frauen im gesamten Kanton in etwa gleich ist, gibt es bei der Teilzeit erhebliche Unterschiede: Die Oberwalliserinnen arbeiten häufiger weniger als 50 % als die Frauen im französischsprachigen Wallis (28 % im Oberwallis gegenüber 19 % im französischsprachigen Wallis).

Abbildung 35: Erwerbspensen nach Geschlecht, Wallis im Vergleich zur Schweiz, 2013-2017



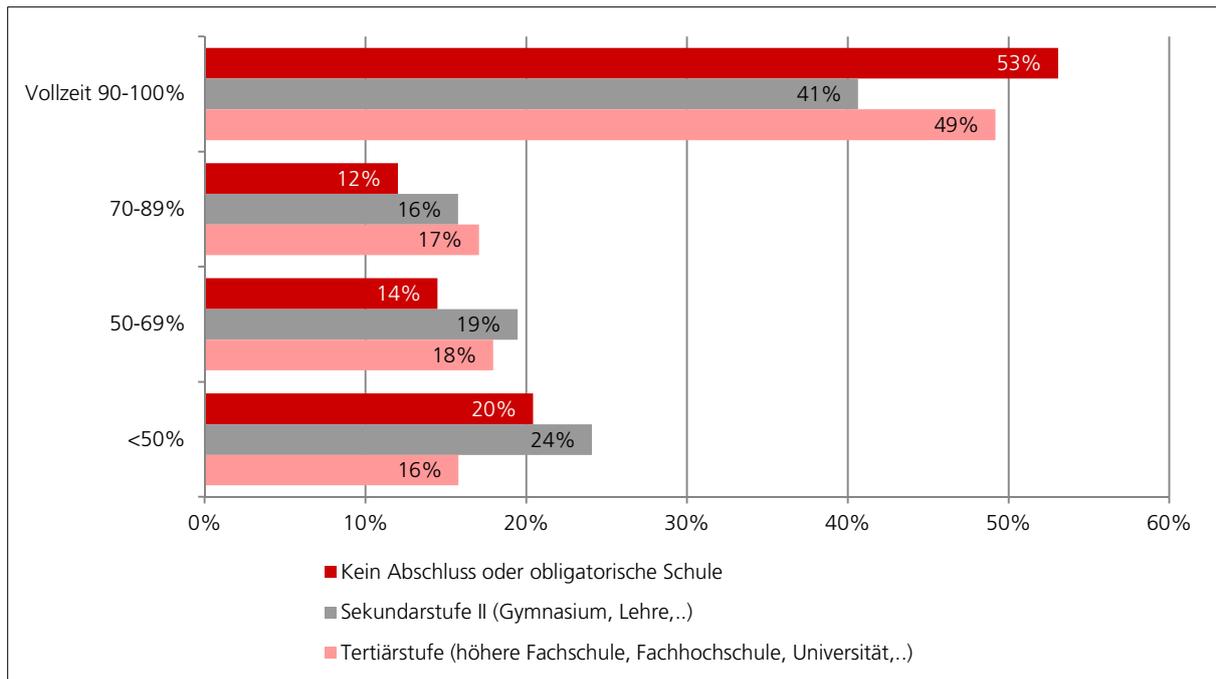
Da die ausgewiesenen Prozentanteile jeweils gerundet sind, kann ihre Gesamtsumme geringfügig von 100 Prozent abweichen. Es werden nur die Erwerbstätige im Alter von 15 bis 64 Jahren berücksichtigt.

Quelle: BFS, Strukturerhebung 2013-2017 kumuliert, Berechnungen BASS

Das **Ausbildungsniveau** und die **Nationalität** spielen für das Erwerbspensum der Frauen eine Rolle. In **Abbildung 36** ist zu sehen, dass Frauen mit einer Ausbildung auf Sekundarstufe II eher weniger häufig Vollzeit arbeiten (41 %) als Frauen, die höchstens die obligatorische Schule abgeschlossen haben (53 %) und Frauen mit einer tertiären Ausbildung (49 %).

Ausserdem arbeiten Frauen mit ausländischem Pass häufiger Vollzeit als Frauen mit Schweizer Pass (siehe **Abbildung 81** im Anhang). Im Wallis arbeiten 61 % der Ausländerinnen im Vergleich zu 42 % der Schweizerinnen in Vollzeit. Dieser Unterschied ist im Wallis stärker ausgeprägt als im schweizerischen Durchschnitt: Der Anteil der in Vollzeit tätigen Frauen Schweizer Nationalität ist dort höher (+2 Prozentpunkte) und der Anteil der in Vollzeit tätigen ausländischen Frauen geringer (-4 Prozentpunkte).

Abbildung 36: Erwerbsspensum der Frauen nach Ausbildungsniveau, Wallis 2013-2017



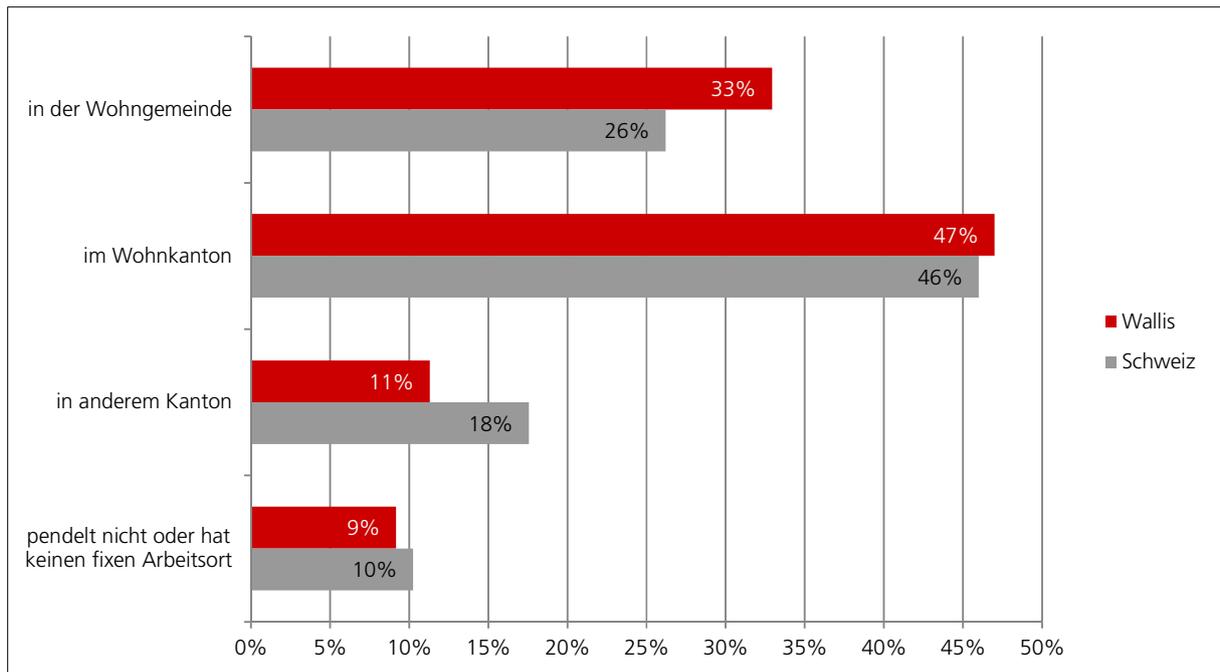
Da die ausgewiesenen Prozentanteile jeweils gerundet sind, kann ihre Gesamtsumme geringfügig von 100 Prozent abweichen. Es werden nur Erwerbstätige im Alter von 15 bis 64 Jahren berücksichtigt.  
Quelle: BFS, Strukturerhebung 2013-2017 kumuliert, Berechnungen BASS

Die im Rahmen des Berichts über die Situation der Familien<sup>36</sup> zur **Aufteilung der Erwerbstätigkeit bei Paaren mit Kind(ern)** unter 25 Jahren durchgeführten Analysen zeigen, dass das im Wallis (sowie in der Schweiz) am weitesten verbreitete Erwerbsmodell «Frau in Teilzeit und Mann in Vollzeit» ist. Dieses Modell wird von mehr als der Hälfte (51 %) der Paare mit Kind(ern) im Wallis bevorzugt (CH: 50 %). An zweiter Stelle folgt das Modell «Frau nicht erwerbstätig und Mann in Vollzeit» (VS: 21 %, CH: 22 %) und danach das Modell «beide Partner in Vollzeit» (VS: 19 %, CH: 16 %). Diese Ergebnisse zeigen, dass es einen Bedarf an günstigen Bedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gibt. Im Familienbericht wird zudem ein erheblicher Unterschied zwischen dem Oberwallis und dem französischsprachigen Wallis aufgezeigt: Im Oberwallis sind die Mütter deutlich seltener berufstätig und wenn sie es sind, dann mit einem niedrigeren Beschäftigungsgrad.

Punkto Arbeitsort ist festzustellen, dass die grosse Mehrheit der Walliser Erwerbstätigen ihrer Arbeit im Wallis nachgeht (89 % der Erwerbstätigen), davon ein Drittel in der Wohngemeinde (**Abbildung 37**). Dieser Anteil ist höher als in der Gesamtschweiz, insbesondere bezogen auf die Arbeit in der Wohngemeinde (hier liegt der Wert +7 Prozentpunkte über dem landesweiten Durchschnitt; VS: 33 % und CH: 26 %).

<sup>36</sup> Guggenbühl Tanja, Stutz Heidi und Bischof Severin (2018). Situation der Familien im Wallis. op. cit.

Abbildung 37: Arbeitsort, Wallis im Vergleich zur Schweiz, 2013-2017

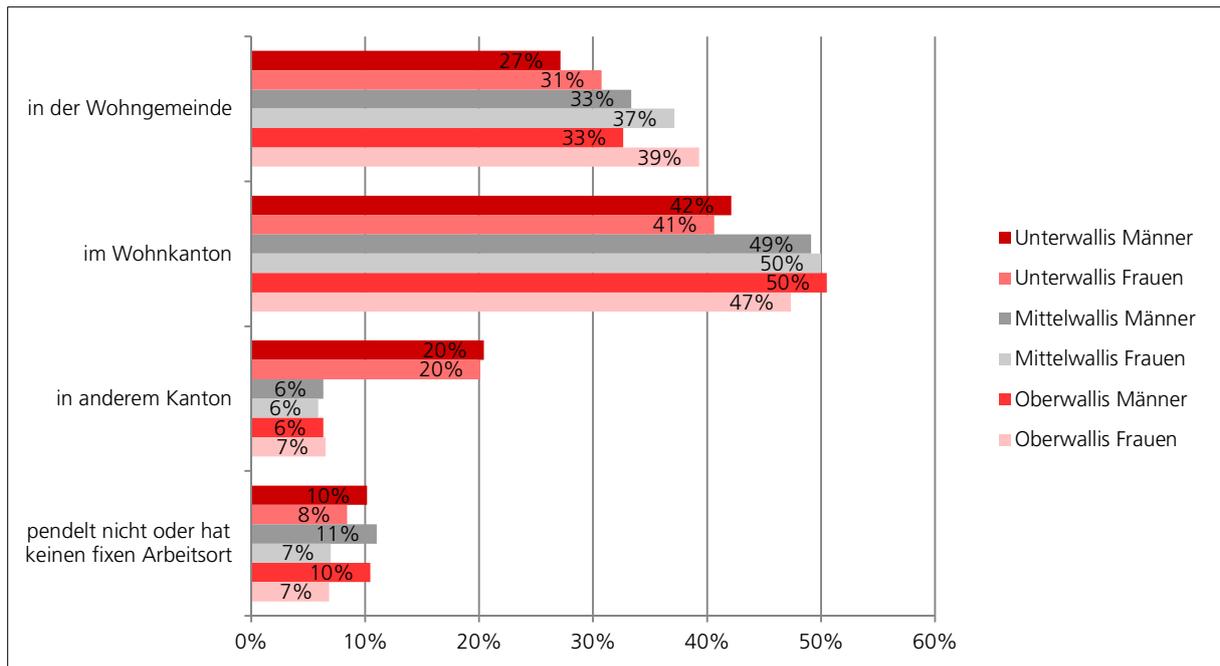


Quelle: BFS, Strukturerhebung 2013-2017 kumuliert, Berechnungen BASS

Zusätzliche Analysen nach Geschlecht zeigen, dass Frauen häufiger als Männer ihrer Erwerbstätigkeit in ihrer Wohngemeinde nachgehen (35 % gegenüber 31 %), aber seltener gar nicht pendeln oder keinen fixen Arbeitsort haben (7 % gegenüber 11 % bei den Männern).

Verknüpft man diese Information mit der Wohnregion (**Abbildung 38**), so stellt man fest, dass die Oberwalliserinnen am häufigsten in ihrer Wohngemeinde arbeiten (39 %) und die Unterwalliser am seltensten (27 %). Im Unterwallis arbeiten die Menschen auch am häufigsten in einem anderen Kanton: Ein Fünftel der im Unterwallis wohnenden Erwerbstätigen pendelt über die Kantonsgrenze hinaus (vermutlich überwiegend in den Kanton Waadt).

Abbildung 38: Arbeitsort nach Geschlecht und Wohnregion, Wallis, 2013-2017



Da die ausgewiesenen Prozentanteile jeweils gerundet sind, kann ihre Gesamtsumme geringfügig von 100 Prozent abweichen.  
Quelle: BFS, Strukturerhebung 2013-2017 kumuliert, Berechnungen BASS

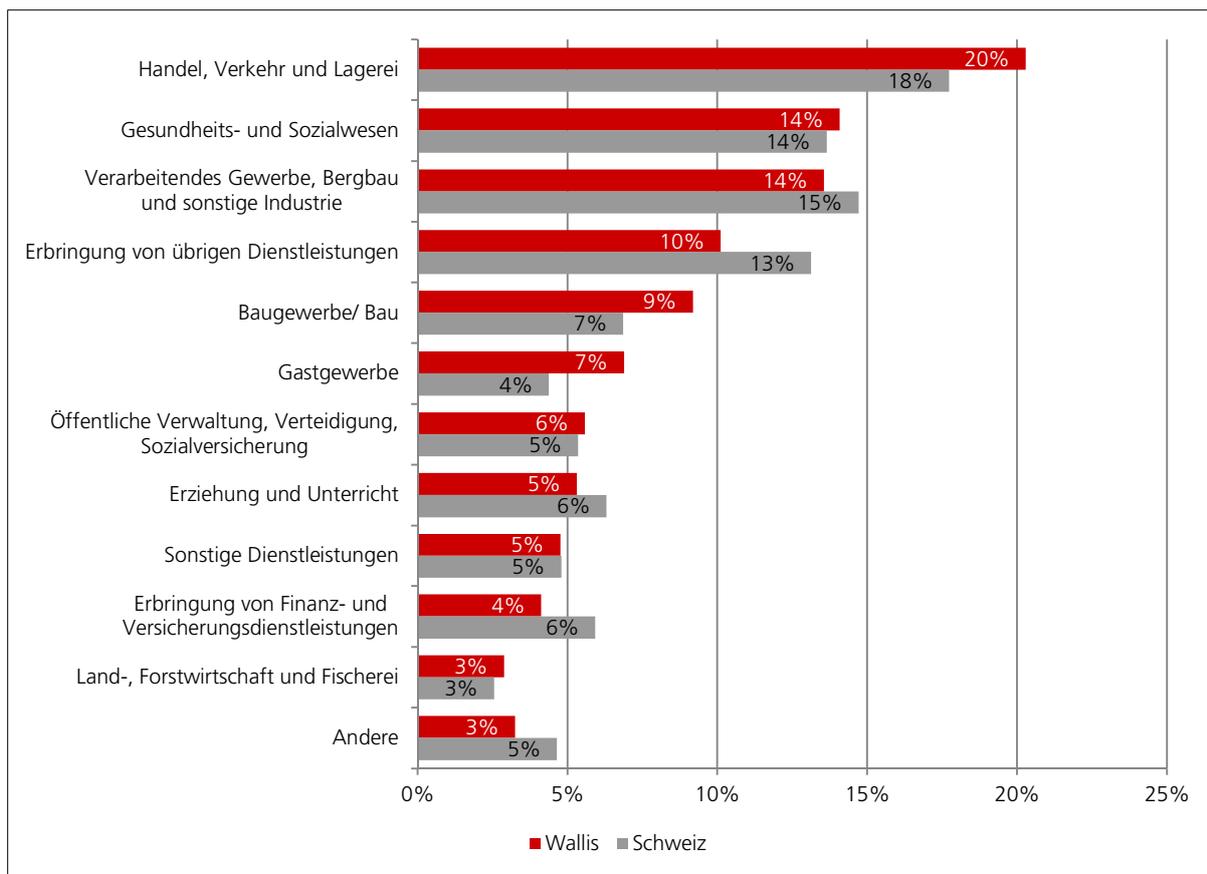
### 3.3.2 Erwerbsbranchen

Im Wallis finden sich die meisten Arbeitsplätze der ständigen Wohnbevölkerung (einschliesslich für Freiberufler/innen)<sup>37</sup> in der Branche Gross-/Einzelhandel und Transport, in der 20 % der Erwerbstätigen beschäftigt sind, im Gesundheits- und Sozialwesen (14 %) und in der Industrie (14 %) (**Abbildung 39**). Wie auch in der übrigen Schweiz spielt die Landwirtschaft hingegen für die Beschäftigung der ständigen Wohnbevölkerung des Wallis nur eine geringfügige Rolle.

Im Wallis sind im Vergleich zum schweizerischen Durchschnitt der Handel sowie die Bau- und die Hotelbranche (einschliesslich Gastronomie) überrepräsentiert und spezialisierte (wissenschaftliche und technische) Aktivitäten, Finanz-, Versicherungs- sowie Informations- und Kommunikationsaktivitäten (unter «Sonstige») unterrepräsentiert. Dieser Effekt wäre noch stärker, wenn die gesamte Saisonbeschäftigung mit berücksichtigt würde (das heisst auch die Beschäftigung der für eine Dauer von weniger als 12 Monaten im Wallis arbeitenden Personen, siehe dazu die entsprechende Fussnote auf Seite 12).

<sup>37</sup> Die für diese Analyse verwendeten Daten aus der Strukturerhebung des BFS stützen sich auf die dauerhaft ansässige Bevölkerung (das heisst, Personen mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens 12 Monaten im Kanton) und geben an, wie diese Bevölkerung in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen beschäftigt ist. Dies hat eine Unterrepräsentation der Beschäftigung in der Tourismusbranche und der Gastronomie zur Folge, da die Saisonbeschäftigung nur teilweise berücksichtigt ist.

Abbildung 39: Erwerbspersonen nach Tätigkeitsbereich, Wallis im Vergleich zur Schweiz, 2013-2017

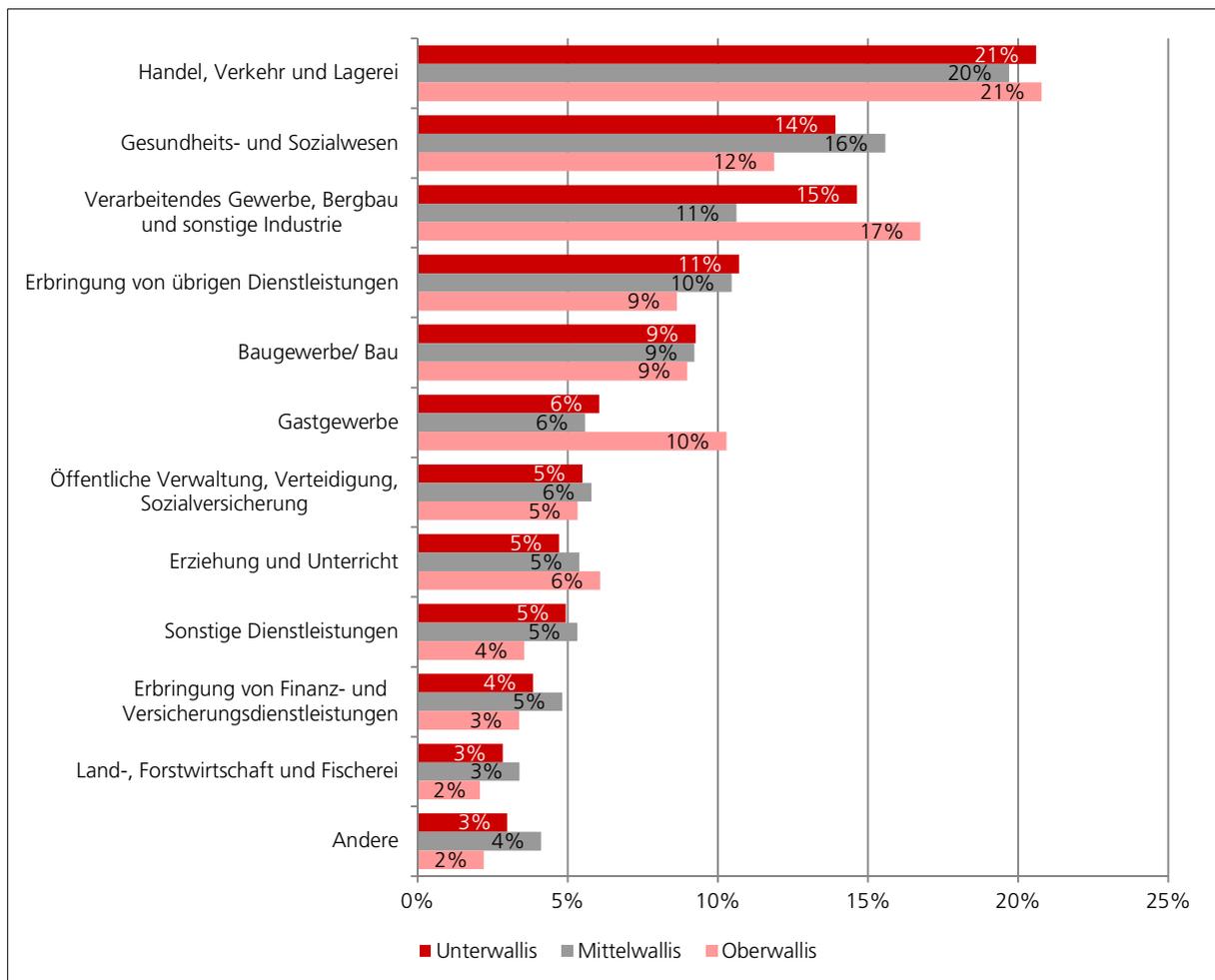


Da die ausgewiesenen Prozentanteile jeweils gerundet sind, kann ihre Gesamtsumme geringfügig von 100 Prozent abweichen. Vollständige Bezeichnungen: «Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen, technischen und sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen»; Andere: «Information und Kommunikation» und «Grundstücks- und Wohnungswesen». Es wird nur die Haupttätigkeit der Befragten berücksichtigt, Nebentätigkeiten bleiben aussen vor.

Quelle: BFS, Strukturerhebung 2013-2017 kumuliert, Berechnungen BASS

Aus der Analyse der Branchen **nach den Regionen** des Wallis (**Abbildung 40**) ergeben sich wesentlich andere Profile. So haben im Mittelwallis das Gesundheits- und Sozialwesen ein grösseres Gewicht (16 %) und verarbeitendes Gewerbe und Industrie ein geringeres Gewicht (11 %) als in den beiden anderen Regionen. Im Oberwallis sind das verarbeitende Gewerbe und der Bergbau (17 %) sowie das Gastgewerbe (10 %) stärker vertreten als in den französischsprachigen Regionen. Im Unterwallis liegen die Beschäftigungszahlen im verarbeitenden Gewerbe und der Industrie (15 %) ebenfalls über dem kantonalen Durchschnitt.

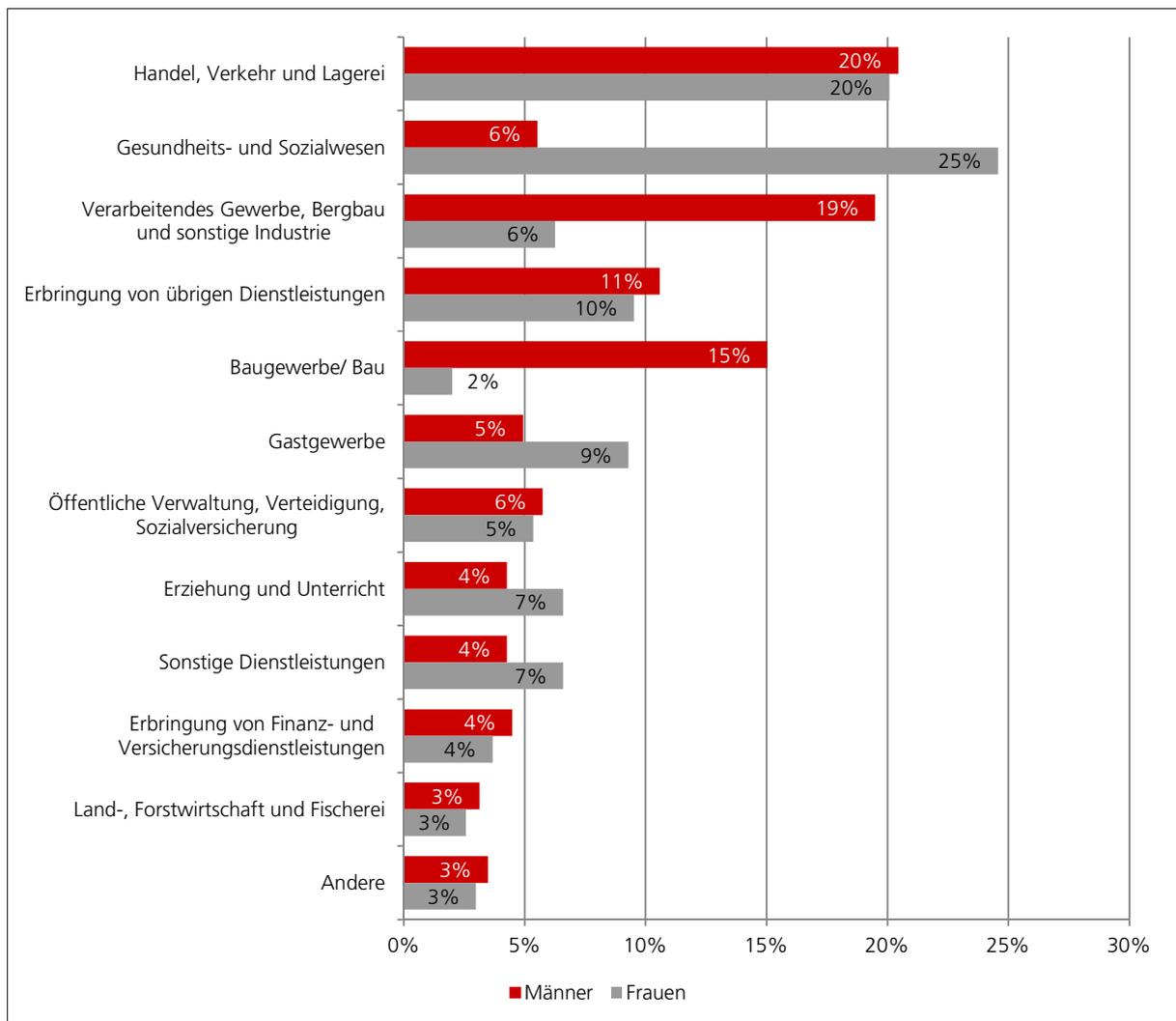
Abbildung 40: Erwerbstätige nach Branchen, Wallis im Vergleich zur Schweiz, 2013-2017



Da die ausgewiesenen Prozentanteile jeweils gerundet sind, kann ihre Gesamtsumme geringfügig von 100 Prozent abweichen. Vollständige Bezeichnungen: «Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen, technischen und sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen»; Andere: «Information und Kommunikation» und «Grundstücks- und Wohnungswesen». Es wird nur die Haupttätigkeit der Befragten berücksichtigt, Nebentätigkeiten bleiben aussen vor.  
Quelle: BFS, Strukturerhebung 2013-2017 kumuliert, Berechnungen BASS

**Abbildung 41** zeigt die Bedeutung der Branchen für die Beschäftigung nach Geschlecht. Wie im landesweiten Durchschnitt (siehe dazu Abbildung 82 im Anhang) sind Frauen häufiger im Gesundheits- und Sozialwesen sowie in Niedriglohnbereichen tätig, etwa im Gastgewerbe und sonstigen Dienstleistungen (namentlich persönliche Dienstleistungen und Haushaltstätigkeiten). Männer wiederum sind im verarbeitenden Gewerbe und im Baugewerbe stärker vertreten. Verknüpft man die Informationen zu Region und Geschlecht miteinander, zeichnen sich drei starke Trends ab: von den Erwerbstätigen sind 26 % der Frauen im Mittelwallis im Gesundheits- und Sozialwesen tätig, ein Viertel (25 %) der Oberwalliser ist im verarbeitenden Gewerbe und der Industrie (insbesondere bei der Firma Lonza in Visp) beschäftigt, und 15 % der Frauen im Oberwallis arbeiten im Gastgewerbe.

Abbildung 41: Erwerbstätige nach Branche und Geschlecht, Wallis, 2013-2017



Da die ausgewiesenen Prozentanteile jeweils gerundet sind, kann ihre Gesamtsumme geringfügig von 100 Prozent abweichen. Vollständige Bezeichnungen: «Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen, technischen und sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen»; Andere: «Information und Kommunikation» und «Grundstücks- und Wohnungswesen». Es wird nur die Haupttätigkeit der Befragten berücksichtigt, Nebentätigkeiten bleiben aussen vor.  
Quelle: BFS, Strukturerhebung 2013-2017 kumuliert, Berechnungen BASS

### 3.3.3 Arbeitslosigkeit

Bei den Informationen zur Arbeitslosigkeit stützen wir uns auf die Daten der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit des Kantons Wallis (DIHA).<sup>38</sup> Sie verwendet die Arbeitslosenzahlen im Sinne des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), welches die Zahl der am Ende eines Monats bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) als stellensuchend gemeldeten und sofort verfügbaren Personen ausweist, unabhängig davon, ob sie Leistungen der Arbeitslosenversicherung erhalten oder nicht.<sup>39</sup> In diesen Zahlen

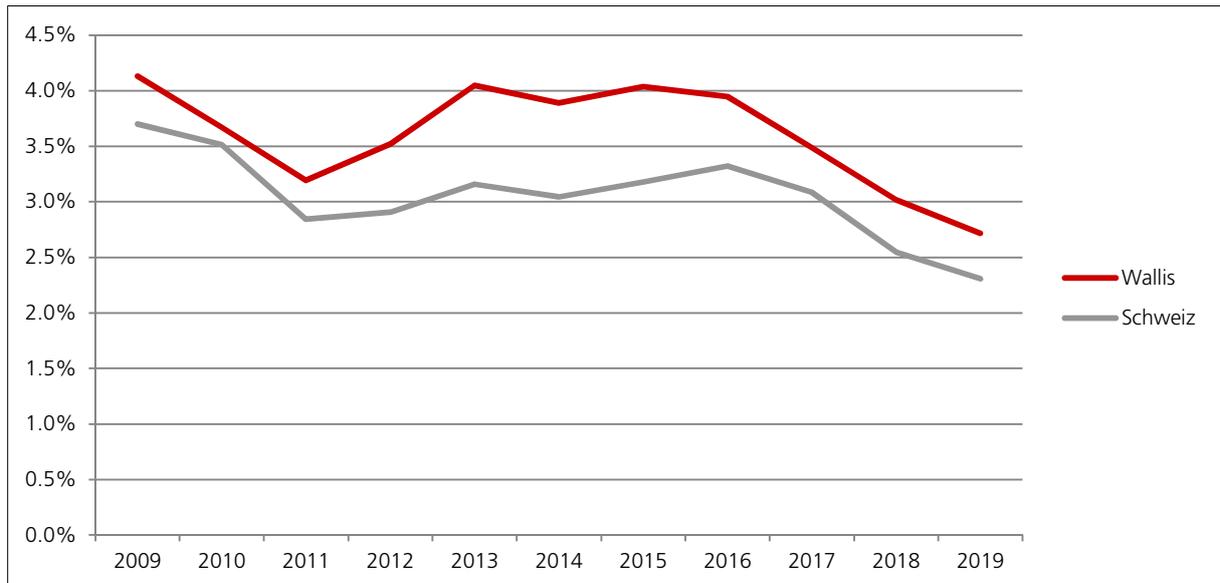
<sup>38</sup> Diese Daten sind veröffentlicht in: Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (2020). Die Lage auf dem Walliser Arbeitsmarkt. Jahresbericht 2019 (*noch nicht erschienen*).

<sup>39</sup> Die vom SECO veröffentlichten Zahlen schliessen auch Stellensuchende, die einer Zwischenverdiensttätigkeit nachgehen, und Teilnehmer/innen von Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung oder einer Langzeitausbildung im Rahmen der Arbeitslosenversicherung ein. In den vom Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlichten Arbeitslosenzahlen hingegen sind auch nicht bei den RAV gemeldete Personen enthalten. Das BFS wendet die Definition des Internationalen Arbeitsamts (IAA) an und berücksichtigt so alle arbeitslosen Personen, die aktiv nach einer Stelle suchen und sofort verfügbar sind, unabhängig davon, ob sie bei einem RAV gemeldet sind. Die nach den Kriterien des IAA ermittelte Arbeitslosenquote deckt eine grössere Wirklichkeit ab, da sie auch die nicht von den RAV erfasste Arbeitslosigkeit berücksichtigt.

sind somit Personen nicht erfasst, wenn sie nicht oder nicht mehr beim RAV gemeldet sind, weil sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengelder haben oder ihre Ansprüche ausgeschöpft sind (z.B. junge Erwachsene unmittelbar nach ihrer Ausbildung, Freiberufler/innen und Langzeitarbeitslose). Die Datenquelle ermöglicht jedoch einen Vergleich mit dem schweizerischen Durchschnitt.

Im Jahr 2019 lag die durchschnittliche jährliche Arbeitslosenquote<sup>40</sup> im Wallis bei 2,7 %. Sie liegt über dem landesweiten Durchschnitt (2,3 %), ist in den letzten zehn Jahren aber einer ähnlichen Entwicklung gefolgt (**Abbildung 42**), mit einem leichten Abwärtstrend nach 2015 (als die Quote im Wallis noch 4,0 % und auf nationaler Ebene 3,2 % betrug).

Abbildung 42: Arbeitslosenquote, Wallis im Vergleich zur Schweiz, 2009 - 2019



Quelle: Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit des Kantons Wallis (DIHA)

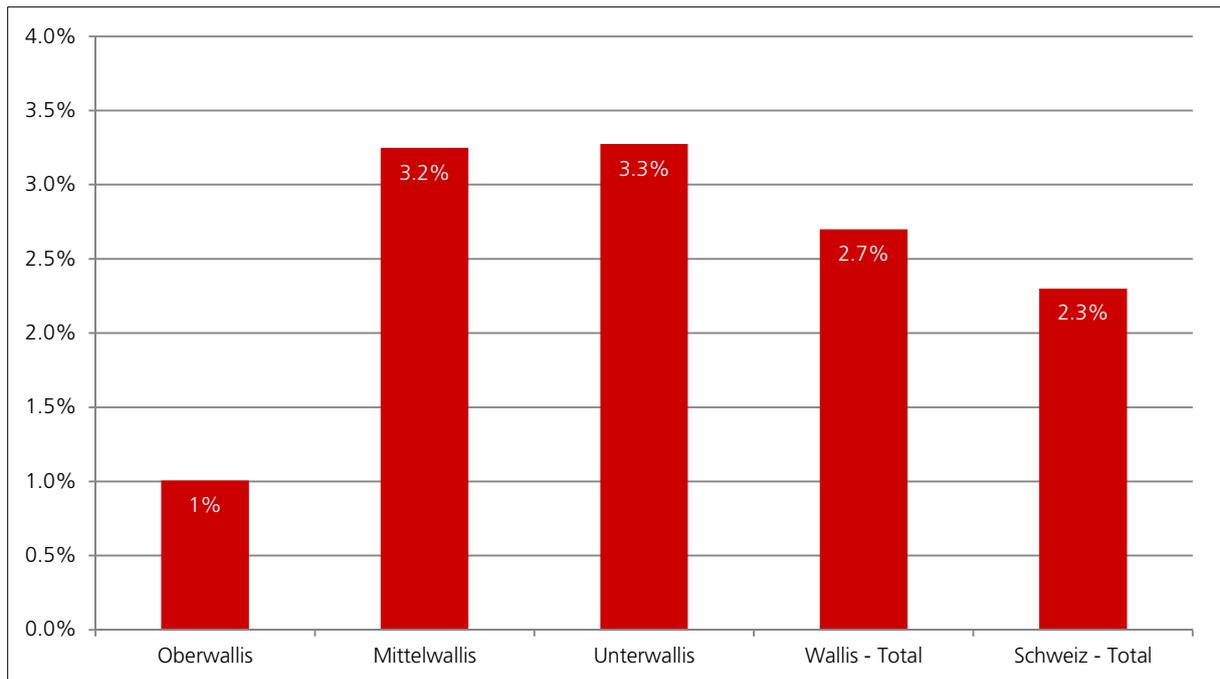
Bei der Arbeitslosigkeit **nach Region (Abbildung 43)** ist festzustellen, dass das Oberwallis sich durch eine äusserst niedrige Arbeitslosenquote (1,0 %) auszeichnet. Im Mittelwallis (3,2 %) und im Unterwallis (3,3 %) hingegen liegen die Quoten über dem kantonalen Durchschnitt.

Zusätzliche Analysen zeigen Unterschiede nach Alterskategorie: Die Arbeitslosenquote ist bei den **unter 25-Jährigen** am höchsten (3 %) und nimmt mit zunehmendem Alter ab. Bei den 25- bis 49-Jährigen beträgt sie 2,8 % und bei den 50- bis 64-Jährigen 2,6 %. Im Übrigen ist die Arbeitslosigkeit in den **saisonalen Berufen** (also Landwirtschaft, Bau und Gastgewerbe) am höchsten (6,4 % gegenüber 2 % bei den nicht saisonalen Berufen).

Es gibt auch Unterschiede **zwischen den Geschlechtern**. Laut den Daten des DIHA war die Arbeitslosenquote 2019 im Wallis bei den Männern höher als bei den Frauen (2,9 % gegenüber 2,4 % bei den Frauen). Allerdings ist dies bei der Erwerbslosenquote nach der Definition der IAO gemäss einer Untersuchung für die ganze Schweiz, einschliesslich der Genferseeregion, in den letzten zehn Jahren nicht so gewesen. Sie lag bei den Frauen höher als bei den Männern. Frauen suchen also tendenziell eher eine Arbeitsstelle, ohne sich bei einem RAV zu melden, namentlich da sie öfter keinen Anspruch auf Arbeitslosentaggelder haben (beispielsweise nach einem familienbedingten Erwerbsunterbruch).

<sup>40</sup> Die Arbeitslosenquote berechnet sich bezogen auf die gesamte Erwerbsbevölkerung (das heisst Personen, die mindestens das 15. Lebensjahr vollendet haben und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Arbeitsstelle suchen), die im gleichen Zeitraum dauerhaft im Kanton Wallis ansässig ist.

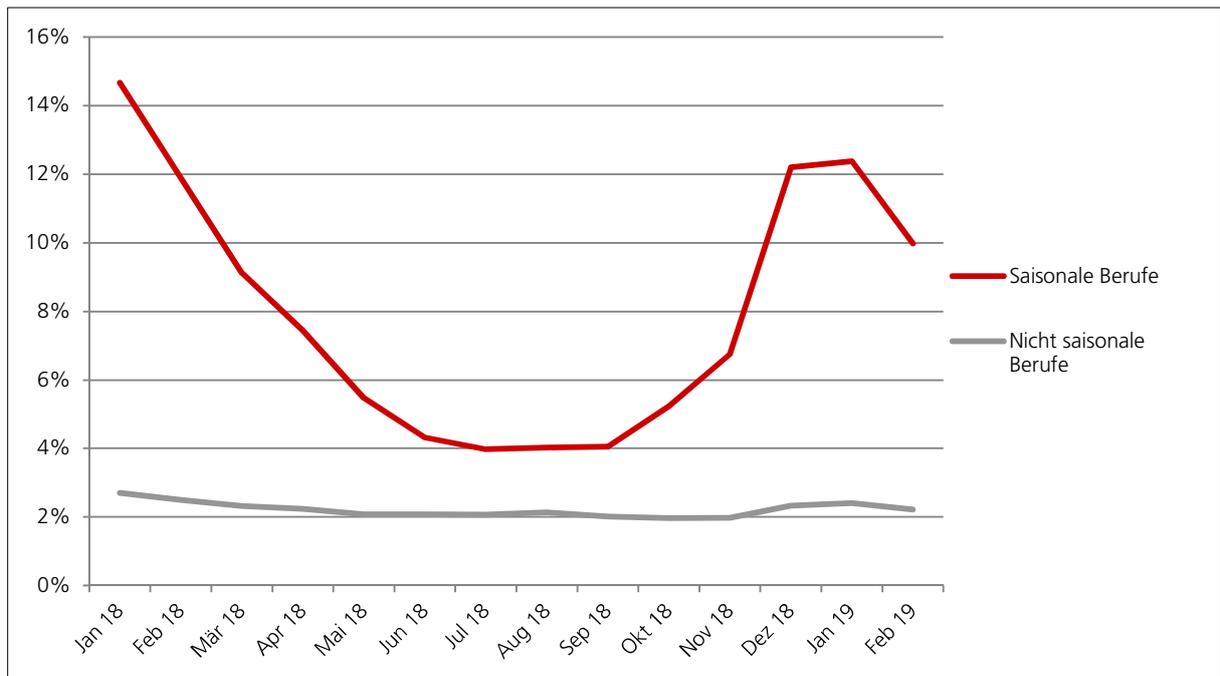
Abbildung 43: Arbeitslosenquote nach Wohnsitzregion, 2019



Quelle: Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit des Kantons Wallis (DIHA)

Die Arbeitslosenquote weist auch **saisonale Schwankungen** auf, die insbesondere in den Saisonberufen stark sind (**Abbildung 44**). In diesen Berufen ist die Arbeitslosigkeit im Sommer am niedrigsten und im Winter am höchsten, was damit zusammenhängt, dass die Baubranche im Sommer deutlich aktiver ist als im Winter. Es ist anzumerken, dass die Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) hier nicht enthalten sind.

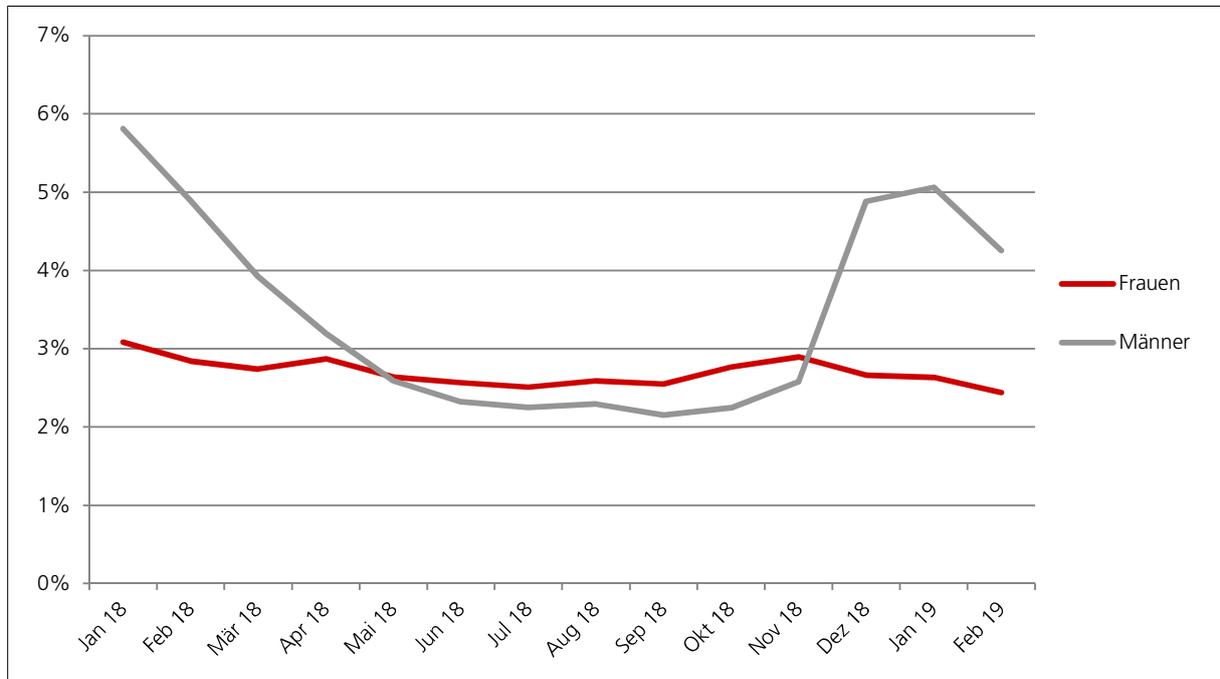
Abbildung 44: Monatliche Entwicklung der Arbeitslosenquote nach Berufsgruppe, 2018-2019



Quelle: Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit des Kantons Wallis (DIHA)

Die monatliche Entwicklung der Arbeitslosenquote nach Geschlecht folgt einem ähnlichen Trend (**Abbildung 45**), was wiederum auf die Bedeutung der Baubranche für die Beschäftigung bei den Männern verweist. Die Frauen sind im saisonalen Gastgewerbe, das seine Hochsaison im Winter hat, überrepräsentiert. Sie nutzen jedoch seltener die saisonale Arbeitslosigkeit, weshalb angenommen werden kann, dass sie diese Tätigkeit eher durch eine andere saisonale Tätigkeit (beispielsweise die Landwirtschaft im Sommer) ergänzen oder sich einfach nicht beim RAV melden.

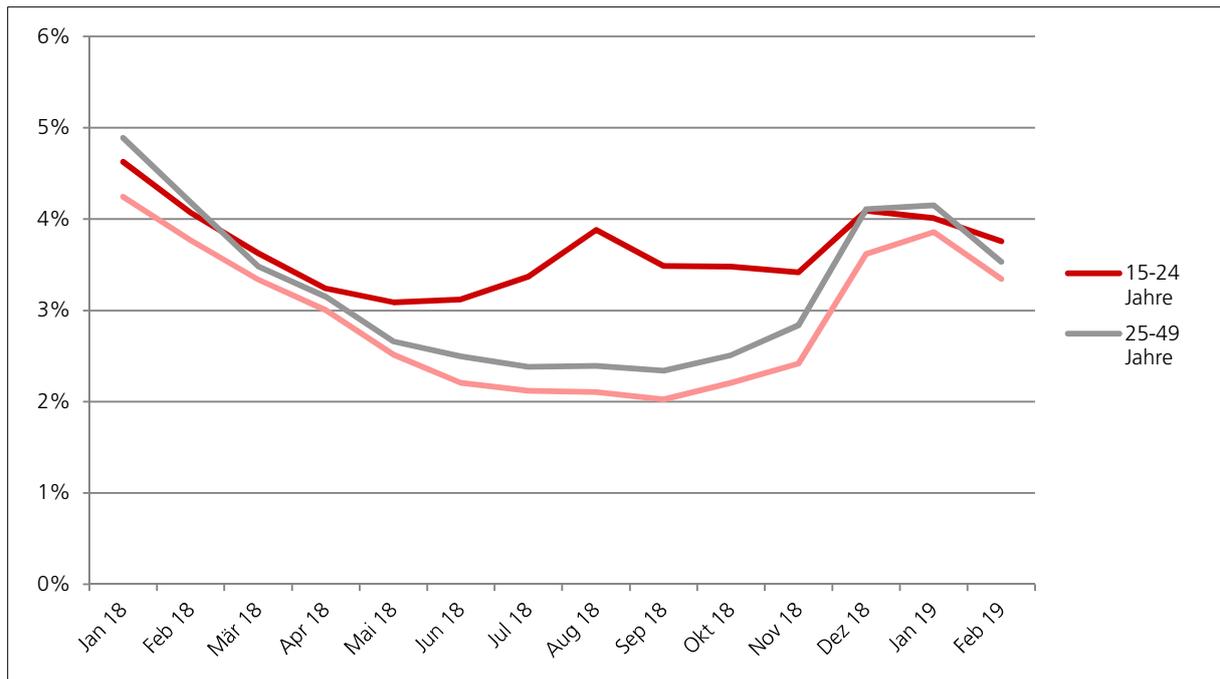
Abbildung 45: Monatliche Entwicklung der Arbeitslosenquote nach Geschlecht, 2018-2019



Quelle: Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit des Kantons Wallis (DIHA)

Die Analysen der monatlichen Entwicklung der Arbeitslosenquote nach **Alter** zeigen, dass in der Kategorie der 15- bis 24-Jährigen die Ergebnisse von den übrigen Alterskategorien abweichen (**Abbildung 46**). Während die Arbeitslosigkeit bei den Personen ab 25 Jahren im Sommer zurückgeht, erreicht sie bei den unter 25-Jährigen einen Höhepunkt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in diesem Zeitraum häufig die Ausbildung abgeschlossen wird.

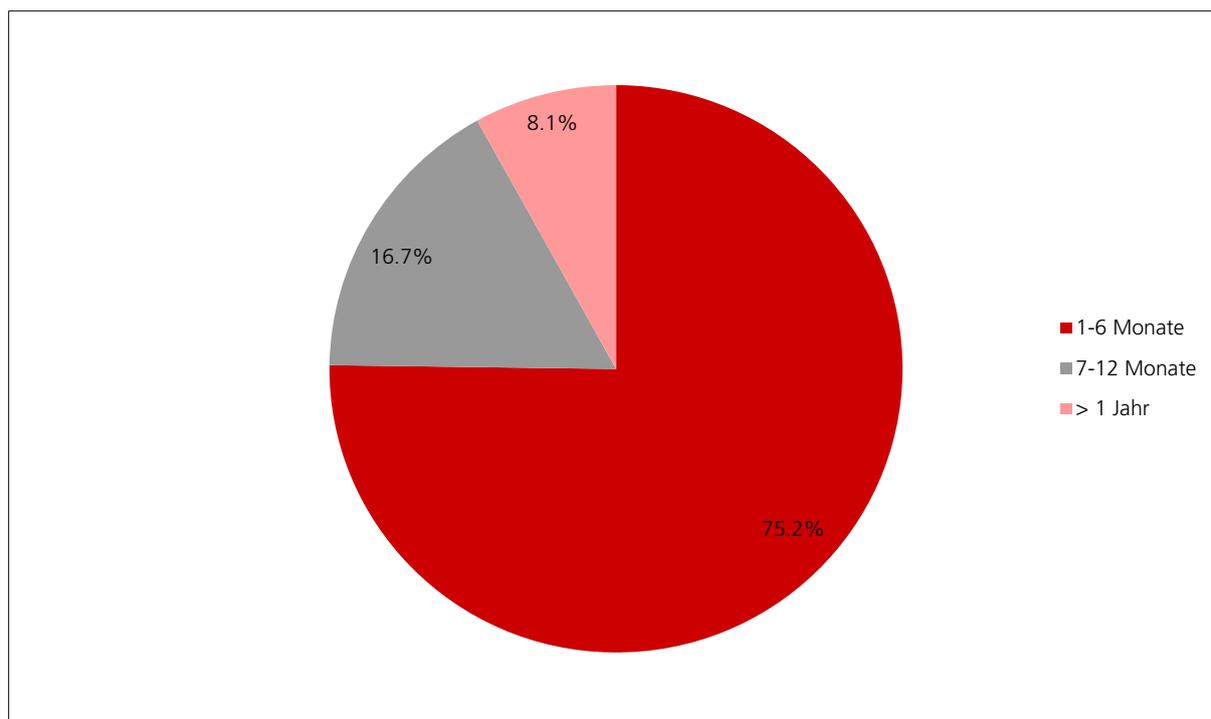
Abbildung 46: Monatliche Entwicklung der Arbeitslosenquote nach Altersgruppen, 2018-2019



Quelle: Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit des Kantons Wallis (DIHA)

Betrachtet man **die Dauer der Arbeitslosigkeit (Abbildung 47)**, so stellt man fest, dass die Mehrheit der Arbeitslosen (75,2 %) für eine kurze Dauer (1 bis 6 Monate) beim RAV gemeldet ist. Man kann also von einer Übergangsarbeitslosigkeit zwischen zwei Arbeitsstellen sprechen (die auch mit der Saisonarbeit in Zusammenhang stehen kann). Gefährdet ist die Bevölkerung, die länger als ein Jahr lang arbeitslos bleibt, da die Chancen, wieder eine Arbeitsstelle zu finden, immer geringer werden; dies trifft auf 8,1 % der Arbeitslosen im Wallis im Jahr 2019 zu. Es sei jedoch noch einmal darauf hingewiesen, dass diese Zahlen sich nur auf die bei einem RAV gemeldeten Personen beziehen. Die Dauer der Arbeitslosigkeit ist also deutlich unterbewertet, da die Personen, die keine (oder nicht länger) Gelder der Arbeitslosenversicherung erhalten, im Allgemeinen nicht bei einem RAV gemeldet sind.

Abbildung 47: Verteilung der Dauer der Arbeitslosigkeit im Wallis, 2019



Quelle: Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit des Kantons Wallis (DIHA)

#### 4 Einkommen und Vermögen

Die Analyse der Einkommenssituation der Haushalte im Wallis stützt sich auf kantonale Steuerdaten. Dazu wurden die Daten zu den Einkommen der volljährigen Personen aus dem letzten abgeschlossenen Steuerjahr (2017) ausgewertet. Dies betrifft 272'000 ordentlich<sup>41</sup> (ohne Quellenbesteuerung<sup>42</sup>) besteuerte Steuersubjekte, von denen 130'000 Einzelbesteuerte und 142'000 Ehepaare sind.

Die Steuerlogik folgt nicht der Haushaltslogik. So können im Konkubinat lebende Personen nicht von Personen in Einpersonenhaushalten und nicht vollständig von Alleinerziehenden mit Kind(ern) unterschieden werden. Ebenso geben Kinder über 18 Jahren (unabhängig davon, ob sie bei ihren Eltern leben und ob sie von ihren Eltern finanziell unterstützt werden oder nicht) ihre eigene Steuererklärung ab und können daher nicht mit den Eltern verknüpft werden. **Tabelle 6** zeigt die verschiedenen Möglichkeiten und Grenzen für die Bildung der Haushaltskategorien. Dazu ist Folgendes anzuführen:

■ **Ehepaare** mit und ohne Kind unter 18 Jahren sind leicht zu identifizieren. Die leicht geringere Anzahl dieser Haushalte in den Steuerdaten im Vergleich zur Strukturhebung ist darauf zurückzuführen, dass die quellenbesteuerten Personen in den Steuerdaten nicht auftauchen.

■ **Einelter Haushalte** werden in den Steuerdaten über die Einzelbesteuerten mit 100 % Steuerabzug pro abhängiges Kind annähernd erfasst. Neben den alleinlebenden Müttern und Vätern deckt diese Kate-

<sup>41</sup> Dies deckt den Grossteil der Bevölkerung ab. Die Zahl der Erwachsenen und die Zahl der Minderjährigen stimmt mit den Daten der Strukturhebung des BFS überein: Laut den Statistiken über die Walliser Bevölkerung und Haushalte leben 2017 277'000 Schweizer/innen und Ausländer/innen mit Ausweis C ab 18 Jahren sowie 59'000 Minderjährige im Wallis (BFS 2020).

<sup>42</sup> In der dauerhaft ansässigen Bevölkerung betrifft die Quellenbesteuerung einen Grossteil der ausländischen Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B. Von den 21'000 Erwachsenen mit einer Aufenthaltsbewilligung B, die laut dem BFS 2017 im Wallis lebten, sind 11'000 in den Steuerdaten enthalten. Die Daten zur Quellenbesteuerung wurden nicht analysiert. Wir wissen jedoch, dass die Gruppe der ganzjährig Ansässigen mit Ausweis B zahlreiche Personen portugiesischer Nationalität umfasst, die häufig im Baugewerbe, in der Landwirtschaft und im Gastgewerbe, also in Branchen mit niedrigeren Einkommen, tätig sind. So wird die finanzielle Lage der Personen im Wallis aufgrund der Nichtverfügbarkeit dieser Daten vermutlich überbewertet.

gorie jedoch noch andere Situationen ab: namentlich ledige Elternteile in Fortsetzungsfamilien (die ohne Wiederheirat mit einem neuen Partner oder einer neuen Partnerin zusammenleben) und Mehrfamilienhaushalte (zum Beispiel ein Einelternhaushalt, in dem auch ein Grosselternteil lebt) sowie Konkubinate, bei denen nur einer der beiden Erwachsenen die elterliche Sorge für das Kind hat. Die Steuerdaten umfassen im Vergleich zur Strukturhebung, in der rund 4'900 Einelternhaushalte erfasst sind, in dieser Kategorie etwa 900 Familien mehr (also ledige Elternteile in Konkubinate und Mehrfamilienhaushalte). Bei den Fortsetzungsfamilien müssten die Kinder der Partner und ihre Einkommen berücksichtigt werden, aber dies ist technisch nicht machbar. Daher werden gestützt auf die Steuerdaten die Einkommen von **einzelbesteuerten Elternteilen** eher unterschätzt und der Anteil der Haushalte mit begrenzten finanziellen Ressourcen wird eher überschätzt.

■ Die dritte Gruppe «**Andere einzelbesteuerte Personen/Haushalte mit Kind(ern)**» besteht aus ledigen Personen, die für mindestens ein Kind die Hälfte des Steuerabzugs pro abhängiges Kind geltend machen können. Da der Abzug in Höhe von 50 % für die abhängigen Kinder nur bei gemeinsamem Sorgerecht und ohne Unterhaltszahlungen angewendet werden kann (Walliser Steuergesetz, Art. 31 Abs. 1), lebt vermutlich ein Grossteil dieser Personen im Konkubinat. Jedoch können offiziell getrennte oder geschiedene Eltern auch unter diese Kategorie fallen. Es ist anzumerken, dass die Steuerdaten hier auf Personen basieren und die Strukturhebung sich auf Haushalte stützt. Da die Grösse der Haushalte nicht bekannt ist und es daher schwierig ist, Schlussfolgerungen zu ihrer finanziellen Lage zu ziehen, wurde diese Kategorie nicht in die Analysen aufgenommen.

Somit werden bei den Einkommen der Familienhaushalte nur die Einkommen der verheirateten Eltern und der Einzelbesteuerten mit Kinderabzug von 100 %, die nicht der Quellensteuer unterliegen, analysiert. Von den 59'000 minderjährigen Kindern im Kanton Wallis fallen 54'000 (93 %) in diese zwei Kategorien.

Tabelle 6: Bildung der Haushaltskategorien anhand der Steuerdaten und Vergleich mit der Strukturhebung des BFS

	Steuerdaten 2017 Anzahl der Steuererklärungen	Strukturhebung 2013-17 Anzahl der Haushalte*
Einzelbesteuerte zwischen 18 und 24 Jahren ohne Kinder unter 18 Jahren	23'886	
Einzelbesteuerte zwischen 25 und 65 Jahren ohne Kinder unter 18 Jahren	65'886	-
Einzelbesteuerte Elternteile mit 100% Kinderabzug pro Kind	5'765	4'868
Einzelbesteuerte über 65 Jahren ohne Kinder unter 18 Jahren	30'152	
Andere Personen/Haushalte mit Kind(ern) unter 18 Jahren (z.B. Konkubinate)	4'609	3'580
Ehepaare mit Kind(ern) unter 18 Jahren	24'730	25'991
Ehepaare unter 65 Jahren ohne Kinder unter 18 Jahren	23'757	23'197
Ehepaare über 65 Jahren ohne Kinder unter 18 Jahren	22'216	20'445
<b>Total</b>	<b>201'010</b>	

\*In der Strukturhebung verwendete Berechnungsgrundlage: «Einzelbesteuerte Elternteile»: mit ihrem/n Kind(ern) alleinlebende Personen, Fortsetzungsfamilien (Konsensualpaare), Mehrfamilienhaushalte; «Andere Personen/Haushalte mit Kind(ern)»: Konkubinatepaare Erstfamilien. Einzelbesteuerte ohne Kind können nicht zu Haushalten zusammengefasst werden. Quelle: Steuerdaten des Kantons Wallis, Berechnungen BASS

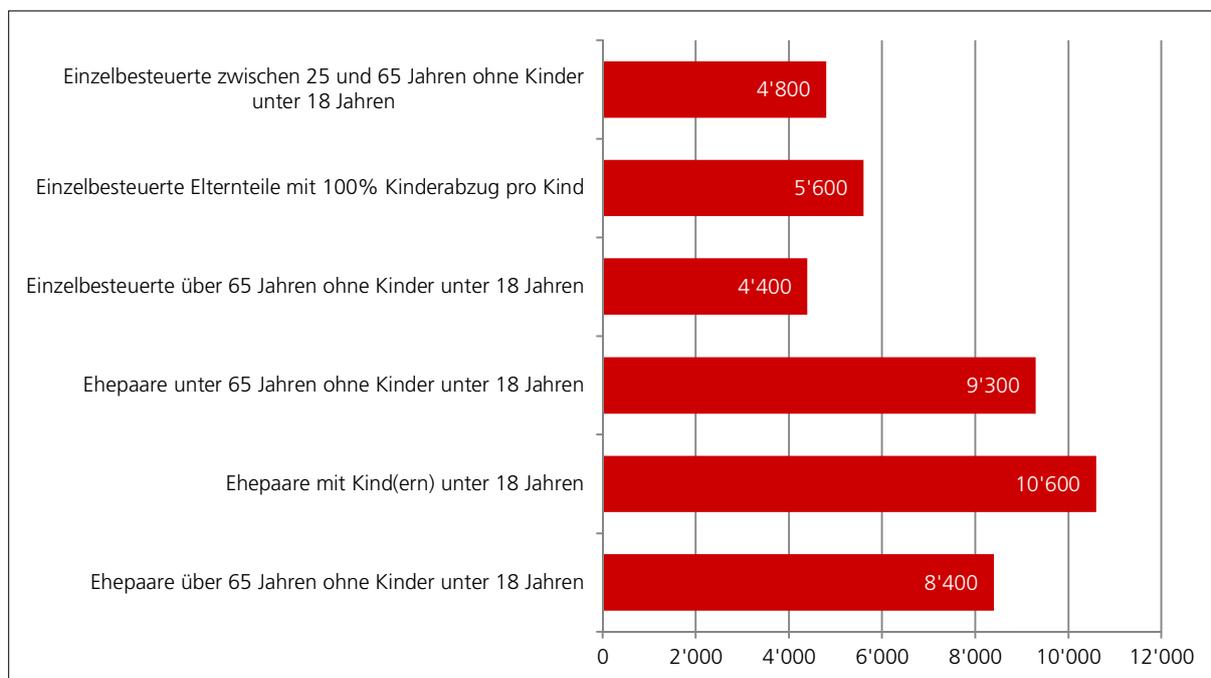
## 4.1 Einkommenssituation

Wir stellen hier zunächst das Nettoeinkommen der Haushalte (ohne Berücksichtigung der weiteren obligatorischen Ausgaben) vor. Anschliessend befassen wir uns mit dem verfügbaren Äquivalenzeinkommen (Einkommen nach Abzug der obligatorischen Ausgaben und Harmonisierung der Haushaltsgrösse), das den Vergleich von Haushalten unterschiedlicher Grösse ermöglicht.

**Abbildung 48** zeigt das **Medianeinkommen**<sup>43</sup> der Walliser Steuerpflichtigen nach Haushaltskategorie. Das Einkommen umfasst neben dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögenserträgen (insbesondere Immobilienerträge) auch Transferleistungen wie Familienzulagen, erhaltene Unterhaltszahlungen, verschiedene Renten und Taggelder. Steuerfreie Sozialleistungen, wie die Sozialhilfe oder die Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV, bilden sich in den Steuerdaten hingegen nicht ab.<sup>44</sup> Anders gesagt entspricht die beschriebene Situation dem Stand vor der Zahlung von Bedarfsleistungen. Es werden zudem nur Personen über 25 Jahren berücksichtigt, damit Personen in Ausbildung, die oft noch bei ihren Eltern leben, nicht zu Unrecht als armutsgefährdet eingestuft werden.

In Abbildung 48 ist zu erkennen, dass die monatlichen Medianeinkommen im Rentenalter deutlich tiefer sind, und zwar sowohl bei den Einzelbesteuerten als auch bei den Ehepaaren (von netto 4'800 Fr./Monat bei Alleinstehenden im Alter von 25 bis 65 Jahren gegenüber 4'400 Fr./Monat bei den über 65-Jährigen und von 9'300 Fr./Monat bei Paaren im Alter von 25 bis 65 Jahren ohne minderjährige Kinder gegenüber 8'400 Fr./Monat bei den über 65-Jährigen). Die Ergebnisse zeigen ausserdem, dass die Einkommen von Paaren mit minderjährigen Kindern höher sind als die von Paaren ohne Kind (10'600 Fr./Monat gegenüber 9'300 Fr./Monat). Dies ist insbesondere auf die mit erfassten Familienzulagen zurückzuführen, welche im Wallis grosszügig bemessen sind (siehe Fussnote 62 zur Höhe der Familienzulagen).

Abbildung 48: Monatliches Nettoeinkommen der Haushalte, Wallis, 2017



Nettoeinkommen (Erwerbstätigkeit, Immobilienerträge, Renten, Zuschüsse) inkl. 13. Monatslohn und Gratifikationen, umgerechnet auf 12 Monate

Berücksichtigt werden alle Kinder, für die ein Kinderabzug zulässig ist, unabhängig vom Alter.

Quelle: Kanton Wallis, Steuerdaten, BFS, Berechnungen BASS

**Abbildung 49** zeigt die **Zusammensetzung der Einkommen**. Bei den Haushalten von Personen unter 65 Jahren stammen die Einkommen nicht überraschend mehrheitlich aus der Erwerbstätigkeit.<sup>45</sup> Die Ergebnisse zeigen jedoch erhebliche Unterschiede zwischen diesen Haushalten. Bei den Familienhaushalten mit zwei Elternteilen ist der Anteil des Einkommens aus einem Erwerb am höchsten (ihre Einkommen

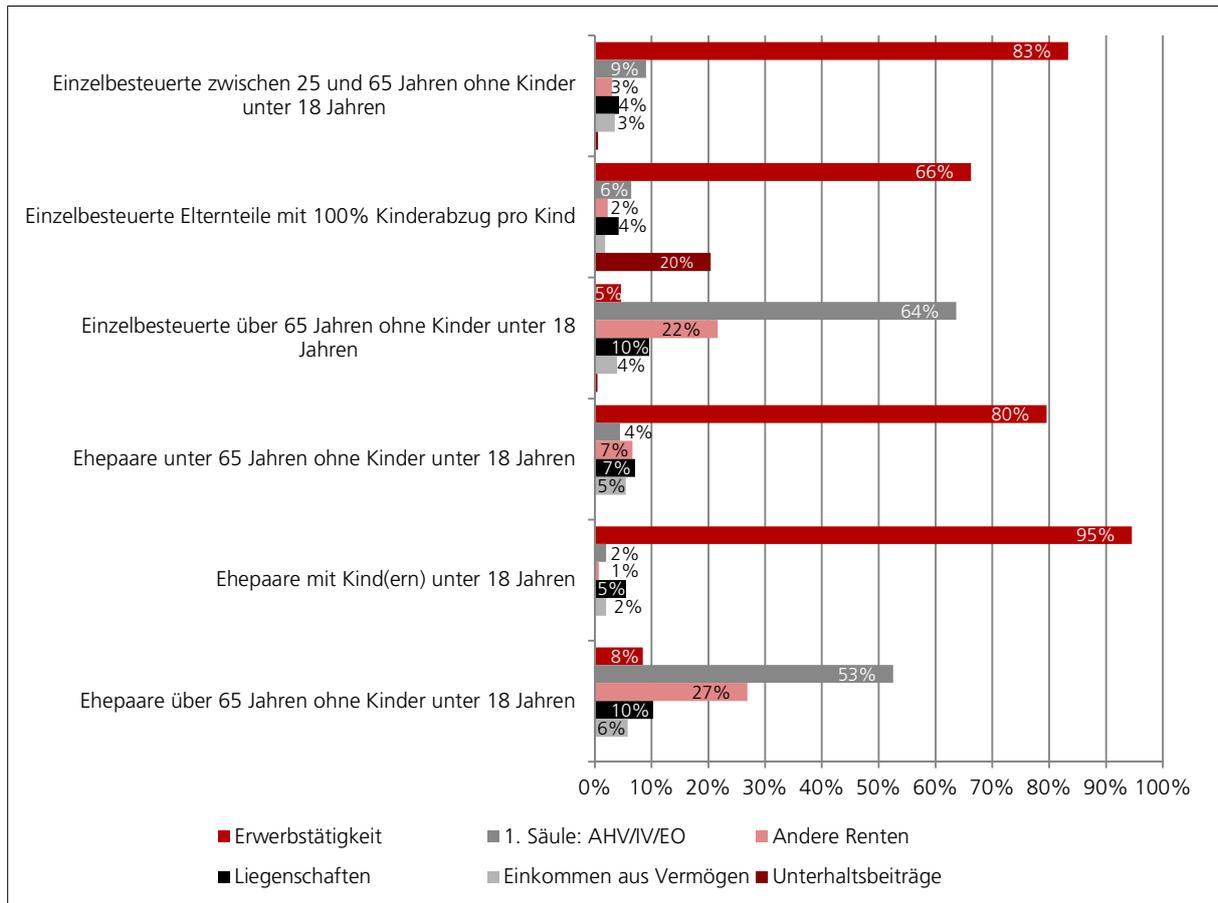
<sup>43</sup> Das Medianeinkommen ist der Betrag, bei dem die eine Hälfte der Haushalte ein höheres und die andere Hälfte ein niedrigeres Einkommen hat.

<sup>44</sup> Das Einkommen entspricht der Position 1600 der Steuererklärung.

<sup>45</sup> In den Einkommen aus Beschäftigung sind auch die Familienzulagen enthalten.

stammen zu 95 % aus Erwerbstätigkeit); bei den Haushalten ohne Kind ist dieser Anteil deutlich niedriger und liegt bei den Einzelbesteuerten bei 83 % und bei den Paaren bei 80 %. Bei den einzelbesteuerten Elternteilen mit 100 % Kinderabzug (das heisst mehrheitlich Einelternhaushalte) stammen 20 % aus Unterhaltsbeiträgen. Bei den Haushalten von Personen über 65 ist die erste Säule die Haupteinkommensquelle; sie wird jedoch in beträchtlichem Umfang durch andere Renten (insbesondere die 2. und 3. Säule<sup>46</sup>) ergänzt. Immobilien- und Vermögenserträge spielen bei den Haushalten von Personen über 65 ebenfalls eine wichtige Rolle.

Abbildung 49: Einkommenskomponenten, Wallis, 2017



Die Anteile ergeben nicht in jedem Fall 100 %, da es sich um Durchschnittswerte auf individueller Basis handelt.  
Quelle: Kanton Wallis, Steuerdaten, BFS, Berechnungen BASS

Der Lebensstandard, den ein Haushalt erreichen kann, wird von mehreren Faktoren beeinflusst. Dazu gehören insbesondere die Zahl der darin lebenden Menschen und die obligatorischen Ausgaben, deren Höhe je nach Einkommensniveau und Haushaltszusammensetzung stark variiert. Um Haushalte unterschiedlicher Grösse anhand ihres tatsächlich verfügbaren Einkommens vergleichen zu können, werden zwei Korrekturen vorgenommen. Einerseits wird das tatsächliche verfügbare Einkommen des Haushalts berechnet, und andererseits werden Äquivalenzskalen zur Korrektur der Haushaltgrösse verwendet.

Das **verfügbare Einkommen der Haushalte** erhält man, indem man vom Nettoeinkommen (d. h. nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge) die obligatorischen Ausgaben wie bezahlte Alimente, Steuern und Prämien für die Krankenkassen-Grundversicherung (unter Berücksichtigung der individuellen Prämienver-

<sup>46</sup> Zur Erinnerung: Die EL AHV/IV sind in den Steuerdaten nicht erfasst, da sie nicht besteuert werden.

billigung) abzieht<sup>47</sup>. Der Lebensstandard, der mit einem bestimmten Haushaltseinkommen erreicht werden kann, hängt auch von der Haushaltgröße ab: Eine dreiköpfige Familie benötigt nicht das Dreifache an Einkommen, um den gleichen Lebensstandard wie ein Einpersonenhaushalt zu erreichen. Um Haushalte unterschiedlicher Größe vergleichbar zu machen, wird durch Anwendung von Äquivalenzskalen das **Äquivalenzeinkommen** berechnet.<sup>48</sup> Anhand des **verfügbaren Äquivalenzeinkommens**, das sich aus diesen beiden Korrekturen ergibt, können der Lebensstandard unabhängig von der Haushaltgröße verglichen und die Armutsgefährdung abgeschätzt werden. Konkret lässt sich mit dem verfügbaren Äquivalenzeinkommen aufzeigen, wie viel Geld ein Haushalt zur Verfügung hätte, wenn es sich um einen **Einpersonenhaushalt** handeln würde.

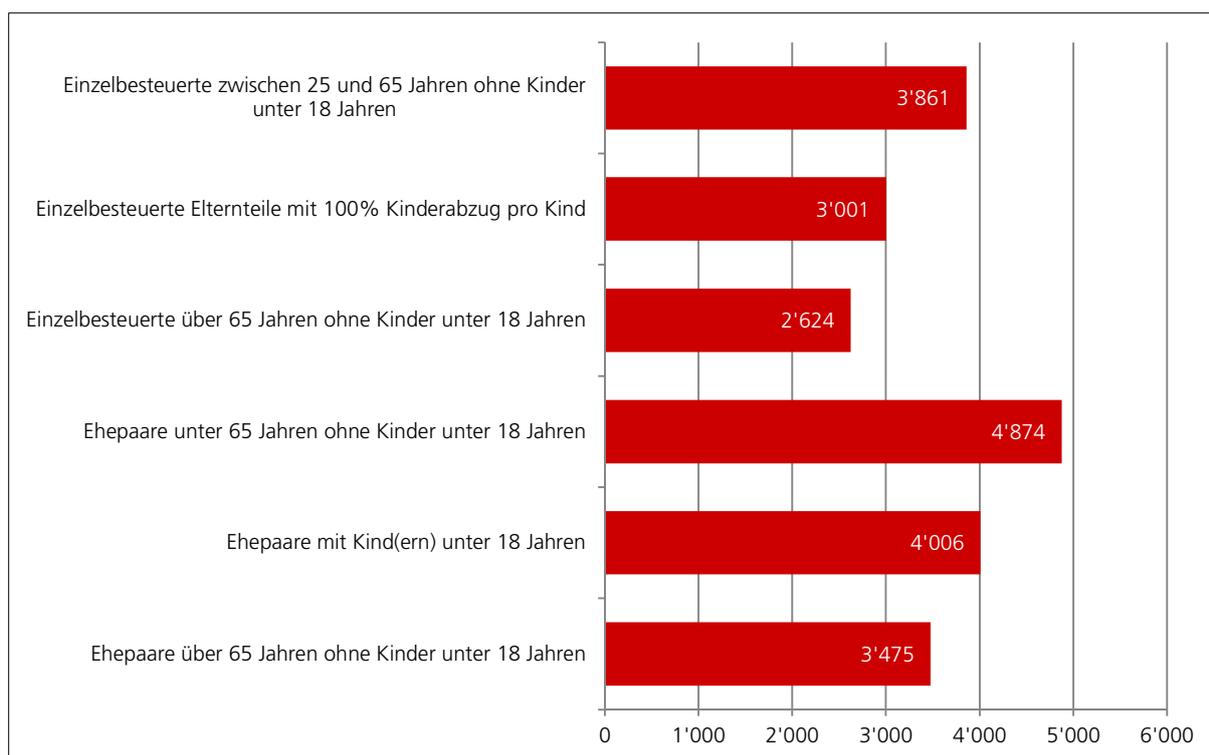
**Abbildung 50** zeigt das verfügbare Äquivalenzeinkommen nach Haushaltstyp (ohne Berücksichtigung des Vermögens). Die Ergebnisse zeigen, dass Ehepaare unter 65 Jahren ohne Kinder die Haushaltskategorie mit dem höchsten Lebensstandard sind (mit einem verfügbaren medianen Äquivalenzeinkommen von 4'874 Fr./Monat), gefolgt von Paaren mit minderjährigen Kindern (4'006 Fr./Monat). Alleinstehende über 65 und einzelbesteuerte Eltern mit 100 % Kinderabzug (also mehrheitlich Einelternhaushalte) haben das niedrigste verfügbare Äquivalenzeinkommen (2'624 Fr./Monat bzw. 3'001 Fr./Monat). Beim Vermögen besteht zwischen diesen beiden Haushaltskategorien ein erheblicher Unterschied. Während ältere Menschen im Wallis häufig über Vermögen, insbesondere in Form von Immobilien, verfügen, ist dies bei Einelternhaushalten im Allgemeinen nicht der Fall (siehe dazu Unterkapitel 4.4). Zusätzliche Analysen zeigen, dass bei den Haushalten mit Kind(ern) das verfügbare Äquivalenzeinkommen mit höherer Kinderzahl abnimmt.

---

<sup>47</sup> Die Gemeindesteuern wurden annähernd ermittelt (kantonale Steuern\*Gemeindesteuerfuss). Die unterschiedliche Progression bei hohen Einkommen hat keinerlei Einfluss auf die Berechnung des Medians. Die Krankenversicherungsprämien (ohne Zuschüsse) wurden ebenfalls geschätzt. In den Abzügen sind die Mieten nicht enthalten: Das verfügbare Einkommen muss also die Mietkosten abdecken.

<sup>48</sup> Es wurde die modifizierte OECD-Skala verwendet: Die älteste Person im Haushalt wird mit 1,0 gewichtet, alle anderen Personen ab 14 Jahren werden mit 0,5 und jedes Kind unter 14 Jahren wird mit 0,3 gewichtet.

Abbildung 50: Verfügbares monatliches Äquivalenzeinkommen, Median, Wallis, 2017



Das verfügbare Äquivalenzeinkommen errechnet sich aus dem verfügbaren Haushaltseinkommen, wobei die Haushaltsgrösse und -zusammensetzung mithilfe einer Äquivalenzskala berücksichtigt wird (modifizierte OECD-Skala).

Das verfügbare Äquivalenzeinkommen wird durch 12 geteilt und ergibt ein medianes verfügbares Monatseinkommen.

Quelle: Kanton Wallis, Steuerdaten, BFS, Berechnungen BASS

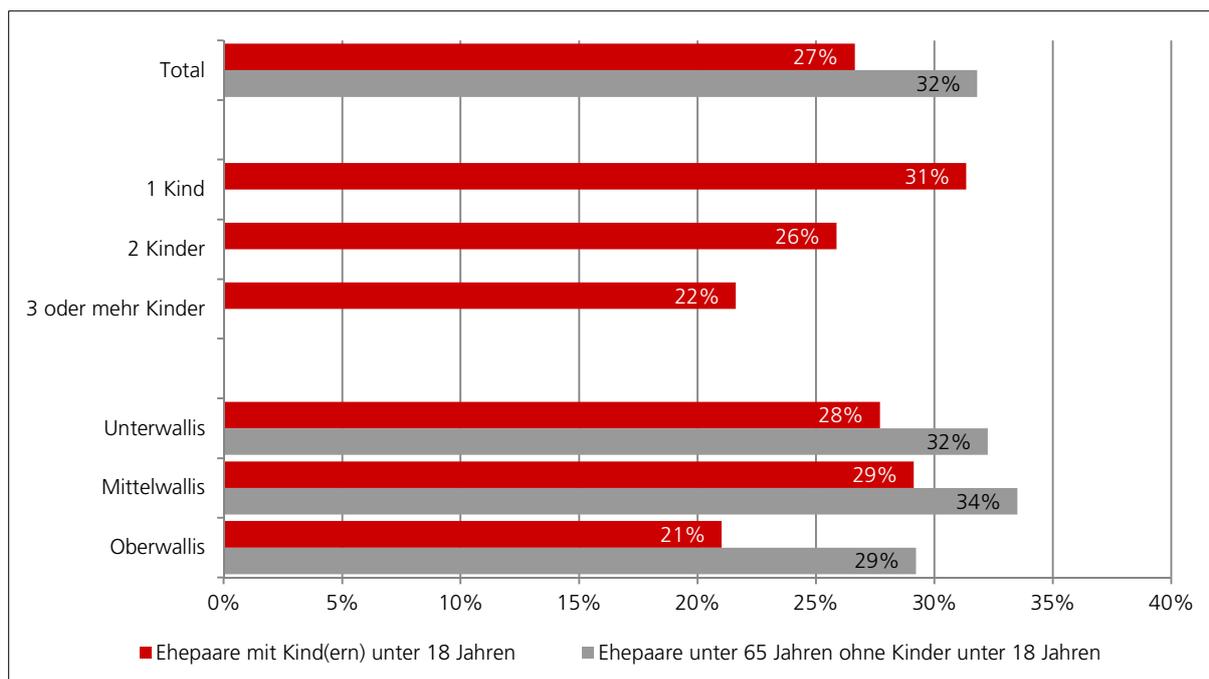
Im Folgenden wird der **Beitrag der Frauen zum Erwerbseinkommen in Ehepaarhaushalten**<sup>49</sup>, ohne Berücksichtigung anderer Einkommensarten analysiert. Die Familienzulagen – die dem Elternteil mit dem höheren Verdienst, d.h. zumeist dem Vater, gezahlt werden – werden berücksichtigt. Daher ist der in Abbildung 51 dargestellte Beitrag der Mütter bei Ehepaaren mit minderjährigen Kindern unterschätzt.

**Abbildung 51** zeigt, dass die Mütter in Familien mit minderjährigen Kindern 27 % und in Haushalten ohne minderjährige Kinder 32 % zum Erwerbseinkommen beitragen. Die Ergebnisse für das Wallis entsprechen den gesamtschweizerischen Verhältnissen. Der geringe Unterschied zwischen Ehepaaren «mit minderjährigen Kindern» und «ohne minderjährige Kinder» ist darauf zurückzuführen, dass ein Grossteil der Paare ohne minderjährige Kinder ältere Kinder hat und die Mutter ihre Erwerbsquote bei Erreichen der Volljährigkeit der Kinder nicht auf 100 % erhöht hat. Der Beitrag der Frauen nimmt mit zunehmender Kinderzahl ab.

Abbildung 51 zeigt bei Familien mit minderjährigen Kindern einen deutlichen Unterschied zwischen dem Oberwallis und dem französischsprachigen Wallis: Im Oberwallis beträgt der Beitrag der Frauen 21 %, im Unterwallis 28 % und im Mittelwallis 29 %, was die Unterschiede zwischen diesen Regionen bei den Modellen zur Aufgabenverteilung in den Paaren widerspiegelt.

<sup>49</sup> Nur Ehepaare werden gemeinsam besteuert; die Angaben für Konkubinatspaare sind daher nicht bekannt.

Abbildung 51: Beitrag der Frauen ans Erwerbseinkommen bei verheirateten Paaren, Median, Wallis, 2017



Für die Kategorisierungen werden grundsätzlich Kinder unter 18 Jahren berücksichtigt. Bei der Anzahl der Kinder werden jedoch alle Kinder mit Kinderabzug gezählt.

Quelle: Kanton Wallis, Steuerdaten, BFS, Berechnungen BASS

## 4.2 Haushalte mit begrenzten finanziellen Mitteln

Die Berechnung des Anteils der Haushalte mit begrenzten finanziellen Mitteln basiert auf dem vom Bundesamt für Statistik (BFS) ermittelten Indikator «Armutgefährdungsquote». Die Schwelle ist auf 60 % des medianen verfügbaren Äquivalenzeinkommens der Gesamtbevölkerung<sup>50</sup> festgesetzt; dies entspricht 2'429 Fr./Monat für einen Einpersonenhaushalt (nach Abzug von Steuern und Krankenversicherungsprämien). Haushalte mit **Einkommen unterhalb dieser Schwelle** gelten unabhängig von ihrem Vermögen als Haushalte mit begrenzten finanziellen Mitteln. Auch hier werden die Bedarfsleistungen (wie Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV und Sozialhilfe) nicht berücksichtigt, also die Situation der Haushalte **vor dem eventuellen Bezug von Bedarfsleistungen** abgebildet. Nur den Individuellen Prämienverbilligungen wird Rechnung getragen.

Unsere Analysen zeigen, dass 26 % der Haushalte im Wallis armutsgefährdet sind, wenn ihnen kein Vermögen zur Verfügung steht, das sie verzehren können. Betrachtet man nur die Haushalte mit Personen unter 65 Jahren, so liegt die Quote bei 23 %. Diese Ergebnisse sind jedoch mit Vorsicht zu interpretieren, da zwar die Vermögenseinkünfte, aber nicht das Vermögen an sich berücksichtigt werden können. Tatsächlich lebt ein Teil der Haushalte, die hier als Haushalte mit begrenzten finanziellen Mitteln eingestuft wurden, teilweise oder vollständig vom Vermögensverzehr. Dies gilt insbesondere für Personen ab 65 Jahren, die häufiger über Vermögen verfügende Personen unter 65 Jahre, wie in **Tabelle 7** zu sehen ist.

<sup>50</sup> Wir stützen uns auf den Referenzwert auf Schweizer Ebene, da eine dem Kanton Wallis entsprechende Schwelle nicht berechnet werden konnte, weil mit den Steuerdaten nicht alle Haushaltseinkommen (insbesondere die Bedarfsleistungen, welche nicht besteuert werden) berücksichtigt werden können. Die Schwelle liegt 2017 bei 60 % von 4'102 Fr./Monat (das heisst dem Medianeinkommen aller Haushalte, die mithilfe der Äquivalenzkala in Einpersonenhaushalte umgerechnet wurden) entsprechend den Zahlen zur Einkommensverteilung nach staatlichen Transferleistungen (BFS 2018).

Tabelle 7: Medianes Bruttovermögen der Haushalte mit begrenzten finanziellen Mitteln in CHF

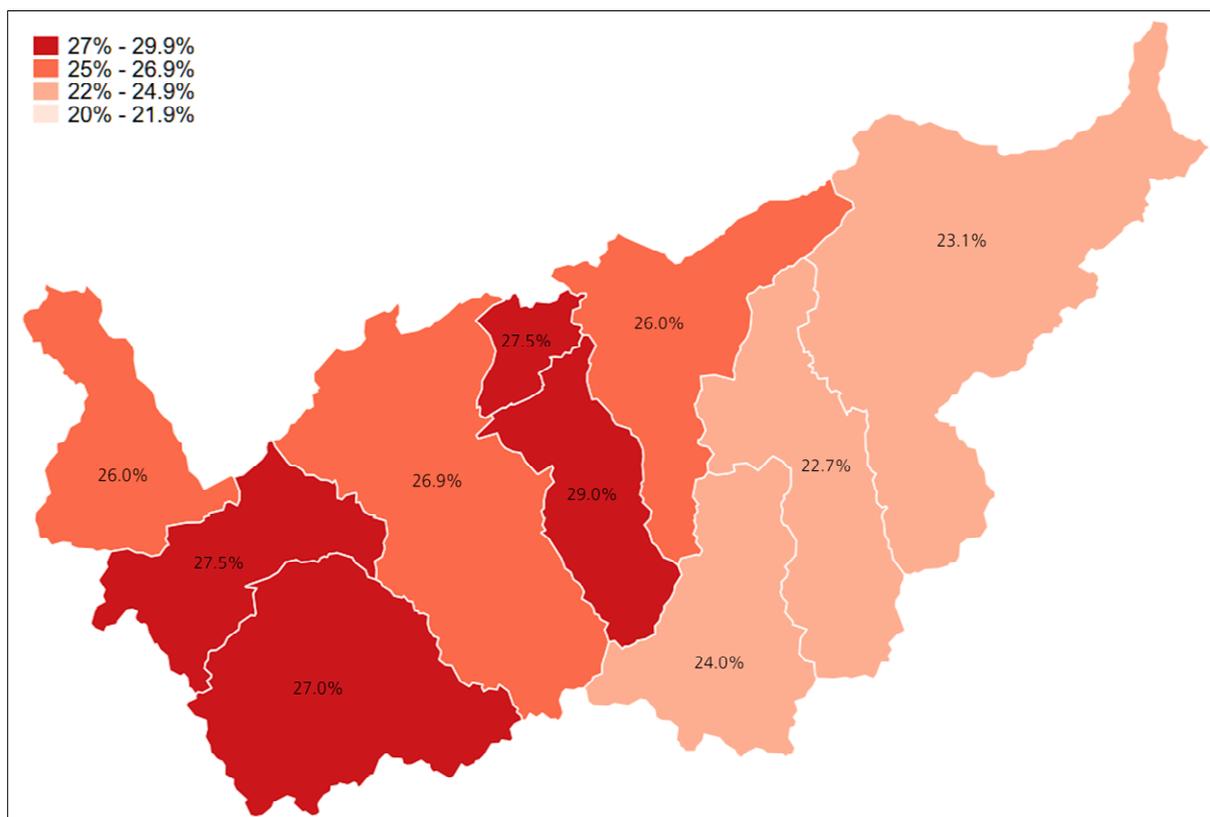
	Median
Einzelbesteuerte zwischen 25 und 65 Jahren ohne Kinder unter 18 Jahren	4'455
Einzelbesteuerte Elternteile mit 100% Kinderabzug pro Kind	2'931
Einzelbesteuerte über 65 Jahren ohne Kinder unter 18 Jahren	122'425
Ehepaare unter 65 Jahren ohne Kinder unter 18 Jahren	3'273
Ehepaare mit Kind(ern) unter 18 Jahren	18'064
Ehepaare über 65 Jahren ohne Kinder unter 18 Jahren	300'179

Diese Tabelle enthält nur die Haushalte mit begrenzten finanziellen Mitteln. Das Bruttovermögen entspricht dem Vermögen ohne Abzug von Schulden und Hypotheken.

Quelle: Kanton Wallis, Steuerdaten, BFS, Berechnungen BASS

**Abbildung 52** zeigt den Anteil der Haushalte mit begrenzten finanziellen Mitteln nach Arbeitsmarktregion. Die Arbeitsmarktregion Siders hat den höchsten Anteil an Haushalten mit begrenzten finanziellen Mitteln (29,0 %), gefolgt von Martinach und Crans-Montana (jeweils 27,5 %) sowie Bangis (27,0 %). Drei der vier Arbeitsmarktregionen des Oberwallis haben die niedrigsten Quoten von Haushalten mit begrenzten finanziellen Mitteln: Visp (22,7 %), Brig-Glis (23,1 %) und Zermatt (24,0 %). Die Werte der Arbeitsmarktregionen Monthey (26,0 %), Sitten (26,9 %) und Leuk (26,0 %) liegen nahe beim kantonalen Durchschnitt.

Abbildung 52: Anteil der Haushalte mit begrenzten finanziellen Mitteln nach Arbeitsmarktregion 2017, Wallis



Begrenzte finanzielle Mittel: Haushalte mit einem verfügbaren Äquivalenzeinkommen von unter 60 % des nationalen Medianwertes. Das Äquivalenzeinkommen errechnet sich aus dem Nettohaushaltseinkommen, wobei die Haushaltsgrösse und -zusammensetzung mithilfe einer Äquivalenzskala berücksichtigt wird (modifizierte OECD-Skala, ausgenommen fiktive Mietkosten). Für die Kategorisierungen werden grundsätzlich Kinder unter 18 Jahren berücksichtigt. Bei der Anzahl der Kinder werden jedoch alle Kinder mit Kinderabzug gezählt.

Quelle: Kanton Wallis, Steuerdaten, BFS, Berechnungen BASS

**Abbildung 53** analysiert die Armutsgefährdung nach **Haushaltstyp**. In der Haushaltskategorie «Einzelbesteuerte über 65 Jahren ohne Kinder» ist der Anteil der Haushalte mit begrenzten finanziellen Mitteln am höchsten. Ohne Berücksichtigung des Vermögens sind 46 % dieser Haushalt armutsgefährdet. Jedoch können Personen, denen kein Vermögen zur Verfügung steht, EL zur AHV erhalten. An zweiter Stelle folgen die «einzelbesteuerten Elternteile mit 100 % Kinderabzug» (die hauptsächlich Einelternhaushalte umfassen) mit 32 % Haushalten mit begrenzten finanziellen Mitteln. Im Gegensatz zu den Personen ab 65 Jahren verfügen Einelternhaushalte im Allgemeinen nicht über Vermögen; vielmehr sind diese Haushalte in der Sozialhilfe überproportional vertreten (siehe dazu 5.4.5). Auf der anderen Seite weisen Ehepaare im Erwerbsalter den geringsten Anteil an Haushalten mit begrenzten finanziellen Mitteln auf (10 % bei den Ehepaaren mit Kind(ern) und 13 % bei den Ehepaaren ohne Kinder). Zwischen diesen beiden Gruppen liegt der Anteil bei den Alleinstehenden unter 65 Jahren (24 %) <sup>51</sup> und bei den Ehepaaren über 65 ohne minderjährige Kinder (23 %).

Nicht zu vergessen ist, dass quellenbesteuerte Ausländer/innen mit Ausweis B nicht in die Analysen einbezogen werden konnten. Es ist anzunehmen, dass ein grosser Teil von ihnen, die wie gesagt häufig aus Portugal stammen, im Niedriglohnssektor arbeitet, so dass viele vermutlich eher zu den einkommensschwachen Haushalten gehören.

Es sind auch erhebliche Unterschiede innerhalb des Kantons zu erkennen: Im Oberwallis ist der Anteil der Haushalte mit begrenzten finanziellen Mitteln etwas geringer als im Unterwallis und im Mittelwallis. Eine Ausnahme bilden Einelternhaushalte, bei denen der Anteil der Haushalte mit begrenzten finanziellen Mitteln im Oberwallis deutlich höher (37 %) ist als im Rest des Kantons (30 % im Unterwallis und 33 % im Mittelwallis). Dies könnte damit zusammenhängen, dass wie durch neuere Forschungsergebnisse belegt die Armutsgefährdung von Alleinerziehenden stark mit einer einseitigen Arbeitsteilung vor der Trennung zusammenhängt. <sup>52</sup>

Zusätzliche Analysen zeigen, dass die **Zahl der Kinder** auch eine entscheidende Rolle spielt, allerdings erst ab dem dritten Kind und vor allem bei Einelternhaushalten: 43 % der einzelbesteuerten Elternteile mit 100 % Kinderabzug mit mindestens drei Kindern leben mit begrenzten finanziellen Mitteln, bei jenen mit einem Kind oder zwei Kindern sind es 31 %. Dieser Effekt ist bei Ehepaaren weniger stark ausgeprägt. Ein weiterer Einflussfaktor ist das Geschlecht. Die Analysen bei Einzelbesteuerten zeigen einen grossen Unterschied zwischen **Frauen** und **Männern** hinsichtlich der Armutsgefährdung. In allen Kategorien von Einzelbesteuerten, insbesondere aber solchen mit minderjährigen Kindern, ist bei den Frauen der Anteil mit begrenzten finanziellen Mitteln höher als bei den Männern. 35 % der einzelbesteuerten Frauen mit 100 % Kinderabzug sind armutsgefährdet, bei den Männern sind es 20 %. Bei den einzelbesteuerten Frauen über 65 Jahren liegt der Anteil Armutsgefährdeter bei 49 % (gegenüber 41 % bei den Männern) und bei den Frauen zwischen 25 und 65 Jahren sind es 28 % (gegenüber 23 % bei den Männern in der gleichen Altersgruppe).

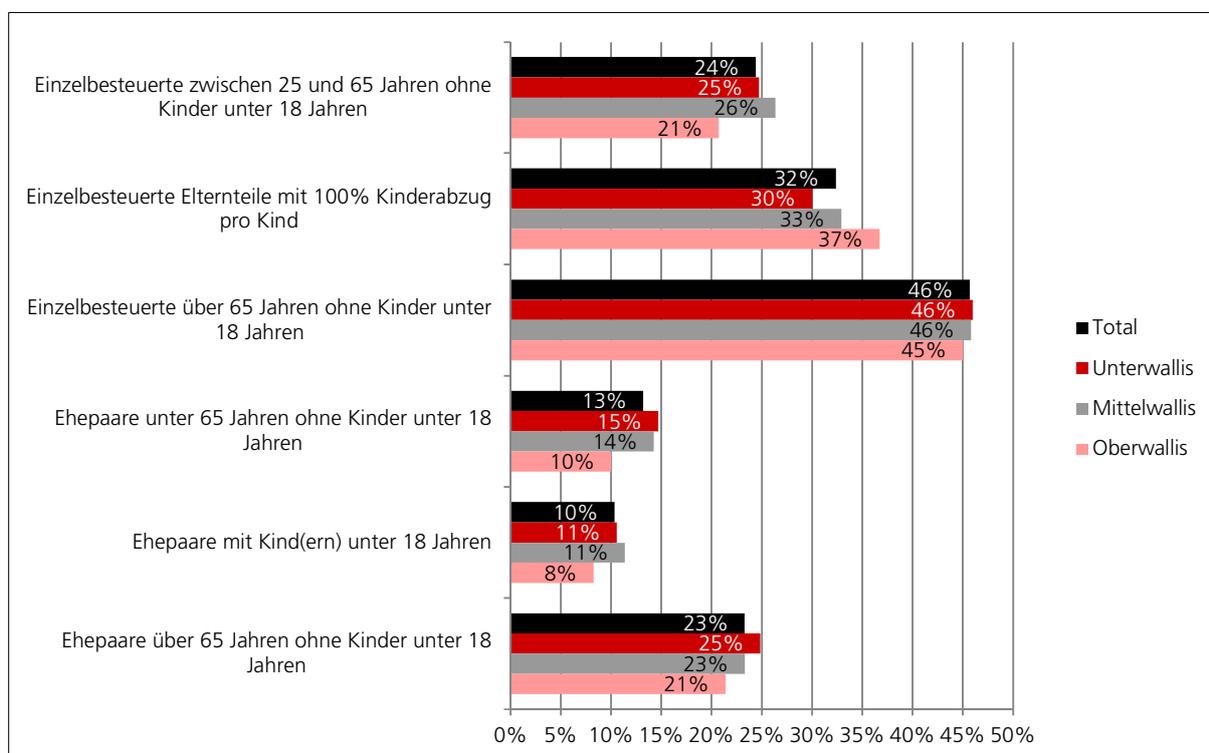
Die Ergebnisse im Wallis sind nicht direkt mit der übrigen Schweiz vergleichbar, da sich die dortigen Analysen nicht auf Steuerdaten stützen und sich dadurch Berechnungsmethoden und Haushaltskategorien

<sup>51</sup> Da es in dieser Kategorie nicht möglich ist, zwischen Alleinstehenden (wie in unseren Berechnungen angenommen) und Konkubinatpaaren oder anderen Formen des Zusammenlebens zu unterscheiden, wird der Anteil der Haushalte mit geringen finanziellen Mitteln in dieser Kategorie überschätzt.

<sup>52</sup> Siehe insbesondere Hübgen Sabine (2017). «Only a Husband Away from Poverty? Lone Mothers' Poverty Risks in a European Comparison», 167-189. In: Bernardi Laura und Mortelmans Dimitri (Hrsg.). Lone Parenthood in the Life Course. Dordrecht, The Netherlands: Springer, Life Course Research and Social Policies, Vol. 8. und Struffolino, E. & Bernardi, L. (2017). Vulnerability of Lone Mothers over the Life Course in Switzerland. LIVES Working Paper 60, 1-28.

nicht vollständig decken.<sup>53</sup> Auf nationaler Ebene sind Einelternhaushalte am stärksten armutsgefährdet, während Paare unter 65 Jahren ohne Kinder die geringste Armutsgefährdung aufweisen.

Abbildung 53: Anteil der Haushalte mit begrenzten finanziellen Mitteln, 2017, Wallis



Begrenzte finanzielle Mittel: Haushalte mit einem verfügbaren Äquivalenzeinkommen von unter 60 % des nationalen Medianwertes. Das Äquivalenzeinkommen errechnet sich aus dem Nettohaushaltseinkommen, wobei die Haushaltsgrösse und -zusammensetzung mithilfe einer Äquivalenzskala berücksichtigt wird (modifizierte OECD-Skala, ausgenommen fiktive Mietkosten). Für die Kategorisierungen werden grundsätzlich Kinder unter 18 Jahren berücksichtigt. Bei der Anzahl der Kinder werden jedoch alle Kinder mit Kinderabzug gezählt.

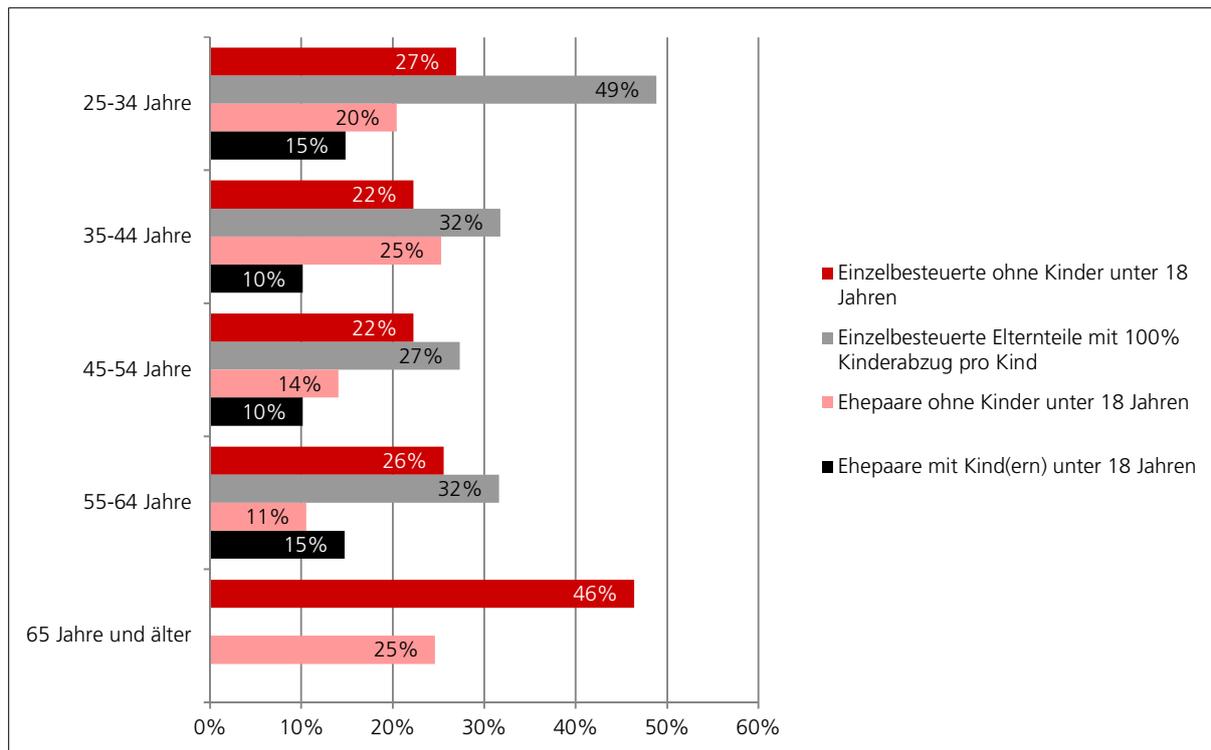
Quelle: Kanton Wallis, Steuerdaten, BFS, Berechnungen BASS

Bei der Analyse der Armutsgefährdung nach **Alter**<sup>54</sup> (Abbildung 54) zeigen die Ergebnisse, dass das Risiko generell zwischen 35 und 64 Jahren abnimmt, nach Erreichen des Rentenalters jedoch wieder zunimmt. Die anfälligsten Gruppen sind jedoch einzelbesteuerte Eltern mit 100 % Kinderabzug (die hauptsächlich Einelternhaushalte umfassen) zwischen 25 und 34 Jahren, von denen 49 % mit begrenzten finanziellen Mitteln leben, und Einzelbesteuerte ohne Kinder ab 65 Jahren, von denen 46 % mit begrenzten finanziellen Mitteln leben, sofern sie kein Vermögen besitzen.

<sup>53</sup> Die vom BFS geschätzte Armutsgefährdungsquote basiert auf der Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen (SILC). Die SILC-Erhebung liefert einerseits ein genaueres Bild der Haushalte, insbesondere der Einelternhaushalte und der Konkubinatspaarhaushalte, als die kantonalen Steuerdaten. Die Steuerdaten ermöglichen nämlich nur eine annähernde Erfassung der aus unverheirateten Paaren bestehenden Haushalte. Auf der anderen Seite sind in der vom BFS berechneten Armutsgefährdung die Mietausgaben enthalten.

<sup>54</sup> Berücksichtigt wird das Alter der ältesten Person des Steuerdossiers.

Abbildung 54: Anteil der Haushalte mit begrenzten finanziellen Mitteln nach Alter der ältesten Person im Steuerdossier, 2017, Wallis



Begrenzte finanzielle Mittel: Haushalte mit einem verfügbaren Äquivalenzeinkommen von unter 60 % des nationalen Medianwertes. Das Äquivalenzeinkommen errechnet sich aus dem Nettohaushaltseinkommen, wobei die Haushaltsgrösse und -zusammensetzung mithilfe einer Äquivalenzskala berücksichtigt wird (modifizierte OECD-Skala, ausgenommen fiktive Mietkosten). Für die Kategorisierungen werden grundsätzlich Kinder unter 18 Jahren berücksichtigt. Bei der Anzahl der Kinder werden jedoch alle Kinder mit Kinderabzug gezählt.

Quelle: Kanton Wallis, Steuerdaten, BFS, Berechnungen BASS

### 4.3 Kinderalimente

Zur besseren Erfassung der finanziellen Situation von getrennt lebenden Eltern wird untersucht, inwieweit Kinderalimente gezahlt werden (die Unterhaltszahlungen für Ex-Partnerinnen und Ex-Partner werden an dieser Stelle nicht analysiert, da sie in der Regel finanziell besser gestellte Haushalte betreffen<sup>55</sup>). Die Bedarfsleistung einer Alimentenbevorschussung, die beantragt werden kann, wenn ein Elternteil den geschuldeten Unterhalt nicht zahlt, spiegelt sich in den Steuerdaten nicht wider, da sie nicht steuerpflichtig ist.

Zur Identifikation der Haushalte von Alleinerziehenden stützen wir uns auf die Kategorie der Einzelbesteuerten mit 100 % Kinderabzug. 88 % der Steuerpflichtigen in dieser Kategorie sind Frauen und 12 % Männer. Wie **Abbildung 55** zeigt, erhalten 63 % dieser Mütter und Väter Kinderalimente vom anderen Elternteil. Dieser Anteil ist mit dem Kanton Bern vergleichbar, wo 2013 rund zwei Drittel der Mütter in Einelternhaushalten Alimente erhielten<sup>56</sup>. Der Anteil ist jedoch, wie auch in der übrigen Schweiz, bei Müttern (68 %) deutlich höher als bei Vätern (9 %), was die Rollenverteilung zwischen den Eltern widerspiegelt.

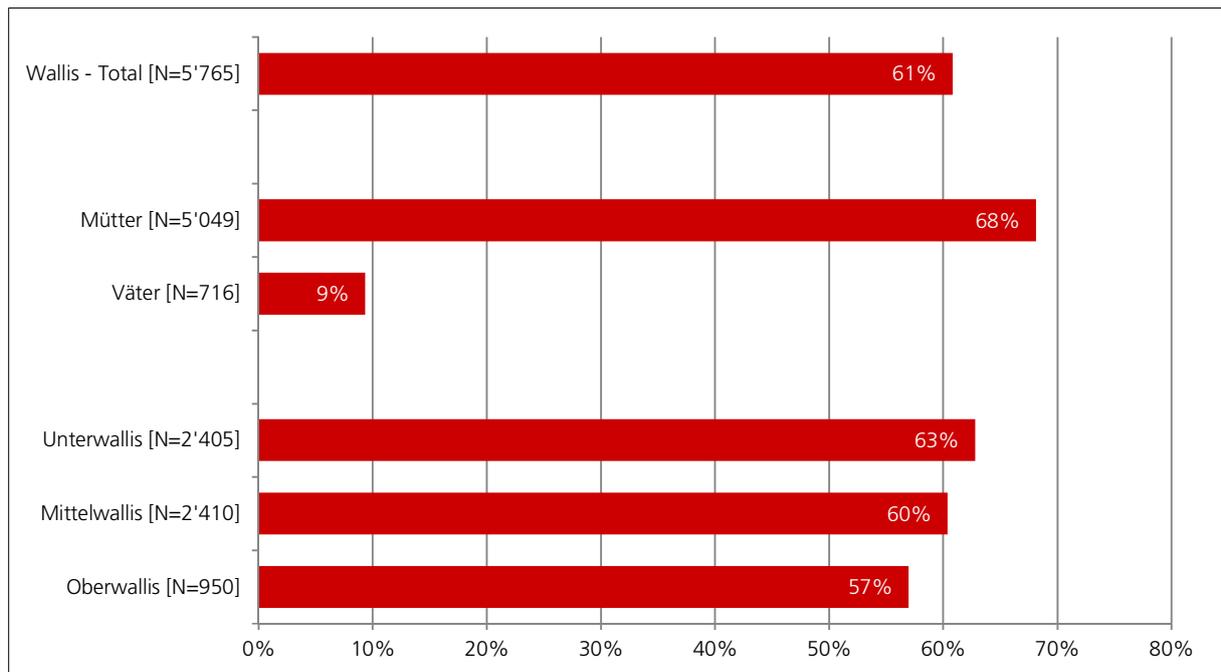
<sup>55</sup> Studien zeigen, dass Unterhaltszahlungen für Ex-Partnerinnen und Ex-Partner hauptsächlich wohlhabende Haushalte mit einer mehr oder weniger traditionellen Aufgabenteilung betreffen.

<sup>56</sup> Kanton Bern (2015). Sozialbericht 2015.

Im Unterwallis erhalten einzelbesteuerte Eltern mit 100 % Kinderabzug häufiger Kinderalimente (63 %) als im Mittelwallis (60 %) und im Oberwallis (57 %). Die Gründe für diesen nicht unerheblichen Unterschied sind nicht bekannt.

Da diese Analysen sich jedoch auf alle einzelbesteuerten Elternteile mit 100 % Kinderabzug beziehen, also eine Kategorie, die nicht nur effektiv Alleinerziehende umfasst (siehe Erläuterungen zu Beginn des Kapitels 4), ist der Anteil der Einelternhaushalte, die keine Kinderalimente erhalten, unterschätzt.

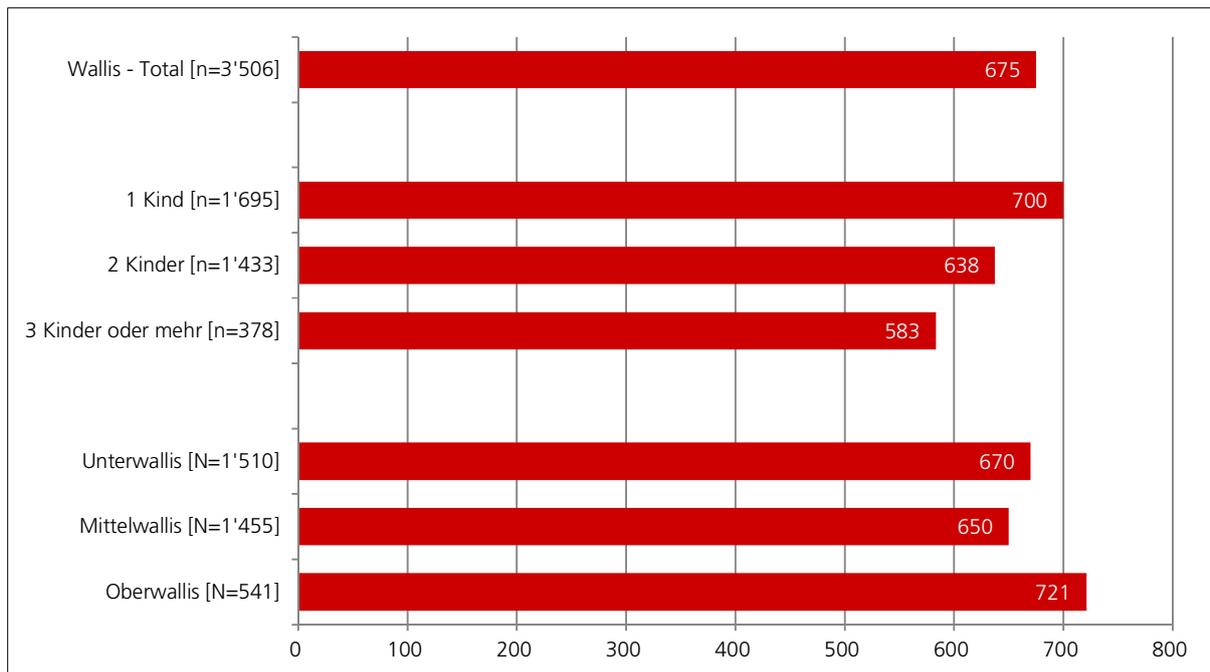
Abbildung 55: Anteil der einzelbesteuerten Eltern mit 100 % Kinderabzug, die Kinderalimente (Unterhaltsbeiträge) erhalten, 2017, Wallis



Quelle: Kanton Wallis, Steuerdaten, BFS, Berechnungen BASS

Der **Medianbetrag** der Kinderalimente beträgt pro Kind 675 Fr. im Monat (**Abbildung 56**). Dieser Betrag hängt von der Anzahl der Geschwister ab und sinkt mit zunehmender Kinderzahl. Im französischsprachigen Wallis ist der Medianbetrag niedriger als im Oberwallis, was auf die günstigeren Einkommensverhältnisse und die traditionellere Arbeitsteilung der Eltern im Oberwallis zurückgeführt werden kann. Hingegen kann nicht beurteilt werden, inwieweit die erhaltenen Alimente dem gerichtlich festgelegten Betrag entsprechen.

Abbildung 56: Monatlicher Betrag der Kinderalimente pro Kind bei einzelbesteuerten Elternteilen mit 100 % Kinderabzug (Median), 2017, Wallis



Berücksichtigt werden alle Kinder, für die ein Kinderabzug zulässig ist, unabhängig vom Alter.

Gesamtbevölkerungszahl: 3'506 einzelbesteuerte Personen mit 100 %-Kinderabzug

Quelle: Kanton Wallis, Steuerdaten, BFS, Berechnungen BASS

Zusätzliche Analysen zeigen, dass Kinderalimente bei Alleinerziehenden im Durchschnitt nur einen Fünftel des Haushaltsnettoeinkommens ausmachen. Der Grossteil des Haushaltseinkommens wird von den alleinerziehenden Müttern (und einigen Vätern) selbst erzielt. Der Anteil der Alimente am Haushaltseinkommen steigt mit zunehmender Kinderzahl. Jedoch generieren Alleinerziehende mit drei Kindern immer noch zwei Drittel des Familieneinkommens selber. Obwohl Alimente nur einen relativ geringen Anteil am Einkommen ausmachen, spielen sie eine wichtige Rolle bei der Armutsprävention: Ohne diese Unterhaltsbeiträge wären etwa 54 % der Einelternhaushalte von Armut bedroht, durch die Alimente sinkt der Anteil auf 29 %. Allerdings kommen in absoluten Zahlen nur knapp 1'000 der rund 3'500 Einzelbesteuerten mit 100 % Kinderabzug dank der Kinderalimente über die Armutsgefährdungsgrenze (d.h. 2'429 Fr./Monat für einen Einpersonenhaushalt nach Steuern und Abzug von Krankenversicherungsprämien).

Die bezahlten Alimente (für die Kinder oder Ex-Partner/innen<sup>57</sup>) machen bei der Mehrheit der Zahlungspflichtigen weniger als 15 % ihres Einkommens (Median) aus. In jener Hälfte, bei der sie sich auf mehr als 15 % des Einkommens belaufen, machen sie nur in jedem fünften Fall einen Anteil von einem Drittel oder mehr aus. 12,8 % der Alimentenzahlenden sind armutsgefährdet; dieser Anteil ist deutlich geringer als bei den Einelternhaushalten (32 %) und vergleichbar mit dem Anteil bei den Paaren mit Kindern.

#### 4.4 Vermögen

Die wirtschaftliche Situation der Haushalte hängt vom Einkommen, aber auch vom Vermögen ab. Letzteres entsteht im Wesentlichen durch Sparen oder Erben. Allgemein ist das Vermögen ungleicher verteilt als das Einkommen.

<sup>57</sup> Auf Basis der Steuerdaten ist keine Unterscheidung zwischen bezahlten Kinderalimenten und Unterhaltszahlungen für Ex-Partner/innen möglich.

Die nachfolgenden Analysen beziehen sich auf das **Reinvermögen**, das heisst die Vermögen abzüglich der Schulden (inkl. Hypotheken) vor Sonderabzügen und Sozialabzügen jeweils per 31. Dezember. Sie stützen sich auf die kantonalen Steuerdaten und für den interkantonalen Vergleich auf die Daten der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Das Vermögensangaben in den Steuerdaten umfassen folgende Elemente:

- Immobilien im Kanton Wallis (Steuerwert nicht Marktwert!)<sup>58</sup>
- Fahrzeuge und andere bewegliche Güter
- Anteile am Vermögen von Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften (beispielsweise Erben-gemeinschaften, Gemeinschaftsunternehmen)
- Wertpapiere und andere Kapitaleinlagen (Giro- und Sparkonten, Aktien, Anleihen usw.)
- Sonstige Vermögenswerte (Bargeld, Gold, Kunstwerke usw.)
- Lebens- und Rentenversicherungen mit Rückkaufwert
- Güter in anderen Kantonen und im Ausland

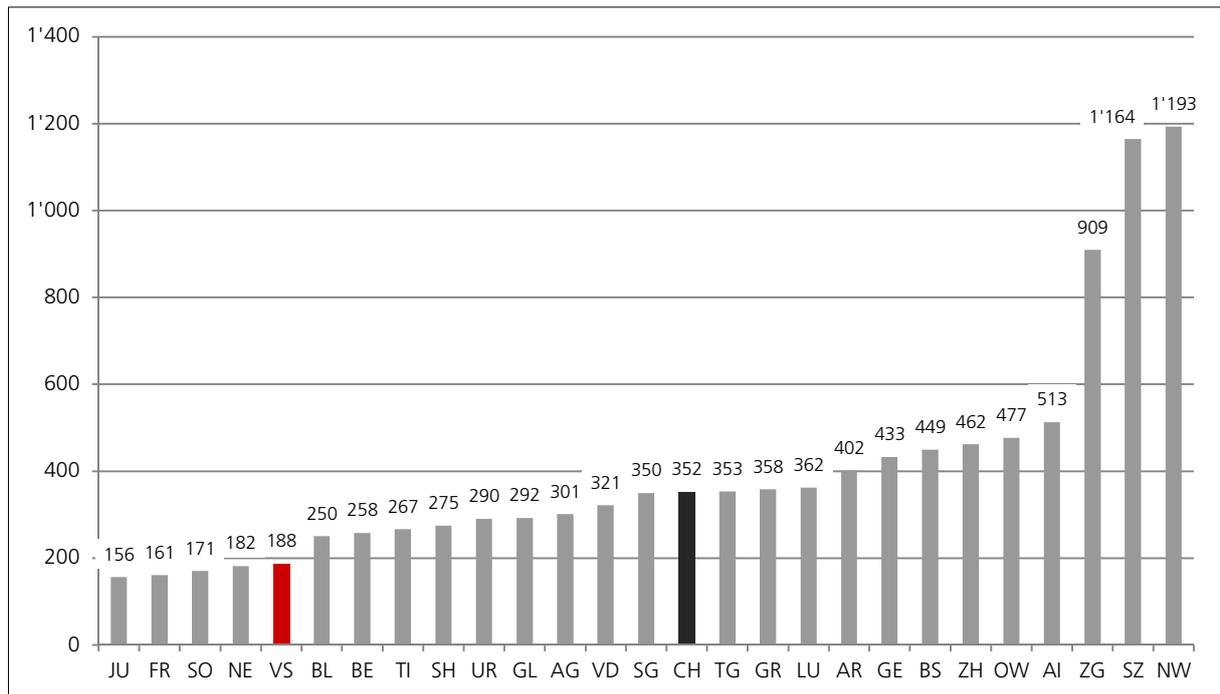
Bei der Analyse der Steuerdaten wird einerseits das Vermögen unterschätzt und andererseits die Ungleichheit überschätzt, da die 2. und 3. Säule nicht berücksichtigt werden, die Besteuerungsgrundlage für Immobilien unter dem Marktwert liegt und nicht alle Vermögenswerte erfasst werden.

Ende 2016 lag das durchschnittliche Reinvermögen im Wallis bei 188'000 Fr. pro steuerpflichtige Person. Das Wallis gehört zusammen mit den Kantonen Jura, Freiburg, Solothurn und Neuenburg zu den fünf Kantonen mit den bescheidensten Reinvermögen (**Abbildung 57**). Der landesweite Durchschnitt ist mit 352'000 Fr. beinahe doppelt so hoch. Dieser Durchschnitt wird stark von einer kleinen Zahl von Personen mit sehr hohem Vermögen beeinflusst, wie es in den Kantonen Nidwalden, Schwyz und Zug mit den höchsten Vermögen der Schweiz der Fall ist.

---

<sup>58</sup> Im Wallis ist der Steuerwert von Immobilien deutlich niedriger als der Marktwert. Entsprechend der gängigen Praxis der interkantonalen Steuerausscheidung müssen die Werte von Walliser Immobilien mit einem Repartitionswert von 170 % multipliziert werden, um den Marktwert zu erhalten. Dieser Aspekt ist auch beim Vergleich der Vermögen zwischen den Kantonen zu berücksichtigen. Siehe dazu: Schweizerische Steuerkonferenz. Kreisschreiben 22 vom 22. März 2018 (geändert am 17. September 2018). Regeln für die Bewertung der Grundstücke bei interkantonalen Steuerausscheidungen.

Abbildung 57: Durchschnittliches kantonales Reinvermögen pro steuerpflichtige Person, in Tausend Franken, 2016

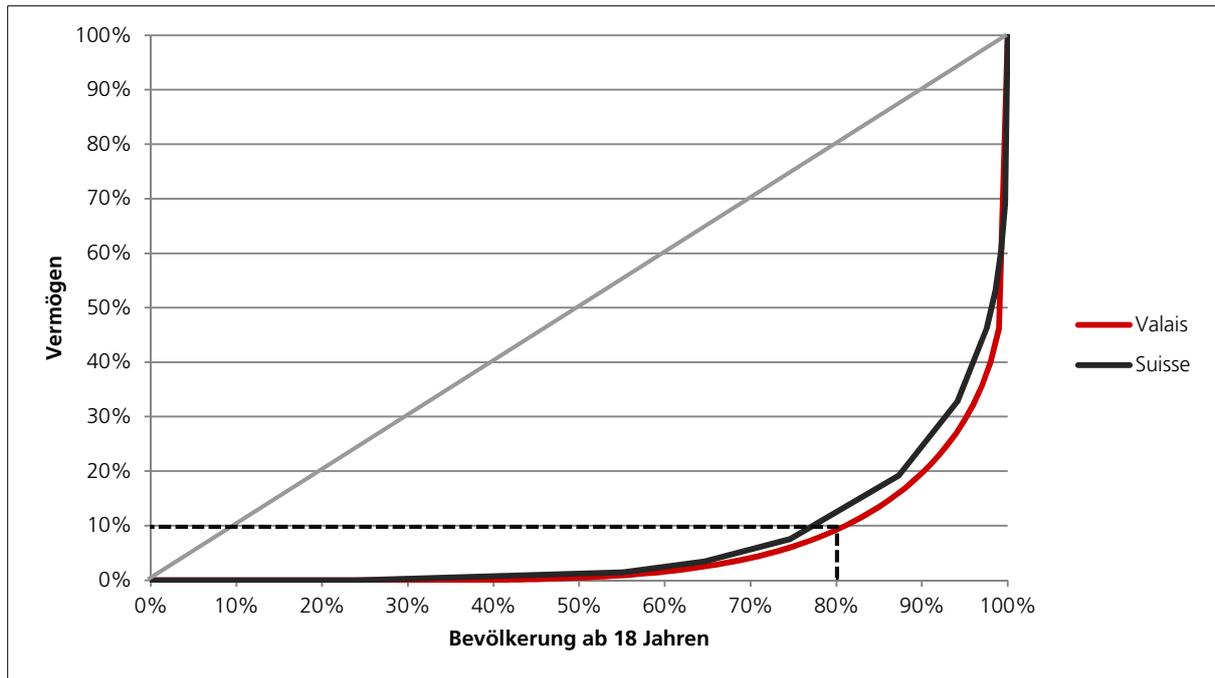


Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung, Gesamtschweizerische Vermögensstatistik der natürlichen Personen 2016, Berechnungen BASS

**Abbildung 58** zeigt die Verteilung der Vermögen im Kanton Wallis und in der Schweiz. Die horizontale Achse zeigt den kumulierten prozentualen Anteil der Bevölkerung und die vertikale Achse den kumulierten prozentualen Anteil des Vermögens. In einer vollkommen egalitären Gesellschaft würde das Vermögen sich entlang der grauen Diagonalen verteilen; das heisst 10 % der Bevölkerung würden 10 % des Vermögens besitzen, 20 % der Bevölkerung 20 % des Vermögens usw.

Die Ergebnisse zeigen, dass im Kanton Wallis 80 % der Bevölkerung über nur 10 % des Vermögens verfügen, während 20 % der Bevölkerung beinahe 90 % des Vermögens besitzen. Im Vergleich zur Gesamtschweiz ist das Vermögen im Wallis etwas ungleicher verteilt: Auf nationaler Ebene verfügen die ärmsten 80 % der Bevölkerung über etwas mehr als 10 % des Vermögens.

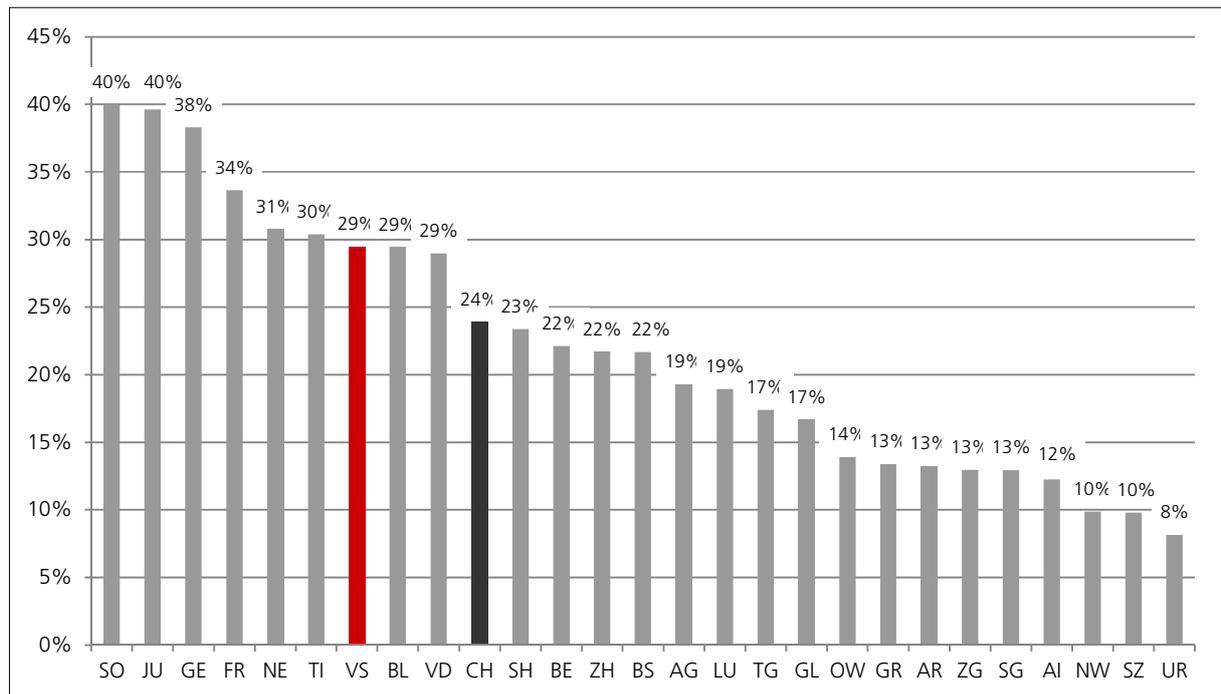
Abbildung 58: Verteilung der Reinvermögen: Lorenzkurve für den Kanton Wallis (2017) und die Schweiz (2016)



Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung, Gesamtschweizerische Vermögensstatistik der natürlichen Personen 2016, Berechnungen BASS

**Abbildung 59** zeigt den Anteil der steuerpflichtigen Personen, die **keinerlei Reinvermögen besitzen**, im Vergleich zu den anderen Kantonen. Im Wallis besitzt etwas weniger als ein Drittel der Bevölkerung (29 %) kein Reinvermögen. Dieser Wert liegt über dem landesweiten Durchschnitt (24 %), aber deutlich unter den Kantonen Solothurn, Jura und Genf.

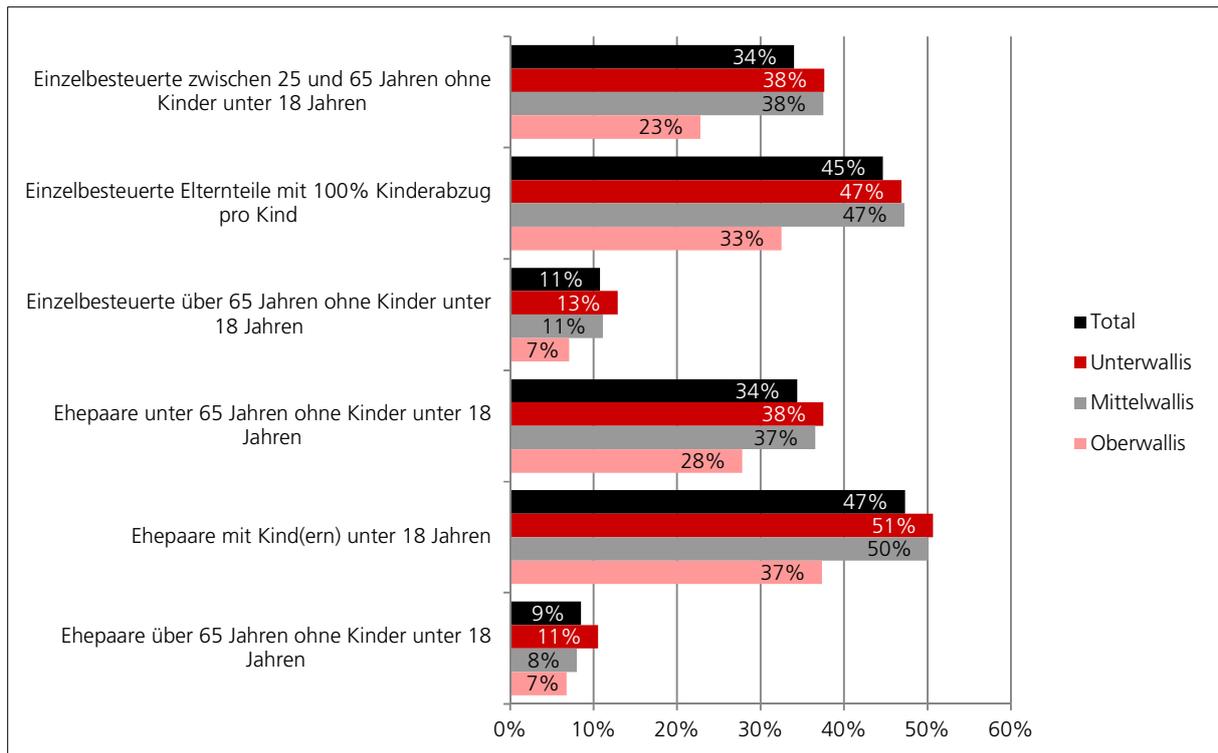
Abbildung 59: Anteil der steuerpflichtigen Personen ohne Reinvermögen, 2016



Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung, Gesamtschweizerische Vermögensstatistik der natürlichen Personen 2016, Berechnungen BASS

Betrachtet man den Anteil der Haushalte ohne jegliches Reinvermögen (**Abbildung 60**), so zeigen die Ergebnisse, dass Haushalte mit Kindern, seien es Zwei- oder Einelternhaushalte, häufiger kein Reinvermögen haben als solche ohne Kinder. 47 % der Ehepaare mit Kindern und 45 % der Einelternhaushalte (Einzelbesteuerte mit 100 % Kinderabzug) haben keinerlei Reinvermögen. Jedoch hat ein nicht unerheblicher Teil der Walliser Familien eine Hypothekarschuld durch den Erwerb von Wohneigentum. Da die Schulden vom Vermögen abgezogen werden, wird die Zahl der Vermögenslosen anhand der Reinvermögen überschätzt. Zudem ist ein erheblicher Unterschied zwischen dem französischsprachigen Wallis und dem Oberwallis festzustellen, wobei die Bevölkerung des Oberwallis häufiger über Vermögen verfügt.

Abbildung 60: Anteil der Haushalte ohne Reinvermögen, 2017, Wallis

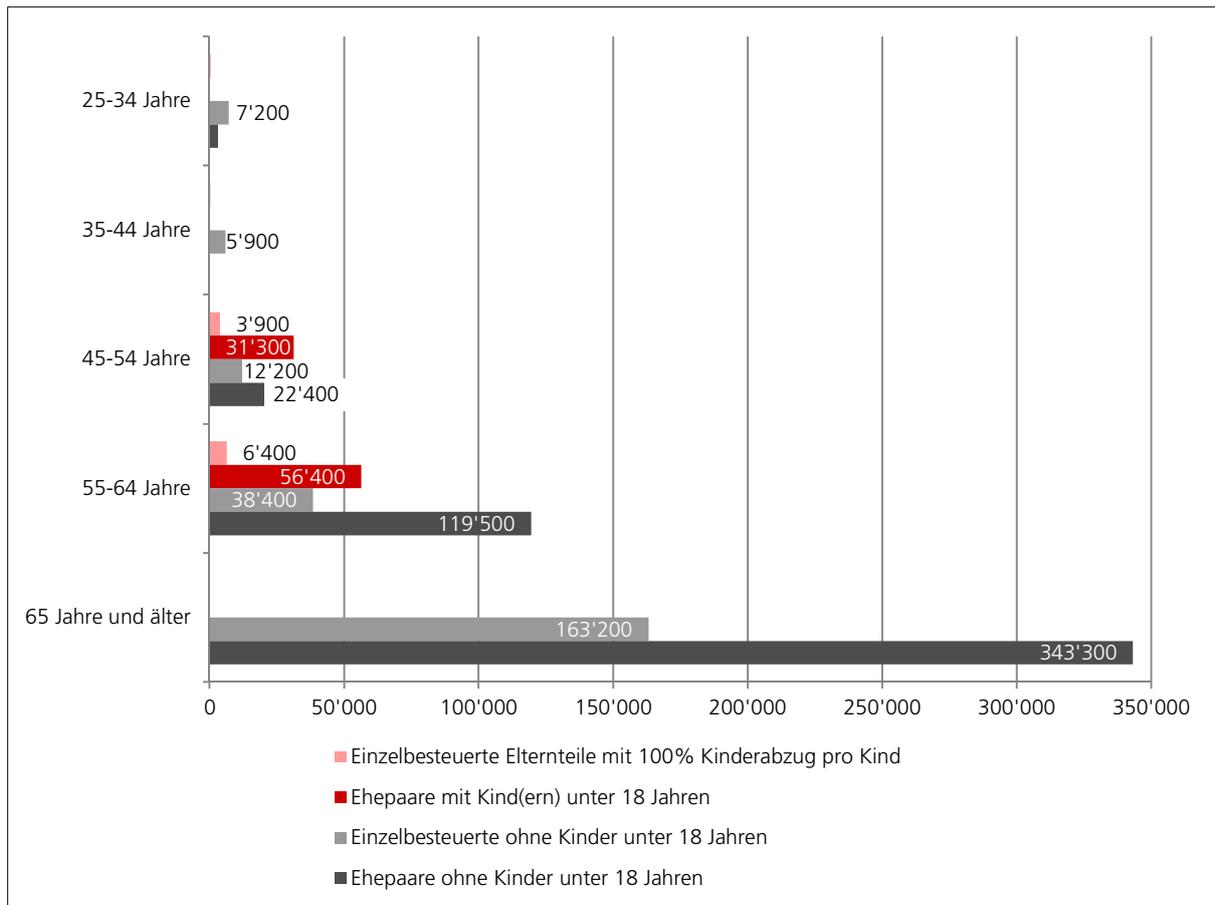


Quelle: Kanton Wallis, Steuerdaten, BFS, Berechnungen BASS

**Abbildung 61** zeigt das Reinvermögen nach **Alter**<sup>59</sup>. Das Vermögen steigt mit zunehmendem Alter deutlich: Es ist bis zum Alter von 44 Jahren im Mittel gering oder gar nicht vorhanden und beginnt generell ab 45 Jahren zu wachsen. Die Kategorie der ab 65-Jährigen hat mit einem Median von 343'300 Fr. bei Paaren und von 163'200 Fr. bei Alleinstehenden (also nur knapp die Hälfte des Werts der Paare) das grösste Reinvermögen. Bei den Analysen nach Haushaltstyp ist festzustellen, dass Einzelbesteuerte mit 100 % Kinderabzug (hauptsächlich Einelternhaushalte) am wenigsten Reinvermögen und im Allgemeinen im Alter unter 45 Jahren gar kein Reinvermögen haben. Paare mit minderjährigen Kindern besitzen auch erst ab 45 Jahren Vermögen. Ein erheblicher Teil von ihnen hat jedoch zwischen 35 und 44 Jahren eine Immobilie erworben und dabei eine Hypothek aufgenommen, durch die das Reinvermögen sinkt (siehe unten).

<sup>59</sup> Berücksichtigt wird das Alter der ältesten Person des Steuerdossiers.

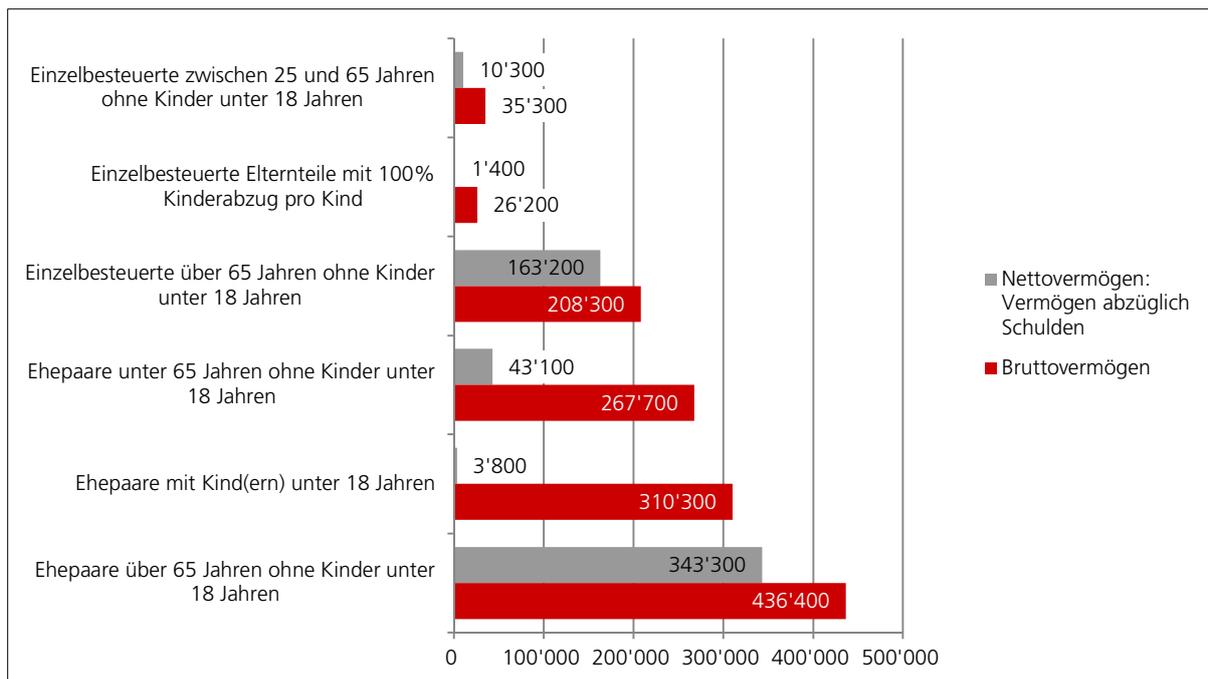
Abbildung 61: Reinvermögen pro steuerpflichtige Person nach Alterskategorien, Median 2017, Wallis



Quelle: Kanton Wallis, Steuerdaten, BFS, Berechnungen BASS

Die vorstehenden Analysen stützen sich auf das Reinvermögen nach Abzug der Schulden. **Abbildung 62** ermöglicht die Unterscheidung zwischen **Nettovermögen** und **Bruttovermögen** (vor Abzug der Schulden) und ergänzt so Abbildung 61, die keine Unterscheidung zwischen Haushalten ohne jegliches Vermögen und Haushalten, die Vermögen besitzen, jedoch Schulden haben, ermöglicht. Die Ergebnisse zeigen, dass Paare unter 65 Jahren (mit oder ohne Kind) häufig Vermögen, aber auch Schulden und somit ein geringes Nettovermögen haben. In der Tat sind die meisten Liegenschaftsbesitzenden unter 65, wenn sie Wohneigentum erwerben und Hypotheken aufnehmen. Im Alter ab 65 Jahren haben die Eigentümer/innen häufig einen Teil der Hypothek zurückbezahlt oder der Wert ihrer Immobilie ist gestiegen. So ist bei Haushalten ab 65 Jahren der Unterschied zwischen Nettovermögen und Bruttovermögen wesentlich geringer.

Abbildung 62: Brutto- und Nettovermögen, Median, 2017, Wallis



Quelle: Kanton Wallis, Steuerdaten, BFS, Berechnungen BASS

## 5 Sozialpolitik des Kantons Wallis

Der Begriff Sozialpolitik wird häufig mit sozialer Sicherheit gleichgesetzt. Sozialpolitik beschränkt sich jedoch nicht auf die reine Absicherung, die greift, wenn eine Person armutsgefährdet ist (beispielsweise bei Arbeitsplatzverlust, Krankheit oder Alter). Neben dem Schutz verfolgt die Sozialpolitik Präventions-, Integration- und Teilhabeziele.

Die **Schutzmassnahmen** umfassen die Sozialversicherungen, die Bedarfsleistungen und darunter als letztes Netz die Sozialhilfe. Sie gehen auch mit Massnahmen zur sozialen und beruflichen Wiedereingliederung einher. Bei der **Prävention** zielt die Sozialpolitik darauf ab, möglichst vielen Personen eine selbständige Lebensführung zu ermöglichen. Die Massnahmen sind also darauf ausgerichtet, die armutsgefährdenden Faktoren zu reduzieren. Dazu garantiert die Sozialpolitik den Zugang zu den grundlegenden öffentlichen Leistungen wie dem Bildungswesen (das den Erwerb der zur Beschäftigung erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen ermöglicht) oder dem Gesundheitswesen (sowohl körperliche als auch psychische Gesundheit). Sie stärkt den Zugang zu Wohnraum und fördert die Beschäftigungschancen. Und schliesslich strebt die Sozialpolitik im weiten Sinne auch die **Integration** und die **gesellschaftliche Teilhabe** aller Personen sowie ihr Empowerment an. In diesem Sinne umfasst sie Massnahmen zur Förderung der Integration und der Teilhabe aller Generationen, aller Personen jeglichen Ursprungs und aller sozialen Gruppen.

In der Schweiz ist der Bund zuständig für die Sozialversicherungen, die ein Teil des Schutzbereichs sind. Alle übrigen Aufgaben der Sozialpolitik, seien es der Präventionsbereich (Zugang zu den grundlegenden Leistungen, Förderung von Wohnraum und Förderung von Beschäftigung) oder die Bedarfsleistungen und die Sozialhilfe, die den anderen Teil des Schutzbereichs bilden, fallen hauptsächlich unter die **Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden**.

Dieses Kapitel ist in sechs Abschnitte unterteilt. Im ersten Abschnitt wird kurz das schweizerische Sozialversicherungssystem skizziert. Im zweiten Abschnitt werden die Steuerung, die Koordinierung und die

wichtigsten Akteurinnen und Akteure der Walliser Sozialpolitik vorgestellt. Im dritten Abschnitt werden die im Kanton Wallis zur Verfügung stehenden Bedarfsleistungen beschrieben: die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV, die individuellen Prämienverbilligungen der obligatorischen Krankenversicherung, die Alimentenbevorschussung, die Ausbildungsbeiträge (Stipendien) und die Haushaltszulagen des kantonalen Familienfonds. Der vierte Abschnitt behandelt das letzte Netz der sozialen Sicherheit, die Sozialhilfe (die auch eine Bedarfsleistung ist), und beschreibt sowohl ihre Funktionsweise als auch das Profil der Empfänger/innen. Im fünften Abschnitt werden drei weitere Gruppen von sozialpolitischen Massnahmen in Zusammenhang mit der Förderung der Berufsausbildung, der Eingliederung von arbeitslosen Personen und der Integration von Menschen mit Behinderungen vorgestellt. Und schliesslich werden im sechsten Abschnitt die Sozialausgaben und die Aufteilung der Finanzierung auf den Kanton und die Gemeinden ausgeführt.

## 5.1 Sozialversicherungen

Der Sozialschutz (oder die soziale Sicherheit) umfasst «die Gesamtheit der Massnahmen öffentlicher oder privater Institutionen mit dem Ziel, Personen oder Haushalte vor **sozialen Risiken** zu **schützen** und deren Existenz zu sichern»<sup>60</sup>. Diese sozialen Risiken betreffen Krankheit, Unfälle, Invalidität, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Belastungen in Zusammenhang mit Familie, Alter und Tod (der Eltern oder Partner/innen).

Zur Absicherung dieser sozialen Risiken stützt sich das schweizerische System der sozialen Sicherheit auf drei Stufen: (1) die Sozialversicherungen; (2) die Bedarfsleistungen und (3) die Sozialhilfe (als Bedarfsleistung, die das letzte Sicherungsnetz darstellt).

Wir befassen uns hier mit der ersten Stufe, den Sozialversicherungen, die im Wesentlichen auf Bundesebene geregelt sind und von teilweise auf Kantonsebene verwaltet werden.<sup>61</sup> Die Bedarfsleistungen und die Sozialhilfe werden in den Abschnitten 5.3 und 5.4 vorgestellt.

Die **Sozialversicherungen** ermöglichen die Abdeckung der sozialen Risiken durch:

- die Krankenversicherung
- die Unfallversicherung
- die Invalidenversicherung (IV)
- die Arbeitslosenversicherung
- die Erwerbsausfallentschädigungen (EO) für Militär-, Zivil- oder Zivildienst leistende Personen und bei Mutterschaft (Mutterschaftsversicherung)
- die Familienzulagen
- die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die auch dazu dient, die Verringerung oder den Verlust des Arbeitseinkommens aufgrund von Tod sowie von Alter auszugleichen
- die berufliche Vorsorge

In der Schweiz umfassen die Sozialversicherungen auch Bereiche, in denen private Akteure tätig sind (namentlich die Pensionskassen bei der beruflichen Vorsorge oder die Krankenkassen bei der Krankenversicherung).

<sup>60</sup> Bundesamt für Sozialversicherungen – BSV (2007). Forschungskonzept 2008-2011 «Soziale Sicherheit». S. 35.

<sup>61</sup> Dazu verfügt der Kanton Wallis über mehrere Gesetze zur kantonalen Ausführung der Sozialversicherungen: Gesetz über die Krankenversicherung vom 22.06.1995 (Stand 01.01.1996). SGS 832.1; Gesetz über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen (BMAG) vom 13.12.2012 (Stand 14.02.2014). SGS 837.1; Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AGAHVG) vom 12.11.1998 (Stand 01.02.1999). SGS 831.1; Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG) vom 11.09.2008 (Stand 01.01.2019). SGS 836.1; Gesetz welches die Anwendung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung regelt vom 09.11.1993 (Stand 01.01.2011). SGS 831.2.

Die Sozialversicherungen sind grundsätzlich obligatorisch, aber dies ist nicht bei allen Sozialversicherungen für alle Bevölkerungsgruppen der Fall. Sie richten sich (mit Ausnahme der Krankenversicherung, der AHV, der IV und den Familienzulagen) vorrangig an erwerbstätige Personen, da das System der sozialen Sicherheit zunächst aufgebaut wurde, um Arbeitnehmende durch eine auf Lohnabgaben gestützte Finanzierung abzusichern. Ausserdem sind im Rahmen der beruflichen Vorsorge und der Arbeitslosenversicherung nur berufstätige Personen versichert, wenn gewisse Mindestvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Sozialversicherungen werden mit Ausnahme der über individuelle Prämien finanzierten Krankenversicherung im Wesentlichen durch Beiträge der Arbeitgebenden und der Versicherten finanziert. Die Kantone können in einigen Bereichen die Leistungen durch die kantonale Gesetzgebung ausbauen, wie dies im Wallis bei den Familienzulagen der Fall ist, die deutlich über den nationalen Mindestanforderungen liegen.<sup>62</sup>

## 5.2 Strategie, Steuerung und Koordinierung

Dieses Unterkapitel befasst sich mit der **kantonalen** Sozialpolitik. Es werden insbesondere die Rechtsgrundlagen, die Strategien, die Koordinierung sowie die wichtigsten Akteurinnen und Akteure der Walliser Sozialpolitik vorgestellt.

### 5.2.1 Rechtsgrundlagen

Im Wallis ist das **Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES)**<sup>63</sup> die wichtigste Gesetzesgrundlage, auf die sich die Sozialpolitik des Kantons stützt. Es wird durch das Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung<sup>64</sup> zur Verteilung der Finanzierung der Sozialausgaben auf den Kanton und die Gemeinden ergänzt (siehe Abschnitt 5.5). Im GES sind die Ziele Förderung des sozialen Zusammenhalts, Vorbeugung gegen den Ausschluss und Koordination des Sozialwesens im Kanton (Art. 1 Abs. 1) aufgeführt. Ausserdem werden die Ursachenforschung der sozialen Notlage, die Vorbeugungsmassnahmen, die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie die Information ebenfalls angeführt (Art. 1 Abs. 4). Ungeachtet dieser Ziele behandelt das GES hauptsächlich die Regelung der Organisation des letzten Netzes der sozialen Sicherheit, d.h. der **Sozialhilfe**. Im Bereich der Prävention werden im GES hauptsächlich die Bedingungen und Modalitäten für die Subvention und Unterstützung der spezialisierten sozialen Institutionen sowie der Vereine und Institutionen ausgeführt.<sup>65</sup> Es ist jedoch anzumerken, dass das GES derzeit überarbeitet wird (die Revision tritt wahrscheinlich 2021 in Kraft) und dass der Revisionsentwurf namentlich vorsieht, den Massnahmen zur Vorbeugung gegen Notlagen und sozialen Ausschluss mehr Sichtbarkeit und Gewicht zu verleihen.<sup>66</sup>

<sup>62</sup> Im Wallis beläuft sich die Kinderzulage auf 275 Fr./Monat und der Ausbildungsbeitrag beträgt 425 Fr./Monat. Die im AGFamZG vorgesehene Mindesthöhe beträgt 200 Fr./Monat für die Kinderzulage und 250 Fr./Monat für den Ausbildungsbeitrag. Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (Stand 1. Januar 2018). SGS 836.2

<sup>63</sup> Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 29.03.1996 (Stand 16.02.2017). SGS 850.1

<sup>64</sup> Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung vom 08.04.2004 (Stand 01.01.2015). SGS 850.2

<sup>65</sup> Als spezialisierte soziale Institutionen können angesehen werden: Einheiten, die mit einer besonderen Aufgabe im Bereich der sozialen Begleitmassnahmen, der Erziehung, der Entschuldung oder der Vorbeugung des Ausschlusses beauftragt sind; soziale Unternehmungen, die Sozialhilfeempfänger anstellen; Organisationen, die mit der beruflichen Eingliederung beauftragt sind oder Institutionen, die mit der Unterbringung und Unterstützung von Menschen in grosser Not beauftragt sind. (GES Art. 24a Abs.1) Unter Vereinen und Institutionen sind öffentliche oder private Stellen, die sich die Förderung der Vorbeugung, der gegenseitigen Hilfe, der sozialen Integration und der Selbstständigkeit der Person zum Ziel gesetzt haben, zu verstehen. (GES Art. 34 Abs. 1)

<sup>66</sup> Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (2019). Erläuternder Bericht zum Vorentwurf der Revision des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe. S. 1-3. Die übrigen Änderungsvorschläge zum GES beziehen sich hauptsächlich auf die Sozialhilfe, sie werden im Unterkapitel 5.4 (Sozialhilfe) behandelt.

Wie in anderen Kantonen haben die verschiedenen Felder der Sozialpolitik jeweils ihre eigene **spezifische Gesetzgebung**. Besonders zu erwähnen sind das Gesundheitsgesetz<sup>67</sup>, das Gesetz über die Langzeitpflege<sup>68</sup>, das Gesetz über die Primarschule und das Gesetz über die Sonderschulung<sup>69</sup>, das Gesetz über die Ausbildungsbeiträge<sup>70</sup>, das Gesetz über die Krankenversicherung<sup>71</sup>, das Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen<sup>72</sup>, das Jugendgesetz<sup>73</sup>, das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer<sup>74</sup>, das Gesetz über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen<sup>75</sup>, das Gesetz über die kantonale Wirtschaftspolitik<sup>76</sup> sowie die Gesetze zur kantonalen Ausführung der Sozialversicherungen (siehe dazu Fussnote 61).

### 5.2.2 Strategien, Konzepte, Planung

In zwei Gesamtstrategie-Dokumenten, dem Regierungsprogramm und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sind die Ziele für die verschiedenen Themenbereiche der Sozialpolitik festgelegt. Abgesehen von diesen beiden Dokumenten hat der Kanton Wallis keine Strategien oder Konzepte, die sich ausschliesslich auf die Sozialpolitik beziehen.

Das **Regierungsprogramm**<sup>77</sup> enthält das Ziel «den sozialen Zusammenhalt und das Wohlbefinden der Bevölkerung bewahren». Die Vision für dieses Ziel besteht darin, die Integration zu fördern (insbesondere durch die Unterstützung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie die Kultur- und Sportförderung), den Austausch zwischen den Regionen zu stärken, die Qualität der Gesundheitsleistungen durch die Förderung der ortsnahe medizinischen Versorgung zu gewährleisten und würdige Bedingungen für Menschen mit Behinderungen zu schaffen. Die Ziele «den demografischen Wandel antizipieren» und «auf Bildungsqualität setzen» umfassen ebenfalls sozialpolitische Elemente, insbesondere die Entwicklung von gezielten Massnahmen für Familien und das Eingehen auf die Bedürfnisse der älteren Bevölkerung sowie die Gewährleistung der Chancengleichheit, namentlich durch die Verbesserung der Übergänge zwischen Schule und Berufsausbildung. Ausserdem ist festzuhalten, dass das Regierungsprogramm die Prüfung der Entwicklung einer Politik des sozialen Wohnungsbaus vorsieht.

In der **Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung**<sup>78</sup> stehen zwei Ziele eng mit der Sozialpolitik in Zusammenhang. Einerseits sind im Themenbereich 7 «Armutsbekämpfung» verschiedene Ziele festgelegt wie ein soziales Netz zu gewährleisten, das die Würde und das Existenzminimum aller Personen garantiert, Möglichkeiten zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung zu bieten, die Koordinierung der Akteure und Politiken zu stärken, die zur Armutsprävention und -bekämpfung beitragen, sowie die Familienpolitik (mit besonderem Fokus auf Einelternhaushalte) zu konsolidieren. Auf der anderen Seite enthält der Themenbereich 8 «Sozialer Zusammenhalt und Gleichstellung der Geschlechter» insbesondere die Ziele, die

<sup>67</sup> Gesundheitsgesetz (GG) vom 14.02.2008 (Stand 01.01.2018). SGS 800.1

<sup>68</sup> Gesetz über die Langzeitpflege (GLP) vom 14.09.2011 (Stand 01.01.2015). SGS 805.1

<sup>69</sup> Gesetz über die Primarschule (GPS) vom 15.11.2013 (Stand 01.12.2016). SGS 411.0; Gesetz über die Sonderschulung (GSS) vom 12.05.2016 (Stand 01.12.2016). SGS 411.3

<sup>70</sup> Gesetz über die Ausbildungsbeiträge vom 18.11.2010 (Stand 08.06.2011). SGS 416.1

<sup>71</sup> Gesetz über die Krankenversicherung vom 22.06.1995 (Stand 01.01.1996). SGS 832.1;

<sup>72</sup> Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen vom 31.01.1991 (Stand 01.01.2018). SGS 850.6

<sup>73</sup> Jugendgesetz (JG) vom 11.05.2000 (Stand 01.10.2014). SGS 850.4

<sup>74</sup> Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 13.09.2012 (Stand 01.01.2016). SGS 142.1

<sup>75</sup> Gesetz über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen (BMAG) vom 13.12.2012 (Stand 14.02.2014). SGS 837.1

<sup>76</sup> Gesetz über die kantonale Wirtschaftspolitik (GkWPo) vom 11.02.2000 (Stand 01.01.2013). SGS 900.1

<sup>77</sup> Kanton Wallis (2017). Regierungsprogramm.

<sup>78</sup> Kanton Wallis (2018). Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Ab 2020 werden die vorrangigen Massnahmen des Staatsrats im Bereich nachhaltige Entwicklung jedes Jahr im Programm der nachhaltigen Entwicklung festgelegt. Siehe dazu: Kanton Wallis (2019). Programm der nachhaltigen Entwicklung 2020.

Massnahmen zum Schutz von physischer und psychischer Gewalt ausgesetzten Kindern zu verstärken, die Teilhabe von Frauen in wirtschaftlichen, politischen und öffentlichen Instanzen zu gewährleisten, die Integration von Personen in schwierigen Situationen, unter anderem von Menschen mit Behinderungen, zu stärken und ihre Selbständigkeit zu fördern, die schnelle und dauerhafte wirtschaftliche, soziale und kulturelle Integration von Migrantinnen und Migranten im Hinblick auf die Chancengleichheit zu fördern sowie die Beziehungen zwischen den Generationen zu stärken.

Der Kanton Wallis verfügt zudem seit 2012 über eine **Mehrjahresplanung** für den Bedarf und das Angebot im Bereich Behinderung, Sucht und schwierige soziale Situationen (siehe dazu Abschnitt 5.5.3). Diese Planung befasst sich zwar auch mit Sucht und schwierigen sozialen Situationen, ihr Schwerpunkt liegt jedoch der Bereich Behinderung.

### **5.2.3 Koordination, Akteurinnen und Akteure**

Die Koordination der Sozialpolitik, insbesondere die Verbindung des Präventions- und des Schutzbereichs, ist in den Rechtsgrundlagen nur teilweise geregelt. Die Koordination des Sozialwesens im Kanton ist zwar als Ziel im GES aufgeführt, wird dort aber hauptsächlich aus dem Blickwinkel der Sozialhilfe behandelt. Es ist jedoch geplant, diese Verbindung mit der Revision des GES besser zu definieren. Die Zuständigkeiten und Aufgaben in Zusammenhang mit den übrigen Bereichen der Sozialpolitik sind wiederum in den verschiedenen entsprechenden Gesetzgebungen aufgeführt.

Einer der wichtigsten kantonalen Akteure der Sozialpolitik ist die **Dienststelle für Sozialwesen (DSW)** innerhalb des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur. Laut dem GES ist die DSW insbesondere für die Kontrolle des Vollzugs der Sozialhilfe durch die Gemeinden (Art.7 Abs.1 Buchst. a), die Koordinierung ihres Vorgehens mit dem ihrer Partner über die interinstitutionelle Zusammenarbeit (Art.7 Abs.1 Buchst. c) und die Einführung von Programmen und Vorsichtsmassnahmen auf kantonaler Ebene (Art.7 Abs.1 Buchst. k) zuständig. Die Zuständigkeiten der DSW sind auch im Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen<sup>79</sup> (Art.4) aufgeführt: Sie ist über ihre Koordinationsstelle für soziale Institutionen für die Planung der Massnahmen zur Förderung der **Integration der Menschen mit Behinderungen**, die Koordinierung und die Kontrolle des Handelns der öffentlichen oder privaten Institutionen sowie für deren Subventionierung zuständig. Darüber hinaus ist die DSW über ihr Amt für Asylwesen für die finanzielle und soziale Betreuung der Personen aus dem **Asylbereich** (sowie von bestimmten unter das Gesetz über die Ausländerinnen und Ausländer fallenden Personenkategorien)<sup>80</sup> zuständig, insbesondere im Hinblick auf Unterbringung, Sozialhilfe sowie Massnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung,.

Entsprechend dem GES obliegt es dem aus Vertreterinnen und Vertretern des Kantons, der Gemeinden, der Unternehmen und der Vereine zusammengesetzten **Sozialrat**, die Ursachen sozialer Notlagen abzuklären und geeignete Vorbeugungsmassnahmen zu beantragen, die Auswirkungen der kantonalen und kommunalen Sozialpolitik zu prüfen sowie Stellung zu Gesetzesentwürfen, Dekreten und Verordnungen sowie zu anderen Fragen im Bereich des Sozialwesens zu beziehen (Art. 8). Der Sozialrat tritt zwei Mal jährlich zusammen.

In der Sozialpolitik und insbesondere bei der sozialen und beruflichen Eingliederung spielt ausserdem die **Interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ** eine wichtige Rolle. Ihre Aufgabe ist die Abstimmung der

<sup>79</sup> Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen, op.cit.

<sup>80</sup> Es handelt sich um folgende Personen: Asylsuchende im Asylverfahren; Personen mit einer vorläufigen Aufnahme; Asylsuchende, deren Asylgesuch abgelehnt wurde; Personen, deren Asylgesuch Gegenstand eines Nichteintretensentscheids (NEE) ist. Beschluss über die Betreuung von Personen aus dem Asylbereich im Kanton Wallis vom 05.03.2008 (Stand 01.01.2008). SGS 850.110. Art. 1. Auf der Internetseite des OASI sind ausserdem die seit weniger als 5 Jahren in der Schweiz ansässigen Flüchtlinge erwähnt.

Aktivitäten zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung von Personen mit unter verschiedene Massnahmen fallenden Problemen, um ihre Chancen auf Wiedereingliederung zu erhöhen.<sup>81</sup> Im Rahmen der IZ sind mehrere dienststellenübergreifende Arbeitsgruppen tätig und befassen sich insbesondere mit der Betreuung von Personen mit Ausbildungslücken und in prekären Situationen.

Die **Gemeinden** übernehmen im Wallis in der Sozialpolitik, insbesondere im Rahmen der Sozialhilfe, eine führende Rolle, da ihnen die Verantwortung für die Organisation und die Umsetzung der Sozialhilfe obliegt (GES Art. 4 Abs. 2). Sie können ihre Aufgaben jedoch mithilfe von Vereinbarungen an die Sozialmedizinischen Zentren (SMZ) delegieren (GES Art.4 Abs. 3). Andere mit der Sozialpolitik verbundene Bereiche wie Gesundheitsförderung, Frühförderung, sozialer Zusammenhalt (einschliesslich Freizeitangebote), Unterstützung im Alter oder auch Raumplanung fallen zum Teil unter die Zuständigkeit der Gemeinden.

Die dreizehn **Sozialmedizinischen Zentren (SMZ)**<sup>82</sup> sind insbesondere für die Erbringung der folgenden sozio-medizinischen Leistungen zuständig: Beratung und soziale Unterstützung, häusliche Unterstützung und Pflege, Sozialhilfe sowie verschiedene Aktivitäten zur Prävention und Gesundheitsförderung (insbesondere Mütter- und Väterberatung). Bei der Revision des GES ist geplant, die Rolle der SMZ (aber auch der übrigen Akteure) in Zusammenhang mit dem Sozialbereich zu präzisieren.

Im Wallis sind **soziale Organisationen und Institutionen** mit zahlreichen sozialpolitischen Aufgaben betraut, insbesondere in den Bereichen Behinderung, Sucht und Gesundheitsförderung.

Betrachtet man die Sozialpolitik im weiten Sinne, so befassen sich neben der Dienststelle für Sozialwesen zahlreiche weitere Dienststellen der Walliser Kantonalverwaltung mit Fragen in Zusammenhang mit der Sozialpolitik, nämlich:

■ Das **Kantonale Amt für Gleichstellung und Familie**, das ebenfalls im Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGKS) angesiedelt ist, ist für die Koordinierung und die Entwicklung und Umsetzung der Massnahmen in den Bereichen Politik zur Gleichstellung von Frauen und Männern, Familienpolitik und Bekämpfung von häuslicher Gewalt zuständig.

■ Die **Dienststelle für Gesundheitswesen** innerhalb des DGKS (einschliesslich der Delegierten für Prävention, ist namentlich für die Gesundheitsförderung (die zum Grossteil an Gesundheitsförderung Wallis delegiert ist<sup>83</sup>), die Prämienverbilligungen und die Unterstützung im Alter (zusammen mit der Dienststelle für Sozialwesen) zuständig.

■ Die **Kantonale Dienststelle für die Jugend** innerhalb des Departements für Volkswirtschaft und Bildung (DVB) befasst sich mit der Förderung, der Prävention und dem Schutz im Kinder- und Jugendbereich sowie mit der familienergänzenden und schulergänzenden Betreuung von Kindern.

■ Die **Dienststelle für Unterrichtswesen** innerhalb des DVB ist für das obligatorische Unterrichtswesen und die Sonderschulung, den Spracherwerb von fremdsprachigen Schüler/innen sowie im Oberwallis für die Schulsozialarbeit verantwortlich.

■ Die **Dienststelle für Berufsbildung** innerhalb des DVB ist namentlich für die Berufs- und Laufbahnberatung, das CPA-Portal für Erwachsene und die Plattform für den Übergang zwischen der obligatorischen Schule und der Berufsausbildung (Plattform T1) zuständig.

<sup>81</sup> Gesetz über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen (BMAG) vom 13.12.2012 (Stand 14.02.2014). SGS 837.1 Art. 41 Abs.1

<sup>82</sup> Es ist vorgesehen, die dreizehn SMZ zu fünf Zentren (Monthey, Martinach, Sitten, Siders, Oberwallis) zu regionalisieren. Die neue regionale Organisation ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten und wird bis Ende 2020 umgesetzt. Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (2019). Erläuternder Bericht zum Vorentwurf der Revision des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe. op. cit.

<sup>83</sup> Insbesondere die Aktivitäten im schulischen Rahmen und für Seniorinnen und Senioren sowie die Förderung einer ausgewogenen Ernährung und von Bewegung bei Kindern und Jugendlichen und die Suchtprävention sind an Gesundheitsförderung Wallis delegiert.

■ Die **Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit** innerhalb des DVB verwaltet die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), koordiniert die Massnahmen zur Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt und ist verantwortlich für die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ).

■ Die **Dienststelle für Bevölkerung und Migration** des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport (DSIS) führt die **Fachstelle Integration** und die **Regionalen Delegierten für Integration**.

■ Die **Ombudsstelle für das Gesundheitswesen und die sozialen Institutionen**<sup>84</sup> ist ein von der Verwaltung unabhängiges Organ, das die Sorgen, Beschwerden oder Meldungen von Fehlfunktionen im Gesundheits- und Sozialwesen von Nutzerinnen und Nutzern entgegennimmt und bei Bedarf Beratung und Mediation leistet.<sup>85</sup>

### 5.3 Bedarfsleistungen

An dieser Stelle werden die vor der Sozialhilfe greifenden Bedarfsleistungen vorgestellt. Sie bilden die zweite Stufe der sozialen Sicherheit. Während die Leistungen der Sozialversicherungen unabhängig von der finanziellen Situation der Empfänger/innen gezahlt werden, werden die Bedarfsleistungen entsprechend dem Bedarf der Haushalte, die ihre Existenz nicht selbst sichern können, gewährt.

Einige Bedarfsleistungen spielen im Schutzbereich eine Rolle, indem sie die Leistungen der Sozialversicherungen ergänzen (insbesondere die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV), aber auch im Präventionsbereich, indem sie den Zugang zu öffentlichen Leistungen wie Ausbildung (über die Ausbildungsbeiträge) oder Gesundheit (über die individuellen Verbilligungen der Krankenkassenprämien), gewährleisten.

Die Kantone haben bei den Bedarfsleistungen erheblichen Spielraum, und es gibt mehrere Arten von Leistungen, die nur in bestimmten Kantonen verfügbar sind. Nur die **Ergänzungsleistungen zur AHV und IV** (EL AHV/IV) sind in einem Bundesgesetz, das durch das kantonale Recht ergänzt werden kann, geregelt (und werden vom Bund kofinanziert). Ausserdem sind die Kantone gemäss Bundesrecht verpflichtet, **Individuelle Prämienverbilligung der Krankenversicherung** (die ebenfalls vom Bund kofinanziert werden) und **Alimentenbevorschussung** zu gewähren. Somit gibt es in allen Kantonen mindestens diese drei Bedarfsleistungen, zu denen die **Ausbildungsbeiträge** (Stipendien) hinzukommen, die es ebenfalls überall gibt. Hinzu kommt im Wallis als fünfte Bedarfsleistung die Haushaltszulage des **Kantonalen Familienfonds**.

#### 5.3.1 Ergänzungsleistungen der AHV/IV

Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV werden gewährt, wenn die Renten und sonstigen Einkommen der AHV- und IV-Empfänger/innen das Existenzminimum nicht abdecken und das Vermögen unter einer bestimmten Grenze liegt.

#### Bundesgesetzgebung und kantonale Umsetzung

Die EL AHV/IV sind im Bundesrecht geregelt.<sup>86</sup> Die Kantone haben keinerlei Spielraum bei den Anspruchsvoraussetzungen, können aber über die in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Leistungen hinausgehende Leistungen gewähren, sofern sie deren Finanzierung sicherstellen. Die EL werden von den Kanto-

<sup>84</sup> Verordnung über die Ombudsstelle für das Gesundheitswesen und die sozialen Institutionen vom 23.08.2017 (Stand 01.01.2018). SGS 800.102.

<sup>85</sup> <https://www.ombudsman-vs.ch/de/patienten-patientinnen-sowie-benutzer-ihrer-18.html>

<sup>86</sup> Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 (Stand 1. Januar 2019). SGS 831.30

nen gezahlt und vom Bund (zu 5/8) und den Kantonen (zu 3/8) finanziert.<sup>87</sup> Die Kantone übernehmen jedoch alle über EL gedeckten Krankheits- und Invaliditätskosten, was insbesondere bei Heimaufenthalten erhebliche Auswirkungen haben kann.

Die EL AHV/IV bestehen aus einer jährlich berechneten und monatlich gezahlten finanziellen Leistung sowie der Rückerstattung von Krankheits- und Invaliditätskosten. Die finanzielle Leistung entspricht der Differenz zwischen anerkannten Ausgaben (Unterkunft, Verpflegung, Krankenversicherungsschutz usw.)<sup>88</sup> und anrechenbarem Einkommen (Renten, Vermögenseinkommen usw.). Die Bestimmungen zur Rückerstattung der Krankheits- und Invaliditätskosten (insbesondere Obergrenzen und Kostenarten) werden von den Kantonen festgelegt, müssen jedoch die im Bundesrecht vorgeschriebenen Mindestanforderungen erfüllen. Die Rückerstattung betrifft Kosten, wenn sie nicht durch andere Versicherungen abgedeckt sind: Dies sind namentlich Kosten für zahnärztliche Behandlungen, häusliche Betreuung, viele Transporte und Hilfsmittel, Selbstbehalt und Franchise der Krankenversicherung<sup>89</sup> sowie Kosten für Pflege und Unterstützung durch Angehörige, wenn es dadurch zu Einkommensausfällen kommt (im Wallis erfolgt die Rückerstattung bis zur Höhe des erlittenen maximalen Erwerbsausfalls).

Eine **Reform** der Bundesbestimmungen zu EL AHV/IV tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.<sup>90</sup> Sie sieht unter anderem eine Erhöhung der zur Berechnung der Leistungen für Mieter/innen verwendeten Mietgrenzen vor. Im Gegenzug sieht sie in einigen Bereichen, insbesondere in Bezug auf die Vermögensgrenzen für die Empfänger/innen, den Vermögensverzicht und die Rückerstattung von Leistungen, eine Verschärfung vor. Da diese restriktiveren Bestimmungen das Vermögen (einschliesslich von den Eigentümern/innen selbst bewohnte Immobilien) betreffen, wird die Reform im Kanton Wallis erhebliche Auswirkungen haben, denn die Eigentumsquote des Kantons liegt deutlich über dem landesweiten Durchschnitt.<sup>91</sup>

Während der Vermögensfreibetrag für selbstbewohnte Immobilien unverändert bleibt<sup>92</sup>, sieht die Reform eine genaue Regelung des zulässigen Vermögensverbrauchs vor, das heisst eine systematische und strenge Anwendung des Konzepts des Vermögensverzicht in Fällen, in denen ein erheblicher Teil des Vermögens innerhalb von kurzer Zeit ausgegeben wird. So gilt bei einem Vermögen von mehr als 100'000 Fr. die Ausgabe von mehr als 10 % des Vermögens innerhalb eines Jahres als Vermögensverzicht.<sup>93</sup> Üblicher-

<sup>87</sup> Im Wallis wird der gemäss den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung vom Kanton zu tragende Anteil der Kosten entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung auf den Staat und die Gemeinden verteilt.

<sup>88</sup> Die Ausgaben werden unterschiedlich berechnet, je nachdem ob die Person zu Hause oder in einer Institution (Krankenhaus, Heim, APH) lebt.

<sup>89</sup> Zusätzlich zur jährlichen EL können zur Erstattung der Krankheits- und Invaliditätskosten pro Jahr folgende Maximalbeträge gezahlt werden: 25.000 Fr./Jahr für Alleinstehende und 50'000 Fr./Jahr für Paare, die zuhause leben. Bei Personen mit Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung ist der Maximalbetrag höher (90'000 Fr./Jahr bei schwerer Hilflosigkeit und 60'000 Fr./Jahr bei mittlerer Hilflosigkeit). ELG Art.14 Abs.3 und 4 sowie Wegleitung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (WKEL) vom 29. Mai 2019.

<sup>90</sup> Die Änderungen betreffen hauptsächlich die Anhebung der maximal zulässigen Miethöhen, die Anhebung des bei der Berechnung berücksichtigten Vermögensanteils, die Anhebung des berücksichtigten Anteils des Einkommens des Ehepartners sowie eine Absenkung der Mindesthöhe der EL. Siehe dazu: BSV (2020). Hintergrunddokument. EL: Wichtigste Massnahmen im Überblick im Rahmen der Reform der Ergänzungsleistungen. Diese Änderungen könnten zu einer Verringerung der finanziellen Leistungen für einige Empfänger/innen führen. Für Personen, die bereits EL beziehen, ist jedoch eine Übergangsfrist vorgesehen: Ihre aktuellen Ansprüche bleiben drei Jahre lang bestehen, wenn die Reform für sie zu einer Verringerung der EL führt. Diese Frist gilt jedoch nicht für die Rückerstattungspflicht im Erbfall, die also zum 1. Januar 2021 in Kraft tritt.

<sup>91</sup> 57 % der Walliser Bevölkerung verfügen über Wohneigentum; in der Gesamtschweiz sind es 38 %. Siehe dazu Unterkapitel 2.4 «Wohnsituation».

<sup>92</sup> Der Vermögensfreibetrag für selbstbewohnte Immobilien beträgt 112'500 Fr. (beziehungsweise 300'000 Fr., wenn einer der Partner in einem Heim oder einem Krankenhaus lebt).

<sup>93</sup> Bei Personen mit einem Vermögen von weniger als 100'000 Fr. gelten Beträge über 10'000 Fr./Jahr als Vermögensverzicht. Höhere Ausgaben können jedoch unberücksichtigt bleiben, wenn wichtige Gründe vorliegen; hierzu zählen insbesondere die erforderlichen

weise ist hiervon der Vorempfang auf den Erbteil zur Regelung der Übernahme der Immobilie durch die Erbinnen und Erben zu Lebzeiten des/der Versicherten betroffen. Diese Fälle führen im Übrigen im Kanton Wallis bereits derzeit zu zahlreichen Ablehnungen.

Zudem sieht die Reform erstmals die Rückerstattungspflicht im Erbfall vor. So sind nach dem Tod eines Empfängers oder einer Empfängerin von EL die in den letzten zehn Jahren rechtmässig erhaltenen Leistungen ab dem 1. Januar 2021 von den Erbinnen und Erben aus dem 40'000 Franken übersteigenden Anteil des Erbes zurückzuzahlen.<sup>94</sup>

Im Jahr 2018 belaufen sich die **Gesamtausgaben** in Zusammenhang mit den EL AHV/IV im Wallis auf 101,7 Millionen Fr., also durchschnittlich 10'320 Fr./Jahr pro Empfänger/in, einschliesslich der Rückerstattung von Krankheits- und Invaliditätskosten (8'900 Fr./Jahr bei den Empfänger/innen von EL AHV und 12'200 Fr. bei den Empfänger/innen von EL IV). Davon werden 43,1 Millionen Fr. vom Bund finanziert. 10 % der Ausgaben (also 11,3 Millionen Fr.) entsprechen der Rückerstattung der Krankheits- und Invaliditätskosten, die vollständig vom Kanton und von den Gemeinden zu tragen sind. Der mit den Krankheits- und Invaliditätskosten zusammenhängende Anteil nimmt tendenziell zu: Er betrug 2008 8,3 %. Dieser landesweite Trend ist im Wallis stärker ausgeprägt.

### **Empfänger/innen und Bezugsquote von EL AHV/IV im Wallis**

Ende 2018 bezogen im Wallis 9'852 Personen EL AHV/IV, davon 5'690 EL der AHV<sup>95</sup> und 4'162 EL der IV. Dies entspricht 8 % der AHV-Rentnerinnen und -Rentner und 39 % der IV-Rentnerinnen und -Rentner.<sup>96</sup> Diese Quoten liegen deutlich unter dem landesweiten Durchschnitt, der bei 13 % für die EL zur AHV und 47 % für die EL zur IV liegt. Die hohe Wohneigentumsquote im Wallis könnte bei dieser Abweichung vom schweizerischen Durchschnitt eine Rolle spielen. Eigentum stellt ein Hindernis für den Leistungszugang dar, da es bei der Berechnung des Anspruchs auf EL AHV/IV berücksichtigt wird.<sup>97</sup>

**Abbildung 63** zeigt die Entwicklung der EL-Bezugsquote von 2008 bis 2018 zur AHV und IV im Wallis und in der Schweiz. Die Bezugsquote bei den EL der IV ist zwischen 2008 und 2018 sowohl im Wallis (von 25 % auf 39 %) als auch in der Schweiz (von 36 % auf 47 %) stark angestiegen. Die Entwicklung der Bezugsquote bei den EL zur AHV ist deutlich stabiler. Sie ist zwischen 2008 und 2018 nur leicht und ähnlich wie im landesweiten Durchschnitt angestiegen. Der anhaltende Anstieg der absoluten Zahl der EL-Empfänger/innen im AHV-Alter ist vor allem auf die steigende Anzahl an Rentner/innen (Stichwort Baby-boomer-Generation) und weniger auf eine Verschlechterung der Renteneinkommen zurückzuführen.

---

laufenden Unterhaltskosten, wenn das erzielte Einkommen nicht ausreicht, die Kosten zur Werterhaltung der Wohnimmobilie, die Kosten für Zahnbehandlungen oder die Aus- und Weiterbildungskosten für berufliche Zwecke.

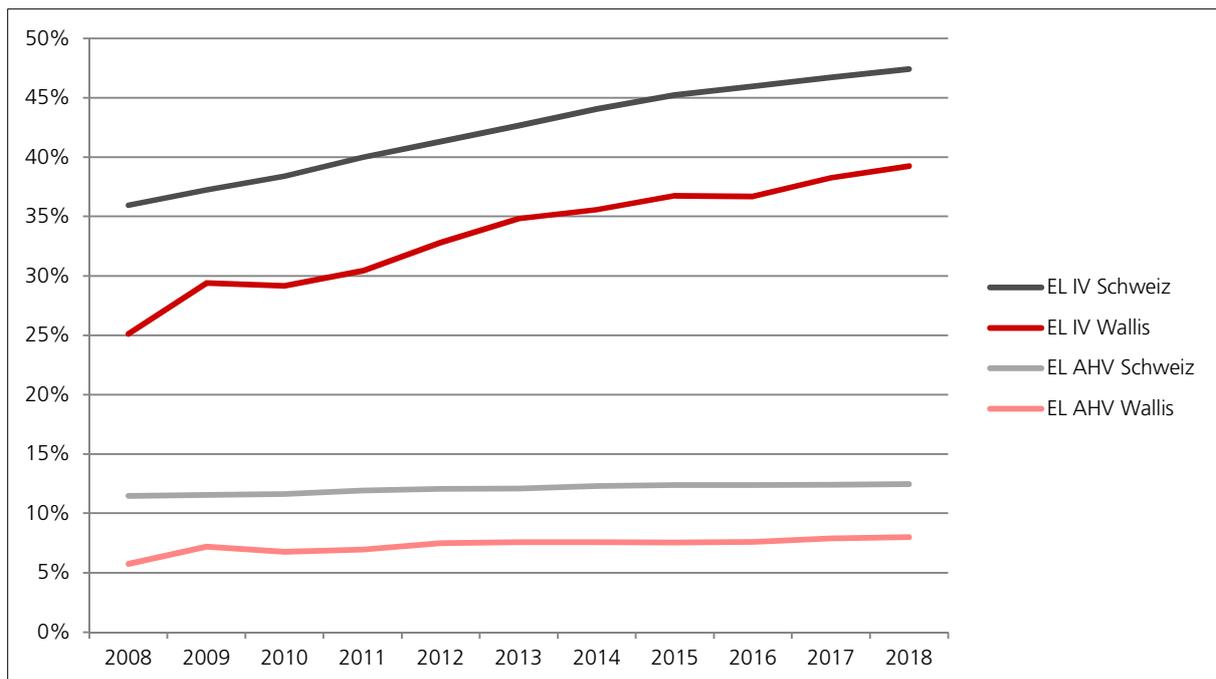
<sup>94</sup> BSV (2020). Hintergrunddokument. EL. op. cit.

<sup>95</sup> Von den 5'690 Empfängerinnen von EL AHV erhalten 5'600 Ergänzungsleistungen zur Altersversicherung und 90 Ergänzungsleistungen zur Hinterbliebenenversicherung.

<sup>96</sup> Diese und die folgenden Daten stammen aus Sekundärdatenanalysen der Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (BSV).

<sup>97</sup> Bei Wohneigentümer/innen wird das Eigentum bei der Berechnung der EL auf zweifache Weise berücksichtigt. Zunächst wird der Mietwert der Liegenschaft als Einkommen angerechnet und dann wird ein Teil des Steuerwerts (1/10 bei den Empfänger/innen von Altersrenten und 1/15 bei den Empfänger/innen von Hinterlassen- und Invaliditätsrenten) des den Vermögensfreibetrag (in Höhe von 112'500 Fr. und von 300'000 Fr. je nach Haushaltssituation) übersteigenden Teil als Einkommen berücksichtigt.

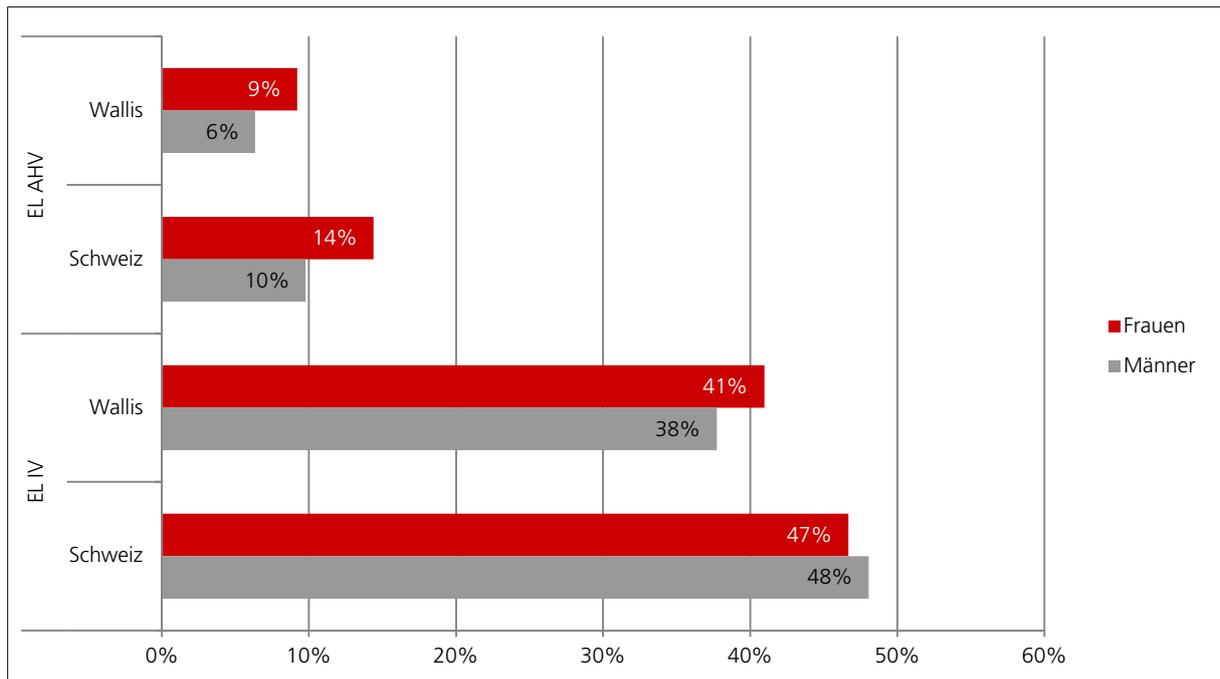
Abbildung 63: EL-Bezugsquote in der AHV und IV, Wallis und Schweiz, 2008-2018



Quelle: BSV, Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, Berechnungen BASS

**Abbildung 64** zeigt die Bezugsquote nach **Geschlecht**. Sie ist bei den EL AHV bei den Frauen höher als bei den Männern: Im Wallis erhalten 9 % der Frauen (14 % im schweizerischen Durchschnitt) und 6 % der Männer (10 % im schweizerischen Durchschnitt) EL AHV. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Frauen im Alter häufiger alleine leben, da die Männer im statistischen Mittel vor ihnen sterben. Da unverheiratete Frauen tendenziell eher niedrigere Renten und häufiger keine berufliche Vorsorge (2. Säule) haben, weil sie tiefere Löhne haben und häufiger in Teilzeit arbeiten, spielt auch dies für alleinstehende Frauen und Frauen im Konkubinat eine Rolle (bei Ehepaaren sind die Frauen häufig über ihren Ehemann versichert). Bei den EL IV ist die Bezugsquote von Frauen und Männern in der Gesamtschweiz ausgewogen (47 % der Frauen und 48 % der Männer erhalten EL IV); im Wallis ist sie bei den Frauen etwas höher (41 % gegenüber 38 % bei den Männern).

Abbildung 64: EL-Bezugsquote nach Geschlecht in der AHV und IV, Wallis im Vergleich zur Schweiz, 2018



Quelle: BSV, Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, Berechnungen BASS

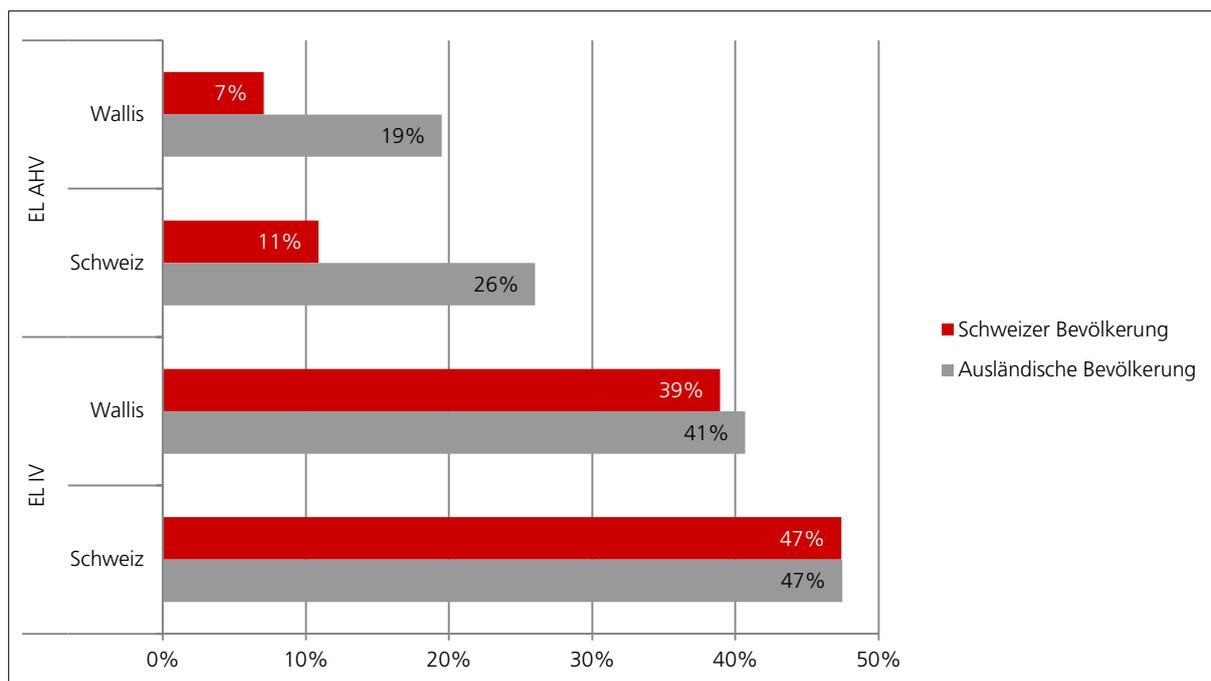
Bei der Betrachtung der **Nationalität** der Empfänger/innen (**Abbildung 65**) ist zu erkennen, dass die Bezugsquote der EL AHV<sup>98</sup> bei Personen ausländischer Nationalität deutlich höher ist. Im Wallis erhalten 19 % der ausländischen Personen, die AHV beziehen, Ergänzungsleistungen, bei den AHV-Rentnerinnen und -Rentnern Schweizer Nationalität sind es 7 %. Dieser Unterschied ist auch auf nationaler Ebene zu finden (26 % der ausländischen Personen, die AHV beziehen, erhalten EL, bei den Schweizerinnen und Schweizern sind es 11 %). Dies ist darauf zurückzuführen, dass ältere ausländische Personen – die also selbst im fortgeschrittenen Alter nicht eingebürgert sind und somit nur einen Teil der Einwanderungsbevölkerung darstellen – häufiger ein niedrigeres Ausbildungsniveau als die schweizerische Bevölkerung aufweisen, weniger lange Beiträge zahlen<sup>99</sup> und häufiger mit unfreiwilliger Erwerbslosigkeit oder prekären Arbeitsbedingungen in Niedriglohnbranchen mit einer schlechteren beruflichen Vorsorge konfrontiert sind.

Bei den EL IV ist der Unterschied zwischen den ausländischen und den schweizerischen Personen deutlich geringer. So erhalten im Wallis 39 % der Personen schweizerischer Nationalität und 41 % der Personen ausländischer Nationalität zur IV-Rente Ergänzungsleistungen; im schweizerischen Durchschnitt gibt es bei dieser Quote sogar keinen Unterschied (jeweils 41 %).

<sup>98</sup> Die Bezugsquote ist nicht mit dem Anteil der ausländischen Personen an der Gesamtzahl der Empfänger/innen von EL AHV zu verwechseln. Von allen Empfänger/innen von EL AHV: sind 80 % Schweizer/innen und 20 % Ausländer/innen.

<sup>99</sup> Um eine AHV-Rente in voller Höhe zu erhalten, müssen 44 Jahre lang Beiträge gezahlt worden sein. Bei weniger Beitragsjahren erhält der oder die Anspruchsberechtigte nur eine Teilrente: Pro fehlendem Beitragsjahr verringert die Rente sich um 1/44. Die im Ausland gezahlten Beiträge und die entsprechende Einzahlungsdauer werden weder in die AHV übertragen noch berücksichtigt.

Abbildung 65: EL-Bezugsquote in AHV und IV nach Nationalität, Wallis im Vergleich zur Schweiz, 2018

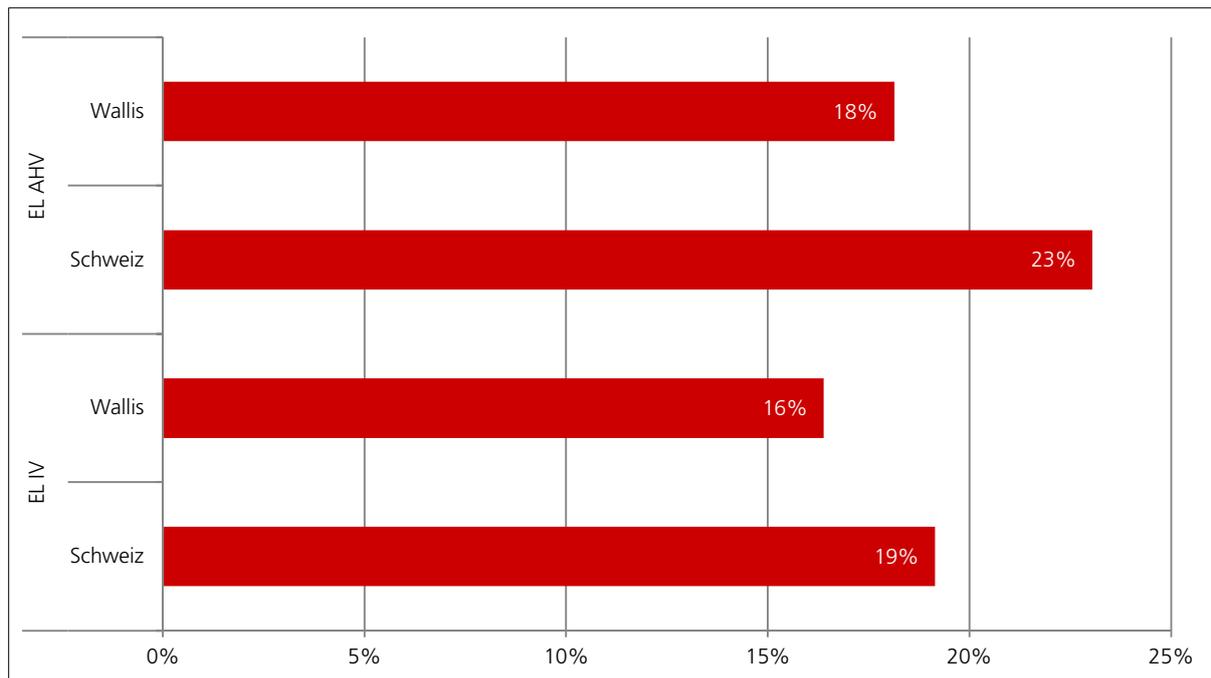


Quelle: BSV, Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, Berechnungen BASS

Ob EL-Beziehende **zu Hause oder im Heim leben**, spielt eine Rolle. Bei einem Heimaufenthalt übernimmt der Kanton nämlich sämtliche Kosten in Zusammenhang mit Krankheit und Invalidität, die nicht durch die Krankenversicherung abgedeckt sind. Bei zu Hause lebenden Personen hingegen übernehmen zum einen häufig die Angehörigen einen Teil der Betreuung und zum anderen werden die Kosten in Zusammenhang mit Krankheit und Invalidität nur bis zur Höhe eines jährlichen Maximalbetrags durch die EL zurückerstattet.

Im Kanton Wallis ist der Anteil der Empfänger/innen von EL AHV/IV, die in einem Heim oder einer spezialisierten Institution leben (**Abbildung 66**), mit 17 % tiefer als im schweizerischen Durchschnitt (22 %). Es leben also mehr EL-Beziehende zu Hause. Dieser Unterschied ist bei den Empfänger/innen von EL AHV grösser. Hier leben im Wallis 18% der EL-Beziehenden gegenüber 23 % in der Gesamtschweiz in einem Heim). Bei den EL zur IV sind es 16 % gegenüber 19 %.

Abbildung 66: Anteil der in einem Heim lebenden EL-Empfänger/innen in der AHV und IV, Wallis im Vergleich zur Schweiz, 2018



Quelle: BSV, Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, Berechnungen BASS

### 5.3.2 Individuelle Prämienverbilligungen der Krankenversicherung

Ziel der Individuellen Prämienverbilligung der Krankenversicherung (IPV), die 1996 eingeführt wurde, ist einen sozialen Ausgleich zu schaffen und sicherzustellen, dass die Grundversicherung der Krankenkasse für alle bezahlbar bleibt.

Die Kantone sind gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) gehalten, Versicherten «in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen» eine Prämienverbilligung zu gewähren.<sup>100</sup> Das KVG besagt ausserdem, dass diese bei Kindern mindestens 80 % der Krankenversicherungsprämie und bei jungen Erwachsenen in Ausbildung mindestens 50 % entsprechen muss.<sup>101</sup> Die Kantone haben jedoch einen gewissen Spielraum bei der Festlegung des Kreises der Anspruchsberechtigten (das heisst, ab welcher Einkommensgrenze die Versicherten als «in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen» lebend gelten) und der Höhe der Verbilligung für Erwachsene. Die Prämienverbilligung wird vom Bund und von den Kantonen gemeinsam finanziert.<sup>102</sup>

<sup>100</sup> Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (Stand 1. Januar 2020). SGS 832.10, Art. 65 Abs. 1.

<sup>101</sup> KVG, Art. 65 Abs. 1bis. Die Kantone haben jedoch eine Frist von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Absatzes (also bis spätestens 1. Januar 2021) zur Umsetzung der Verpflichtung zur Deckung von mindestens 80 % der Prämien für Kinder (bisher waren es 50 %). Um dieser Verpflichtung gerecht zu werden, hat das Wallis die Deckungsquote 2019 schrittweise auf 60 % angehoben. Für 2020 wendet das Wallis bereits die Zuschussquote für Kinder von mindestens 80 % an.

<sup>102</sup> Seit 2008 (Inkrafttreten der Reform des Finanzausgleichs) beläuft sich die Subvention des Bundes für die IPV auf 7,5 % der jährlichen Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und hängt nicht mehr von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kantone ab. Der Bundesbeitrag wird auf Grundlage der ständigen Wohnbevölkerung auf die Kantone verteilt. Die Kantone ergänzen sie aus ihren eigenen Mitteln. Allgemein steigt in der Schweiz der vom Bund gewährleistete Finanzierungsanteil im Vergleich zum Anteil der Kantone an. Dies gilt auch für das Wallis.

Im Wallis werden die IPV Personen, die auf Basis der Steuerveranlagung die Einkommensvoraussetzungen erfüllen, automatisch gewährt.<sup>103</sup> Die automatische Auszahlung, die den Nichtbezug der Leistung aufgrund von Unkenntnis verhindert, gibt es nur in sieben Kantonen.

Das 2017 vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) durchgeführte Monitoring der IPV zeigt, dass sich im Wallis seit 2014 der Kreis der Anspruchsberechtigten von 26 % der Krankenversicherten auf 20 % im Jahr 2017 verringert hat, was deutlich tiefer ist als der schweizerische Durchschnitt (26 %). Damit bildet der Kanton zusammen mit Luzern (das seine Leistungen für Kinder und Jugendliche gemäss einer Entscheidung des Bundesgerichts anheben muss) und Basel-Landschaft das Schlusslicht des Kantonsrankings.<sup>104</sup> Betrachtet man hingegen die Höhe der durchschnittlich gewährten jährlichen IPV, so ist der Kanton Wallis nach einer Erhöhung um 31 % seit 2004 (von 1'989 Fr. auf 2'268 Fr.), 2017 grosszügiger als der schweizerische Durchschnitt (2'025 Fr.).<sup>105</sup> Der Anteil der verbleibenden Prämie (nach Abzug der IPV) am verfügbaren Einkommen der Haushalte im Wallis liegt über dem schweizerischen Durchschnitt (15 % gegenüber 14%).<sup>106</sup>

Das Monitoring des BAG zeigt auch, dass in der Schweiz im Allgemeinen die als IPV gezahlten Beträge weniger schnell steigen als die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung. Dies bedeutet, dass die Prämien das Budget von Haushalten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zunehmend stärker belasten. Haushalte mit Kindern sind stärker betroffen als Haushalte ohne Kinder.<sup>107</sup> Dieser Trend ist auch im Wallis zu beobachten.

Im Jahr 2018 (aktuellste verfügbare Zahlen) erhielten im Wallis **69'525 Personen** und damit **20 % der Bevölkerung** eine IPV. Die Bezugsquote von IPV nach Haushaltstyp (**Abbildung 67**) zeigt, dass die Anzahl der Erwachsenen und Kinder pro Haushalt eine Rolle spielt: Das Risiko eines IPV-Bezugs ist bei nur einem Erwachsenen höher und steigt mit der Zahl der Kinder. So ist die Bezugsquote von IPV bei Einelternhaushalten am höchsten: Über die Hälfte (52 %) der Einelternhaushalte mit einem Kind erhalten eine IPV, bei Einelternhaushalten mit drei oder mehr Kindern sind es sogar 65 %. Es folgen Paare mit drei oder mehr Kindern, von denen mehr als ein Drittel (36 %) IPV erhält. Die IPV-Bezugsquote von Alleinstehenden ohne Kinder ist mit 31 % auch überdurchschnittlich. Bei Paaren ohne Kinder (5 %) und Paaren mit einem Kind (15 %) ist der Anteil hingegen deutlich geringer.

<sup>103</sup> Bei quellenbesteuerten Personen erfolgt die Auszahlung nicht automatisch. Sie müssen ein Gesuch bei der kantonalen Ausgleichskasse einreichen. Die Berechnung erfolgt anhand der Lohnausweise des Vorjahres.

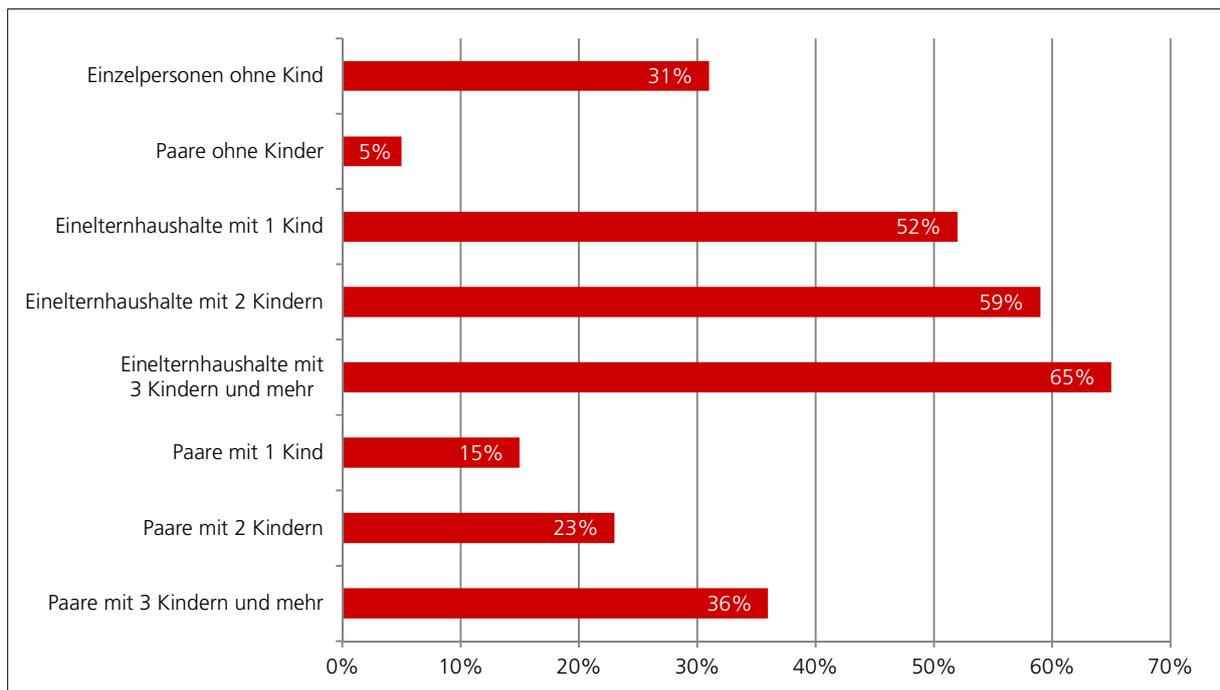
<sup>104</sup> Ecoplan (2018). Wirksamkeit der Prämienverbilligung – Monitoring 2017. Im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). S. 52.

<sup>105</sup> Ibid. S. 53.

<sup>106</sup> Ibid. S. 75. Das Monitoring stützt sich auf einen Durchschnitt von sieben Modellhaushalten. Insbesondere beim Haushaltsmodell «Familie mit zwei Jugendlichen in Ausbildung (16 und 20 Jahre)» liegt der Anteil im Wallis über dem schweizerischen Durchschnitt (22 % im WS im Vergleich zu 17 % im Durchschnitt CH).

<sup>107</sup> Ibid. S. 18.

Abbildung 67: Anteil der IPV-Beziehenden nach Art des Haushalts, Wallis, 2018



Quelle: Kantonale Kompensationskasse Wallis / Dienststelle für Gesundheitswesen, Berechnungen BASS

Regional bestehen Unterschiede bei der IPV-Bezugsquote zwischen den beiden Prämienregionen des Wallis. Während in der Region 1 (die Gemeinden des französischsprachigen Wallis mit Ausnahme einiger Gemeinden<sup>108</sup>) 21 % der ständigen Wohnbevölkerung IPV erhalten, beträgt die Bezugsquote in der Region 2 (hauptsächlich die Gemeinden des Oberwallis) lediglich 16 %.

Seit 2017 hat das Wallis die Mittel für die Prämienverbilligung erhöht, insbesondere durch Anhebung der Einkommensgrenzen für die Gewährung von IPV für Familien. Der für IPV bereitgestellte Betrag (ohne Berücksichtigung der Übernahme von Verlustscheinen<sup>109</sup>) ist von 152 Millionen Fr. um 36 Millionen (+24 %) auf 188 Millionen Fr. im Jahr 2020 angestiegen. Etwa 81'800 Personen (23 % der Walliser Bevölkerung) sollten 2020 eine IPV erhalten. Dies entspricht einem Anstieg von 18 % (+12'300 Empfänger) gegenüber 2017.<sup>110</sup>

### 5.3.3 Alimentenbevorschussung

Mit der Alimentenbevorschussung sollen Kinder in Situationen, in denen der zahlungspflichtige Elternteil den Unterhaltsbeitrag nicht zahlt, vor Armut geschützt werden.

Das Bundesrecht schreibt die Bevorschussung der Kinderalimente zur Armutsvermeidung vor.<sup>111</sup> Die rechtlichen Bestimmungen dazu, wie die Vorschüsse bedarfsabhängig gewährt werden, werden von den Kantonen festgelegt. Über der Bedarfsgrenze greift die Alimenten-Inkassohilfe, das heisst die Unterstützung beim Eintreiben der Unterhaltsleistungen, wenn der zahlungspflichtige Elternteil seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Regelung der Inkassohilfe, obliegt dem Bund.

<sup>108</sup> Es handelt sich um die Gemeinden Anniviers, Venthône, Evolène, Hérémence, Saint-Martin, Vex und Mont-Noble.

<sup>109</sup> Laut Artikel 64a des KVG sind die Kantone gehalten, 85 % der Forderungen, die Gegenstand einer Verlustschein-Bekanntgabe durch die Versicherungen (die 50 % des von den Versicherten zurückgezahlten Betrags an den Kanton auszahlen) waren, zu übernehmen.

<sup>110</sup> Im Budget 2020 sind rund 9 Millionen Franken (5'300 potenzielle betroffene Empfänger/innen) in Erwartung der Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF), die im Laufe des Jahres 2020 vom Grossen Rat genehmigt werden soll, vorgesehen.

<sup>111</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB). Art. 131a. Abs. 1.

Im Wallis erhalten Personen, die als Unterhalts- und Erziehungsbeitrag geschuldeten Alimente nicht oder nur unregelmässig erhalten und sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation befinden, die Leistungen von der Inkassostelle und Bevorschussung von Alimenten (BRAPA) unter Federführung der Dienststelle für Sozialwesen.<sup>112</sup> Der Alimentenvorschuss entspricht maximal dem im Scheidungsurteil festgelegten Betrag und hängt vom zu versteuernden Einkommen und vom Vermögen ab. Er beträgt jedoch maximal 550 Fr. pro Monat und Kind bis 20 Jahre und 480 Fr. pro Monat für (Ex)Partner/innen.<sup>113</sup>

Wie in der Studie zur Situation der Familien im Wallis<sup>114</sup> festgehalten, ist die Alimentenbevorschussung für Kinder im Walliser weniger grosszügig ist als in den meisten anderen Kantonen. Einerseits ist der maximale Vorschussbetrag niedriger als die AHV-Waisenrente (940 Fr./Monat), die national als Referenzgrösse empfohlen wird, und andererseits werden die Kinder nicht bis zum Ende der Erstausbildung (das heisst bis zum Alter von 25 Jahren, sofern in Ausbildung) unterstützt. Zudem führt die Ausgestaltung der Leistung zu Schwelleneffekten. Die Dienststelle für Sozialwesen bereitet derzeit eine Änderung des Gesetzes und des Reglements über die Vorschüsse und Alimente vor, mit der namentlich diese Punkte angegangen werden sollen. Die neue Version wird nicht vor 2021 in die Vernehmlassung gehen.

2019 hat das Wallis in 1'057 Fällen<sup>115</sup> Alimentenbevorschussung in Höhe von insgesamt 6,6 Millionen Franken gewährt. Die Kosten sind gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung<sup>116</sup> zu 70 % vom Kanton und zu 30 % von den Gemeinden zu tragen. Die durchschnittliche jährliche Höhe der Vorschüsse belief sich auf 6'235 Fr. pro Kind, was quasi dem Maximalbetrag entspricht.

### 5.3.4 Ausbildungsbeiträge

Die Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Ausbildungsdarlehen) haben die wichtige Aufgabe, den Zugang zu Ausbildungen sowie die Chancengleichheit im Bereich Bildung zu fördern.

Die Gewährung der Ausbildungsbeiträge obliegt den Kantonen.<sup>117</sup> Es gibt jedoch eine interkantonale Vereinbarung<sup>118</sup> über die Harmonisierung der Stipendiensysteme (Stipendienkonkordat), die das Wallis demnächst ratifizieren wird.<sup>119</sup>

Gemäss dem kantonalen Gesetz über die Ausbildungsbeiträge<sup>120</sup> obliegt die Finanzierung einer Ausbildung in erster Linie den Eltern und subsidiär der Person in Ausbildung. Insoweit die finanziellen Möglichkeiten eines Haushalts nicht ausreichen, kann der Kanton Beihilfen für die Ausbildung nach der obligatorischen

<sup>112</sup> Gesetz über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen vom 13.11.1980 (Stand 01.01.2005). SGS 850.3

<sup>113</sup> Volljährige Personen können bis zum Erreichen des AHV-Eintrittsalters Vorschüsse für ihren eigenen Unterhalt bekommen.

<sup>114</sup> Guggenbühl Tanja, Stutz Heidi und Bischof Severin (2018). Situation der Familien im Wallis. op. cit. Seite 46-47.

<sup>115</sup> Es werden mehrere Dossiers eröffnet, wenn die Gläubiger/innen die BRAPA wegen von verschiedenen Schuldner/innen geschuldeten Unterhaltsbeiträgen anrufen. Die Daten ermöglichen in ihrer derzeitigen Erfassungsform keinen interkantonalen Vergleich.

<sup>116</sup> Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung vom 08.04.2004. SGS 850.2. Art. 3 Abs.1.

<sup>117</sup> Der Bund subventioniert die Ausgaben der Kantone (ausschliesslich im Tertiärbereich) mit einem jährlichen Gesamtbetrag von 25 Millionen Fr.

<sup>118</sup> Das Konkordat, dessen Zweck die Harmonisierung der kantonalen Gesetzgebung zu Stipendien (Sekundarstufe II und Tertiärstufe) ist, ist am 1. März 2013 in Kraft getreten. 20 Kantone haben es bereits unterzeichnet.

<sup>119</sup> Diese Entscheidung folgt auf eine von Jérémy Savioz am 09.03.2018 beim Grossen Rat eingereichte Motion. Die Umsetzung ist für den Schulbeginn 2021/2022 vorgesehen.

<sup>120</sup> Gesetz über die Ausbildungsbeiträge vom 18.11.2010 (Stand 08.06.2011). SGS 416.1, Art.3.

Schule in Form von Stipendien oder Ausbildungsdarlehen<sup>121</sup> gewähren. Anspruch darauf haben im Wallis und unter bestimmten Voraussetzungen auch ausserhalb des Kantons ansässige Personen<sup>122</sup>, die eine anerkannte Ausbildung machen (auch in Teilzeit, entsprechend der Festlegung im Konkordat). Bei ausländischen Personen steht entsprechend den Empfehlungen des Konkordats Personen mit Ausweis C oder Ausweis B (bei Personen aus Ländern, die nicht der Europäischen Union oder der EFTA angehören nach 5 Jahren Aufenthalt in der Schweiz) ein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge im Wallis zu.<sup>123</sup>

Finanziell von ihren Eltern unabhängige Personen über 25 Jahren können nur eine zu einem Drittel aus einem nicht rückzahlbaren Stipendium und zu zwei Dritteln aus einem Darlehen bestehende Unterstützung erhalten.<sup>124</sup>

Wie in den meisten anderen Kantonen ist im Wallis das Existenzminimum durch das Stipendium nicht systematisch abgedeckt. Personen mit einem Einkommen unterhalb des Existenzminimums können unter bestimmten Bedingungen, die insbesondere vom Alter, von der Art der Ausbildung und von ihrem beruflichen Werdegang bzw. ihrem Ausbildungsweg abhängen, zusätzlich zu einem Stipendium Sozialhilfe erhalten.<sup>125</sup> Während im Wallis bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren ohne postobligatorische Ausbildung, in der Sozialhilfe eine berufliche Grundausbildung (über eine nicht rückzahlbare Sozialhilfe für junge Menschen in Ausbildung) stark gefördert wird, wird dies jungen Erwachsenen mit Erstausbildung und Personen über 25 Jahren, die eine Ausbildung beginnen möchten, nur ausnahmsweise mit Vorentscheid der Dienststelle für Sozialwesen erlaubt. In diesen Situationen kann die Unterstützung nur in Form eines rückzahlbaren Ausbildungsdarlehens gewährt werden. Bei Sozialhilfebeziehenden über 35 Jahren ist die Finanzierung einer Ausbildung im Wallis grundsätzlich nicht zulässig. In allen Situationen gilt der Grundsatz, dass Sozialhilfeempfänger/innen, einschliesslich jener mit einem Stipendium, gegenüber in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebenden Personen ohne solche Hilfe nicht bevorzugt werden dürfen. Dies bedeutet, dass eine Ausbildung dem zur Erreichung von finanzieller Selbständigkeit unbedingt erforderlichen Minimum entsprechen muss.

Für das akademische Jahr 2018/2019 wurden 2'778 (nicht zurückzuzahlende)<sup>126</sup> Stipendien (**Tabelle 8**) mit einem durchschnittlichen Betrag von 5'951 Fr. pro Person und Jahr vergeben. Im Vergleich mit den übrigen Kantonen vergibt das Wallis bezogen auf die Zahl der Personen in Ausbildung viele Stipendien, jedoch liegt deren durchschnittliche Höhe im unteren Bereich.<sup>127</sup>

Der Gesamtbetrag der Stipendien belief sich für das Kalenderjahr 2018 auf 17,2 Millionen Fr. und für 2019 auf 17,9 Millionen Fr. (ohne Ausbildungsdarlehen). Zur Finanzierung der Ausbildungsbeiträge erhält

<sup>121</sup> Die Ausbildungsdarlehen werden für die über die Dauer der im Gesetz über die Ausbildungsbeiträge vorgesehene Unterstützungsdauer (d.h. die Regelstudienzeit + 2 Semester) hinausgehende Ausbildungszeit, für berufliche Weiterbildungen während der Beschäftigung, für ein Zweitstudium sowie für im Alter von über 35 Jahren begonnene Ausbildungen gewährt.

<sup>122</sup> Personen, deren Eltern im Wallis wohnhaft sind, oder im Ausland wohnhafte Personen, die aus dem Kanton Wallis stammen, können unter bestimmten Bedingungen Ausbildungsbeiträge erhalten. Gesetz über die Ausbildungsbeiträge. Art. 6

<sup>123</sup> Das Wallis wendet jedoch keine Karenzfrist für aus der Europäischen Union oder der EFTA stammende Personen mit einem Ausweis B an. Ausserdem ermöglichen alle Kantone die Gewährung von Ausbildungsbeiträge für Personen mit einem Ausweis C und anerkannte Flüchtlinge.

<sup>124</sup> Gesetz über die Ausbildungsbeiträge. Art. 18.

<sup>125</sup> Die Bedingungen finden sich in der Weisung des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur über die Unterstützung für die Ausbildung im Rahmen der Sozialhilfe vom 1. November 2014.

<sup>126</sup> Für das gleiche Jahr 2018-2019 hat der Kanton 586 Ausbildungsdarlehen gewährt. Ihre Höhe beläuft sich auf 2,6 Millionen Fr. im Kalenderjahr 2019.

<sup>127</sup> Bundesamt für Statistik (2019). Kantonale Stipendien und Darlehen 2018. Neuenburg. S. 19-20. Laut den Zahlen des BFS (für das Kalenderjahr 2018) gewährte das Wallis 14,4 % der Personen in postobligatorischer Ausbildung Stipendien, im schweizerischen Durchschnitt waren es 7,6 %; der durchschnittliche Betrag belief sich auf 4'867 Fr. im Vergleich zu 7'530 Fr. im schweizerischen Durchschnitt.

der Kanton eine Subvention des Bundes, allerdings nur für Ausbildungen der Tertiärstufe.<sup>128</sup> Für 2018 betrug die Bundessubvention 1 Million Franken.

Tabelle 8: Anzahl Stipendien (ohne Ausbildungsdarlehen) im Wallis und ihre durchschnittliche Höhe, Schuljahr 2018-2019

	Französischsprachiges Wallis	Oberwallis	Wohnsitz ausserhalb des Kantons*	Total	Durchschnittsbeträge (in CHF)
für den obligatorischen Schulbesuch**	17	3	0	20	7'075
zur Berufsausbildung auf Sekundarstufe II (Vollzeit-Berufsschule, Lehre, Berufsmaturitäten)	620	88	27	735	4'657
für sonstige Ausbildungen auf Sekundarstufe II (Maturität, sonstige allgemeine Ausbildungen)	816	65	18	899	5'558
für Höhere Berufsbildung	40	12	6	58	6'455
für Ausbildungen an Fachhochschulen und Universitäten	814	161	68	1'043	7'189
für Weiterbildung	23	0	0	23	4'254
<b>Total</b>	<b>2'330</b>	<b>329</b>	<b>119</b>	<b>2'778</b>	<b>5'951</b>

\* Personen, deren Eltern im Wallis wohnhaft sind, oder im Ausland wohnhafte Personen, die aus dem Kanton Wallis stammen, können unter bestimmten Bedingungen Ausbildungsbeiträge erhalten. Gesetz über die Ausbildungsbeiträge. Art. 6

\*\* Die Hilfen für den obligatorischen Schulbesuch beziehen sich ausschliesslich auf Sprachaustausche und die SKA-Strukturen (Sport – Kunst – Ausbildung).

Quelle: Verwaltungs- und Rechtsdienst für Bildungsangelegenheiten (VRDBA), Departement für Volkswirtschaft und Bildung (DVB) des Kantons Wallis

### 5.3.5 Kantonaler Familienfonds

Der Kantonale Familienfonds ist eine Besonderheit, die ansonsten nur noch im Kanton Waadt zu finden ist. Der Walliser Fonds gewährt finanzielle Unterstützung in Form einer Haushaltszulage für im Kanton ansässige Familien in bescheidenen Verhältnissen mit Kindern unter 20 Jahren. Die Leistungen sind nicht mit den Familienzulagen vergleichbar, jedoch beläuft sich die jährliche Zulage immerhin auf 1'350 Fr. Sie wird den Anspruchsberechtigten auf Basis ihrer Steuererklärung am Jahresende automatisch gezahlt. Die Bezugsgrenze stützt sich auf die Einkommens- und Vermögensberechnung, die für die Festlegung der Prämienverbilligungen für die Krankenversicherung verwendet wird. Der Staatsrat legt jedes Jahr die Grenzen für den Anspruch auf die Haushaltszulage entsprechend den Mitteln des kantonalen Fonds und den potenziellen Empfänger/innen fest.

Die Hilfe des Kantonalen Familienfonds wird über Arbeitgeberbeiträge in der Höhe von 0,16 Lohnprozenten finanziert. 2019 haben 12'187 Familien und damit beinahe ein Viertel der Walliser Familien (9'736 im französischsprachigen Wallis und 2'451 im Oberwallis) eine Haushaltszulage erhalten. Die Kosten beliefen sich insgesamt auf 16,5 Millionen Fr..

Seit dem 1. Januar 2019 gewährt der Familienfonds zudem zwei neue Leistungen: die Nothilfe für Familien mit kranken (oder verletzten) Kindern und die Geburtszulage für arbeitslose Personen. Die Nothilfe wird für eine Dauer von drei Monaten mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit gewährt, wenn ein Elternteil bei einem kranken oder im Krankenhaus liegenden Kind bleiben muss und mit der Betreuung Einkommensausfälle oder zusätzliche Kosten einhergehen. Sie richtet sich an Familien mit einem Monatseinkommen von weniger als 12'000 Franken (8'000 Franken bei Alleinstehenden). Der Gesamtbetrag beläuft sich auf maximal 7'000 Fr. pro Fall. 2019 wurde die Nothilfe in 34 Fällen gewährt. Die Gesamtkosten belief sich auf 130'700 Fr., was einem durchschnittlichen Betrag von 3'800 Fr. pro Familie entspricht. Eine Geburtsbeihilfe wurde 2019 20 Arbeitslosen gewährt. Der Gesamtbetrag belief sich auf 44'000 Fr..

<sup>128</sup> Seit 2008 bezuschusst der Bund die Vergabe von Stipendien nur im Tertiärbereich (Hochschulen und höhere Berufsausbildung).

## 5.4 Sozialhilfe

Die Sozialhilfe ist eine Bedarfsleistung, die eine besondere Funktion erfüllt, da es sich gemäss Bundesverfassung<sup>129</sup> um das letzte Netz der sozialen Sicherheit handelt. Die Sozialhilfe soll verhindern, dass Personen oder Personengruppen von der aktiven Teilhabe am sozialen Leben ausgeschlossen werden, indem sie ein Existenzminimum garantiert.

### 5.4.1 Grundsätze

Für die Sozialhilfe sind im Wesentlichen die Kantone und die Gemeinden zuständig. Um die Gewährung von Sozialhilfe in der Schweiz möglichst zu vereinheitlichen, hat die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) Richtlinien zur Berechnung der Sozialhilfe sowie für die Massnahmen zur Förderung der sozialen Integration und der beruflichen Eingliederung der betroffenen Personen ausgearbeitet, die von vielen Kantonen und auch dem Wallis übernommen werden.

Die Sozialhilfe ist subsidiär zu den anderen Einkommensquellen; das heisst, sie greift nur, wenn die Person nicht selbst für sich sorgen kann und die Ansprüche auf andere Hilfen (Sozialversicherungen, Bedarfsleistungen usw.) ausgeschöpft oder diese Hilfen unzureichend sind.<sup>130</sup> Sie umfasst (1) eine persönliche (nicht materielle) Hilfe, (2) eine materielle Hilfe und (3) Massnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung.

(1) Die **persönliche Hilfe** umfasst die Betreuungs-, Informations-, Unterstützungs- und Beratungsmassnahmen, insbesondere mit dem Ziel, dem Bezug der materiellen Hilfe vorzubeugen.

(2) Die **materiellen Hilfen** umfassen:

■ die Deckung der Grundbedürfnisse: das heisst

(a) eine Pauschale für den **Grundbedarf** (die von der Haushaltsgrösse abhängt)<sup>131</sup>,

(b) die Deckung der **Wohnkosten** (bis zu einem Maximalbetrag<sup>132</sup>) und

(c) die Deckung der grundlegenden **Gesundheitskosten**.

Die drei Elemente erlauben eine bescheidene Lebensweise, einschliesslich der Teilhabe am sozialen Leben.

■ Die **situationsbedingten Leistungen**, die je nach der individuellen Situation hinzukommen können (zum Beispiel Rückerstattung ungedeckter Kosten von Krankheit oder Behinderung, familienergänzende Kinderbetreuung oder Erwerbsunkosten).

■ Den **Freibetrag auf das Erwerbseinkommen**, der zur Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung oder der Erhöhung des Beschäftigungsgrads und damit der Verbesserung der Integrationschancen dient.

(3) Bei den **Massnahmen zur Förderung der sozialen Integration und der beruflichen Eingliederung** handelt es sich um spezifische Angebote wie Praktika, Ausbildungen und Integrationsmassnahmen, die auf die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt abzielen, um den wirtschaftlichen und sozialen Ausschluss von Erwerbslosen zu vermeiden.

Für Personen aus dem Asylbereich gelten spezifische Regeln. So sind bei Asylbewerber/innen (Ausweis N) und bei vorläufig aufgenommenen Personen ohne Flüchtlingsstatus nur die Unterbringung und Verpfle-

<sup>129</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Stand: 23. September 2018). SGS 101. Art. 12 «Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.»

<sup>130</sup> Es ist anzumerken, dass die Sozialhilfe auch zur Überbrückung vor der Zahlung von Versicherungsleistungen, wie Arbeitsunfallversicherung und Invalidenversicherung oder anderen Bedarfsleistungen greift.

<sup>131</sup> Die Pauschale für den Grundbedarf deckt die Ausgaben für Ernährung, Kleidung, Transport, Körperpflege, Kommunikation und Freizeit. Der Grundbedarf ist in der Sozialhilfe tiefer angesetzt als bei den EL AHV/IV und im Berechnungsmodus der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten.

<sup>132</sup> Im Wallis werden die Mietzinslimiten wie in den meisten Kantonen der Deutschschweiz von den Gemeinden festgelegt.

gung in einer Asylbewerberunterkunft vorgesehen, darüber hinaus wird lediglich ein Taschengeld<sup>133</sup> bezahlt. Die medizinische Versorgung ist auf die Notfallversorgung begrenzt. Für abgewiesene Asylbewerber/innen gelten noch stärker eingeschränkte Leistungen. Vorläufig aufgenommene Personen mit Flüchtlingsstatus und Personen mit anerkanntem Flüchtlingsstatus haben hingegen Anspruch auf die ordentliche Sozialhilfe. Der Bund zahlt in den ersten fünf (Flüchtlinge mit Aufenthaltsbewilligung) bis sieben Jahren (vorübergehend aufgenommene Personen) des Aufenthalts in der Schweiz Pauschalen für die anfallenden Kosten (siehe Abschnitt 5.4.5). Können diese Personen nach Ablauf dieser Frist noch nicht selbst für sich sorgen, werden die Kosten entsprechend den Grundsätzen der ordentlichen Sozialhilfe im Wallis auf Basis des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung auf Kanton und Gemeinden verteilt.

### 5.4.2 Kantonale Gesetzgebung und Anwendung der SKOS-Richtlinien

Das Wallis stützt sich wie die meisten Kantone auf die Empfehlungen aus den SKOS-Richtlinien. Diese werden mit dem **Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe** (GES)<sup>134</sup> und dessen Ausführungsreglement umgesetzt.<sup>135</sup> Der Kanton Wallis wendet seit 2016 spezifische Bestimmungen für bestimmte Bevölkerungsgruppen an: Dabei ist insbesondere der Grundbedarf für im eigenen Haushalt lebende junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren tiefer als in den SKOS-Richtlinien.<sup>136</sup> Im Jahr 2016 wurde auch der Integrationszuschlag<sup>137</sup> abgeschafft; jedoch werden nach Art der Integrationsmassnahme noch finanzielle Anreize gewährt (siehe Abschnitt 5.4.4).

Das GES wird derzeit einer **Revision** unterzogen: Das revidierte Gesetz soll wahrscheinlich 2021 in Kraft treten. Der Revisionsentwurf enthält verschiedene Änderungsvorschläge, die dem Parlament vorgelegt werden, namentlich Massnahmen zur Vorbeugung gegen Notlagen und sozialen Ausschluss mehr Sichtbarkeit und Gewicht zu verleihen; die systematische Verpflichtung zur Rückerstattung der gezahlten Sozialhilfeleistungen bei der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit entsprechend der Empfehlung der SKOS abzuschaffen; die Praktiken stärker zu harmonisieren und zu vereinheitlichen und ein neues IT-System zur Verbesserung der Datensammlung und -verarbeitung einzuführen.

Zudem regelt das Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung<sup>138</sup> die **Verteilung der Kosten** für die Sozialhilfe zwischen Kanton (70 %) und Gemeinden (30 %) gleich wie für die anderen Sozialleistungen und die Massnahmen zur beruflichen und sozialen Eingliederung.

### 5.4.3 Zuständigkeiten und Organisation der Sozialhilfe im Wallis

Im Wallis sind die Gemeinden für die Umsetzung der Sozialhilfe verantwortlich. Sie kommen dieser Verantwortung über die **Sozialmedizinischen Zentren (SMZ)** nach, die den Rechtsstatus von Vereinen

<sup>133</sup> Das Taschengeld beträgt 490 Fr./Monat.

<sup>134</sup> Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES). op. cit.

<sup>135</sup> Ausführungsreglement zum Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe (ARGES) vom 07.12.2011 (Stand 01.01.2016). SGS 850.100

<sup>136</sup> Der Grundbedarf für im eigenen Haushalt lebende junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren, die nicht gewissenhaft an einer Ausbildung oder einer Massnahme zur Eingliederung auf den Arbeitsmarkt teilnehmen, keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen und keine eigenen Kinder betreuen, beträgt 500 Fr./Monat und damit 289 Fr./Monat weniger als von der SKOS empfohlen.

<sup>137</sup> Bis 2016 betrug der Integrationszuschlag 100 Fr./Monat pro Haushaltsmitglied über 16 Jahren sowie 100 Fr./Monat pro Kind unter 4 Jahren in einem Einelternhaushalt. Im Vergleich mit den SKOS-Richtlinien sind die im Wallis gezahlten Praktikumsentschädigungen als Integrationszuschläge entsprechend der Definition der SKOS zu verstehen.

<sup>138</sup> Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung. op. cit.

haben. Bis Ende 2020 ist eine Neuorganisation der dreizehn SMZ in fünf Regionen zur Abdeckung des Kantonsgebiets geplant.

Konkret prüfen die Sozialdienste der SMZ die Gesuche der Personen in schwierigen Situationen, die sich an sie wenden. Sie bewerten auf Grundlage einer Sozialbilanz, die alle Aspekte der Situation der betreffenden Personen (persönliche, familiäre, gesundheitliche, berufliche und finanzielle Situation) abdeckt, den Anspruch auf finanzielle Leistungen und übermitteln einen Vorschlag zur Kostenübernahme zur Entscheidung an die Gemeindebehörde. Je nach Gemeinde kann die Gemeindebehörde aus einer Kommission für soziale Angelegenheiten, einer interkommunalen Kommission, dem Gemeinderat (Exekutivorgan) oder Vertreter/innen des Gemeinderats bestehen.

Um eine Harmonisierung der Praktiken zu gewährleisten, werden auf kantonaler Ebene Weisungen erlassen, und der Kanton schliesst mit jedem SMZ einen Dienstleistungsvertrag zu den Aufgaben und Zuständigkeiten ab. Ausserdem treffen sich regelmässig praxisunterstützende Arbeitsgruppen, die sich aus Vertreter/innen der verschiedenen SMZ und der Dienststelle für Sozialwesen zusammensetzen.

#### **5.4.4 Eingliederungsmassnahmen**

Die Eingliederungsmassnahmen dienen der Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Integration der Sozialhilfeempfänger/innen. Um dem Bezug von Sozialhilfe vorzubeugen, stehen einige Massnahmen auch Personen offen, die keine Sozialhilfe beziehen, insbesondere Jugendlichen in schwierigen Situationen beim Übergang zwischen der obligatorischen Schule und der Berufsausbildung.

Die Dienststelle für Sozialwesen ist für die Steuerung und Entwicklung des kantonalen Systems der Eingliederungsmassnahmen verantwortlich.<sup>139</sup> Der Sozialhilfebehörde (innerhalb der SMZ) obliegt es, für jede Begünstigte und jeden Begünstigten die angemessene Eingliederungsstrategie festzulegen und die entsprechenden Massnahmen zu veranlassen.

Die Massnahmen zur Förderung der sozialen Integration und der beruflichen Eingliederung schliessen sich an eine Bewertung der Arbeitsfähigkeit und der Ausbildungsfähigkeiten der betreffenden Personen an. Entsprechend den Ergebnissen des Abklärungsverfahrens werden die Personen einer der Massnahmen des Sozialhilfekatalogs zugeführt.<sup>140</sup> Die Massnahmen umfassen insbesondere die Bewertung der Arbeitsfähigkeit, Praktika, Sozialbegleitung, Coaching, Französisch- oder Deutschkurse für Fremdsprachige und Kurzzeit-Ausbildungen (abhängig von gewissen Bedingungen). Die Massnahmen können von einem Monat bis hin zu einer unbestimmten Dauer (z.B. Praktikum der aktiven sozialen Eingliederung) dauern und können, beispielsweise bei Personen mit Kinderbetreuungsaufgaben, in Teilzeit absolviert werden.<sup>141</sup> Je nach Art der Massnahme kann den Teilnehmenden eine Anreizzahlung oder eine finanzielle Entschädigung (in Höhe von maximal 250 Fr./Monat) gewährt werden. 832 der Sozialhilfeempfänger/innen<sup>142</sup> haben 2019 eine Eingliederungsmassnahme absolviert.

<sup>139</sup> Kanton Wallis. Weisung. Eingliederungsmassnahmen GES. 01.03.2018. S. 5.

<sup>140</sup> Kanton Wallis. Massnahmenkatalog für die berufliche und soziale Wiedereingliederung. Anhang zur Weisung vom 01.03.2018 über die Eingliederungsmassnahmen GES

<sup>141</sup> Der Beschäftigungsgrad für eine Massnahme zur sozialen Eingliederung wird im Allgemeinen von den Sozialassistenten entsprechend den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Sozialhilfeempfänger/innen in Zusammenarbeit mit den Massnahmenorganisatoren festgelegt. Für Praktika und Praktika der aktiven sozialen Eingliederung sind mindestens 20 % vorgesehen und für den sozialen Einarbeitungszuschuss werden mindestens 50 % verlangt (Ausnahmen sind jedoch möglich).

<sup>142</sup> Es ist anzumerken, dass ein Teil der Sozialhilfeempfänger/innen nicht zur Zielgruppe der Eingliederungsmassnahmen gehört: insbesondere Personen, die Sozialhilfe zur Überbrückung bis eine andere Sozialleistung greift erhalten, Personen, die bereits eine Arbeitsstelle haben oder sich in Ausbildung befinden (insbesondere Minderjährige) und nicht arbeitsfähige Personen.

### 5.4.5 Sozialhilfeempfängerstatistik

Die Analysen zur Sozialhilfe wurden auf Basis der Schweizerischen Sozialhilfeempfängerstatistik durchgeführt. Diese Analysen schliessen Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen ohne Flüchtlingsstatus nicht ein. Zudem sind vorläufig aufgenommene Personen mit Flüchtlingsstatus und anerkannte Flüchtlinge in dieser Datenquelle nur teilweise berücksichtigt, nämlich erst ab einer Aufenthaltsdauer von mehr als 5 Jahren bei anerkannten Flüchtlingen und von mehr als 7 Jahren bei vorläufig aufgenommenen Personen.

Die Analysen beziehen sich auf die Sozialhilfequote, die soziodemografischen Eigenschaften der unterstützten Personen, die Struktur der Haushalte, die Situation auf dem Arbeitsmarkt, die Dauer und die Gründe für die Beendigung des Bezugs.

#### Sozialhilfebezug und soziodemografische Eigenschaften

Im Kanton Wallis lag die **Sozialhilfequote**<sup>143</sup> – das heisst der Anteil der Sozialhilfeempfänger/innen an der ständigen Wohnbevölkerung – 2018 bei 1,8 % (**Abbildung 68**).<sup>144</sup> Diese Quote liegt wie auch in den übrigen Bergkantonen deutlich unter dem landesweiten Durchschnitt (3,2 %). Konkret haben im Laufe des Jahres 2018 **6'145 Personen** mindestens einen Monat lang eine finanzielle Unterstützung der Sozialhilfe erhalten.

Das Risiko eines Sozialhilfebezugs ist je nach Altersgruppe sehr unterschiedlich. Bei **Kindern und Jugendlichen** unter 18 Jahren<sup>145</sup> liegt die Sozialhilfequote deutlich über dem kantonalen Durchschnitt: Im Wallis werden 3,3 % der unter 18-Jährigen durch Sozialhilfe unterstützt. Am anderen Ende finden sich die Personen ab 65 Jahren mit der niedrigsten Bezugsquote, da sie im Allgemeinen eine AHV-Rente und bei Bedarf Ergänzungsleistungen (EL AHV) erhalten. Die Sozialhilfe greift bei diesen Personen also nur in Ausnahmefällen.<sup>146</sup> Betrachtet man die **Nationalität** der Sozialhilfebeziehenden, so stellt man fest, dass die Bezugsquote bei den Ausländern/innen höher (3,5 %) ist als bei der schweizerischen Bevölkerung. Dies ist insbesondere auf ein niedrigeres Ausbildungsniveau, geringere Chancen auf dem Arbeitsmarkt und niedrigere Erwerbseinkommen zurückzuführen.<sup>147</sup> Es ist anzumerken, dass wenn eine Person ausländischer Nationalität Sozialhilfe beantragt, dies entsprechend dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und

<sup>143</sup> Der Begriff Sozialhilfe wird hier im engen Sinne (auch wirtschaftliche Sozialhilfe genannt) verwendet; im Gegensatz dazu steht die Sozialhilfe im weiteren Sinne, die neben der Sozialhilfe im engen Sinne bestimmte Bedarfsleistungen (wie die EL AHV/IV, die Alimientenvorschüsse, die Ausbildungsbeiträge, die Familienhilfen usw.) umfasst.

<sup>144</sup> Dies bedeutet, dass 2018 von 100 Walliserinnen und Wallisern 18 Personen mindestens einen Monat lang eine finanzielle Unterstützung der Sozialhilfe erhalten haben.

<sup>145</sup> Dies umfasst die Kinder und minderjährigen Jugendlichen, die bei ihren Eltern wohnen (und somit Teil des Dossiers ihrer Eltern sind) oder in einer Institution oder in einem Mehrpersonenhaushalt (beispielsweise in einer Pflegefamilie) leben. Im Wallis ist der Anteil der minderjährigen Sozialhilfeempfänger/innen, die in einer Institution leben, doppelt so hoch wie im schweizerischen Durchschnitt. So lebten 2018 im Wallis 9,0 % der minderjährigen Sozialhilfebeziehenden in einer Institution, während es im landesweiten Durchschnitt 4,3 % sind. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass im Wallis die Kosten für die ausserfamiliäre Platzierung automatisch von der Sozialhilfe übernommen werden und die Eltern sie erst danach soweit möglich zurückerstatten. Würde man diese Fälle, die sich jedoch nur mittels einer Schätzung durch Abgleich der Walliser Zahlen mit den schweizerischen Zahlen identifizieren lassen, ausschliessen, wäre die Sozialhilfequote von Kindern unter 18 Jahren maximal um etwa 0,3 Prozentpunkte tiefer, läge also bei 3 %.

<sup>146</sup> 2018 haben im Wallis 67 Personen im Rentenalter mindestens einen Monat lang Sozialhilfe erhalten. Dies geschieht beispielsweise, wenn die EL die Alters- oder Pflegeheimkosten nicht decken, oder wenn die Karenzfrist für den Bezug der EL noch nicht vorüber ist.

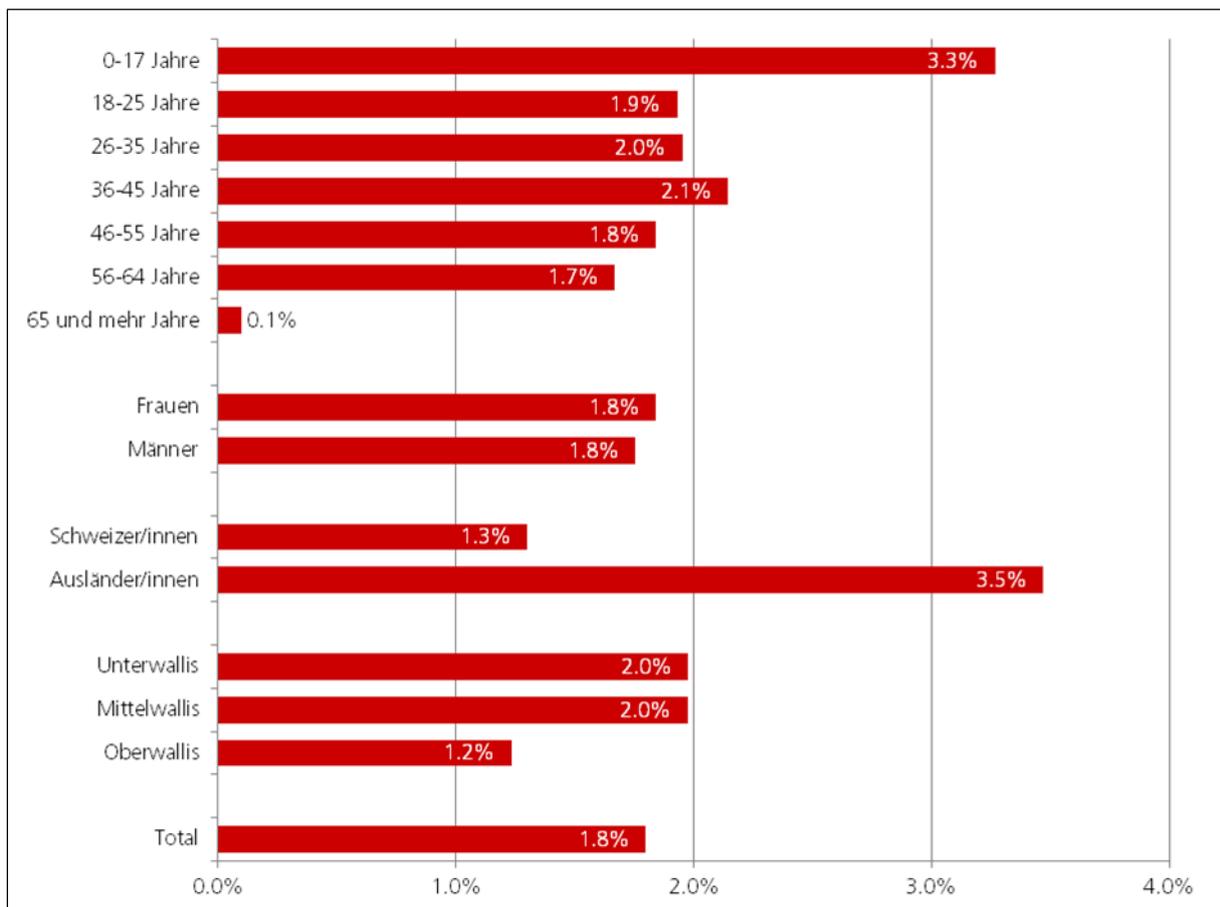
<sup>147</sup> Die ausländischen Sozialhilfeempfänger/innen umfassen auch einen Teil der Personen aus dem Asylbereich (Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge) und der vorläufig aufgenommenen Personen aus dem Ausländerbereich, wenn ihre Leistungen nicht mehr vom Bund übernommen werden, d.h. je nach Status 5 bis 7 Jahre nach ihrer Ankunft in der Schweiz.

Ausländer automatisch der Dienststelle für Bevölkerung und Migration gemeldet wird, womit das Risiko des Verlusts des Aufenthaltsstatus oder der Gefährdung der späteren Einbürgerung einhergeht.

Die Sozialhilfequote variiert auch je nach **Wohnsitzregion** erheblich. Sie liegt im französischsprachigen Wallis (Unterwallis und Mittelwallis) mit 2,0 % leicht über dem Durchschnitt und ist im Oberwallis deutlich tiefer (1,2 %).

Die Sozialhilfequote ist auch bei den **Männern** etwas höher (1,84 % gegenüber 1,76 % bei den Frauen)<sup>148</sup>. Dieser Trend ist auch auf nationaler Ebene erkennbar. Männer und Frauen weisen unterschiedliche Armutsrisiken auf. Frauen erhalten mit grösserer Wahrscheinlichkeit Sozialhilfe, wenn sie in einem Einelternhaushalt leben, Männer wenn sie alleinstehend sind.

Abbildung 68: Sozialhilfequote nach soziodemographischen Merkmalen, Wallis 2018



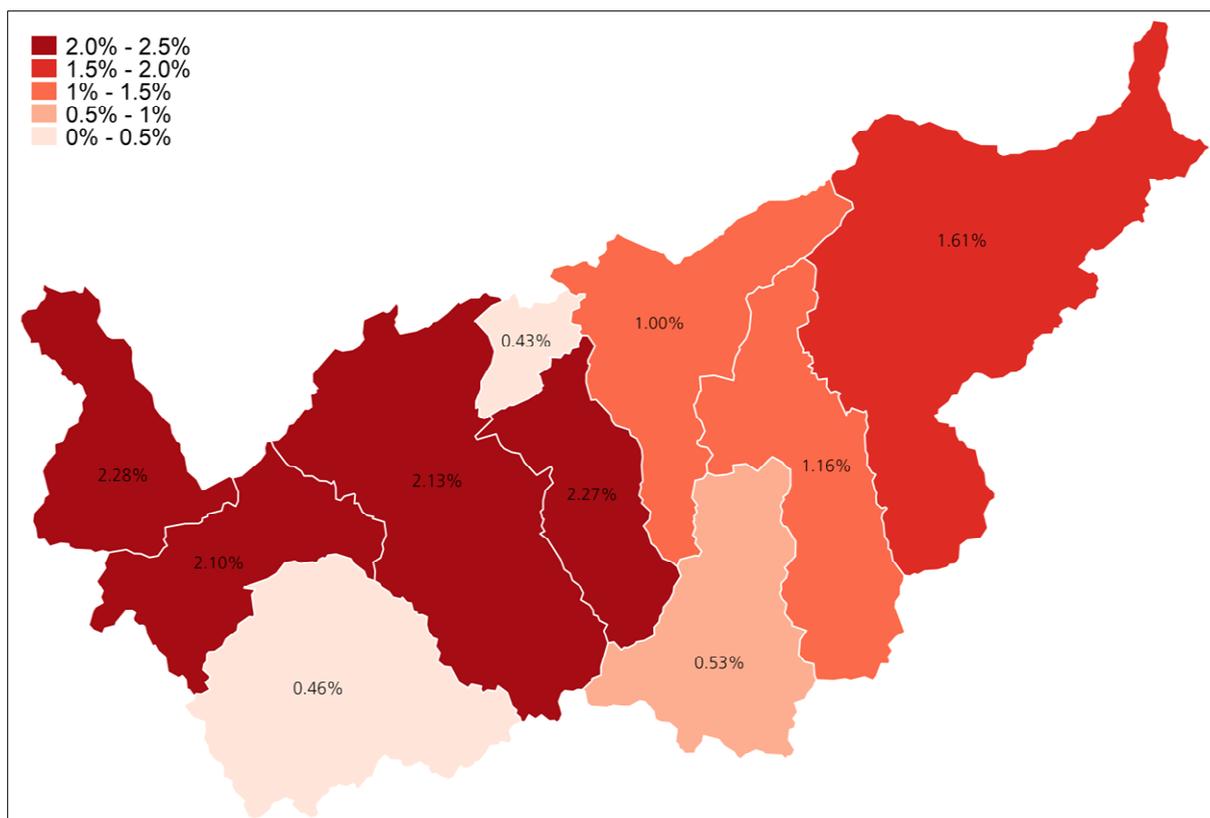
Quelle: BFS, Statistik über die Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in der Schweiz; Berechnungen BASS

**Abbildung 69** zeigt ein detailliertes Bild der Sozialhilfequote differenziert nach den zehn **Arbeitsmarktregionen** des Wallis. Allgemein ist in der Schweiz das Sozialhilferisiko in städtischen Regionen (insbesondere in den Agglomerationen<sup>149</sup> und weniger in den Stadtzentren) höher. Dies trifft auch auf das Wallis zu: Die höchsten Sozialhilfequoten finden sich in den Arbeitsmarktregionen Monthey (2,28 %), Siders (2,27 %), Sitten (2,13 %) und Martinach (2,10 %), während die Arbeitsmarktregionen Crans-Montana (0,43 %), Bangis (0,46 %) und Zermatt (0,53 %) die niedrigsten Quoten aufweisen.

<sup>148</sup> In absoluten Zahlen bedeutet dies, dass 3'027 Frauen und 3'115 Männer Sozialhilfe erhalten (in zwei Fällen ist das Geschlecht nicht dokumentiert).

<sup>149</sup> Da die gefährdeten Gruppen (Einelternhaushalte und ausländische Haushalte) in diesen Gebieten stärker vertreten sind.

Abbildung 69: Sozialhilfequote nach Arbeitsmarktregionen, Wallis 2018



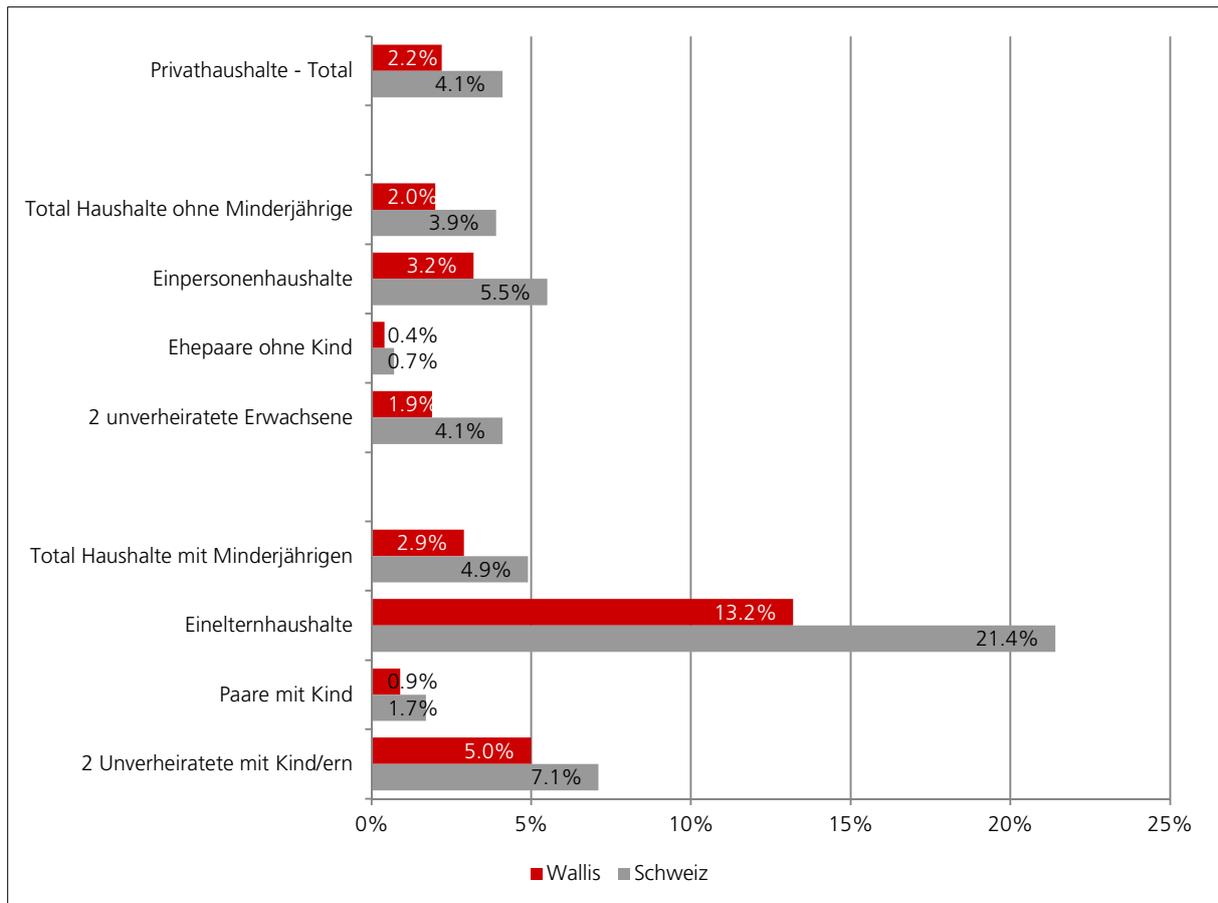
Quelle: BFS, Statistik über die Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in der Schweiz; Berechnungen BASS

Betrachtet man statt der Einzelpersonen die **Haushalte**, so ist in **Abbildung 70** zu sehen, dass der Haushaltstyp einen grossen Einfluss auf das Risiko eines Sozialhilfebezugs hat. Insgesamt erhielten im Wallis 2018 2,2 % aller Privathaushalte<sup>150</sup> Sozialhilfe. Bei den **Einelternhaushalten** ist die Quote deutlich höher (13,2 %). In der überwiegenden Mehrheit dieser Haushalte sind die alleinerziehenden Mütter. Das höhere Risiko eines Sozialhilfebezugs von Einelternhaushalten ist einerseits darauf zurückzuführen, dass es für Alleinerziehende schwierig ist, familiäre und berufliche Verpflichtungen miteinander zu vereinbaren, und andererseits darauf, dass die Eltern nach einer Trennung zwei Haushalte zu finanzieren haben und die Kosten dadurch höher sind. An zweiter Stelle folgt der Haushaltstyp **zwei unverheiratete Erwachsene mit Kind(ern)**<sup>151</sup> mit einem Sozialhilfeanteil von 5 %. Zusätzliche Analysen zeigen, dass bei diesen Haushalten insbesondere Patchwork-Haushalte den Durchschnitt anheben, da sie zumeist die höchste Armutsgefährdung aufweisen. Auch bei **Alleinstehenden** liegt die Sozialhilfequote mit 3,2 % über dem Durchschnitt. Ehepaare mit oder ohne Kinder dagegen haben die niedrigsten Sozialhilfequoten (0,9 % mit Kind(ern) und 0,4 ohne Kinder).

<sup>150</sup> Im Gegensatz zu den Kollektivhaushalten (Heime, Foyers, Internate, Gefängnisse, Unterkunftseinrichtungen, Klöster usw.).

<sup>151</sup> Die Kategorie der Haushalte aus zwei unverheirateten Erwachsenen mit Kindern umfasst insbesondere Konkubinatspaare mit Kindern, aber auch beispielsweise Einelternhaushalte mit einem volljährigen und einem minderjährigen Kind.

Abbildung 70: Anteil der mit Sozialhilfe unterstützten Privathaushalte, Wallis und Gesamtschweiz 2018



Haushalte mit drei und mehr Erwachsenen sind in dieser Abbildung nicht enthalten, da dies eine sehr geringe Anzahl an Fällen betrifft.

Quelle: BFS, Schweizerische Sozialhilfeempfängerstatistik, Berechnungen BASS

**Abbildung 71** zeigt die **Entwicklung der Sozialhilfequote** zwischen 2005 und 2018 im Wallis und in der Schweiz. Nach einem leichten Anstieg von 2010 bis 2013 ist die Sozialhilfequote im Wallis seit fünf Jahren stabil und schwankt zwischen 1,7 % und 1,8 %. In der Schweiz ist die Entwicklung auf einem höheren Niveau ähnlich.

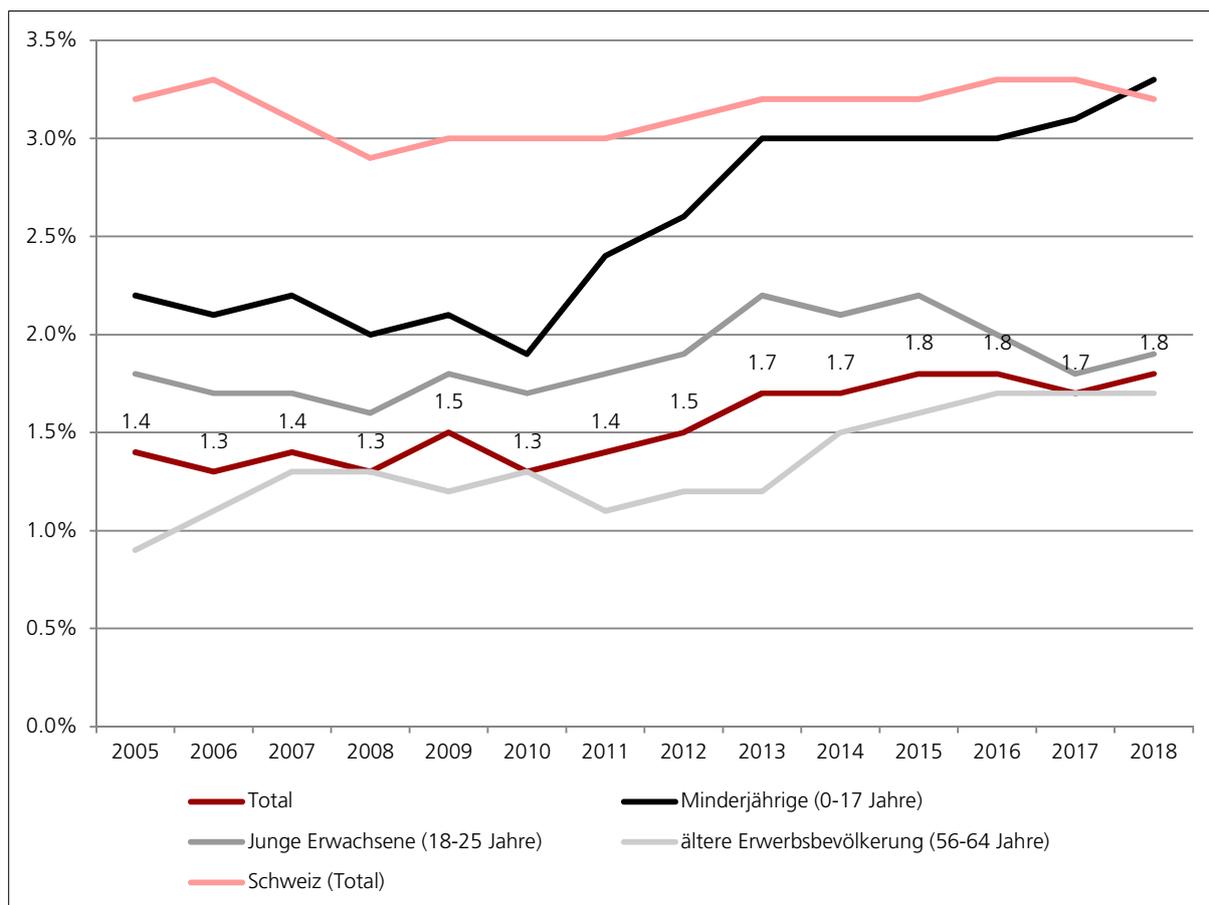
Abbildung 71 zeigt auch die Entwicklung von drei aufgrund ihres Sozialhilferisikos ausgewählten **Altersgruppen** auf kantonaler Ebene. Diese Gruppen wurden entsprechend der im Sozialhilfebereich üblicherweise verwendeten Definition festgelegt: minderjährige Kinder (0-18 Jahre), junge Erwachsene (18-25 Jahre) und ältere Erwerbsbevölkerung (56-64 Jahre). Die Sozialhilfebezugsquote ist bei den **minderjährigen Kindern** am stärksten gestiegen und liegt jetzt deutlich über der durchschnittlichen Quote. Diese Entwicklung ist im Wallis im Vergleich zum schweizerischen Durchschnitt besonders stark ausgeprägt. Auf nationaler Ebene ist die Sozialhilfequote der Minderjährigen zwar hoch, aber zeitlich stabiler (siehe dazu Abbildung 83 im Anhang, die die Entwicklung der Sozialhilfequote in der Schweiz für die gleichen Altersgruppen zeigt).

Die Sozialhilfequote der **jungen Erwachsenen** ist im Wallis seit 2016 rückläufig. Dieser Trend ist auch auf Ebene der Schweiz zu beobachten. Im Wallis ist dies sicherlich auf die Änderung des ARGES per 1. Januar 2016 zurückzuführen, welche den Grundbedarf für junge Erwachsene senkte. Der Grundbedarf für im eigenen Haushalt lebende junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren liegt heute deutlich unter dem Wert der SKOS-Richtlinien (Einzelheiten, siehe Fussnote auf Seite 136). Es ist anzunehmen, dass infolge

dieser Revision ein Teil der Jugendlichen, die davor Sozialhilfe erhalten hatten, ab 2016 über den Einkommensgrenzen lag und seither die restriktivere Definition zu weniger neuen Fällen führt.

Die Sozialhilfequote der **Erwerbsbevölkerung über 55 Jahren** ist zwar von 2014 bis 2016 angestiegen, aber anschliessend bei 1,7 % und damit auf einem nahe an der durchschnittlichen Quote liegenden Stand stabil geblieben. Der Trend zur Zunahme des Sozialhilferisikos für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer scheint also derzeit im Wallis gestoppt, so wie es auch auf nationaler Ebene der Fall ist.

Abbildung 71: Entwicklung der Sozialhilfequote 2005 bis 2018 total und nach ausgewählten Altersgruppen, Wallis



Der Wechsel der verwendeten Referenzbevölkerung von ESPOP zu STATPOP ab 2011 hat einen Strukturbruch zwischen 2010 und 2011 zur Folge.

Quelle: BFS, Statistik über die Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in der Schweiz; Berechnungen BASS

Der Vergleich der Altersgruppen innerhalb der Sozialhilfe zeigt, dass 2018 beinahe ein **Drittel** aller 6'145 Sozialhilfeempfänger/innen **Kinder und Jugendliche** (0-17 Jahre) waren, was 1'963 Kindern und Jugendlichen entspricht.<sup>152</sup> Die Hälfte von ihnen lebt in einem Einelternerhaushalt.

### Berufliche Integration und Ausbildung

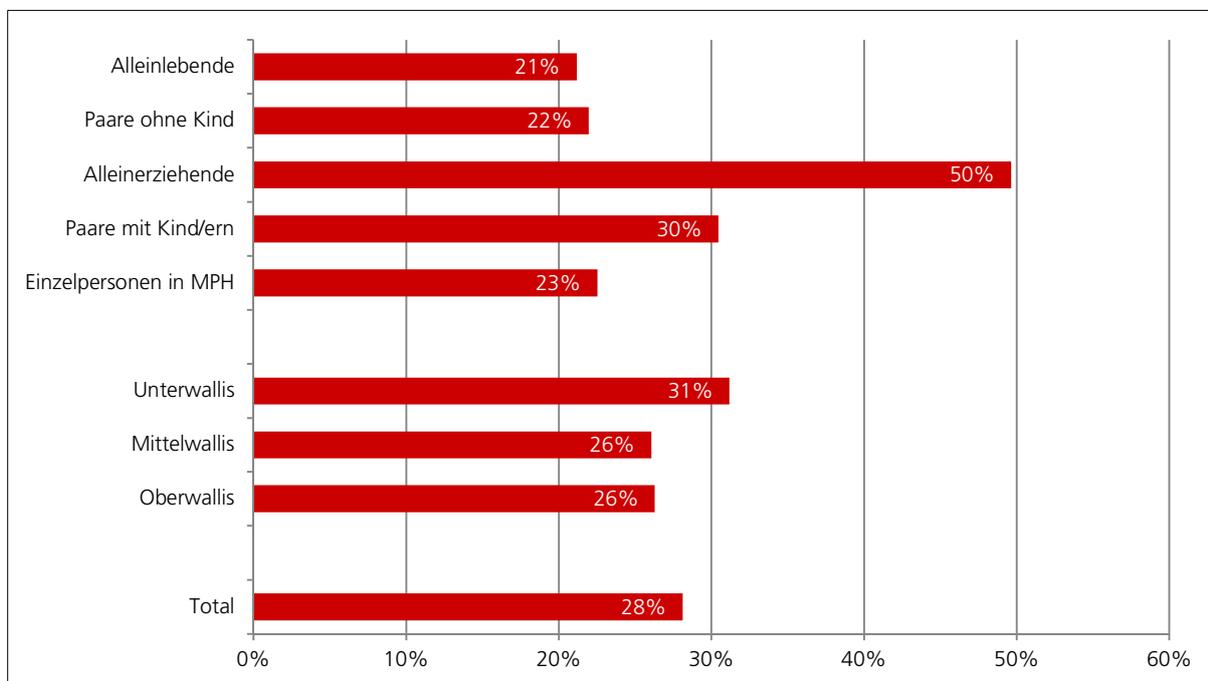
**Abbildung 72** befasst sich mit der Erwerbstätigkeit der Sozialhilfeempfänger/innen. Im Wallis sind **28 %** der Sozialhilfebeziehenden im Alter von 25 bis 64 Jahren **beruflich integriert**. Diese Personen erhalten die Sozialhilfe ergänzend zum Erwerbseinkommen, wenn Letzteres und allfällige sonstige Sozialleistungen zur Deckung ihres Existenzminimums nicht ausreichen.

<sup>152</sup> Von diesen 1'963 Minderjährigen leben 1'605 bei ihren Eltern (962 in einem Einelternerhaushalt und 643 in einem Zweielternerhaushalt) und 177 in einer Institution.

Erwachsene, die mit Kindern zusammenleben, und insbesondere Erwachsene in Einelternhaushalten, weisen den höchsten Anteil an beruflich integrierten Personen auf. So hat die Hälfte der **Alleinerziehenden**, die Sozialhilfe erhalten, eine Erwerbstätigkeit. Der Anteil der Erwerbspersonen in einem Einpersonenhaushalt oder einem Paarhaushalt ohne Kinder ist mit 21 % bzw. 22 % deutlich geringer.

Der Anteil der beruflich Integrierten in der Sozialhilfe ist auch je nach Wohnregion unterschiedlich. So ist im Unterwallis der Anteil deutlich höher (31 %) als im Mittelwallis und im Oberwallis (26 %). Dieser Unterschied ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Anteil der Personen, die in einem Haushalt ohne Kinder leben, im Unterwallis tiefer ist als in den beiden anderen Regionen, wie in Abbildung 78 (im Anhang) zu sehen ist. Dieser Unterschied kann auch darauf hinweisen, dass Niedriglöhne im Unterwallis stärker verbreitet sind und sie in manchen Fällen nicht zur Deckung der Lebenshaltungskosten einer Familie ausreichen. Es ist auch möglich, dass die Einkommen dort aufgrund der Saisonbeschäftigung und der Arbeit auf Abruf häufiger unregelmässig sind.

Abbildung 72: Anteil erwerbstätige Personen in der Sozialhilfe nach Typ der Unterstützungseinheit und Region, Wallis 2018



Unterstützte Personen im Alter von 25 bis 64 Jahren. In den Ergebnissen sind auch 702 Empfänger/innen, bei denen keine Informationen zur Berufstätigkeit vorliegen, enthalten. Sie werden als ohne Berufstätigkeit erfasst.

MPH = Mehrpersonenhaushalte. Einzelpersonen in MPH sind hauptsächlich Jugendliche ab 18 Jahre, die bei ihren Eltern wohnen. Personen in WGs sind ebenfalls in dieser Gruppe enthalten.

Quelle: BFS, Statistik über die Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in der Schweiz; Berechnungen BASS

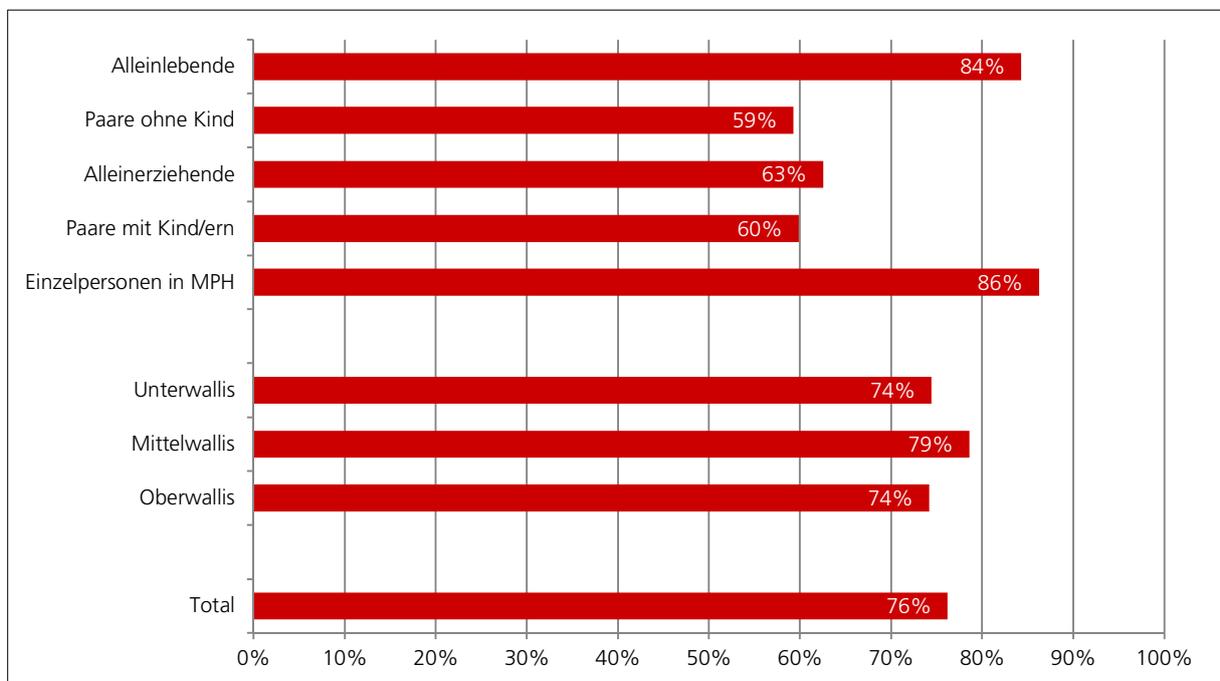
Angaben zum **Ausbildungsniveau** bestehen in der Sozialhilfestatistik ebenfalls, sind jedoch mit Vorsicht zu interpretieren, da für einen grossen Teil der Sozialhilfeempfänger/innen im Wallis (21 %) diese Angaben fehlen. Die Analysen zeigen jedoch, dass das Ausbildungsniveau der Sozialhilfeempfänger/innen wie auch sonst in der Schweiz unter dem Durchschnitt der Bevölkerung liegt. So haben im Wallis 47 % der Sozialhilfeempfänger/innen keine Berufsausbildung (Durchschnitt CH 46 %). Man kann die Hypothese aufstellen, dass in der Hälfte der Fälle, für die keine Angaben vorliegen, die Person ebenfalls keine Ausbildung hat, wodurch sich der Prozentsatz um etwa 10 Prozentpunkte auf 57 % erhöht.

### Umfang und Dauer des Sozialhilfebezugs

Die **Deckungsquote** entspricht dem Anteil des von der Sozialhilfe gedeckten Bedarfs, d.h. dem Anteil des Bedarfs, der nicht durch eigene Einkommen eines Haushalts gedeckt ist. In **Abbildung 73** ist zu sehen, dass die durchschnittliche Deckungsquote der sozialhilfebeziehenden Privathaushalte im Kanton Wallis 76 % beträgt. Alleinlebende und in einem Mehrpersonenhaushalt lebende Personen mit einem individuellen Dossier (also hauptsächlich Jugendliche, die bei ihren Eltern leben) haben mit 84 % beziehungsweise 86 % die höchsten Deckungsquoten. Paare ohne Kinder, Einelternhaushalte und Paare mit Kindern haben deutlich tiefere Deckungsquoten, was wiederum darauf hinweist, dass viele dieser Haushalte beruflich integriert sind, aber über unzureichende Erwerbseinkommen verfügen. Bei Haushalten mit Kindern können die Ausgaben in Zusammenhang mit den Kindern den Sozialhilfebedarf mit erklären.

Vergleicht man die drei Regionen, so ist erkennbar, dass die Deckungsquote im Mittelwallis mit 79 % im Vergleich zu 74 % im Unter- und Oberwallis am höchsten ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in dieser Region der Anteil der Einzelpersonenhaushalte am höchsten ist (siehe dazu Abbildung 22 im Anhang).

Abbildung 73 Durchschnittliche Deckungsquote der mit Sozialhilfe unterstützten Privathaushalte, Wallis 2018



Nur Privathaushalte. MPH = Mehrpersonenhaushalte. Einzelpersonen in MPH sind hauptsächlich Jugendliche ab 18 Jahre, die bei ihren Eltern wohnen. Personen in WGs sind ebenfalls in dieser Gruppe enthalten.

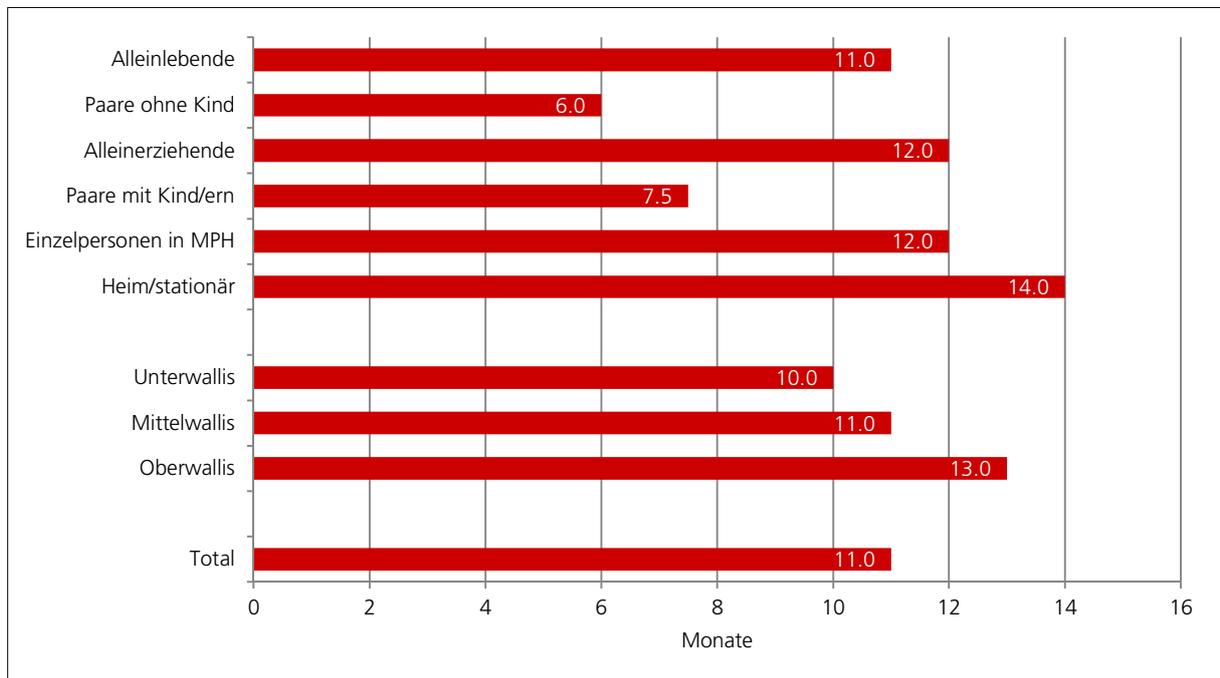
Quelle: BFS, Statistik über die Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in der Schweiz; Berechnungen BASS

Die mediane<sup>153</sup> **Bezugsdauer** der Sozialhilfe der im Wallis abgeschlossenen Dossiers betrug 2018 **elf Monate**. **Abbildung 74** zeigt, dass in einer Institution oder einem Heim lebende Personen mit einer mittleren Dauer von 14 Monaten tendenziell etwas länger Sozialhilfe beziehen. Zusätzliche Analysen zeigen, dass es sich mehrheitlich um Kinder und minderjährige Jugendliche (insbesondere im Rahmen einer ausserfamiliären Platzierung) handelt. An zweiter Stelle folgen die Einelternhaushalte (mittlere Dauer von 12 Monaten) und in einem Mehrpersonenhaushalt lebende Personen mit einem individuellen Dossier (also hauptsächlich Jugendliche, die bei ihren Eltern leben). Paare ohne Kinder wiederum haben die kürzeste mittlere Bezugsdauer (6 Monate). **Abbildung 74** verdeutlicht auch regionale Unterschiede: Personen im Oberwallis

<sup>153</sup> Der Median (die mittlere Bezugsdauer) entspricht der Anzahl der Monate, bei denen die eine Hälfte der abgeschlossenen Dossiers eine längere Bezugsdauer und die andere Hälfte eine kürzere Bezugsdauer hat.

beziehen tendenziell länger Sozialhilfe als Personen im Unterwallis (mit einer mittleren Dauer von 13 Monaten).

Abbildung 74: Mittlere Bezugsdauer (Median) der abgeschlossenen Fälle, Wallis 2018



MFH = Mehrpersonenhaushalte. Einzelpersonen in MPH sind hauptsächlich Jugendliche ab 18 Jahre, die bei ihren Eltern wohnen. Personen in WGs sind ebenfalls in dieser Gruppe enthalten.

Quelle: BFS, Statistik über die Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in der Schweiz; Berechnungen BASS

### Beendigung des Sozialhilfebezugs

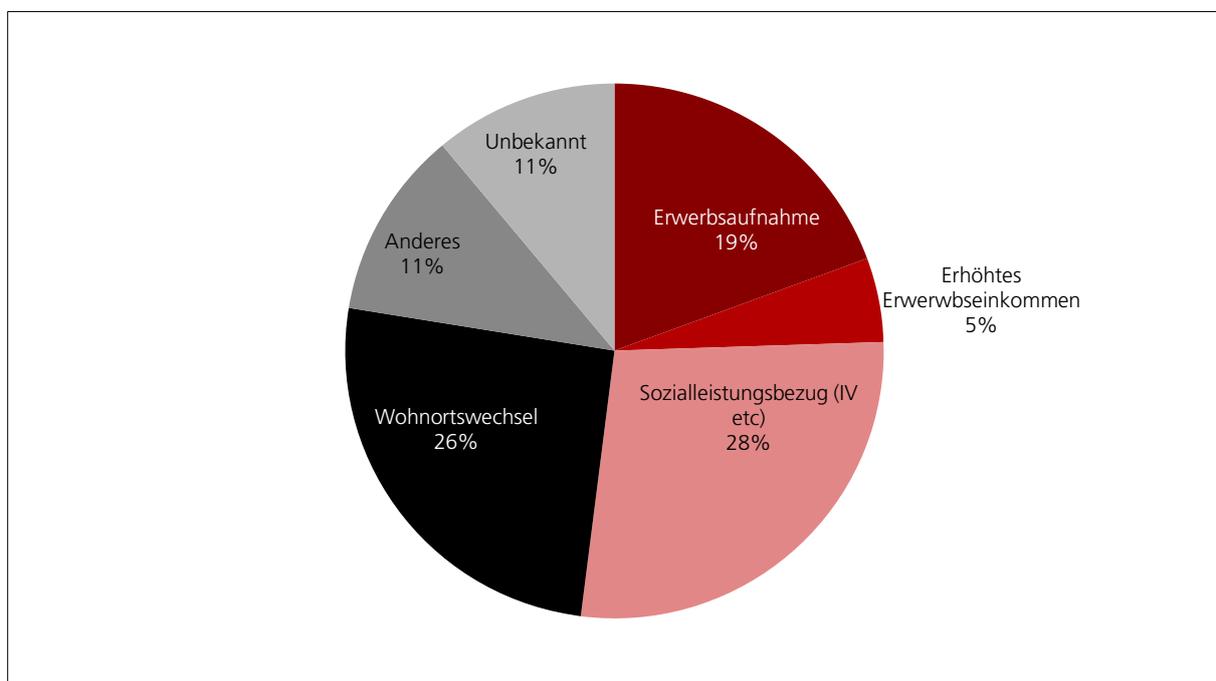
Die Analyse der Gründe für die Beendigung des Sozialhilfebezugs (**Abbildung 75**) zeigt, dass nur bei 24 % der Empfänger/innen eine **Verbesserung der beruflichen Situation**, sei es die Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit oder die Erhöhung des Erwerbseinkommens (zum Beispiel durch eine höhere Arbeitslast), der entscheidende Faktor ist. Bei 28 % der Empfänger/innen ist die Beendigung des Bezugs auf die **Zahlung von Leistungen von Sozialversicherungen**, wie Arbeitsunfallversicherung und Invalidenversicherung, oder von Bedarfsleistungen, zurückzuführen. In diesen Fällen werden die in der Übergangszeit als Vorschuss gezahlten Sozialhilfeleistungen grundsätzlich rückwirkend von der betreffenden Sozialversicherung erstattet.

Bei einem weiteren Viertel der Empfänger/innen (26 %) hängt der Grund mit einem **Wohnsitzwechsel** (zumeist in eine andere Gemeinde des Kantons), der zur Einstellung der Sozialhilfefahlung führt, zusammen. Gründe für den Umzug in eine andere Gemeinde sind im Allgemeinen eine Wohnung mit günstigerer Miete oder der Umzug in einen bestehenden Haushalt (beispielsweise einer neuen Partnerin oder eines neuen Partners, von Angehörigen oder Freunden), aber auch bessere Beschäftigungs- oder Kinderbetreuungsmöglichkeiten oder der Umzug in die Nähe des sozialen Netzes (was ebenfalls die Kinderbetreuung erleichtern kann). Den Daten der schweizerischen Sozialhilfestatistik, auf die wir uns stützen, lässt sich nicht entnehmen, ob die Personen nach dem Umzug in eine neue Gemeinde ein neues Sozialhilfesuch stellen. Laut einer von der Städteinitiative Sozialpolitik 2016 durchgeführten Studie beziehen jedoch zwei

Drittel der von der Sozialhilfe unterstützten Personen nach ihrem Umzug in eine neue Gemeinde nicht länger Sozialhilfe, da sich ihre Situation verändert hat.<sup>154</sup>

Zusätzliche Analysen nach Art des Haushalts zeigen, dass bei den **Paaren mit Kind(ern)** der Hauptgrund für die Beendigung des Sozialhilfebezugs mit der Wiederaufnahme einer Beschäftigung oder der Erhöhung des Erwerbseinkommens zusammenhängt (bei 42 %), während bei den **Haushalten ohne Kinder** die Zahlung von Sozialversicherungsleistungen oder von Bedarfsleistungen entscheidend ist (bei 33 % der abgeschlossenen Dossiers der Einpersonenhaushalte und 53 % der Paare ohne Kinder). Bei den **Ei-ternhaushalten** ist der Wohnsitzwechsel der Hauptgrund für die Beendigung des Sozialhilfebezugs (bei 30 % der abgeschlossenen Dossiers). Dies ist auf die Notwendigkeit, wegen der Kinderbetreuung näher an das eigene soziale Netz zu ziehen, oder auf den Umzug in einen bestehenden Haushalt (insbesondere neue Partnerin oder neuer Partner) zurückzuführen.

Abbildung 75: Hauptgrund für die Beendigung des Sozialhilfebezugs, Wallis 2018



Quelle: BFS, Statistik über die Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in der Schweiz; Berechnungen BASS

### Sozialhilfe im Asylbereich und bei Flüchtlingen

Die vorstehenden Analysen zur ordentlichen Sozialhilfe schliessen einen Grossteil der Personen aus dem Asylbereich und die Flüchtlinge nicht ein. So sind die Kantone für die Unterbringung und Betreuung der Asylbewerber/innen (N) und der Flüchtlinge, die vom Bund zugewiesen wurden, verantwortlich. Diese Verantwortung schliesst auch die Sicherstellung der Sozialhilfe für diese Personen ein. Der Bund erstattet den Kantonen die in diesem Rahmen anfallenden Kosten pauschal. Diese Rückerstattung ist bei anerkannten Flüchtlingen mit Aufenthaltsbewilligung auf fünf Jahre und bei vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen auf sieben Jahre begrenzt. Wenn die Personen nach Ablauf dieser Frist weiterhin von der Sozialhilfe abhängig sind, werden die Kosten im Rahmen der ordentlichen Finanzierung der Sozialhilfe auf den Kanton und die Gemeinden umgelegt (Harmonisierungsgesetz).<sup>155</sup> Ab

<sup>154</sup> Salzgeber, Renate; Michelle Beyeler, Claudia Schuwey (2016). Kennzahlenvergleich zur Sozialhilfe in Schweizer Städten, Berichtsjahr 2015. Städteinitiative Sozialpolitik. [https://staedteinitiative.ch/de/Info/Kennzahlen\\_Sozialhilfe/Archiv\\_2012\\_-\\_2016](https://staedteinitiative.ch/de/Info/Kennzahlen_Sozialhilfe/Archiv_2012_-_2016)

<sup>155</sup> Die Asylsuchenden (Ausweis N) und die vorläufig aufgenommenen Personen ohne Flüchtlingsstatus (Ausweis F) werden im Wallis vom Amt für Asylwesen (OASI) betreut. Die vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge (Ausweis F Flüchtlinge) werden in den ersten

diesem Zeitpunkt sind diese Personen in den vorstehenden Analysen zur ordentlichen Sozialhilfe enthalten.

Personen aus dem Asylbereich und Flüchtlinge, die sich noch nicht so lange in der Schweiz aufhalten, erscheinen in den Statistiken S-AsylStat und SH-FlüStat und fallen unter die finanzielle Verantwortung des Bundes. 2018 bezogen im Wallis 992 Asylsuchende (Ausweis N) und 1'234 vorläufig aufgenommene Personen ohne Flüchtlingsstatus (bis sieben Jahre nach der Einreichung des Asylgesuchs) Sozialhilfe, dies entspricht einer Sozialhilfequote von 90,9 % für diese Gruppe<sup>156</sup>. Diese hohe Quote ist darauf zurückzuführen, dass diesen Personen bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit Hindernisse im Weg stehen (insbesondere administrative Einschränkungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt<sup>157</sup> sowie eine unzureichende Beherrschung der lokalen Sprache). Es ist anzumerken, dass bei diesen Personen die Sozialhilfeleistungen viel tiefer sind in der ordentlichen Sozialhilfe.

Im Flüchtlingsbereich (anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltsbewilligung bis 5 Jahre und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge bis 7 Jahre) wurden im Kanton Wallis 2018 1'207 Personen über die Finanzierung des Bundes unterstützt. Dies entspricht einer Sozialhilfequote von 81,6 %<sup>158</sup>. Diese Personen erhalten die gleichen Leistungen wie in der ordentlichen Sozialhilfe.

Zusätzlich zu den **6'145 Personen**, die 2018 durch die ordentliche Sozialhilfe unterstützt werden, umfasst der Asylbereich also 1'207 Empfänger/innen von ordentlicher Sozialhilfe sowie 2'226 Personen, die deutlich geringere Sozialhilfeleistungen erhalten.

Aufgrund der grossen Flüchtlingswelle 2015 und 2016 kamen damals auch viele Asylbewerber/innen ins Wallis. Deshalb lässt sich bereits abschätzen, dass mit Ausnahme der heutigen Asylbewerber/innen N die Mehrheit dieser Sozialhilfeempfänger/innen aus dem Asylbereich im Laufe der nächsten drei Jahre in die finanzielle Verantwortung des Kantons und der Gemeinden übergehen. Dies führt wahrscheinlich zu einem Anstieg der Sozialhilfekosten. Daher ist es auch aus finanziellen Gründen wichtig, so schnell wie möglich für eine dauerhafte berufliche Integration dieser Personen zu sorgen, wie dies im Rahmen der vom Amt für Sozialwesen (OASI) eingerichteten Integrationsagenda bereits geschieht.

## 5.5 Sonstige sozialpolitische Massnahmen des Kantons

Neben den Bedarfsleistungen gibt es im Kanton Wallis zahlreiche sozialpolitische Massnahmen, insbesondere Beratungs- und Unterstützungsangebote (beispielsweise Budgetberatung, Eltern- und Familienberatung, spezifische Angebote für Jugendliche, ältere Menschen, ausländische Personen, betreuende Angehörige usw.) sowie Angebote zur Begleitung in schwierigen Situationen (wie Sucht oder psychische Störungen) und Schutzangebote (beispielsweise für Kinder, bei häuslicher Gewalt usw.). Diese Massnahmen

---

sieben Jahren nach ihrer Ankunft in der Schweiz vom OASI betreut und anschliessend vom Roten Kreuz Wallis unterstützt. Personen, denen Asyl gewährt wurde (Ausweis B Flüchtlinge), werden in den ersten fünf Jahren nach ihrer Ankunft in der Schweiz vom OASI und anschliessend vom Roten Kreuz Wallis betreut.

<sup>156</sup> Wie bei der ordentlichen Sozialhilfe gelten Personen, die 2018 mindestens einen Monat lang durch die Sozialhilfe unterstützt wurden, als Empfänger/innen.

<sup>157</sup> In den ersten drei Monaten nach der Einreichung des Asylgesuchs dürfen die Asylsuchenden keiner Erwerbstätigkeit nachgehen (AsylG, Art. 43 Abs.1). Anschliessend müssen die Asylbewerber/innen eine Arbeitsbewilligung beantragen und dürfen nur in Branchen mit chronischem Personalmangel arbeiten. Sie dürfen ihre Tätigkeit erst nach der Erteilung der Bewilligung aufnehmen. Vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge dürfen ohne Einschränkung des Tätigkeitsbereichs einer abhängig beschäftigten oder selbständigen Tätigkeit nachgehen. Aufnahme und Einstellung der Tätigkeit, Arbeitgeberwechsel usw. sind jedoch zu melden. <https://www.vs.ch/de/web/spm/exercice-d-une-activite-lucrative>.

<sup>158</sup> Zur Erinnerung: Personen, die bereits unter die finanzielle Verantwortung des Kantons oder der Gemeinden fallen, sind in den den vorstehenden Absätzen analysierten Statistiken der ordentlichen Sozialhilfe enthalten.

werden hier nicht ausgeführt, denn sie sind Gegenstand von spezifischen Berichten (siehe dazu Fussnoten 183 bis 194).

Dagegen stellen wir hier drei Gruppen von kantonalen Massnahmen zur Unterstützung bei der Berufsausbildung, der Eingliederung von arbeitslosen Personen und der Integration von Menschen mit Behinderungen vor.

### 5.5.1 Unterstützungsmassnahmen im Hinblick auf die Berufsausbildung

Mangelnde Ausbildung ist eine der Hauptursachen für Armut: Insbesondere der Abschluss einer Berufsausbildung spielt bei der Armutsprävention eine wichtige Rolle. Im Allgemeinen werden drei Gruppen von Personen mit erheblichen Herausforderungen in Bezug auf die Ausbildung unterschieden: Jugendliche ohne Anschlusslösung am Ende der obligatorischen Schulzeit, Jugendliche und junge Erwachsene, die nach dem Ende der obligatorischen Schule in die Schweiz kommen, aber noch keine Berufsausbildung haben, und Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die seit mehreren Jahren (häufig prekären) beruflichen Tätigkeiten nachgehen, sich um ihre Kinder kümmern und oft Schwierigkeiten haben, sich mit einem ausreichenden Lohn dauerhaft in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Im Wallis übernimmt die von der Dienststelle für Berufsbildung verwaltete **Plattform T1**<sup>159</sup> für die 15- bis 25-Jährigen sowohl eine Identifizierungsfunktion, indem sie systematisch die Jugendlichen erfasst, die nach der obligatorischen Schulzeit keine Lösung haben oder die sich für Übergangslösungen entschieden haben, und bietet zudem eine individuelle Betreuung mit Zugang zu Präventiv-, Übergangs- und Begleitmassnahmen<sup>160</sup>. Auf der anderen Seite wird die Plattform tätig, wenn von den IIZ-Partnern komplexe Fälle gemeldet werden<sup>161</sup>. Komplexe Fälle werden im Rahmen der **Interinstitutionellen Zusammenarbeit** (IIZ Wallis)<sup>162</sup> betreut. 2019 hat die Plattform T1 506 Jugendliche ohne Lösung oder mit Übergangslösungen erfasst, 290 wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Plattform direkt kontaktiert und 43 Jugendliche in komplexen Situationen wurden von der IIZ betreut.

Personen, die nach dem Ende der obligatorischen Schule in der Schweiz ankommen, werden den **Eingliederungsklassen (SCAI)** zugeführt, deren Ziel ist es, einen Einstieg in eine anerkannte postobligatorische Ausbildung zu ermöglichen. Diese Klassen stehen Jugendlichen offen, die bei der Anmeldung höchstens 21 Jahre alt sind,<sup>163</sup> und können entsprechend den Bedürfnissen ein bis drei Jahre lang besucht werden (es gibt vier verschiedene Ausbildungsniveaus je nach Ausgangsniveau). Die Eingliederungsklassen zielen darauf ab, den Einstieg in eine Ausbildung auf Sekundarstufe II, sei es eine Berufslehre (mit EFZ oder EBA) oder eine schulische Allgemeinbildung oder, wenn dies nicht möglich ist, Berufspraktika zu ermöglichen. Eine neue Einstiegsmöglichkeit ist die Integrationsvorlehre (INVOL). Die INVOL ist ein Bunde-

<sup>159</sup> <https://www.vs.ch/de/web/sfop/plattform-t1>

<sup>160</sup> Die verschiedenen anwendbaren Massnahmen finden sich im Massnahmenkatalog T1, der von der Dienststelle für Berufsbildung (DB) erstellt wurde.

<sup>161</sup> Die Partner der IIZ Wallis: die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) mit den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und der Sektion Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen (LAM), die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) mit dem Amt für Asylwesen (OASI) und den sozialmedizinischen Zentren (SMZ), die Stelle der Invalidenversicherung (IV-Stelle) das Office d'orientation scolaire et professionnelle (OSP), Sucht Wallis und die Suva. Ausserdem arbeitet sie abhängig von der Besonderheit der jeweiligen der Plattform T 1 gemeldeten Situationen mit der Dienststelle für Unterrichtswesen (DU) und deren Amt für Sonderschulwesen (ASW) sowie mit der kantonalen Dienststelle für die Jugend (KDJ), deren Amt für Kinderschutz (AKS) und den Zentren für Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen (ZET) zusammen.

<sup>162</sup> Die IIZ kann runde Tische mit den verschiedenen beteiligten Partnern (aber ohne die betroffene Person) oder Assessments mit der betreffenden Person sowie einem RAD-Arzt der kantonalen IV-Stelle und den beteiligten Partnern organisieren.

<sup>163</sup> Wenn die Personen in die Eingliederungsklassen eintreten, können sie ihre Ausbildung fortsetzen, auch wenn sie das Alter von 21 Jahren überschreiten.

sprogramm, das sich vorrangig an Personen aus dem Asylbereich<sup>164</sup> bis 35 Jahre mit einem Sprachniveau von mindestens A2/A1 richtet.<sup>165</sup> Die INVOL-Lernenden absolvieren grundsätzlich ein Jahr lang eine duale Ausbildung (im Unternehmen und in der Schule), die sie auf den Einstieg in eine Berufsausbildung vorbereitet. Wie mehrere andere Kantone finanziert auch das Wallis den vorgezogenen Start der **INVOL+**, die sich auch an Bürger/innen aus Mitgliedstaaten der EU, der EFTA oder aus Drittstaaten, die nicht aus dem Asylbereich kommen, richtet. So begann im Wallis die INVOL+ im August 2020 (das Projekt wird auf Bundesebene ab 2021 umgesetzt). Ausserdem organisiert die Dienststelle für Berufsbildung (DB) des Kantons Wallis ab Herbst 2020 einen **Vorbereitungskurs für Erwachsene** mit 32 Wochenstunden für 21- bis 35-Jährige, der den Eingliederungsklassen für die 15- bis 21-Jährigen entspricht. Der Kurs richtet sich vorrangig an Personen aus dem Asylbereich, kann aber auch für Personen aus dem Ausländerbereich geöffnet werden.

Das Wallis hat, wie die meisten der anderen Kantone auch, ein breites Angebot für Personen aus dem Asylbereich, aber nicht genügend Angebote zum auf die Berufsausbildung ausgerichteten intensiven Spracherwerb für fremdsprachige Personen aus dem Ausländerbereich, die im Alter von über 21 Jahren in die Schweiz kommen. Dies ist jedoch zahlenmässig die grösste Gruppe. Die Integrationsagenda des Bundes und der Kantone empfiehlt im Übrigen die Anhebung der Altersgrenze auf 25 Jahre. Jedoch würde der Vorbereitungskurs für Erwachsene je nach Zugänglichkeit für Personen aus dem Ausländerbereich eine Linderung dieses Problems darstellen.

Das vom Office d'orientation scolaire et professionnelle du Valais romand und vom Amt für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Oberwallis verwaltete **CPA-Portal (Berufszertifizierung für Erwachsene)** bietet Personen mit Berufserfahrung, aber ohne in der Schweiz anerkanntem Abschluss Unterstützung beim Erwerb eines Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) oder eines Eidgenössischen Berufsattests (EBA).<sup>166</sup> In der Schweiz gibt es drei Wege zur Förderung der Berufszertifizierung von Erwachsenen: die verkürzte berufliche Grundbildung, die Möglichkeit Lehrabschlussprüfungen direkt abzulegen bei mindestens fünf Jahren Berufserfahrung und die Validierung von Bildungsleistungen. Über das CPA-Portal hat das Wallis zwei Massnahmen zur Unterstützung der Personen auf diesen Wegen eingerichtet. Einerseits unterstützt der Kanton die Prüfungsvorbereitung durch die Möglichkeit zum Besuch von Unterricht in den Berufsschulen. Andererseits wird eine Unterstützung bei der Validierung von Bildungsleistungen angeboten. Diese Unterstützungsmassnahmen sind weitgehend kostenlos (nur bei der Anmeldung wird eine Gebühr von 200 Fr. erhoben). Mit diesen Unterstützungsmassnahmen bietet das Wallis Personen mit Erfahrung, aber ohne anerkannte Berufsausbildung reelle Chancen. 2019 haben 165 Personen im französischsprachigen Wallis und 20 im Oberwallis von einer dieser beiden Massnahmen profitiert. Im gleichen Jahr haben dank der Unterstützung durch das CPA-Portal rund 97 Personen ein EFZ oder ein EBA erworben.<sup>167</sup>

Ausserdem verfügt das Office d'orientation scolaire et professionnelle du Valais Romand (Berufs- und Studienberatung) über vier **Centres d'Information et d'orientation pour adultes** (Informations- und Orientierungszentren für Erwachsene in Siders, Sitten, Martinach und Monthey), in denen jeder sich in-

<sup>164</sup> Im Kanton Wallis stehen jedoch einige INVOL-Plätze bereits ausländischen Personen ausserhalb des Asylbereichs offen.

<sup>165</sup> Zur Erreichung dieses Niveaus können die Personen aus dem Asylbereich zuvor an einem Bundesprogramm zur sprachlichen Frühförderung teilnehmen.

<sup>166</sup> Gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) können Erwachsene ein eidgenössisches Attest oder Zeugnis erhalten, ohne zuvor eine förmliche Ausbildung absolviert zu haben (Art. 9 Abs. 2, BBG). Die Bedingungen sind in der Verordnung über die Berufsbildung (BBV), Art. 32 spezifiziert.

<sup>167</sup> Zahlen für das französischsprachige Wallis: 2019 haben 34 Personen ein EFZ und 2 Personen ein EBA über die Validierung von Bildungsleistungen erhalten sowie 61 Personen die Prüfung bestanden (Art. 32). Bei diesen Zahlen sind die von anderen Kantonen ausgestellten EFZ für Personen, die das EFZ-Portal genutzt haben (ca. + 10 %), nicht berücksichtigt.

formieren und kostenlos beraten lassen kann. Im Oberwallis befindet sich das Amt für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Oberwallis, das über sein Berufsinformationszentrum – BIZ mehr oder weniger die gleichen Leistungen anbietet, in Brig.

### 5.5.2 Eingliederungsmassnahmen für Erwerbslose

Im Wallis ist die **Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA)** innerhalb des Departements für Volkswirtschaft und Bildung die kantonale Arbeitsmarktbehörde.<sup>168</sup> Als solche obliegt ihr die Führung der Beschäftigungspolitik. Zur Eingliederung der Arbeitssuchenden in den Arbeitsmarkt arbeitet die DIHA mit dem von der Arbeitslosenversicherung finanzierten nationalen System, das die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV)<sup>169</sup> und die arbeitsmarktlichen Massnahmen für Personen, die Arbeitslosenentschädigungen erhalten, umfasst.

Neben diesen Massnahmen der Arbeitslosenversicherung zur Unterstützung bei der beruflichen Eingliederung bieten die RAV auch **kantonale Massnahmen** für Personen, die keine Arbeitslosenentschädigung erhalten, weil sie keinen Anspruch haben oder ihr Anspruch ausgeschöpft ist.<sup>170</sup> Die kantonalen Massnahmen sind subsidiär zu den ALV-Massnahmen und werden vom kantonalen Beschäftigungsfonds finanziert.<sup>171</sup> Sie umfassen (nicht zertifizierende) Ausbildungsmassnahmen, Qualifizierungsprogramme und Massnahmen zur Unterstützung bei der Arbeitsaufnahme (kantonale Einarbeitungszuschüsse, kantonale Berufspraktika, kantonale Beiträge an Pendler- und /oder Wochenaufenthalterkosten). Zudem besteht die Möglichkeit zum Abschluss von beruflichen Tätigkeitsverträgen (BTV) mit öffentlichen Körperschaften und Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht. Eine Reihe von Massnahmen ist auch Sozialhilfeempfänger/innen und Personen aus dem Asylbereich zugänglich. 2020 startete mit Unterstützung der Dienststelle für Sozialwesen ein Pilotprojekt zur beruflichen Eingliederung für Personen ab 50 Jahren, die nicht länger von einer Sozialversicherung betreut werden.

Bei Personen mit unter verschiedene Massnahmen fallenden Problemen<sup>172</sup> kann die **interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) Wallis** zur Abstimmung der Aktivitäten in Zusammenhang mit der beruflichen und sozialen Wiedereingliederung tätig werden, um die Wiedereingliederungschancen durch die bestmögliche Abstimmung des Interesses der Person und der institutionellen Mittel zu erhöhen.<sup>173</sup> Bei Erwachsenen strebt die IIZ die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt an (und nicht die Ausbildung, wie bei

<sup>168</sup> Entsprechend der Definition im Gesetz über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen (BMAG). op. cit. Art. 3. Die DIHA umfasst namentlich die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), die Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen, das Büro für interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) und die Arbeitsmarktbeobachtung Wallis.

<sup>169</sup> Die insgesamt fünf RAV verteilen sich auf das Kantonsgebiet (Brig, Siders, Sitten, Martinach und Monthey). Sie bieten Informationen zur Arbeitslosenversicherung und den Arbeitsmarktbedingungen, schlagen Stellenangebote vor, leisten Hilfe bei der Stellensuche, setzen Massnahmen zur Förderung der beruflichen Eingliederung (Kurse, Praktika, Schnupperpraktika usw.) um und bieten Beratungs-, Betreuungs- und administrative Unterstützungsleistungen.

<sup>170</sup> Die ergänzenden kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung können auch Personen, die keinen Arbeitslosenversicherungsanspruch haben, aber die allgemeinen Gewährungsbedingungen aus Art. 19 des Gesetzes über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen erfüllen, gewährt werden, (d.h. Personen Schweizer Nationalität oder Inhaber/innen eines Ausweises C oder B aufgrund der Schweizer Nationalität des Partners oder eines Ausweises C, im Kanton wohnhaft, als arbeitssuchend gemeldet, mit regelmässiger Betreuung durch ein RAV des Kantons, im Sinne des AVIG platzierungsgünstig). Es handelt sich hierbei insbesondere um ehemalige Selbstständige oder Personen, die die Voraussetzungen im Hinblick auf die Beitragsdauer nicht erfüllen (vgl. Art. 59d AVIG), sowie Hausfrauen, die wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen möchten.

<sup>171</sup> Der kantonale Beschäftigungsfonds wird vom Kanton und von den Gemeinden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung finanziert. op. cit.

<sup>172</sup> Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV), Sektion Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen (LAM), Sozialmedizinische Zentren (SMZ), Amt für Asylwesen (OASI), Stelle der Invalidenversicherung (IV-Stelle), Office d'orientation scolaire et professionnelle (OSP), Sucht Wallis und die Suva.

<sup>173</sup> Gesetz über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen (BMAG). op. cit. Art. 41.

den unter 25-Jährigen, siehe Abschnitt 5.5.1), indem sie sich auf die vorhandenen Massnahmen der IIZ-Partner stützt. Als Instrumente kann die IIZ neben dem runden Tisch und dem Assessment, welche auch für Jugendliche eingesetzt werden, eine Person mithilfe der sogenannten Durchlässigkeitsmassnahme aktiveren. Dabei übernimmt ein Tandem, das aus einer Sozialassistentin oder einem Sozialassistenten und einer RAV-Beraterin oder einem RAV-Berater besteht, die Betreuung eines Falls. 2019 ist die IIZ in 121 komplexen Fällen tätig geworden.

### 5.5.3 Integration von Personen mit Behinderungen

Im Wallis sind im Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen die Massnahmen in Zusammenhang mit der Prävention, der Ausbildung sowie der beruflichen, sozialen und kulturellen Integration von Menschen mit Behinderungen festgelegt. Das Gesetz überträgt insbesondere der Dienststelle für Sozialwesen die Aufgabe, die Massnahmen zur Förderung der Integration von Personen mit Behinderungen zu planen. Dies geschieht infolge der Zuweisung von neuen Kompetenzen im Bereich Menschen mit Behinderungen an die Kantone im Jahr 2008 (mit der Reform des Finanzausgleichs und der Aufgabenverteilung zwischen dem Bund und den Kantonen), insbesondere der ausschliesslichen Verantwortung für die Institutionen zur Integration und Betreuung der Personen mit Behinderungen.

Als Planungsinstrument veröffentlicht die Dienststelle für Sozialwesen seit 2012 für jede Legislaturperiode einen **Bericht über die Evaluation der Bedarfs- und Angebotsplanung** für Personen mit Behinderungen, Personen mit Suchtabhängigkeit und Personen in einer schwierigen sozialen Situation.<sup>174</sup> In dieser Mehrjahresplanung werden die Entwicklung des Bedarfs vorgestellt und die zugehörigen Budgets für vier Jahre festgelegt (die aktuelle Planung bezieht sich auf den Zeitraum 2017-2020).

Innerhalb der Dienststelle für Sozialwesen ist die Koordinationsstelle für soziale Institutionen (KSSI) für die Koordinierung der Akteure aus dem Bereich Menschen mit Behinderungen zuständig. Die KSSI kümmert sich insbesondere um die gute Entwicklung der Unterbringungsangebote, überwacht die Institutionen, insbesondere die Qualität der angebotenen Leistungen und verwaltet die finanziellen Hilfen und Subventionen für die spezialisierten Institutionen zur Förderung der sozialen, beruflichen und kulturellen Integration der Menschen mit Behinderungen. Der Bereich der Ausbildung und Eingliederung (mit den zugehörigen Massnahmen) wird hingegen direkt von der Kantonalen Stelle der Invalidenversicherung verwaltet.

Ausserdem gewährt der Kanton über die KSSI eine Reihe von **finanziellen Hilfen** für Personen mit Behinderungen, die zum Teil auch Personen ohne Rente der Invalidenversicherung offenstehen. So kann zur Vermeidung der Platzierung in einer Einrichtung eine bedarfsabhängige **individuelle Finanzhilfe (IF)** für behinderte Kinder und Erwachsene (vor dem AHV-Alter) gewährt werden.<sup>175</sup> Die Höhe dieser Hilfe ist degressiv und richtet sich nach dem Haushaltseinkommen.<sup>176</sup> Die Dienststelle hat die Stiftung Emera mit der Bewertung des Bedarfs der betreffenden Personen betraut. Es gibt namentlich folgende Arten von Hilfen: eine finanzielle Hilfe für die betreuenden Angehörigen (Familie, Freunde/Freundinnen, Nachbarn/Nachbarinnen) in Höhe von maximal 500 Fr./Monat, eine finanzielle Beteiligung am Lohn von Dritten (für Haushalt, Einkäufe oder soziale Eingliederung)<sup>177</sup> und eine Beteiligung an der Miete, wenn ein Umzug in eine behindertengerechtere Wohnung erforderlich ist<sup>178</sup> sowie die Übernahme des nicht von der IV fi-

<sup>174</sup> Dienststelle für Sozialwesen (2016). Evaluation der Bedarfs- und Angebotsplanung in Institutionen für Menschen mit Behinderungen, mit Suchtabhängigkeiten und in schwierigen sozialen Situationen. Planungsperiode 2017-2020. Dieser Bericht ist der zweite dieser Art und folgt auf den Planungsbericht für die Periode 2012-2016.

<sup>175</sup> Die IF wird IV-Rentnern und Inhabern einer ärztlichen Behindertenbescheinigung gewährt.

<sup>176</sup> Das Maximaleinkommen beträgt 60'000 Fr./Jahr zuzüglich 5'000 Fr. pro Kind.

<sup>177</sup> Auf Basis eines Arbeitsvertrags und von Lohnausweisen in Höhe von 25 Fr./Stunde (einschliesslich Lohnkosten).

<sup>178</sup> Wenn die neue Miete höher ist, Übernahme von 80 % der Differenz zur alten Miete.

nanziierten Saldos für den behindertengerechten Umbau der Wohnung. Die verschiedenen Hilfsarten können entsprechend der Bedarfsbewertung durch Emera gleichzeitig gewährt werden. 2017 haben 189 Personen eine IF in Höhe von insgesamt 752'723 Fr. erhalten, was durchschnittlich 3'983 Fr. pro Person und Jahr entspricht.<sup>179</sup>

Ausserdem können Kinder und Erwachsene (vor dem AHV-Alter) mit einer psychischen Erkrankung eine **sozial-erzieherische Unterstützung** erhalten, um den Verbleib zuhause zu fördern. So werden abhängig vom Einkommen maximal drei Stunden Unterstützung zur sozialen Eingliederung, Verwaltungshilfe und/oder erzieherischen Begleitung von der Dienststelle für Sozialwesen übernommen.<sup>180</sup> 2017 haben 417 Personen (davon 32 Kinder) eine sozial-erzieherische Unterstützung in Höhe von insgesamt 1,9 Millionen Fr. oder durchschnittlich 4'556 Fr. pro Person erhalten.

Der Kanton finanziert auch einen **Entlastungsdienst** für Kinder und Erwachsene (vor dem AHV-Alter) mit Behinderungen, wenn sie mehr als fünf Tage pro Woche zuhause verbringen und eine Hilfloosenentschädigung erhalten. Ziel dieser Leistung ist es, den betreuenden Angehörigen eine zeitweilige Entlastung von ihrer Verantwortung zu ermöglichen. Der Entlastung wird von Personen der Vereinigung Cerebral Wallis übernommen. Der kantonale Zuschuss beträgt unabhängig von den finanziellen Mitteln der Haushalte 17 Fr. pro Stunde (max. 200 h/Jahr), die Familien selbst zahlen 8 Fr. pro Stunde. 2017 haben 63 Personen einen Zuschuss für den Entlastungsdienst in Höhe von 60'000 Fr. erhalten. Dies entspricht durchschnittlich 952 Fr. pro Person und Jahr.

## 5.6 Ausgaben in Zusammenhang mit der Sozialpolitik

Das Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung<sup>181</sup> regelt auch die Verteilung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung. Dies sind Alimentenbevorschussung und Inkasso, Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, die kantonalen Massnahmen der Erwerbsintegration sowie der Integration von Menschen mit Behinderungen. Artikel 3 Abs. 1 besagt, dass die Finanzierung dieser Systeme zu 70 % vom Kanton und zu 30 % von den Gemeinden übernommen wird.<sup>182</sup>

2019 betragen die **Gesamtausgaben** im Rahmen des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme **291,3 Millionen Fr.**, von denen 203,9 Millionen Fr. vom Kanton und 87,3 Millionen Fr. von den Gemeinden zu tragen sind.

In **Abbildung 76** sind die Ausgaben nach Sozialsystem dargestellt. Die Institutionen für Menschen mit Behinderungen und die sozialen Institutionen machen mit 118,9 Millionen Fr. den grössten Ausgabenposten aus (41 % der Gesamtausgaben), gefolgt von der Sozialhilfe (76,5 Millionen Fr., 26 % der Gesamtausgaben) und den EL AHV/IV (64,7 Millionen Fr., 22 % der Gesamtausgaben).

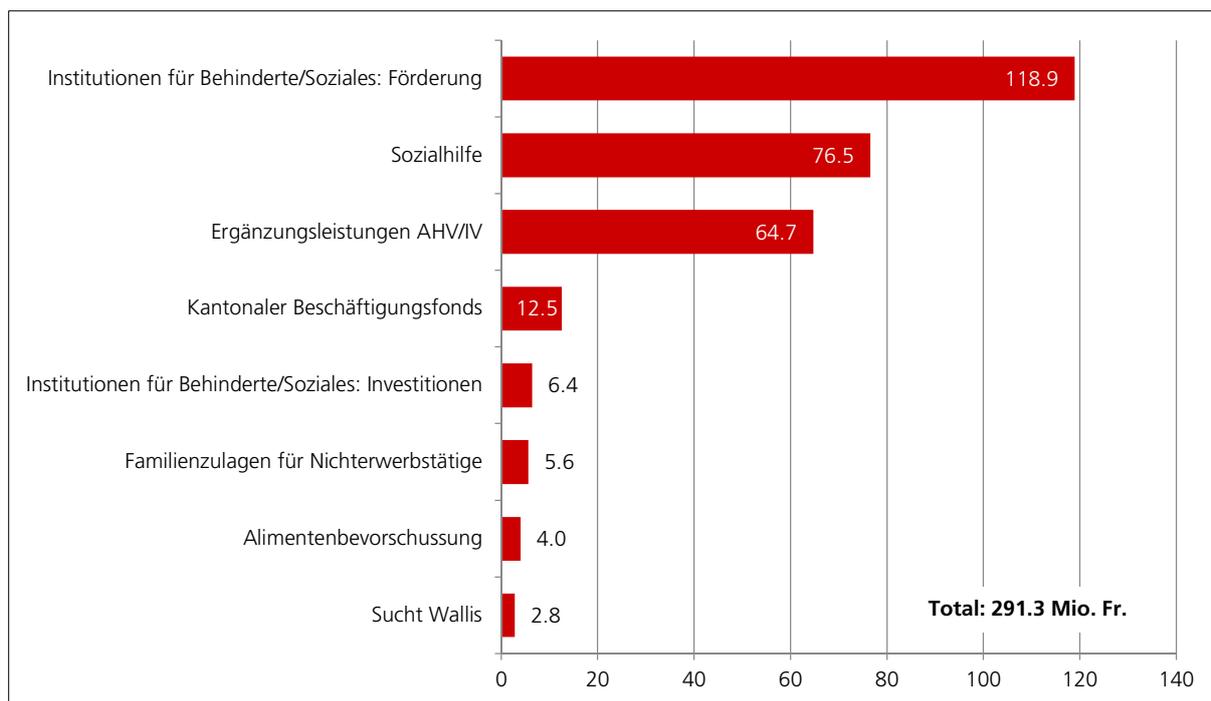
<sup>179</sup> In diesem Betrag sind eventuelle Rückerstattungen und Statusänderungen nicht enthalten.

<sup>180</sup> Diese Leistungen werden im Oberwallis von Spitex und im französischsprachigen Wallis von anerkannten Organisationen erbracht.

<sup>181</sup> Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung vom 08.04.2004 (Stand 01.01.2015). SGS 850.2

<sup>182</sup> Der Anteil der Gemeinden wird folgendermassen finanziert: 11 % der Gesamtausgaben werden im Verhältnis zu den für die in den jeweiligen Gemeinden ansässigen Personen aufgewandten Beträgen verteilt, und die übrigen 19 % werden entsprechend der Einwohnerzahl auf alle Gemeinden verteilt.

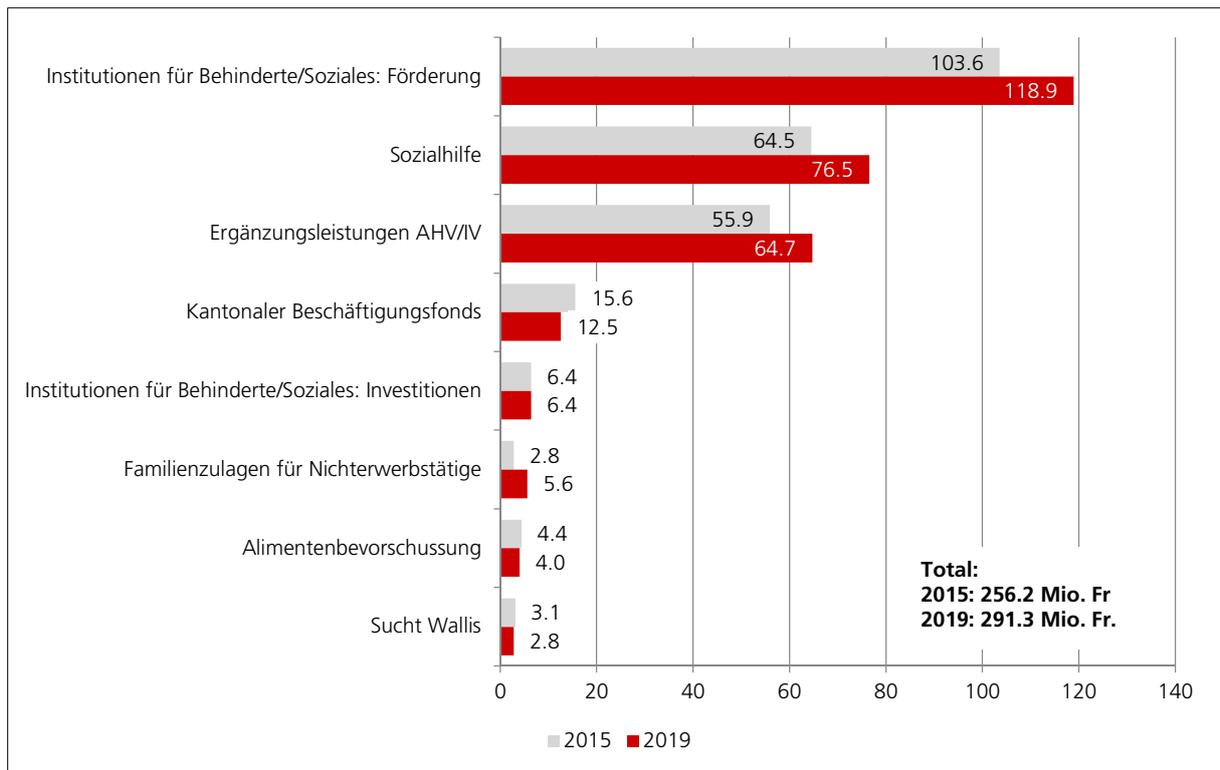
Abbildung 76: Gesamtausgaben im Rahmen des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme, in Millionen Fr., Wallis 2019



Quelle: Daten der Dienststelle für Sozialwesen (DSW), Ausarbeitung BASS

**Abbildung 77** zeigt die **Entwicklung der Gesamtausgaben** zwischen **2015 und 2019**. Sie sind von 256,2 auf 291,3 Millionen Fr. gestiegen, was einem Anstieg von 14 % entspricht. Die Ausgaben sind insbesondere im Bereich Sozialhilfe (+19 %), EL AHV/IV (+16 %) und bei den Institutionen für Menschen mit Behinderungen und der sozialen Institutionen (+15 %) gestiegen. Die Ausgaben in Zusammenhang mit dem kantonalen Beschäftigungsfonds (-20 %), mit Sucht Wallis (-10 %) und der Alimentenbevorschussung (-8 %) sind hingegen gesunken. Der Anteil der Sozialhilfeausgaben an den gesamten Sozialausgaben ist in diesem Zeitraum in etwa gleich geblieben: Sie machten 2015 25 % der Ausgaben aus, 2019 waren es 26 %.

Abbildung 77: Entwicklung der Gesamtausgaben im Rahmen des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme, in Millionen Fr., Wallis 2015-2019



Quelle: Daten der Dienststelle für Sozialwesen (DSW), Ausarbeitung BASS

## 6 Bilanz und Ausblick

Schwerpunkt dieses Berichts ist die Beschreibung der sozialen Situation im Kanton, insbesondere der Charakteristika der Walliser Bevölkerung und der wirtschaftlichen Situation sowie der Rolle des Kantons bei der Prävention, Bekämpfung und Beseitigung von Armut durch die Schaffung von Handlungs- und Verwirklichungschancen für die betreffenden Personen.

Die Sozialpolitik im Wallis setzt sich aus verschiedenen themenbezogenen Initiativen und Strategien zusammen, die Gegenstand von spezifischen Berichten sind, namentlich zur Situation der Familien<sup>183</sup>, zum Alter<sup>184</sup>, zur Frühförderung<sup>185</sup>, zum Elternsein<sup>186</sup>, zur Integration von ausländischen Personen<sup>187</sup>, zur Gesundheit<sup>188</sup>, zu Sucht<sup>189</sup>, zu Jugendlichen in schwierigen Situationen<sup>190</sup>, zur Sonderpädagogik<sup>191</sup>, zur Unterstüt-

<sup>183</sup> Guggenbühl Tanja, Stutz Heidi und Bischof Severin (2018). Situation der Familien im Wallis. op. cit.

<sup>184</sup> Kantonale Konsultativ-Kommission für die Entwicklung der Politik zugunsten älterer Personen (2017). Bericht.

<sup>185</sup> Gay Marcelle und Ramadani Genti (2015). L'encouragement préscolaire et le dialogue dès la naissance. Etude dans le canton du Valais concernant l'encouragement préscolaire, le conseil et la santé pour les enfants de 0-4 ans. HES-SO Wallis

<sup>186</sup> Frühkindliche und elterliche Unterstützung: kantonales Konzept. Bericht der Arbeitsgruppe zu Händen des Staatsrates. 8. November 2017.

<sup>187</sup> Dienststelle für Bevölkerung und Migration (2017). Kantonales Integrationsprogramm Wallis 2018-2021 (KIP 2).

<sup>188</sup> Kanton Wallis (2019). Rahmenprogramm 2019-2022. Gesundheitsförderung und Prävention.

<sup>189</sup> Eichenberger Bernhard (2019). Suchtpolitik des Kantons Wallis. Bestandsaufnahme und Evaluation.

<sup>190</sup> Kantonales Jugendobservatorium (2019). Bericht 2018. Enfants et adolescents en difficultés multiples. Etat des lieux de la situation en Valais.

<sup>191</sup> Departement für Bildung und Sicherheit. Kantonales Konzept für die Sonderpädagogik im Wallis. 10. Dezember 2014.

zung von betreuenden Angehörigen<sup>192</sup>, zum Arbeitsmarkt<sup>193</sup> oder auch zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt<sup>194</sup>. Die Bereiche mit einer bereits bestehenden eigenen Berichterstattung wurden im Rahmen des vorliegenden Berichts nicht behandelt.

Die Ergebnisse dieser Studie stellen die Stärken der Walliser Sozialpolitik heraus. Bei den finanziellen Leistungen sind insbesondere das System zur automatischen Gewährung der individuellen Prämienverbilligung der Krankenversicherung, das den Nichtbezug verhindert, und die hohen Familienzulagen anzuführen. Im Übrigen bietet das Wallis kostenlosen Zugang zu zahlreichen Massnahmen zur sozialen Integration und beruflichen Eingliederung, insbesondere für Jugendliche mit Schwierigkeiten beim Übergang in eine Berufsausbildung (über die Plattform T1), ausgesteuerte Arbeitslose (über die kantonalen Massnahmen), fremdsprachige Personen, die nach dem Ende der Schulpflicht im Wallis ankommen (über die Eingliederungsklassen), Personen mit unter verschiedene Massnahmen fallenden Problemen (über die interinstitutionelle Zusammenarbeit – IIZ Wallis), Personen, die eine Berufsausbildung nachholen oder Qualifikationen anerkennen möchten (mithilfe des Portals zur Berufszertifizierung von Erwachsenen) oder auch Personen mit Behinderungen. Ausserdem konnten im Bericht eine Reihe von Herausforderungen identifiziert werden. Die meisten betreffen nicht nur das Wallis, sondern auch die übrigen Kantone. Wir haben entschieden, uns im Folgenden auf die Herausforderungen zu konzentrieren, die für das Wallis besonders wichtig sind, sei es aufgrund ihrer Grössenordnung oder ihrer Besonderheit im interkantonalen Vergleich. Diese Herausforderungen werden im Folgenden dargestellt. In einem späteren Schritt wird es darum gehen, sie durch Weiterentwicklungen der Sozialpolitik und Empfehlungen anzugehen..

■ Die **Alterung der Bevölkerung** ist ein in der Schweiz und den übrigen europäischen Ländern weit verbreitetes Phänomen. Im Wallis ist die Alterung bereits jetzt stärker ausgeprägt als im landesweiten Durchschnitt, und dies wird auch künftig der Fall sein. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf die Gesundheitsversorgung, den Unterstützungsbedarf und die benötigten sozialen Infrastrukturen. Die Alterung der Bevölkerung führt zu einem steigenden Bedarf an geeignetem Wohnraum und stationärer Versorgung (Alters- und Pflegeheime), aber auch zur Notwendigkeit einer Anpassung der gebauten Umwelt. Im Bereich Gesundheit nimmt mit dem Alter der Anteil chronischer Erkrankungen (Herz-Kreislauferkrankungen, Diabetes, Krebs, Demenz usw.) tendenziell zu, was sich auf die Spitäler (die gewohnt sind, vorrangig akute Beschwerden zu behandeln), aber auch auf die ambulante Versorgung und die häusliche Pflege und Betreuung auswirkt.<sup>195</sup> Die Alterung der Bevölkerung führt auch zu einem steigenden Bedarf an Unterstützung und Pflege zuhause und zu stärkeren Auswirkungen für die Angehörigen. Ein dauerhaftes Engagement der betreuenden Angehörigen ist nur mit entsprechender Unterstützung, insbesondere in Form von Entlastungsangeboten, möglich. Dies hat der Staatsrat im Rahmenprogramm für die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten<sup>196</sup> und in den Berichten der Kantonalen Konsultativ-Kommission für die Entwicklung der Politik zugunsten älterer Personen<sup>197</sup> festgehalten. Vorbehältlich der Budgetbeschlüsse für 2021 ist ausserdem die Einrichtung einer Koordinationsstelle für Altersfragen innerhalb des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK) vorgesehen. Allgemein muss der Kanton mit

<sup>192</sup> Dienststelle für Gesundheitswesen und Dienststelle für Sozialwesen (2017). Konzept zur Unterstützung von betreuenden Angehörigen und Freiwilligen im Gesundheits- und Sozialbereich. Bericht der Arbeitsgruppe «Unterstützung von betreuenden Angehörigen und Freiwilligen».

<sup>193</sup> Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (2020). op. cit.

<sup>194</sup> Kanton Wallis (2019). Kantonaler Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention als Reaktion auf den Bericht: Violences domestiques – état des lieux valaisan.

<sup>195</sup> Kantonale Kommission für Gesundheitsförderung (2014). Rahmenprogramm für die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten und Unfällen für den Kanton Wallis 2015-2018.

<sup>196</sup> Kanton Wallis (2019). Rahmenprogramm 2019-2022. Gesundheitsförderung und Prävention. op. cit.

<sup>197</sup> Kantonale Konsultativ-Kommission für die Entwicklung der Politik zugunsten älterer Personen. Bericht 2017 und Schlussbericht 2020.

einem Anstieg der Kosten im Altersbereich rechnen. Die Investition in Leistungen zur Unterstützung des Verbleibs von älteren Menschen zuhause und die Entlastung der betreuenden Angehörigen erweisen sich als sinnvoll, da so Heimenthalte vermieden werden können.

■ **Familien** stehen vor Herausforderungen, da die Geburt von Kinder mit einem grossen Betreuungsbedarf (der häufig zu einer Verringerung oder sogar Einstellung der Erwerbstätigkeit für ein Elternteil führt) und höheren Lebenshaltungskosten einhergeht. Dadurch entstehen Herausforderungen bezüglich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, aber auch ein erhöhtes Armutsrisiko. Im Wallis leben anteilmässig etwas mehr Familien als in der übrigen Schweiz. Gute Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie (in den Unternehmen, aber auch durch familienergänzende Betreuung und deren Kosten für die Eltern) bieten zahlreiche Vorteile für Wirtschaft und Gesellschaft. Die Armutsgefährdung betrifft insbesondere Familien nach einer Trennung der Eltern. Der Anteil der Einelternhaushalte und die Scheidungsrate sind im Wallis mit den landesweiten Werten vergleichbar, aber im Wallis kommt es häufiger zu Scheidungen, wenn die Kinder noch minderjährig sind, was das Armutsrisiko erhöht. Je jünger die Kinder sind, desto höher ist der Betreuungsbedarf und desto schwieriger ist die Vereinbarung der Betreuung mit der Berufstätigkeit. Familienfragen, insbesondere ihre finanzielle Sicherheit und die Notwendigkeit guten Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie, wird im Bericht über die Situation der Familien (2018) ausführlich behandelt. Darüber hinaus wurde ein Aktionsplan erstellt, der die Ziele konkretisiert.

■ **Der Zugang zu Wohnraum und die Wohnverhältnisse von armen Haushalten** (oder armutsgefährdeten Haushalten), verschuldeten oder sozialhilfebeziehenden Haushalten stellen eine in der Schweiz weit verbreitete Problematik dar. Für diese Haushalte ist es, insbesondere aufgrund der geforderten finanziellen Garantien, schwieriger, Wohnraum zu finden.<sup>198</sup> Die Herausforderungen stellen sich sowohl in Bezug auf den Zugang (Ist genügend bezahlbarer Wohnraum für Personen mit niedrigem Einkommen verfügbar, so dass die Miete nicht zu Armut führt?) als auch auf den Schutz von bestehendem Wohnraum (Wie können verschuldete Personen beim Erhalt ihres Wohnraums unterstützt werden? Welche Infrastruktur gibt es für Obdachlose?). Die Wohnpolitik muss auf die Verfügbarkeit, die Kosten und die Qualität von Wohnraum für die ärmere Bevölkerung achten. Möglich sind Massnahmen auf kantonaler und Gemeindeebene: die Förderung von bezahlbarem Wohnraum<sup>199</sup>, die Übernahme von finanziellen Garantien (Mietkaution, Übernahme des Mietvertrags durch einen Dritten, solidarische Haftung)<sup>200</sup>, das Gewähren finanzieller Wohnhilfen<sup>201</sup>, die regelmässige Überprüfung der Mietzinslimiten für Sozialhilfeempfänger/innen<sup>202</sup> sowie Beratung und Begleitung.

Auch wenn im Wallis die Wohneigentumsquote deutlich höher ist als im schweizerischen Durchschnitt, lebt die grosse Mehrheit der am stärksten armutsgefährdeten Haushalte zur Miete. Dies gilt insbesondere für Einelternhaushalte und tiefqualifizierte Ausländer/innen. Im Kanton Wallis besteht seit dem Ende 2001 abgeschafften eidgenössischen Hilfen (die sich teilweise noch bis 2023 auswirkt) keine kantonsweite Wohnbauförderung mehr.

<sup>198</sup> Bundesrat. Ergebnisse des Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014-2018

Bericht des Bundesrates zum nationalen Programm. Bern, 18. April 2018.

<sup>199</sup> Zur Förderung des Angebots an bezahlbarem Wohnraum gibt es hauptsächlich zwei Mechanismen: (1) die Objektförderung durch die Vergabe von Subventionen für Investoren zur Senkung der Mietkosten der Immobilien; (2) den gemeinnützigen Wohnungsbau.

<sup>200</sup> Die von der Dienststelle für Sozialwesen unterstützte Association Immo-solidaire leistet eine solche Hilfe für das französischsprachige Wallis, indem sie als Vermittler zwischen Eigentümern und Mietern, durch den Abschluss des Mietvertrags in ihrem Namen, auftritt.

<sup>201</sup> Wohnhilfen sind finanzielle Hilfen, die Haushalten mit begrenzten finanziellen Mitteln auf der Basis von verschiedenen Kriterien zugewiesen werden.

<sup>202</sup> Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) empfiehlt auch sich auf «fachlich begründete Berechnungsmethoden» unter Berücksichtigung einer Prüfung der Überschreitungsquoten (Anteil der Mieten, welche Sozialhilfebeziehende selbst bezahlen müssen) zu stützen. SKOS (2020). Wohnen. Herausforderungen aus Sicht der Sozialhilfe. Grundlagenpapier.

Derzeit existieren im Wallis auch keine detaillierten Daten zur Wohnsituation der Bevölkerung (Kosten und Zugang) und zum eventuellen Bedarf an Wohnhilfen für armutsgefährdete und vulnerable Haushalte. Eine Erhebung der aktuellen Situation würde es ermöglichen, eine Entscheidung bezüglich des weiteren Vorgehens zu treffen. Das Regierungsprogramm sieht denn auch die Prüfung der Entwicklung einer Politik des sozialen Wohnungsbaus vor.<sup>203</sup>

■ Das **Ausbildungsniveau** ist im Wallis tiefer als im Schweizer Durchschnitt (insbesondere im französischsprachigen Kantonsteil). Dies ist teilweise auf eine gering qualifizierte Migrationsbevölkerung (parallel zu einer ebenfalls vorhandenen hochqualifizierten Zuwanderung) und eine Abwanderung der Walliserinnen und Walliser mit einer Tertiärausbildung in andere Kantone zurückzuführen. In zahlreichen Studien wurde belegt, dass die berufliche Integration und der Bezug von Sozialhilfe stark vom Ausbildungsniveau abhängen. So sind Personen ohne in der Schweiz anerkannten Berufsabschluss stärker armutsgefährdet. Die Unterstützung beim Übergang zu einer nachobligatorischen Ausbildung (auch für Jugendliche und junge Erwachsene, die nach der obligatorischen Schulzeit in die Schweiz gekommen sind), die Förderung der Berufszertifizierung für Erwachsene und die finanziellen Hilfen (in Form von Ausbildungsbeiträgen) spielen eine entscheidende Rolle beim Zugang zu einem Berufsabschluss. Das Wallis weist in diesem Bereich mehrere Stärken auf, insbesondere die Plattform T1, die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) für komplexe Fälle und das CPA-Portal (zur Unterstützung der Berufszertifizierung von Erwachsenen), hat aber auch einige Schwächen, insbesondere die geringe Höhe der Ausbildungsbeiträge (die das Existenzminimum oft nicht decken) und die tiefe Altersgrenze von 21 Jahren für den Zugang zu den Brückenangeboten für fremdsprachige Personen. Diese Elemente wurden namentlich im Bericht über die Situation der Familien identifiziert und wurden in Form von Zielen in den dortigen Aktionsplan übernommen. Der neue Vorbereitungskurs für Erwachsene, der im Herbst 2020 beginnen soll, könnte das Problem lindern, wenn er nicht nur Personen aus dem Asylbereich, sondern auch unter das Ausländergesetz fallenden Personen offensteht.

■ Die **Arbeitslosenquote** ist im Wallis höher als im schweizerischen Durchschnitt. Der Kanton hat insbesondere eine hohe Saisonarbeitslosigkeit zu verzeichnen, was vor allem mit der Baubranche zusammenhängt. Diese Problematik wurde bereits identifiziert und es wurde in Zusammenarbeit mit dem SECO eine Strategie entwickelt, welche Anfang 2018 in Kraft getreten ist. Es bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen diese hat.

■ Der **Nichtbezug von Sozialleistungen** ist in der Sozialpolitik eine wichtige Frage. Dass Anspruchsberechtigte ihre Ansprüche nicht geltend machen, kann zu einer Verschlimmerung oder einer zunehmenden Komplexität der Probleme führen. Die automatische Auszahlung der Leistungen, wie sie im Wallis bei den Individuellen Prämienverbilligungen der Krankenversicherung besteht, ermöglicht es, den Nichtbezug zu verhindern.

Die Literatur nennt mehrere Ursachen für den Nichtbezug, die sich zu vier Arten von Gründen zusammenfassen lassen: Verständnis- und Informationsprobleme, die Angst vor Stigmatisierung, bei Ausländer/innen die Furcht vor dem Verlust der Aufenthaltsbewilligung und bewusster Nichtbezug als Bekräftigung der eigenen Unabhängigkeit und Selbständigkeit.<sup>204</sup> Die Furcht vor Stigmatisierung zeigt sich insbesondere in Bezug auf die Sozialhilfe.<sup>205</sup> Im Wallis ist die Sozialhilfequote im Vergleich zur Schweiz tief, was unterschiedliche Ursachen hat. Jedoch ist zu vermuten, dass die Sozialhilfesysteme, in denen die Gemeinden für die Finanzentscheidungen zuständig sind, wie dies im Wallis der Fall ist, die Furcht vor Stigmatisierung

<sup>203</sup> Kanton Wallis (2017). Regierungsprogramm. op. cit.

<sup>204</sup> Lucas Barbara, Ludwig Catherine, Chapuis Jérôme, Maggi Jenny, Crettaz Eric (2019) Le non-recours aux prestations sociales à Genève. Quelles adaptations de la protection sociale aux attentes des familles en situation de précarité ? Rapport de recherche. Haute Ecole de Travail Social et Haute Ecole de Santé (HES-SO\Genève).

<sup>205</sup> Ibid.

noch verstärken. Auch die Gefahr, die Aufenthaltsbewilligung zu verlieren oder später nicht eingebürgert zu werden, ist ein wichtiger Faktor für den Nichtbezug von Sozialhilfe.<sup>206</sup> Da diese Frage dem Bund obliegt, hat der Kanton hier einen geringen Spielraum. Jedoch können die Kantone dem Nichtbezug, insbesondere bei Familien, vorbeugen, indem sie grosszügige Leistungen (insbesondere Familienzulagen) gewähren und die finanzielle Belastung (zum Beispiel die Steuerlast) gering halten. In diesen Punkten ist der Kanton Wallis, wie im Bericht über die Familien festgehalten, gut aufgestellt.

■ **Psychische Gesundheit sowie Suchterkrankungen:** Im Wallis steigt ebenso wie in der übrigen Schweiz die Zahl der aufgrund von psychischen Erkrankungen (die in beinahe der Hälfte der Fälle die Ursache für IV-Renten sind) gewährten IV-Renten stark an. Im Wallis ist ausserdem der Anteil der Personen mit einem risikobehafteten Alkoholkonsum höher als im landesweiten Durchschnitt. Es bestehen jedoch eine neue kantonale Strategie im Bereich psychische Gesundheit<sup>207</sup> sowie ein Bericht über die Suchtpolitik mit Empfehlungen zum Betreuungssystem.<sup>208</sup>

■ Ausser in den städtischen Gebieten ist das Problem der **sozialen Prekarität**, mit den damit verbundenen Themen wie Überschuldung, Obdachlosigkeit, Marginalisierung und sozialer Ausschluss, kaum sichtbar. Der Kanton Wallis legt alle vier Jahre eine Bedarfs- und Angebotsplanung vor, die auch die soziale Prekarität thematisiert, sich jedoch vor allem auf das Thema Behinderung konzentriert.<sup>209</sup> Dem Kanton liegen derzeit zudem keine Daten zur Zahl der in prekären Verhältnissen lebenden Personen vor. Jedoch befasst sich nach einer parlamentarischen Intervention eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der Dienststelle für Sozialwesen mit der Frage der sozialen Not.

■ Während die Koordinierung der konkreten Fälle, die unter verschiedene Massnahmen fallen, im Wallis insbesondere dank einer effizienten Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) gut funktioniert, gibt es bei der **strategischen Steuerung der Sozialpolitik** im weiten Sinne (unter Einbezug der Integration von Ausländer/innen, der Chancengleichheit, der sozialen Prekarität, des Zugangs zu sozialen Leistungen, der psychischen Gesundheit, der Suchtprobleme, der Wohnverhältnisse, der Generationen usw.) und der **Verknüpfung von Prävention und Schutz** derzeit keine systematische Zusammenarbeit zwischen den Institutionen. Es bleibt abzuwarten, ob der Sozialrat, der erst 2019 seine Tätigkeit aufgenommen hat, künftig diese Rolle übernehmen kann.

In der Sozialpolitik geht es schon lange nicht mehr einfach um die Verteilung von Geld an bedürftige Personen. Vielmehr zielt sie vermehrt darauf ab, durch einen präventiven Ansatz das Auftreten von Problemen möglichst zu vermeiden, stützt sich auf das Empowerment-Potenzial der armutsgefährdeten Personen und wird durch die Bekämpfung von Ausschluss und die Schaffung von Handlungs- und Verwirklichungschancen für die betreffenden Personen aktiv. Die identifizierten Herausforderungen betreffen manche Regionen des Wallis stärker als andere: Beispielsweise ist das unterdurchschnittliche Ausbildungsniveau nur im französischsprachigen Wallis, nicht jedoch im Oberwallis zu beobachten. Manche Regionen benötigen in grösserem Umfang Infrastrukturen für Betreuung von Kindern oder älteren Menschen. In städtischen Gebieten mit höheren Mieterquoten stellt sich die Wohnraumfrage akzentuierter usw. Die Herausforderungen betreffen auch unterschiedliche Personengruppen in Bezug auf Geschlecht, Herkunft,

<sup>206</sup> Die für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen zuständigen Behörden sind gehalten, die Zahlung von Sozialhilfe an Ausländerinnen und Ausländer der für Migration zuständigen kantonalen Behörde zu melden (gemäss Art. 97 Abs. 3 AIG in Verbindung mit Art. 82 Abs. 4 VZAE).

<sup>207</sup> Die Strategie schlägt einen globalen Ansatz gestützt auf Prävention, Entwicklung der ambulanten Leistungen und Verringerung der Krankenhausaufenthalte vor. Der erste Schritt zur Umsetzung dieser Strategie ist die Reorganisation der Krankenhauspsychiatrie. Ein vollständiges Angebot an Leistungen in den Bereichen Kinderpsychiatrie, Erwachsenenpsychiatrie und Psychogeriatric wird im Wallis dezentral umgesetzt. Dienststelle für Gesundheitswesen, Pressemitteilung vom 30. Juni 2019.

<sup>208</sup> Eichenberger Bernhard (2019). op. cit. Suchtpolitik des Kantons Wallis. Bestandsaufnahme und Evaluation.

<sup>209</sup> Dienststelle für Sozialwesen (2016). Evaluation der Bedarfs- und Angebotsplanung in Institutionen für Menschen mit Behinderungen, mit Suchtabhängigkeiten und in schwierigen sozialen Situationen. op. cit

Sprache, Alter und Familiensituation. Daher ist es besonders wichtig, dass jede Person unabhängig von ihrer Wohnsitzregion und ihren eigenen Charakteristika Zugang zu ihren Bedürfnissen entsprechenden Massnahmen hat.

## 7 Bibliographie

- Sucht Wallis. Tätigkeitsbericht 2018.
- Kanton Bern (2015). Sozialbericht 2015
- Kanton Wallis (2017). Regierungsprogramm.
- Kanton Wallis (2018). Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.
- Kanton Wallis (2018). Weisung. Eingliederungsmassnahmen GES. 01.03.2018.
- Kanton Wallis (2018). Massnahmenkatalog für die berufliche und soziale Wiedereingliederung. Anhang zur Weisung vom 01.03.2018 über die Eingliederungsmassnahmen GES
- Kanton Wallis (2019). Programm der nachhaltigen Entwicklung 2020.
- Kanton Wallis (2019). Wegleitung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (WKEL) vom 29. Mai 2019.
- Kanton Wallis (2019). Rahmenprogramm 2019-2022. Gesundheitsförderung und Prävention.
- Kanton Wallis (2019). Kantonaler Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, als Reaktion auf den Bericht: Violences domestiques – état des lieux valaisan.
- Kantonale Konsultativ-Kommission für die Entwicklung der Politik zugunsten älterer Personen (2017). Bericht.
- Kantonale Konsultativ-Kommission für die Entwicklung der Politik zugunsten älterer Personen (2020). Schlussbericht.
- Kantonale Kommission für Gesundheitsförderung (2014). Rahmenprogramm für die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten und Unfällen für den Kanton Wallis 2015-2018.
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren – SODK (2012). Empfehlungen zur Ausgestaltung von kantonalen Sozialberichten.
- Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe – SKOS (2020). Wohnen. Herausforderungen aus Sicht der Sozialhilfe. Grundlagenpapier.
- Schweizerische Steuerkonferenz. Kreisschreiben 22 vom 22. März 2018 (geändert am 17. September 2018). Regeln für die Bewertung der Grundstücke bei interkantonalen Steuerauscheidungen.
- Bundesrat (2015). Nationale Strategie Sucht 2017-2024
- Bundesrat (2018). Ergebnisse des Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014-2018.
- Departement für Bildung und Sicherheit. Kantonales Konzept für die Sonderpädagogik im Wallis. 10. Dezember 2014.
- Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (2019). Erläuternder Bericht zum Vorentwurf der Revision des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe.
- Ecoplan (2018). Wirksamkeit der Prämienverbilligung – Monitoring 2017. Im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)
- Eichenberger Bernhard (2019). Suchtpolitik des Kantons Wallis. Bestandsaufnahme und Evaluation.
- Gay Marcelle und Ramadani Genti (2015). L'encouragement préscolaire et le dialogue dès la naissance. Etude dans le canton du Valais concernant l'encouragement préscolaire, le conseil et la santé pour les enfants de 0-4 ans. HES-SO Wallis
- Guggenbühl Tanja, Stutz Heidi und Bischof Severin (2018). Situation der Familien im Wallis. Im Auftrag des kantonalen Amtes für Gleichstellung und Familie.

- Hübgen Sabine (2017). «Only a Husband Away from Poverty'? Lone Mothers' Poverty Risks in a European Comparison», 167-189. In: Bernardi Laura und Mortelmans Dimitri (Hrsg.). Lone Parenthood in the Life Course. Dordrecht, The Netherlands: Springer, Life Course Research and Social Policies, Vol. 8.
- Lucas Barbara, Ludwig Catherine, Chapuis Jérôme, Maggi Jenny, Crettaz Eric (2019) Le non-recours aux prestations sociales à Genève. Quelles adaptations de la protection sociale aux attentes des familles en situation de précarité ? Rapport de recherche. Haute Ecole de Travail Social et Haute Ecole de Santé (HES-SO\Genève).
- Marthaler Marc (2013). Risiken für alkoholbedingte Krankheiten und Mortalität, Grundlagen für eine Orientierungshilfe zum risikoarmen Alkoholkonsum, Sucht Schweiz 2013.
- Kantonales Jugendobservatorium (2019). Bericht 2018. Enfants et adolescents en difficultés multiples. Etat des lieux de la situation en Valais.
- Bundesamt für Sozialversicherungen (2007). Forschungskonzept 2008-2011 «Soziale Sicherheit».
- Bundesamt für Sozialversicherungen (2020). Hintergrunddokument. EL: Wichtigste Massnahmen im Überblick im Rahmen der Reform der Ergänzungsleistungen.
- Bundesamt für Statistik (2019). Arbeitsmarktregionen 2018. Erläuternder Bericht. Neuenburg
- Bundesamt für Statistik (2019). Kantonale Stipendien und Darlehen 2018. Neuenburg
- Salzgeber, Renate; Michelle Beyeler, Claudia Schuwey (2016). Kennzahlenvergleich zur Sozialhilfe in Schweizer Städten, Berichtsjahr 2015. Städteinitiative Sozialpolitik.
- Dienststelle Sozialwesen (2016). Evaluation der Bedarfs- und Angebotsplanung in Institutionen für Menschen mit Behinderungen, mit Suchtabhängigkeiten und in schwierigen sozialen Situationen Planungsperiode 2017-2020.
- Dienststelle für Gesundheitswesen und Dienststelle für Sozialwesen (2017). Konzept zur Unterstützung von betreuenden Angehörigen und Freiwilligen im Gesundheits- und Sozialbereich. Bericht der Arbeitsgruppe «Unterstützung von betreuenden Angehörigen und Freiwilligen».
- Dienststelle für Bevölkerung und Migration (2017). Kantonales Integrationsprogramm Wallis 2018-2021 (KIP 2).
- Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (2020). Die Lage auf dem Walliser Arbeitsmarkt. Jahresbericht 2019 (noch nicht erschienen).
- Frühkindliche und elterliche Unterstützung: kantonales Konzept. Bericht der Arbeitsgruppe zu Händen des Staatsrates. 8. November 2017.
- Struffolino, E. & Bernardi, L. (2017). Vulnerability of Lone Mothers over the Life Course in Switzerland. LIVES Working Paper 60, 1-28.
- Stutz Heidi, Bischof Severin, Rudin Melania, Guggenbühl Tanja, Liesch Roman (2019). Auslegeordnung zu spät zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen an der Nahtstelle I. Im Auftrag der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) (CDIP) und des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).
- Zufferey Jonathan (2016). Sélection et adaptation des trajectoires migratoires : quels impacts sur la mortalité des personnes d'origine étrangère en Suisse ? In Pennec Sophie, Girard Chantal, Sanderson Jean-Paul (Hrsg.) Trajectoires et âges de la vie. Bari : Association internationale des démographes de langue française.

### **Kantonale Gesetzgebung**

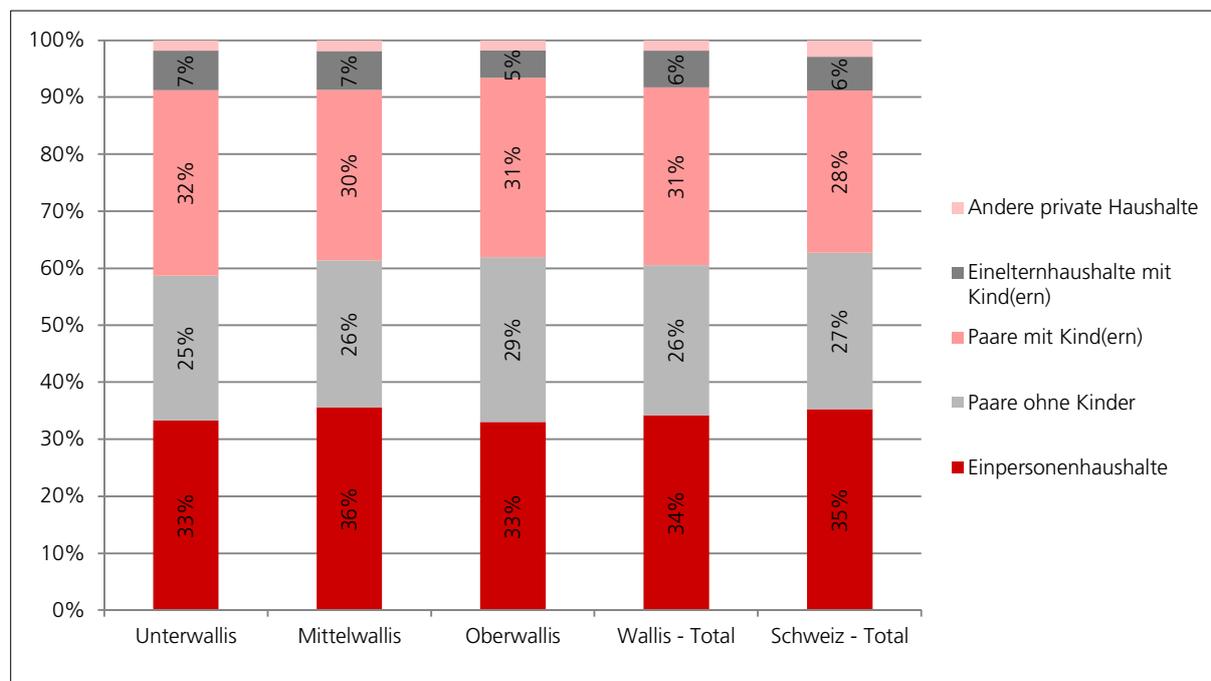
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 13.09.2012 (Stand 01.01.2016). SGS 142.1

- Gesetz über die Primarschule (GPS) vom 15.11.2013 (Stand 01.12.2016). SGS 411.0
- Gesetz über die Sonderschulung (GSS) vom 12.05.2016 (Stand 01.12.2016). SGS 411.3
- Gesetz über die Ausbildungsbeiträge vom 18.11.2010 (Stand 08.06.2011). SGS 416.1
- Gesundheitsgesetz (GG) vom 14.02.2008 (Stand 01.01.2018). SGS 800.1
- Verordnung über die Ombudsstelle für das Gesundheitswesen und die sozialen Institutionen vom 23.08.2017 (Stand 01.01.2018). SGS 800.102.
- Gesetz über die Langzeitpflege (GLP) vom 14.09.2011 (Stand 01.01.2015). SGS 805.1
- Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AGAHVG) vom 12.11.1998 (Stand 01.02.1999). SGS 831.1
- Gesetz welches die Anwendung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung regelt vom 09.11.1993 (Stand 01.01.2011). SGS 831.2.
- Gesetz über die Krankenversicherung vom 22.06.1995 (Stand 01.01.1996). SGS 832.1
- Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG) vom 11.09.2008 (Stand 01.01.2019). SGS 836.1
- Gesetz über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen (BMAG) vom 13.12.2012 (Stand 14.02.2014). SGS 837.1
- Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 29.03.1996 (Stand 16.02.2017). SGS 850.1
- Ausführungsreglement zum Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe (ARGES) vom 07.12.2011 (Stand 01.01.2016). SGS 850.100
- Beschluss über die Betreuung von Personen aus dem Asylbereich im Kanton Wallis vom 05.03.2008 (Stand 01.01.2008). SGS 850.110
- Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung vom 08.04.2004 (Stand: 01.01.2015). SGS 850.2
- Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen vom 31.01.1991 (Stand 01.01.2018). SGS 850.6.
- Jugendgesetz (JG) vom 11.05.2000 (Stand 01.10.2014). SGS 850.4
- Gesetz über die kantonale Wirtschaftspolitik (GkWPol) vom 11.02.2000 (Stand 01.01.2013). SGS 900.1

## A-1 Anhang

### A-1.1 Zusätzliche Abbildungen und Tabellen zu den soziodemografischen Charakteristika der Bevölkerung

Abbildung 78: Privathaushalte der ständigen Wohnbevölkerung, Wallis im Vergleich zur Schweiz 2013-2017



Quelle: BFS, Strukturerhebung 2013-2017 kumuliert, Berechnungen BASS

Tabelle 9: Demografische Bilanz, Wallis, 2008-2018

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Demografische Bilanz	4'661	4'151	4'593	4'338	4'710	5'279	4'752	3'933	3'480	2'287	2'492
Bestand am 1. Januar	298'580	303'241	307'392	312'684	317'022	321'732	327'011	331'763	335'696	339'176	341'463

Quelle: BFS, 1981-2010 Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP), seit 2011 Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Berechnungen BASS

Tabelle 10: Bevölkerungsentwicklung in Prozent, Wallis im Vergleich zur Schweiz, 2008-2018

Nationalität	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Durchschnitt
Total VS	1,6 %	1,4 %	1,5 %	1,4 %	1,5 %	1,6 %	1,5 %	1,2 %	1,0 %	0,7 %	0,7 %	1,3 %
Schweizer/innen	0,5 %	0,8 %	1,0 %	1,1 %	0,9 %	0,8 %	0,9 %	0,8 %	0,7 %	1,0 %	1,1 %	0,9 %
Ausländer/innen	6,1 %	3,7 %	3,3 %	2,4 %	3,5 %	4,5 %	3,5 %	2,4 %	2,1 %	-0,4 %	-0,4 %	2,8 %
Total CH	1,4 %	1,1 %	1,0 %	1,1 %	1,1 %	1,3 %	1,2 %	1,1 %	1,1 %	0,8 %	0,7 %	1,1 %

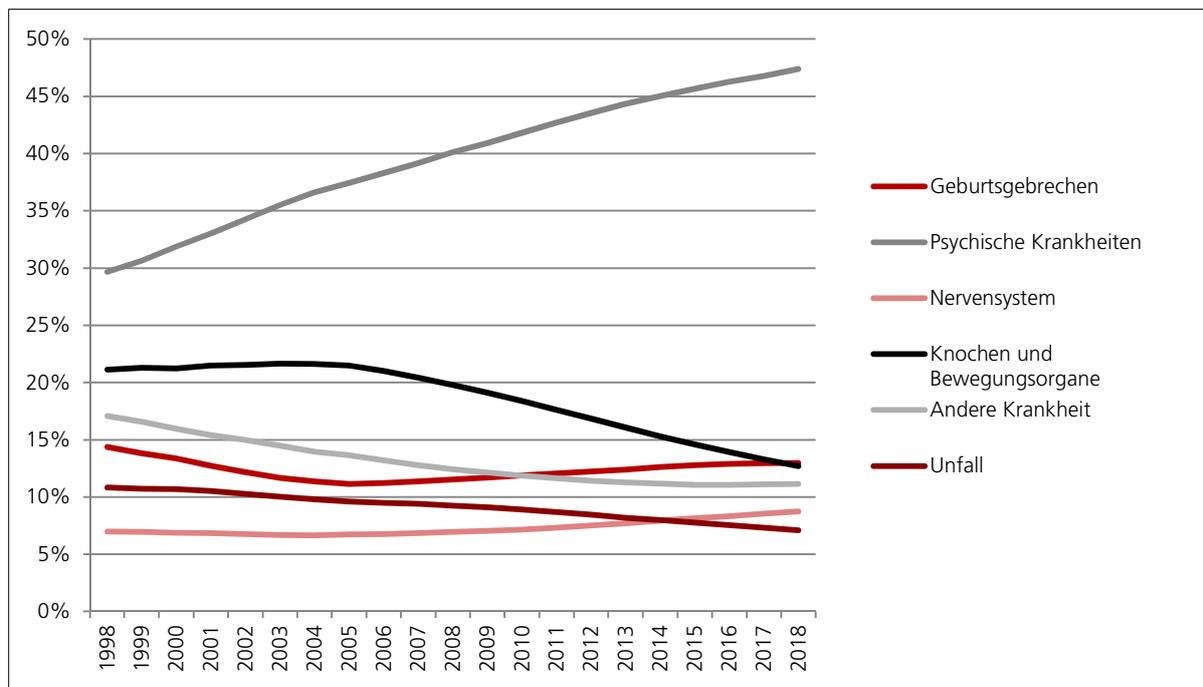
Quelle: BFS, 1981-2010 Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP), seit 2011 Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP), Berechnungen BASS

Tabelle 11: Erwartetes Wachstum der ständigen Wohnbevölkerung für 2025, 2035 und 2045, Wallis

	Referenzszenario	«hohes» Szenario	«tiefes» Szenario
2025		1,07	1,30
2035		0,65	0,82
2045		0,30	0,42

Quelle: BFS, SZENARIO 2015, Berechnungen BASS

Abbildung 79: Invaliditätsursachen bei den Personen mit IV-Rente, Schweiz, 1998 - 2018



Quelle: BFS, AHV-Statistik, Berechnungen BASS

## A-1.2 Zusätzliche Abbildungen und Tabellen zur wirtschaftlichen Situation

Tabelle 12: Anzahl der Erwerbstätigen, Erwerbslosen und Nichterwerbspersonen, Wallis, 2013-2017

	Monthey	Martin- ach	Bangis	Sitten	Siders	Crans- Montana	Brig-Glis	Leuk	Visp	Zermatt	Wallis - Total
Erwerbstätige	26946	26102	7455	44526	15571	6155	16793	7337	10701	5185	166770
Erwerbslose	1900	1948	333	3196	1225	331	413	129	192	88	9755
Nichterwerbspersonen	15496	15116	4945	28086	10744	4991	10726	4285	6300	2086	102775
Total	44342	43166	12733	75808	27540	11477	27932	11751	17193	7359	279300

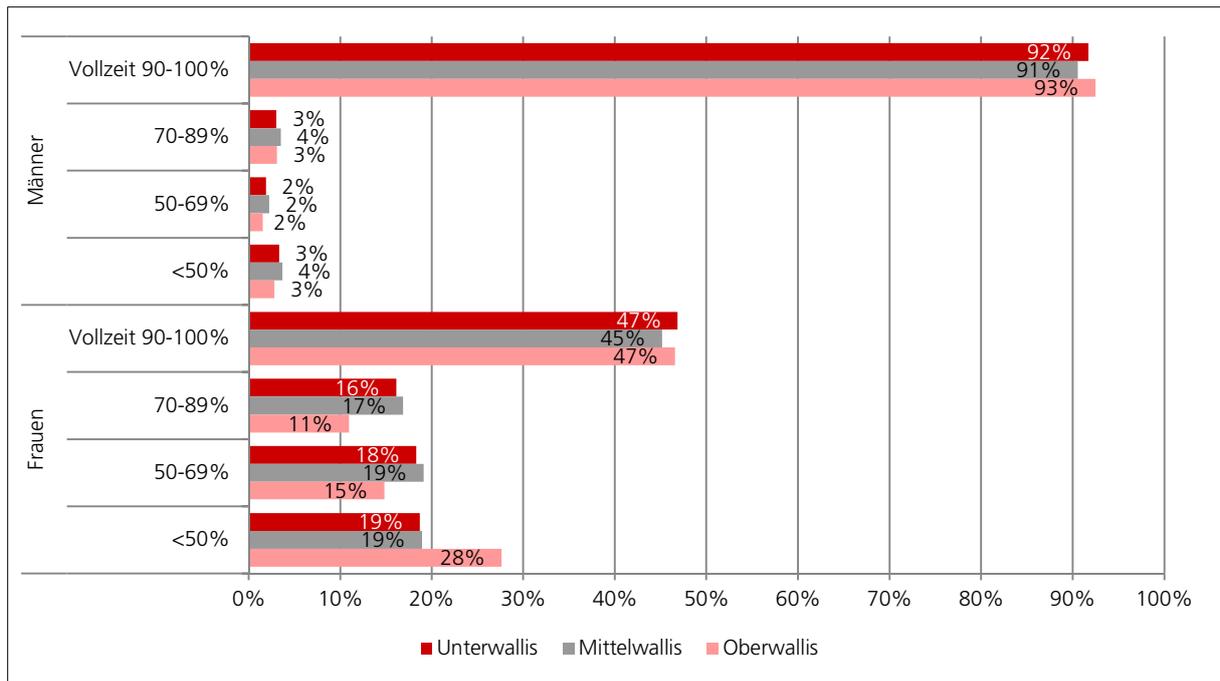
Erwerbslose: Personen, die im Fragebogen angegeben haben, dass sie eine Stelle suchen (ohne bereits erwerbstätige Personen), unabhängig davon, ob sie bei der Arbeitslosenversicherung oder einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) gemeldet sind oder nicht.

Nichterwerbspersonen: in Ausbildung, Hausfrauen/-männer, invalide oder teilinvalide Personen, Rentnerinnen und Rentner, sonstige Fälle ohne Erwerbstätigkeit.

Die Daten beziehen sich auf Personen ab 15 Jahren (Teilnehmer der Strukturhebung).

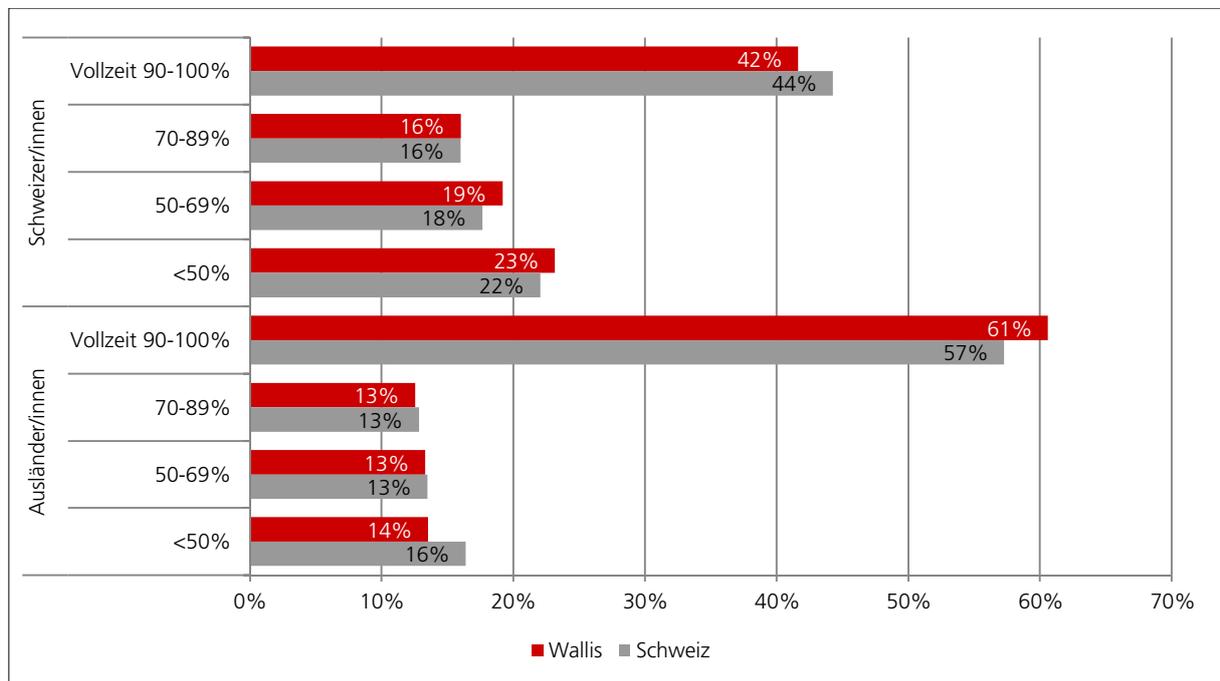
Quelle: BFS, Strukturhebung 2013-2017 kumuliert, Berechnungen BASS

Abbildung 80: Erwerbsspensum nach Geschlecht, Wallis, 2013-2017



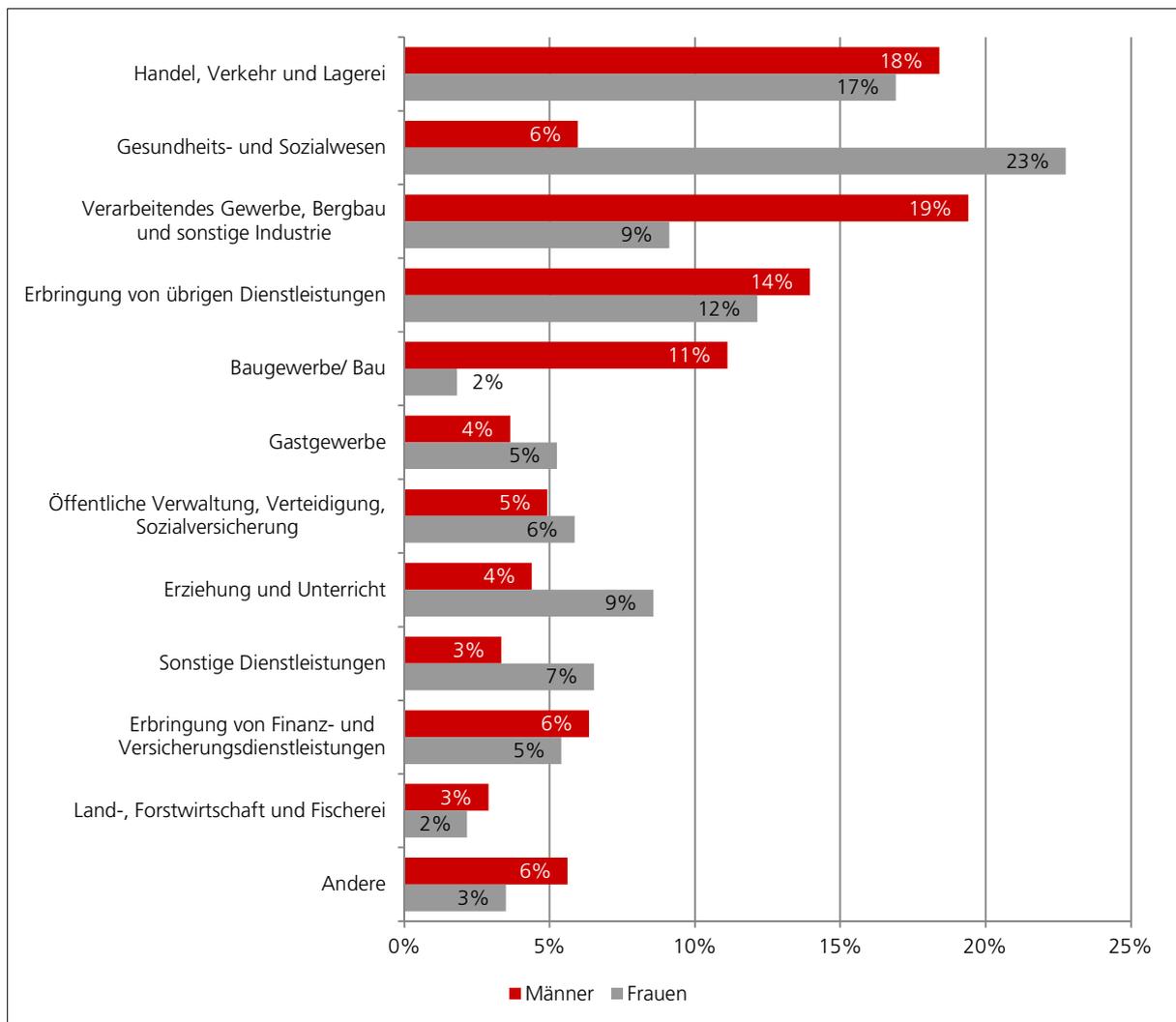
Hierbei werden nur die Erwerbstätigen im Alter von 15 bis 64 Jahren berücksichtigt  
 Quelle: BFS, Strukturerhebung 2013-2017 kumuliert, Berechnungen BASS

Abbildung 81: Erwerbsspensum der Frauen nach Nationalität, Wallis im Vergleich zur Schweiz, 2013-2017



Hierbei werden nur die Erwerbstätigen im Alter von 15 bis 64 Jahren berücksichtigt  
 Quelle: BFS, Strukturerhebung 2013-2017 kumuliert, Berechnungen BASS

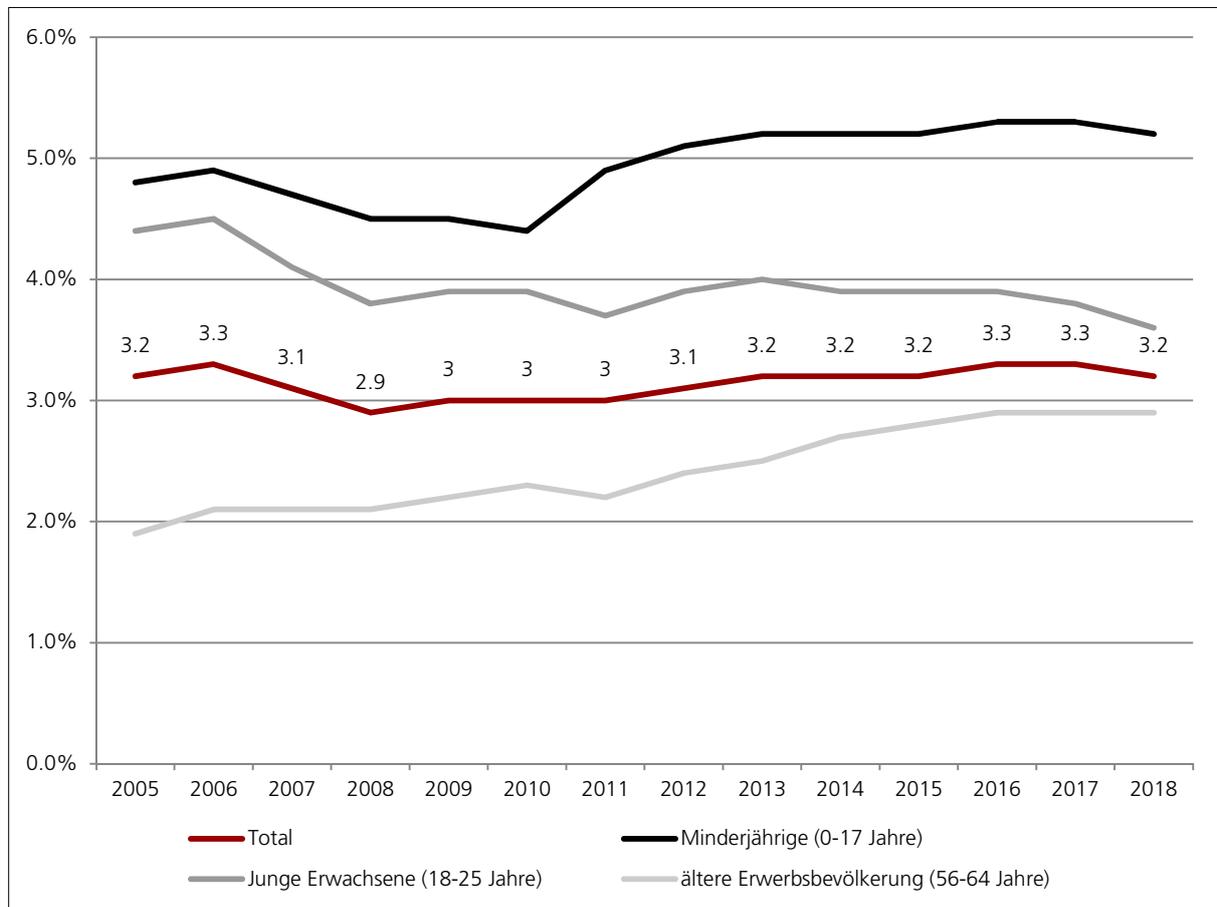
Abbildung 82: Erwerbspersonen nach Branche und Geschlecht, Schweiz, 2013-2017



Da die ausgewiesenen Prozentanteile jeweils gerundet sind, kann ihre Gesamtsumme geringfügig von 100 Prozent abweichen. Vollständige Bezeichnungen: «Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen, technischen und sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen»; Andere: «Information und Kommunikation» und «Grundstücks- und Wohnungswesen». Es wird nur die Haupttätigkeit der Befragten berücksichtigt, Nebentätigkeiten bleiben aussen vor.  
Quelle: BFS, Strukturerhebung 2013-2017 kumuliert, Berechnungen BASS

### A-1.3 Zusätzliche Abbildung zur Sozialhilfe

Abbildung 83: Entwicklung der Sozialhilfequote 2005 bis 2018 im Total und nach ausgewählten Altersgruppen, Schweiz



Der Wechsel der verwendeten Referenzbevölkerung von ESPOP zu STATPOP ab 2011 hat einen Strukturbruch zwischen 2010 und 2011 zur Folge.

Quelle: BFS, Statistik über die Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in der Schweiz; Berechnungen BASS